Coup - D'oeil
oder
Blick
auf den
Congreß
der im Jahre 1786
von den vier Abgeordneten
der vier Metropoliten Deutschlands
zu Ems
gehalten wurde.

Aus dem Französischen übersetzt.

Non laudans, quod non in melius, sed in deterius convenitis. I. Cor. XI. 17.

Zweiter Band.

Düsseldorf, bei Peter Kauffmann.
MDCCLXXXIX.

Coup-D'oeil
oder
Blick
auf den
Congreß
der im Jahre 1786
von den vier Abgeordneten
der vier Metropoliten Deutschlands
zu Ems
gehalten wurde;
nebst einer Zugabe über die wahre Beschaffenheit der so verrufenen falschen Dekretalen.

Ich lobe nicht, daß ihr nicht um des Bessern, sondern Schlimmern willen zusammen kommet. I. Korinth. XI. 17.

Aus dem Französischen.

Düsseldorf, bei Peter Kauffmann. 1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nubes sine aqua, quæ a ventis circumferuntur.
Jud. v. 12.

Blick
auf den
Kongreß
zu
Ems.

Wenn nicht die Existenz von dem, was man unter verschiedenen Benennungen den Emser Congreß, die Schlupfgesellschaft, das Afterconcilium, die Emser Weinstube nennet, aus Zeugnissen und Schriften, welche die Wirklichkeit davon außer allem Zweifel setzen, erwiesen wäre; so würde die Nachwelt es zu glauben sich weigern, und alles, was man von dieser unglaublichen Versammlung vorgeben möchte, für eine Fabel erklären. Man stelle sich vier Privatleute vor, welche ohne Charakter, ohne Sendung, ohne einige Bevollmächtigung, als etwa solche, die ihnen vier Metropoliten (und wohl verstanden nur in ihren Kirchsprengeln, und in Sachen, welche von ihrem besondern und ausschließenden Belange sind) ge-

ben können, sich an einem Orte der Zerstreuung und thörichter Freuden, an einem lutherischen Marktpflecken versammlen [a], um den Zustand der allgemeinen Kirche umzuändern, die Satzungen des trientischen Kirchenrathes abzuschaffen, den Primat des Pabstes zu vernichten, und über Ehen, Gelübde, und die wichtigsten Glaubens- und Disciplinsachen den Ausspruch zu thun. Und welche, nachdem sie an einem Orte, wo man nichts unschuldigeres zu thun pflegt, gut gegessen, getrunken und gelacht hatten, ganz vergnügt abreisen, alswenn sie dem Pabste, den Nuntien, den Kirchenversammlungen, den Satzungen, Sakra-

[a] Ems, drei Stunden von Koblenz, gehört dem Landgrafen von Hessendarmstadt und dem Fürsten von Nassau. Die Uebung der katholischen Religion ist daselbst verboten, und kein Katholik kann das Bürgerrecht bekommen... Ist es ein Ungefähr (wenn es anders eines in menschlichen Dingen giebt) oder ist es eine besondere Anordnung der Vorsehung, welche die Orte bestimmet, so wie sie die Zeit abmisset, und die Umstände der Begebenheiten ordnet, daß diese zum völligen Umsturz der Hierarchie abzweckende Zusammenkunft gerade an einem Orte geschehen sollte, aus welchem die katholische Religion allein und zwar strenge verbannet ist. Nie ist zu irgend einer allgemeinen oder besondern Kirchenversammlung, nie zu einer Synode oder irgend einer Berathung über Religionssachen eine Stadt gewählt worden, wo die Irrlehre herrschend, und der wahre Glaube auf eine verhaßte Weise verbannet war... Der Ort des Auftrittes, wird man sagen, macht Nichts zur Sache, es ist aber doch auch wahr, daß man von dem Orte öfters auf den Auftritt schließen darf.

kramenten, und was weiß ich, eine neue Ordnung und Gestalt gegeben hätten... Bedächte man nicht, daß wir in einem Jahrhunderte voll schwindelhaften Unruhen leben; so würde man von seiner Verwunderung nicht zurückkommen können... Wenn aber auch die lächerliche Kühnheit der vier geistlichen Reformatoren, unter der Geistlichkeit von Deutschland eine Zeitlang eine Art von Erstarrung verursachte, wenn man gleich sah, wie die knechtische Schmeichelei der ausschweifendsten aller Unternehmungen zulächelte, das Resultat davon als ein Gesetz anpries, und daraus Gelegenheit nahm, über die katholische Kirche, ihren Hohenpriester, ihre Gebräuche und Rechte zu spotten; so hat doch die Bethörung nicht lange gedauret, die Schande schloß den Mund der lobrednerischen Miethlinge, und im allgemeinen folgete bei dem Publikum Mitleiden auf sein Erstaunen. Zween von den Metropoliten, derer Name in diese sonderbare Fratze mit verwickelt war, bestrebten sich in mehr als einem Punkte die komischen Dekrete zu widersprechen [a], und

 man

[a] Auf eine starke Vorstellung des Augsburger Consistoriums verlangte kurz hernach der Kurfürst von Trier wieder für dieses Bißthum die *Facultates quinquennales*, und das um deswillen, damit nicht das geheiligte Band der Ehe für nichtig erkläret würde, ein Gesichtspunkt, den das Consistorium ganz evident zeigte. Auch bei mehr als einer Gelegenheit hat eben dieser Kurfürst

man darf nicht zweifeln, daß nicht bald noch auch die Uebrigen diesen Weg der Bekehrung einschlagen werden. Dieses Beispiel, das Beispeil aller herrschenden Bischöfe im Reiche, (vielleicht einen einzigen ausgenommen) das Betragen der Territorial-Herren, die Edikte des Königs von Preußen, und des Kurfürsten von Pfalzbaiern, die allgemeine Stimmung derer, die noch an den alten und wahren Grundsätzen halten, und endlich solche Ereignisse, die zwar so geradehin diessfalls gleichgültig scheinen, derer Einfluß aber gleichwohl sehr merkbar ist, weissagen es uns auf eine nicht zweifelhafte Weise, daß die Emser Weinstube nebst ihrer Punktation mit eben der Leichtigkeit, mit der sie entstand, verschwinden werde. Aber für die Geschichte, und vornehmlich für jene von den Verirrungen des menschlichen Verstandes, wollen wir sie nicht in ihr Nichts zurückgehen lassen, ohne einige Züge daraus gesammelt zu haben. Lasset uns also eilends einen Begriff davon geben, so lange Vergessenheit oder Verachtung die Denkmale davon noch nicht vernichtet hat.

Die

fürst die Zahl der Jahre vermindert, welche die Emser Herren für die Ordensprofession erfoderten. So eben auch verlangt der Kurfürst von Mainz die *Quinquennales.* —— Und sein Coadjutor hat sowohl für Mainz als Worms den *processum informativum* vor dem Nuntius angebracht ꝛc. ꝛc.

Die Vorrede bei diesen Emser Entscheidungen ist ein Commentar über das Schreiben des Kaisers vom 12 Weinmonat 1785 am Tage des heil. Maximilian, als dem Namensfeste des Kurfürsten von Köln, der deswegen nach Wien reisete, und dem es an eben dem Tage zum Angebind gereichet wurde. Ihro Kaiserliche Majestät rufen darin die Metropoliten auf (ein Ausdruck, den die Emser Leute glaubten vertuschen zu müssen) ihre Rechte zu behaupten und versprechen, daß sie die Bekränkung derselben auf keine Weise zugeben würden. Sind denn aber diese Rechte verletzet worden? Dieß ist sogleich die Frage. Die Ausübung der Gewalt der Nuntien und der Erzbischöfe ist vollkommen eben so, wie sie seit Jahrhunderten war, auf beiden Seiten geheiliget, durch einen langen und ruhigen Besitz, durch päbstliche und kaiserliche Rescripte, durch eben so feierliche als wiederholte Verträge, durch Konkordate, Reichstagsbestätigungen u. s. w. Wo sind also die verletzten Rechte? Nur auf diesen Fall kann sich das kaiserliche Schreiben beziehen; und Ihro Majestät erklären sich hierüber allzu deutlich. Sie sind auch allzu gerecht, als daß sie Rechte behaupten und schützen sollten, die es nicht wahrhaft nach allen Umständen und in allem Betrachte wären. Auch ist das kaiserliche Schreiben (wie wir schon bewiesen haben,

und wie es der Pabst in seinem Breve an den Erzbischof von Köln sehr wohl bemerket) weiter nichts, als eine bedingliche Aufmunterung die erzbischöflichen Rechte zu behaupten, vorausgesetzet, daß sie unrechtmäßig gekränkt würden: ein Fall, der nicht vorhanden ist.

Zweitens. Wie vermag irgend ein kaiserliches Rescript die geistliche Gerichtsbarkeit der Nuntien und Erzbischöfe zu reguliren? Kann es die geistlichen Rechte des Oberhauptes der Kirche und jene der Bischöfe bestimmen? Offenbar nicht: Aber, wenn man mit Leuten zu thun hat, die von Systemen schwanger sind, als woher immer hartnäckiger Eigensinn kömmt, muß man sich immer auch wiederholen. *Jurisdictio universalis summorum imperii tribunalium multis limitibus circumscripta est... Cum Imperator catholicus omnis jurisdictionis ecclesiasticæ omnino sit expers, eam cum tribunalibus imperii communicare non potuit.* So schreibet Johann Heinrich Christian von Selchow in seinen Elem. jur. publ. germ. T. I. §. 275.

Drittens. Man nehme an, daß hier von einer bloß weltlichen Sache die Rede sey, sollte wohl ein bloßes kaiserliches Schreiben vermögend seyn, die Gewohnheiten, Gebräuche und Konkordate des Reichs

um=

umzustoßen, einen langen Besitzstand zu vernichten, und, so zu sagen, die ganze Kirchengestalt in Deutschland umzuändern? Ist das Daseyn der Nuntien, ist die beiderseitige Ausübung der päbstlichen und bischöflichen Gewalt bisher den Reichsgesetzen entgegen gewesen; wie haben so viele weise und gelehrte Kaiser, wie hat selbst Joseph II seit 1765 dem Jahre seiner Gelangung zum Thron, bis auf den 12 Weinmonat 1785, also eine Reihe von 20 Jahren hindurch, eine so befremdende Unordnung bestehen lassen können? Haben sie aber im Gegentheile in der That selbst stäts anerkennet, daß dieser Zustand der Dinge mit der deutschen Staatsverfassung übereinstimme; wie mag dann ein Schreiben an einen Bruder an seinem Namensfeste dasjenige, was schon so lange Zeit, so gründlich, so gesetzmäßig bestanden hat, auf einmal vernichten?

Viertens. Wir machen die Bemerkung, daß weder Ihro Majestät der Kaiser, noch irgend ein Fürst und Bischof des Reiches dieses Schreiben für ein Gesetz angesehen haben. Der Kaiser und die ganze Welt weiß es allzuwohl, daß man nicht auf diese Art Reichsgesetze macht. Auch fahren die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim, Speier, Wirzburg, Regensburg, Lüttich, Fulda u. a. fort, sich gegen den Pabst und die Nuntien zu betragen, wie zuvor. Die Kurfürsten

von

von Mainz und Trier ahmen ihnen, wie wir eben gesehen haben, in verschiedenen Gelegenheiten nach, ohne daß der Kaiser das geringste Mißvergnügen deswegen bezeuget, oder sich darüber beklaget hätte, daß man Deutschlands Rechte und Gesetze kränke. Der Kurfürst von Pfalzbaiern, dessen Staaten mehr als einen dritten Theil von dem katholischen Deutschlande ausmachen, gab dem alten Zustande der Sachen eine neue und ausdrückliche Bestätigung, und ließ verschiedene Dekrete öffentlich bekannt machen, um die neue Münchener Nuntiatur in Ansehen und Aufnahme zu bringen, und alle seine Staaten in dem bisher festgesetzten Verhältnisse mit dem Pabste und seinen Legaten zu erhalten. Wir haben schon vorher (1ter Anhang zum wahren Zustand, S. 207.) ein starkes und standhaftes Dekret von diesem Fürsten gegen die erzbischöflichen Dispensen, so wie eine beredsame und nachdrucksvolle Entscheidung von einem bairischen Rechtsgelehrten (wahrer Zustand, S. 189.) gesehen. Aus der hier nachstehenden Verordnung wird man schließen, ob der König von Preußen mehr als der Kurfürst von der Pfalz und als die Bischöfe in Deutschland, an die Existenz eines neuen Gesetzes zu Gunsten der Metropoliten geglaubet habe.

An die Regierung im Clevischen.

Friderich Wilhelm, König von Preußen.

Unsere Geliebten ꝛc.

„In Ansehung Unserer königlichen Rescripte vom
„9ten Jenner, 3ten Hornung, 17ten Merz des lau-
„fenden Jahres, in Betreff der päbstlichen Nuntia-
„tur, und der Ansprüche des Erzbischofes von Köln
„in den klevischen Landen, wollen Wir für die Auf-
„rechthaltung Unserer Rechte Vorsehung thun. „
„Dem Kurfürsten und Erzbischofe von Köln können
„und werden Wir niemals irgend eine Diöcesan Ge-
„walt noch Gerichtsbarkeit einräumen, vielmehr wer-
„den Wir, so wie bis jetzt, die Unabhängigkeit Un-
„srer klevischen Lande behaupten, eine Unabhängig-
„keit, die nicht nur in den von den Päbsten bewillig-
„ten Befreiungen, sondern auch in dem westphälischen
„Frieden Art. 5. §. 48. gegründet ist. „

„In Religions- und Gewissenssachen, auch was
„die Religions-Handlungen und Gebräuche betrifft,
„welche einen geweiheten Bischof erfodern, und zu
„den *jura ordinis* gehören, so wie Kirchen, Priester,
„Ordensweihen, Firmungen, und dergleichen sind,
„erlauben Wir Unsern katholischen Unterthanen, daß

sie

„ sie sich inskünftige an den Pabst, an seinen Nun„tius zu Köln, auch an die benachbarten Bischöfe und „ihre Suffraganen wenden dürfen, ohne deswegen „zu irgend einer Dioces ohne Ausnahme verbunden „zu seyn; und damit dieses keine Folge nach sich zie„he, sollen sie sich ohne eure Erlaubniß niemals an „irgend eine von diesen Diocesen wenden; auch sollt „ihr den Katholischen zu wissen thun, daß sie sich an „die Bischöfe von Paderborn, Lüttich und Ruremond „zu wenden haben.„

„Wir vernehmen und finden es für besonder, „daß sich Kandidaten des Priesterthums, wenn sie „von einem bemeldeter Bischöfe die Orden empfan„gen wollen, an den Erzbischof von Köln wenden, „um die litteras dimissorias zu erhalten, als wenn „dieser Erzbischof ihr Diocesan oder Ordinarius wä„re. Ihr habet euch hierüber bei den katholischen „Priestern zu erkündigen, es ihnen zu verbieten, „wenn es also ist, und ihnen zu verstehen zu geben, „daß die klevischen Lande zu keiner Dioces, noch viel „weniger zu der kölnischen gehören, sondern daß die„se Lande, kraft einer Bulle des Pabstes Eugenius „IV vom Jahre 1444 von aller Dioces unabhängig „sind; und daß Wir das Recht haben, bischöfliche „Funktionen von irgend einem Titular-Bischofe,

„folg-

„ folglich auch von jedem benachbarten verrichten zu
„ lassen, woraus dann folget, daß das Verlangen
„ dieser Dimissorialbriefe zur Erhaltung geistlicher Or-
„ den überflüssig ist, und nicht Statt haben kann.„
Berlin, den 14 Mai 1787.

Fünftens ist es offenbar, daß das kaiserliche Schreiben eine bloße Wirkung seiner Gefällig- und Höfligkeit ist. Wir wollen nicht sagen, was ein anderer öffentlicher Schriftsteller sagt, daß der Monarch die Metropoliten wie Kinder behandelt habe, denen man den augenblicklichen Willen thun müsse; Thatsache aber ist es, daß die Antworten des Kaisers an die Erzbischöfe so gerade nach deren Verlangen abgemessen sind, daß sie keine andere Richtung gehabt zu haben scheinen. Dieß ist so wahr, daß der Kaiser, als sich die Metropoliten anfangs nicht über die Konkordate beschwerten, in einem Schreiben vom 12 Weinmonat ausdrücklich sagt: Man werde in allem jenem, was die Beneficiat-Geschäfte betrifft, sich fortan an den klaren Buchstaben der Konkordate *Nationis germanicæ* halten. Sobald aber, nach dem Emser Congreß, eben die Herren Erzbischöfe die Aufhebung der Konkordate verlangten, erklärte der Kaiser, daß ihm ihre Entschließung angenehm wäre.

Nach

Nach diesem Kommentar des besagten kaiserlichen Schreibens legen unsere Leute ihren allgemeinen Plan vor, vermöge dessen alle Vorzüge und Reservationen, die mit dem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe geflossen sind, itzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt sey, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden können; und die Bischöfe befugt sind, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt unter dem allerhöchsten Schutze Sr. Kaiserl. Majestät wieder einzusetzen.

Einige Betrachtungen über diese Worte sollen der Gelehrsamkeit und Vernunftlehre der Emser Leute ihren Werth geben. Alle Vorzüge, die mit dem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden sind.

1. Welches waren denn in den ersten Jahrhunderten die Vorzüge der Metropoliten? Gab es

auch

auch Metropoliten [a]? wird nicht dieser Regel zufolge das ganze Gebäude des Emser Congresses zu Wasser? Denn nur die Metropoliten fodern ihre Rechte wieder; die Bischöfe sind nicht nur mit der gegenwärtigen Kirchendisciplin in Deutschland zufrieden, sondern sie widersetzen sich auch dem Andringen der Erzbischöfe, welche sie auf alle Art den Emser Entschei-

[a] Die Würde eines Metropoliten ist von menschlicher Anordnung und viel später als von den Zeiten der Apostel. So wie die Kirche dieselbe eingeführet, kann sie dieselbe wieder aufheben, ohne daß ihre Verfassung darunter leide. Nur von deutschen Metropoliten zu reden, so wurde es der heil. Bonifacius durch den Pabst Zacharias im Jahre 748, und hatte unter andern den Bischof von Köln zum Suffragan. Salzburg wurde im Jahre 798 vom Pabst Leo III zum Erzbißthum erhoben, u. s. w. Glaubt man nun dem Febronius, dem Anführer der Herren Emser, so ist es nur in Kraft der falschen Dekretale, daß sich der Pabst einbildet, Metropoliten machen zu können. Wie werden sich also die Bischöfe entschließen können, sich dem Joche solcher Leute zu unterwerfen, die nur eine angemaßte, und auf falschen Titeln gegründete Autorität haben? Wie können die vier Metropoliten die Vorzüge einer Würde wiederfodern, die sie vom Pabste haben, und die ihnen der Pabst nicht ertheilen konnte?... Es ist wohl nicht nöthig zu sagen, daß die Angabe des Febronius evident falsch ist. Zur Zeit der Erhebung des Bonifaz kannte man die falschen Dekretale noch nicht, und die deutschen Bischöfe, vornehmlich der von Köln, würden ihn nicht für einen Metropoliten anerkennet haben, wenn man dem Pabste das Recht ihn zu ernennen hätte streitig machen können. Wir urtheilen aber nach dem Emser Sistem, und die Anhänger desselben müssen ja allerdings consequent seyn.

scheidungen beizutreten zu überreden suchen. Zu Hause thun die Erzbischöfe, was ihnen beliebet; warum dringt man denn so ermüdet auf die Bischöfe, um eine Beipflichtung von ihnen zu erlangen, welche sie, wie vor Alters, unter die Dienstbarkeit der Metropoliten wieder versetzen würde? Ist es nicht heller, als der Tag, daß man sich bemühet, nicht das bischöfliche Ansehen, sondern die der bischöflichen Würde so ungünstige alte Herrschaft der Metropoliten wieder aufleben zu machen?

2. Ist es vernünftig, alle Sachen wieder auf das zurückbringen zu wollen, was sie in den ersten Jahrhunderten waren? Würde jemand in einer Monarchie, in irgend einem politischen Staate ein solches Projekt vorbringen; so würde man ihn für wahnsinnig halten. Ist nicht aber die Narrheit viel ausgezeichneter bei dem Gedanke eines solchen Zurückbringens in Ansehung der katholischen Kirche, deren Lehre nicht nur, sondern auch deren Gebräuche, Gesetze und Zucht von dem heiligen Geiste geleitet wird, und die nicht ohne Zückungen, welche ihren Untergang entscheiden würden, in diejenige Lage kann zurückgesetzet werden, worin sie bei ihrem Entstehen war. Es ist der höchste Grad von Ungereimtheit zu behaupten, daß der göttliche Lehrmeister diese geliebte Braut von den ersten Tagen ih-

res

res Entstehens an schon in alle die Umstände und Verhältnisse gesetzet habe, deren allmälige Entwicklung ihre Bestimmung bis zum Ende der Zeiten ausmachen sollte [a].

3. In den ersten Jahrhunderten waren diese Vorzüge, so wie heut zu Tage mit dem Primate verbunden, obwohl die Ausübung derselben weniger glänzend, und auf eine verschiedene Weise eingerichtet war. Schienen die Reservationen, die

[a] Ein Mann, der gewiß den für die Kirche günstigen und würdigen Meinungen nicht zuviel einräumte, der berühmte Erasmus hielt es für den höchsten Grad von Ungereimtheit, den Zustand der ersten Jahrhunderte wieder einführen zu wollen. Er sagte, es wäre dieses eine eben so große Thorheit, als wenn man aus einem erwachsenen Manne ein Kind in der Wiege und in Windeln wieder machen wollte. *Cum Ecclesia, quemadmodum res cœteræ mortalium omnes, habeat rudimenta, progressum & summam; nunc subito illam ad primordia revocare, nihilo est absurdius quam virum adultum ad cunas & infantiam velle retrahere. Multa secum defert tempus, & rerum status multa commutavit in melius.* Und nachdem er von verschiedenen vernünftigen, nützlichen und erbaulichen Veränderungen der letzten Jahrhunderte eine lange Erzählung, und davon eine in vielem Betracht für die Kirche der letztern Jahrhunderte sehr ehrwürdige Vergleichung gemacht, setzet er hinzu: *Quid multis? si Paulus hodie viveret, non improbaret, opinor, præsentem Ecclesiæ statum, in hominum vitia clamaret &c.*

Epist scripta prid. Idus Nov. 1529 Edita Coloniæ 1541

die Dispensen dem römischen Stuhle weniger ausschließend vorbehalten zu seyn, so muß dieß der Natur der Zeiten beigemessen werden, die keinen Rekurs dahin erlaubten. Es ist dieses eine wahre und gegründete Bemerkung des Thomassin, den niemand einer zu großen Freigebigkeit gegen die Päbste beschuldigen wird, eine Bemerkung, durch welche eine Menge falscher Vernunftschlüsse, und übel eingesehener, übel angewendeter Beispiele beantwortet wird. *Quippe cum acerbitas persecutionum nec cum sede Petri communicare consilia fere sineret, nec episcopos alios adire, nec concilia celebrari provincialia.* Sieh da die Zeit, nach welcher die Emser Projektemacher die Rechte des Pabstes, die Gebräuche der Kirche und ihre Disciplin reguliren wollen.

Eccl. disc. part. 2. Lib. 3 C. 24.

Die aus den falschen isidorianischen Decretalen geflossen sind. Wissen unsere Hochgelehrten wohl, zu welcher Zeit Isidor lebte? Wissen sie, welches sein Endzweck und die Absichten waren, die ihn bei seiner läppischen Plünderung leiteten? Wissen sie, ob diese Decretale den Zustand der Hierarchie geändert oder nicht geändert haben? Wissen sie endlich, von welcher Beschaffenheit das Werk sey, aus welchem sie die Behauptung hergenommen haben, die sie mit so vieler Zuversicht wiederholen? sogleich wer-

den wir sehen, daß sie von allem dem nicht das mindeste wissen.

1. Man hält einstimmig dafür, daß Isidor in dem 8ten Jahrhunderte lebte, seine Dekretale wurden erst um das Jahr 790 bekannt. Die Päbste Gregor der Große, und Leo der Große hatten ein weit ausgedehnteres, festeres und glänzenderes Ansehen als die meisten ihrer Vorfahren. Sogar die Ketzer gestehen dieses ein. Causabon bewundert unter andern die Kraft und Energie des Pabstthums von Leo *. Vor ihnen und seit den ersten Jahrhunderten schrieb der h. Pabst Clemens, ein Schüler des heil. Petrus nachdrucksvolle Briefe an die Corinthier (ohne daß ihr Bischof sich dadurch beleidiget fand), um sie ihrer Uneinigkeiten wegen zu bestrafen. Der heil. Irenäus lehret, daß man sich an den römischen Stuhl wenden müsse, um sich in der apostolischen Ueberlieferung zu unterrichten; und aus allen Theilen der christlichen Welt werden die wichtigsten Händel oder Streitfragen nach Rom überbracht. Wenn die Irrthümer in den Kirchenversammlungen von den Bischöfen verdammet werden, so begehren diese immer die Bestätigung ihrer Dekrete zu Rom, und halten die morgenländischen Bischöfe um die Bestätigung ihrer Wahlen bei ihren Patriarchen an, so bleiben doch immer die Wahlen ihrer

* Exercit XV. ad Ann 1, Baron.

Patriarchen dem römischen Stuhle, dem sie ihre Glaubensbekenntnisse schicken, unterworfen, und die Päbste weigern sich solche zu bestätigen, wenn sie entweder die Wahlen nicht für rechtmäßig, oder ihre Glaubensbekenntnisse nicht für hinreichend halten. Der heil. Athanasius, Paulus von Constantinopel, Marcellus von Ancyra, Asclepas von Gaza appelliren von Sentenzen, die durch Concilien wider sie ergangen waren, nach Rom; Julius I hebt die Sentenzen auf, und setzet die Bischöfe auf ihre vorigen Stühle; Innocenz I stellet den heil. Joannes Chrysostomus dem Stuhle von Constantinopel zurück, und vernichtet die Decrete des Kirchenrathes zur Eiche, der ihn abgesetzet hatte rc. rc. Damals war Isidor noch nicht auf der Welt, und ehe er darauf kam, mußten noch einige Jahrhunderte verfließen. Folglich, wenn ihn die wohlweisen Herren zu Ems, als den Urheber der päbstlichen Größe darstellen, so wissen sie nicht, in welcher Zeit er gelebt hat.

2. Wenn man der Geschichte der Deutschen glaubet, die den berühmten Abt Schmit zum Verfasser hat, und von den Anhängern des neuen Sistems als ein National- und klassisches Buch angesehen wird, so hat Isidor seine Dekretale geschmiedet oder zusammengeraft, nicht in der Absicht um die Päbste zu erhöhen, sondern um die Bischöfe von der Herr-

schaft

schaft der Metropoliten zu befreien. „ Isidor, heißt „ es daselbst, wagte sich an die ordentlichen Richter „ der Bischöfe, nämlich an die Metropoliten, und „ suchte ihre Gewalt fast ganz zu zernichten, damit „ die Bischöfe frey, sicher, und, so zu sagen, unver„ letzlich wären. Man irrt sich sehr, wenn man „ glaubt, seine Hauptabsichten wären gewesen, die „ päbstliche Gewalt zu erhöhen. Isidor machte den „ Pabst nur groß, um die Metropoliten klein zu ma„ chen [a] „. Vor dem Herrn Schmit hatte Carl Blasco in seinem gelehrten *Commentaire sur les canons d'Isidore* eben dieselbige Sache behauptet, nur mit dem Unterschiede, daß er glaubte, und mit Recht glaubte, die päbstliche Gewalt sey zugleich dienlich, die Gewalt der Metropoliten zu befestigen, und den Misbrauch derselben zu verhindern; Blasco zufolge gieng die Absicht des Decretale Sammlers dahin, daß durch die päbstliche Gewalt, welche von Christo Jesu bestimmt ist, jeder untergeordneten Gewalt in dem Regimente der Kirche ihre Bestätigung zu geben, ein mit den Vorzügen eines Patriarchen bekleideter Metropolit zu Mainz sollte eingesetzet werden; und damit er die Bischöfe

B 3

[a] Laßt uns im Vorbeigehen bemerken, daß Schmit zufolge das beste Mittel den Bischöfen ihre Freiheit zu versichern, der Meinung von Isidor nach dieses war, daß das päbßliche Ansehen erhoben wurde.

[a] Der

schöfe wider die Macht der Metropoliten versicherte, so zeigte er ihnen in dem römischen Pabste ein sicheres Mittel dieselbige in Schranken zu halten. Unsere Gelehrten von Ems untersuchen diese Meinungen nicht, sie wissen nicht einmal, daß selbige existiren. Eben so wenig wissen sie, daß diese Sammlung von Dekretalen in Deutschland und nicht in Italien verfasset, oder wenigstens ist bekannt gemacht worden [a]. Folglich wissen sie weder den Entzweck, noch die Absichten, die den Isidor geleitet haben.

3. Hat diese berufene Sammlung wirklich den Zustand der Hierarchie geändert? Hat Isidor in der That die Betrügerei und das betrübte Talent der Ver-

fäl-

[a] Der P. Zaccarias hat sehr wohl bewiesen, daß sie anfangs zu Mainz erschienen sind: so daß diese Art von Betrügerei, die gegen die Metropoliten zu Gunsten der Bischöfe gerichtet war, in eben der Stadt losgebrochen ist, in welcher nunmehr andere Betrüger bedacht sind die Metropoliten zu erhöhen, um die Bischöfe zu unterdrücken. So findet und ersetzet sich hienieden alles wieder. — Was Isidor betrifft, dieser war allem Anschein nach ein Deutscher, und sein Name war Kauffmann (mercator); Es mag vielleicht gar einer von den Ahnen des Buchdruckers seyn, der den wahren Zustand und den Blick aufgelegt hat. Einige Gelehrte sind dennoch der Meinung, daß der Grund dieser Sammlung von dem heil. Isidor von Sevilla sey, daß aber die Unwissenheit und Nebenabsichten dieselbige merklich verfälschet haben. Sieh Journal hist. & litt. 15 Aout 1788, p. 596.

fälschung so weit, als man vorgiebt, getrieben? Glauben wir es ja nicht, wir würden sonst die abgeschmackteste Ungereimtheit annehmen. Ohne mehr etwas von dem zu wiederholen, was wir von den Päbsten gesagt haben, die vor Isidor in der allgemeinen Kirche die ausgedehnteste Gewalt ausübten, fühlen wir schon ohnehin die Platte Unmöglichkeit einer so plötzlichen, so großen Veränderung. „Obwohl verschiedene dieser „Briefe (sagt ein von den Modemeinungen nicht eingenommener Schriftsteller) theils wegen Unrichtigkeit der Zeitangabe, theils auch wegen dem Namen der Päbste, denen man dieselben zueignet, theils auch wegen den Erzbischofes-Titeln verdächtig sind, die zu der Zeit, da diese Briefe sollen geschrieben seyn worden, noch nicht gebräuchlich waren, so läßt sich doch nicht daraus folgern, daß sie ihrem Inhalte nach alle falsch seyn; denn ist es wohl zu verwundern, daß ein in der Kritik wenig aufgeklärter Sammler Schriften angenommen habe, die der Zeitangabe, und dem Name nach der Päbste untreu sind.? Ist es zu verwundern, daß er unschicklicher Weise den Titel eines Erzbischofes Statt eines Bischofes für jene Stühle gebrauchte, die zu der Zeit, als er schrieb, den Titel eines Erzbischofes hatten? Ferner, wenn auch falsche Dekretale darin enthalten sind, so kann darum doch nicht ge-

Dict. hist. Augsbourg. 1781 Art. *Isidore Mercator*

„schlossen

„ schlossen werden, daß alle die, welche die Gerichts-
„ barkeit des Pabstes unterstellen, apocryphisch sind.
„ Denn, ist es glaublich, daß ein Betrüger, der im
„ Sinne hatte, Treu und Glauben der Kirchen zu
„ hintergehen, und denselben untergeschobene Briefe
„ aufzudringen, nicht wenigstens die Wahrscheinlich-
„ keit in Rücksicht auf die bis dahin beobachtete Dis-
„ ciplin beibehalten haben würde? Ist es glaublich,
„ daß der Zusammenträger mittels einer Folge von
„ bis dahin unbekennten Decretalen die ganze Kirche
„ habe überreden können, daß sie bis zu der Zeit nicht
„ den Gebrauch, den sie in der That immer ins Werk
„ setzte, sondern einen entgegengesetzten befolgt habe,
„ und dieß zwar in einer so wichtigen, so offenbaren
„ Sache, wie das allgemeine Kirchenregiment ist, von
„ welchem noch viele unverwerfliche Denkmale übrig
„ seyn mußten? Man kann sagen, daß besonders die-
„ se letztere Betrachtung völlig entscheidend ist; um
„ dieselbige zu bestreiten, müßte man annehmen, daß
„ eine plötzliche und allgemeine Blindheit alle Geister
„ betroffen habe, daß die Bischöfe, die Fürsten, die
„ Völker auf einmal zu einer Vergessenheit übergegan-
„ gen sind, die noch vollkommener gewesen wäre, als die
„ das letheische Wasser hervorbrachte.

4. Der

4. Der Gedanke, den isidorianischen Kanonen gegenwärtigen Zustand der Hierarchie zuzuschreiben, dieser Gedanke, der die Eselsbrücke aller Modeschreiber geworden ist, wurde auf das Wort des *Justinus Febronius*, des Wegweisers und Gewährmannes der ganzen Emser Tagarbeit maschinenmäßig angenommen und wiederholet. Ja das *liber singularis* ist es, welches den Kanonen dieses Conciliums von einer neuen Art zum Grunde dienet. Aus Febronius Lehrsisteme, sagt Herr Weisman, sind die meisten der Emsischen Punktationen aufgestellet worden [a]. Aber wissen die vier Gelehrten wohl, was dieß für ein Grund sey? Wissen sie, was die Katholiken von diesem weitläuftigen Schriftsteller für ein Urtheil fällen? Ich will nicht, wie der Schriftsteller, sagen, der die berühmten Gegenvorstellungen des Primas von Ungarn commentirt hat: „ Selbst in dem „ Schooße des Priesterthums sah man einen unerschrockenen Plünderer allen Orden der Hierarchie den „ Krieg ankündigen; mit einem scheußlichen und in „ barbarischem und abgeschmacktem Küchenlatein geschriebenen Werk den Stand der Rechtsgelehrtheit „ zerknirschen; aus Wickleffiten, Hussiten, Lutheranern, Calvinisten, Jansenisten gezogene Lappen

„ oh-

[a] Kurze Bemerkungen über das Resultat des Emser Congresses. Strasburg, 1787, S. 9.

„ ohne Vernunft, ohne andere Wahl als jene der „ Bosheit auf einander häufen; diesen Plackereien „ noch eine ungeheure Maße von Trugschlüssen, Wi„ dersprüchen, Albernheiten, Grobheiten, Unanstän„ digkeiten hinzusetzen „. Ich werde mich begnügen, denjenigen, die die Grundsätze des Febronius, wenn er anders Grundsätze hatte (woran sich, wie wir gleich sehen werden, sehr zweifeln läßt) mit jenen der gallikanischen Kirche vergleichen wollen, ihren großen Irrthum zu zeigen. Die Art, wie von diesem Werke die Geistlichkeit der französischen Kirche spricht, dieser Kirche, die man als die freieste und von allen übergebirgischen Anmaßungen loseste betrachtet, muß in diesem Punkte von der größten Wichtigkeit seyn. Man wird zugleich daraus ersehen, was von Febronius damals einer der vier Prälaten hielt, die das Resultat seines Buches bei dem Emser Congreß unterschrieben haben. Ich schreibe ab die *Memoires du Clergé*, année 1775, pag. 870.

Denuntiation vom Samstag den 18 November 1775, um 9 Uhr des Morgens, CXX Sitz (der Hochwürdige Herr Kardinal *de la Roche-Aimon*, Präsident.)

„ Der hochwürdige Herr Erzbischof von Paris „ sagte, er habe von Seiner Hochwürden dem Erzbi-

„ schofe

„ schofe und Kurfürsten von Trier ein Schreiben er„ halten betreffend ein seit einigen Jahren in seinen „ Staaten bekanntes Buch mit der Aufschrift: *Justi-„ ni Febronii, Jurisconsulti, de statu Ecclesiæ, & le-„ gitima potestate Romani Pontificis, liber singularis*, „ es scheine aus diesem Schreiben, daß sich der Ver„ fasser in vielen der Lehre der gallikanischen Kirche „ entgegengesetzten Meinungen auf den Beifall der „ französischen Geistlichkeit stützte. Wenn es die Ver„ sammlung genehmigte, so sollte dasselbe vorgelesen „ werden „.

„ Nach Vorlesung dieses Schreibens, sagte der „ hochwürdige Herr Erzbischof von Paris, daß er, „ sowohl um dem Verlangen des hochwürdigen Herrn „ Kurfürsten Genüge zu leisten, als auch um die Ver„ sammlung, welche an das End ihrer Sitzungen „ reicht, in den Stand zu setzen, einen ihrer Weisheit „ würdigen Entschluß darüber zu fassen, einen Auszug „ etwelcher Sätze dieses Schriftstellers habe machen las„ sen, den er mit einem Exemplar von diesem Werke „ auf das Bureau legen wollte. „

„ Hierauf wurden die hochwürdigen Herren und „ Herren des Religions und Jurisdictions Bureau ge„ beten, die in diesen Sätzen enthaltene Lehre sorgfältig „ zu prüfen, und darüber der Versammlung ihre Mei„ nung zu eröffnen. „

Be-

Bericht und Schluß, am Donnerstage 7 December 1775, um 9 Uhr des Morgens CXL Sitzung. „ Die hochwürdigen Herren und „ Herren Religions- und Jurisdictions-Commissarien „ setzten sich an das Bureau und der hochwürdige Herr „ Erzbischof von Toulouse sagte, daß die Commission, „ nachdem sie das von dem hochwürdigen Herrn und „ Kurfürsten von Trier an den hochwürdigen Herrn „ Erzbischof von Paris erlassene Schreiben über des „ Febronius Buch, dem Befehle der Versammlung „ gemäß, durchgedacht hätte, dem Eifer des hochwür- „ digen Herrn Kurfürsten schuldigst beipflichtete, und „ an seinen gerechten Besorgnissen Theil nehme; auch „ auf alle Mittel ihm die verlangte Genugthuung zu „ verschaffen bedacht gewesen seyn würde; da aber der „ nahe Schluß ihrer Sitzungen derselben nicht erlaub- „ te sich einer reiflichen Prüfung dieses Werkes zu un- „ terziehen, so glaube sie es dabei bewenden lassen zu „ müssen, daß sie der Versammlung vorstellte, diese „ sollte den hochwürdigen Herrn Kardinal de la Ro- „ che-Aimon bitten, dem hochwürdigen Herrn Kur- „ fürsten die Empfindungen, von denen sie für seine „ Person durchdrungen sey, zu wissen zu thun, und „ ihm zu schreiben. „

„ 1. Daß

„ 1. Daß die Versammlung billiger Maßen ge„rühret durch das Zutrauen, welches ihr der hoch„würdige Herr Kurfürst bezeiget, gewünschet hätte „den ihn beseelenden Eifer aus allen Kräften zu un„terstützen, um weit von seinem Kirchsprengel alles „zu entfernen, was der Lauterkeit des Glaubens und „der Reinigkeit der Lehre nachtheilig seyn könnte; weil „sie aber, als ihr das Schreiben des hochwürdigen „Herrn Kurfürsten mitgetheilet wurde, schon das End „ihrer Sitzungen berührete, so hätte sie sich in keine „gründliche Prüfung dieses Werkes einlassen können „.

„ 2. Daß dieses Werk in Frankreich kaum von „wenigen Theologen gekannt sey, und weit gefehlt „allhier in Ansehen zu seyn, vielmehr bei de„nen, die es kennen, für ein solches gehalten wird, „das Neuerungen begünstiget, in Gegenständen „von der äußersten Wichtigkeit unrichtig „ist, und sich besonders von jener Sprache entfer„net, die sich die Geistlichkeit immer zum Gesetze mach„te, so oft sie im Falle war, sich über den Primat „der Ehre und Gerichtsbarkeit, der dem „Nachfolger des heil. Petrus zugehört, und über das „Ansehen der römischen Kirche, des Mittelpunk„tes der Einheit, der Mutter und Lehr„meisterinn aller Kirchen zu erklären. „

„ 3. Daß

„ 3. Daß die über diese Gegenstände in den Er„klärungen und Auslegungen ihrer Versammlungen „verzeichnete Lehre der französischen Geistlichkeit die „förmlichste Widerlegung sey, die man den„jenigen entgegensetzten könne, die sich ohne Grund „wagen auf ihr Ansehen zu steifen, wollte man sich „desselben bedienen, so müßte man, wie sie, die Spra„che der Väter und der alten Kanonen führen; und „um sich das Stillschweigen der französischen Kirche „zu Nutze zu machen, müßte das Werk des Febro„nius in dieser Kirche bekennt und ausgebreitet genug „seyn, um die Aufmerksamkeit derselben zu verdie„nen.„

„Der Bericht der Commission wurde genehmi„get, und Seine Eminenz sagten, daß sie dem Ver„langen der Versammlung unverzüglich nachkommen „würden.„

Es erhellet aus diesem Auszuge, in welch außerordentlichem Irrthume diejenigen sind, welche die Freiheiten der gallikanischen Kirche mit Febronius Abhandlung von der kirchlichen Anarchie vermengen. Dieser Stelle wollen wir ein Schreiben des berühmten Religions-Vertheidigers, des Herrn Abtes Bergier beifügen, von dem man wohl nicht denken wird, daß er

die

die Gesinnungen seiner Kirche nicht kenne; der durch die gelehrten und starken Vernunftsschlüsse, durch die einleuchtende Kritik. mit welchen er die Feinde des Christenthums beschämet, ein besonderes Recht hat, über alle Gattungen von Religionsirrthümern und schlechten Büchern seine Meinung zu sagen. Dieses Schreiben giebt uns von dem Buche und seinem Verfasser einen deutlichen und wahren Begriff, so wie er sich aus einem überlegten Lesen dieser ungestalteten Plünderung ergiebt [a].

[a] Es ist merkwürdig, daß sich keiner von Febronius Anhängern an dieses Schreiben seit 1782 gewagt hat, als es in der Folge der Gegenvorstellungen des Kardinals Bathiany, S. 137 in öffentlichem Drucke erschienen, und im Jahre 1787 abermals gedruckt wurde. Der einzige verborgene Bösewicht, der Verfasser der *Nouvelles Ecclésiastiques* wagte sich daran mit grobem Schimpfe, mit Veränderungen, Auslassungen, Verfälschungen und theologisch=falschen Sätzen in dem letzten Blatte seiner Zeitung von 1782, einem so bekannten Zufluchtsorte von Lästerung, Irrthum und Wuth, daß man diese Zeitung nur nennen darf, um der Mühe sie zu beantworten überhoben zu seyn; ja um sie nicht einmal beantworten zu können, ohne sich selbst dadurch zu verunehren.

Schrei-

Schreiben des Herrn Abt Bergier an Ihro Durchlaucht L. F. von W.

Mein Prinz!

„Es ist kaum zu begreifen, wie die Abhandlung des „Febronius von dem Kirchenregimente und von der „Macht des Pabstes in einigen Staaten Deutschlands „Lärmen mache. Betrachte ich den Inhalt oder die „Einrichtung desselben Buches, so habe ich es nie„mals für etwas angesehen, was bei Leuten, die be„lehret sind, und vernünftig denken wollen, Aufsehen „machen könnte. Was der Verfasser wahres sagt, „hat er von den französischen Gottesgelehrten, be„sonders von Herrn Bossuet in seiner Vertheidigung „der Erklärung von der französischen Geistlichkeit im „Jahre 1682 entlehnet. Was er falsches und irri„ges lehret, hat er den Protestanten, Jansenisten „und jenen Kanonisten abgeborgt, welche in verwirr„ten Zeiten dem Hofe zu Rom Verdruß zu machen „suchten. Diese verschiedenen Materialien, die nicht „gemacht waren miteinander zu gehen, sind von Fe„bronius sehr ungeschickt zusammengesellet worden; „er hat Fetzen und Lappen neben einander gesetzet, „die einander selbst zerreiben; da er nie von allgemein „anerkennten Grundsätzen ausgehet, so fällt er be-

„stän-

„ ständig in Widerspruch; er leugnet an einem Orte,
„ was er an dem andern bejahet; er behauptet eine
„ Meinung zu eben der Zeit, da er das Bekenntniß
„ ablegt, dieselbe zu verwerfen; man darf nur die Ti-
„ tel von den Hauptstücken und Abschnitten lesen, so
„ wird man finden, entweder, daß er sich selbst nicht
„ verstehet, oder daß er mit sich selbst nicht einig ist.„

„ Nachdem er anfangs ein wenig herumgeschli-
„ chen, gestehet er ein, daß die von Jesu Christo dem
„ heil. Petrus gegebene Gewalt der Schlüssel (Matth.
16, 18.) von dem Primat des heil. Petrus und
„ seiner Nachfolger auf dem römischen
„ Stuhle zu verstehen sey (Theil. I, S. 28.) Er
„ giebt zu, daß dieser Primat aus der Schrift und
„ Ueberlieferung erwiesen werde (S. 143.). Dann
„ behauptet er, daß J. C. diese Gewalt der Schlüs-
„ sel der ganzen Kirche, und nicht dem heil. Petrus
„ gegeben habe (S. 54). Was hat er dann durch
„ die aus dem heil. Matthäus angeführten Worte
„ dem heil. Petrus gegeben? wir sehen es nicht ein.„

„ Nach dem Febronius ward der Primat dem h.
„ Petrus und seinen Nachfolgern mit diesen
„ Worten Jesu Christi gegeben: Ich will dir die
„ Schlüssel des Himmelreichs geben (S. 28.)
„ Und nach eben demselben wird dieser Primat, in

„ dem folgenden Hauptstücke, nicht von J. C., son-
„ dern von dem heil. Petrus und von der Kirche dem
„ Bischofe der Kirche von Rom ertheilet (S. 154.).
„ Wenn aber die Bischöfe der Kirche von Rom die
„ Nachfolger des heil. Petrus sind, hatten sie wohl
„ nöthig von der Kirche das zu erhalten, was sie schon
„ von J. C. empfangen hatten? Die Rechte des heil.
„ Petrus kommen auf sie durch die Folge, so wie die
„ Rechte der Apostel auf die übrigen Bischöfe kom-
„ men. Folgen wir dem Febronius, so wissen wir
„ nicht mehr, weder von wem, weder an wen der
„ Primat ertheilet ist worden. „

„ Noch weniger wissen wir, worin er besteht.
„ Nach dem 2ten Abschnitte des 2ten Hauptstückes
„ (Theil I, S. 151.), ist das Wohl der Einheit (die
„ Nothwendigkeit der Einheit sollte es hei-
„ ßen) der Grund dieses Primats, und deswegen ist
„ er immerwährend; dieß ist wahr, und zugleich ein
„ Beweis, daß er von J. C. kömmt. Nach dem 4-
„ ten Abschnitte (S. 169.) sind, wenn gleich der
„ Pabst Gesetze machen kann, diese Gesetze nur in so
„ ferne verbindlich, als man ihnen einstimmig bei-
„ pflichtet; und seine Entscheidungen über Glauben
„ und Sitten, wenn sie gleich von großem Gewichte
„ sind, sind doch nicht von der Art, daß sie nicht könn-

ten

„ ten umgeschafft werden. An einer andern Stelle„ vergleicht er den Primat des Pabstes unter den Bi„ schöfen mit jenem des ersten Präsidenten eines Par„ laments. In dem 11ten Abschnitte des 2ten Haupt„ stückes (I Theil, S. 238.), und in dem 4ten des „ 5ten Hauptstückes (Theil II, S. 149.) behauptet „ er, daß der Pabst über alle Kirchen eine große „ Gewalt, aber keine eigentlich so genann„ te Gerichtsbarkeit habe. „

„ Es ist nicht leicht zu errathen, worin eine gro„ ße Gewalt ohne Gerichtsbarkeit bestehe; wie eine „ Gewalt, die nicht verbindlich ist, zur Erhaltung „ der Einheit in der Kirche dienen könne; von welchem „ Gewichte eine nicht verbindende Entscheidung sey, „ und wie der Vorzug eines ersten Präsidenten zur „ Erhaltung der Einstimmigkeit in den Meinungen „ bei seinem Collegium etwas beitragen könne. Soll „ seine Meinung ein Gesetz machen, so ist genug, „ wenn sie die Mehrheit annimmt; und soll die Ent„ scheidung des Pabstes gleiche Stärke haben, so muß „ die Einstimmung gleichstimmig seyn; und so ste„ het der Pabst weit unter einem ersten Präsidenten. „

„ So lehren die katholischen Gottesgelehrten „ nicht. Alle behaupten, daß der Nachfolger des h. „ Petrus über die ganze Kirche nicht nur den Primat,

„ sondern auch die Gerichtsbarkeit habe; daß dieses
„ Vorrecht göttlichen Rechtes sey, indem es J. C.
„ dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern ertheilte:
„ daß es die Kirche keinem andern Stuhle übertragen,
„ und daß es nur durch die Nachfolge übertragen wer=
„ den könne. Die gegenseitige Meinung des Febro=
„ nius (Theil I, S. 154 und 163.) ist also ein Irr=
„ thum und ein Widerspruch. „

„ Er thut noch mehr. Er sagt (Theil I, S. 168.), daß J. C., indem er die Schlüssel der gan=
„ zen Kirche insgesammt gegeben, gewollt habe,
„ daß das Recht dieser Schlüssel nach dem Wohl=
„ gefallen der Kirche durch die Bischöfe und Hir=
„ ten ausgeübt würde. Diesem nach haben die Bi=
„ schöfe ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit über die Glau=
„ bigen nicht von J. C., sie haben sie von den Glau=
„ bigen selbst empfangen, und können sie nur nach
„ dieser ihrem Wohlgefallen ausüben. So leh=
„ rete Wiklef und Johann Huß; eine Lehre, welche
„ gleichwohl Febronius im Anfange dieses Abschnittes
(S. 165.) zu verwerfen sich anläßt. „

„ Seine große Absicht ist zu beweisen, daß das
„ Regiment der Kirche nicht monarchisch sey. Was
„ ist es aber denn? aristokratisch oder demokratisch?
„ nach den Grundsätzen des Febronius muß man sa=

„ gen,

„ gen, daß es demokratisch sey, indem die Bischöfe, „ Hirten und Vorsteher der Kirche ihre Gerichtsbar„ keit oder die Gewalt der Schlüssel nicht von J. C. „ sondern von dem Körper der Kirche oder den Glau„ bigen empfangen, und dieselbe nur nach diesem „ ihrem Wohlgefallen ausüben können. Die„ se Lehre verwerfen die katholischen Gottesgelehrten, „ selbst die französischen, als eine ketzerische, und „ schon in dem Kostnitzer Concilium verdammte Lehre; „ sie sagen, daß das Regiment der Kirche nicht bloß „ monarchisch, sondern durch die Aristokratie gemä„ ßiget sey; sie behaupten, daß die Gerichtsbarkeit „ der Bischöfe oder die Gewalt der Schlüssel göttlichen „ Rechtes sey, die sie von den Aposteln geerbet, als „ welchen und nicht der Kirche oder dem Körper der „ Gläubigen, dieselbe von J. C. sey gegeben worden. „

„ Dieß hat Febronius selbst erkannt (in dem 11„ ten Abschnitte des 7ten Hauptstückes Th. III, S. 1, u. f.) indem er sich immer widerspricht. Er sagt aus„ dem Evangelium, J. C. habe die Apostel gesendet, „ wie er selbst von seinem Vater sey gesendet worden; „ ein Nachfolger trete in die Rechte seines Vorfahren, „ wofern man nicht zeigen könne, daß diese Rechte „ rechtmäßig eingeschränkt worden wären; ein jeder „ von den Aposteln, derer Nachfolger die Bischöfe

„ sind, habe durch einen unmittelbaren Beruf sein
„ Apostelamt nebst allen den demselben an-
„ hangenden Rechten von dem Herrn em-
„ pfangen, u. s. w. Febronius hätte also beweisen
„ sollen, daß die Rechte, troß dem Befehle Jesu für
„ die Nachfolger rechtmäßig sind eingeschränkt worden,
„ weil diese Nachfolger die Gewalt der Schlüssel von
„ dem Körper empfangen müssen. „

„ Im 3ten Abschn. des 6ten Hauptstückes (Th.
„ II, S. 368.) verwirft er die Meinung derjenigen
„ als wenig gegründet, welche dafür halten, daß der
„ größte Theil der Bischöfe, die außer einer Kirchen-
„ versammlung einer Entscheidung des Pabstes an-
„ hängen, ein unverwerfliches Endurtheil mache; das
„ Gegentheil sucht er durch die Geschichte der Janse-
„ nisten zu beweisen (S. 378.). Das heißt, er kano-
„ nisiret den Ungehorsam der Widerspenstigen, und
„ behauptet, daß man sie nicht für Ketzer halten kön-
„ ne, so lange sie nicht von einem allgemeinen Con-
„ cilium verdammt wären. Hier bekennet er öffent-
„ lich, daß er von Bossuets Meinung abgehet, er
„ foltert die Stellen an dem heil. Augustin und andern
„ Vätern, und setzet seine besondere Meinung dem
„ allgemeinen Glauben der Kirche kühn entgegen. „

„ Um

„ Um diesem Meisterstücke die Krone aufzuset-
„ zen, giebt er uns noch ganz ernsthaft die Weise an,
„ wie man eine förmliche Spaltung machen könne (im
„ 4ten Abschn. des 9ten Hauptst. Th III, S. 385.).
„ Er sagt, wenn ein Pabst sich den Entscheidungen
„ eines Nationalconciliums widersetzte, und ein Reich
„ von seiner Gemeinschaft trennete, so müßte man
„ dieser Nationalkirche durch ein außerordentli-
„ ches Oberhaupt auf eine Zeitlang Vor-
„ sorge thun, und sich gegen einen kanonisch-erwähl-
„ ten und anerkennten Pabst so verhalten, wie man
„ während der großen abendländischen Spaltung ge-
„ gen den Benedikt XIII that. Dieß folgt in der
„ That offenbar aus Febronius Grundsätzen. Hat
„ das Oberhaupt der Kirche seine Gewalt von der
„ Kirche selbst, und nicht von Christo erhalten, so ist
„ es klar, daß sie ihm die Kirche nehmen kann.„

„ Ich denke, mein Prinz, daß dieses genug ist,
„ um diesem abgeschmackten Werke seinen gebühren-
„ den Werth zu geben; nur die Verachtung desselben
„ kann es von der Censur befreiet haben. Ein Schrift-
„ steller, der sich selbst widerlegt, braucht keine andere
„ Verurtheilung. Nicht ein einziger Abschnitt ist,
„ wo man nicht Irrthümer, widersprüche, Trug-
„ schlüsse zeigen könne. Es ist ein Plunder ohne Ord-

„nung,

„ nung, ohne Richtigkeit, ohne Vernunftlehre, so
„ übel zusammengestoppelt, als übel geschrieben; der
„ Verfasser hat sich, er mag seyn, wer er will, selbst
„ nicht verstanden. Nur denen mag er gefallen, wel-
„ che aus dem Unterrichte oder den Schriften der Pro-
„ testanten Grundsätze der Anarchie und Empörung
„ wider die Kirche gesogen haben. Wer sich einbildet,
„ daß dieß die Gesinnungen der französischen Geistlich-
„ keit sind, hat keine andere französische Theologen
„ als Jansenisten gelesen, und kennet nicht einmal
„ Bossuets Vertheidigung der Erklärung der Geist-
„ lichkeit. „

Ich bin in tiefester Verehrung

Eurer Kurfürstl. Durchlaucht

Paris, den 12 Oct.
1775.

unterthänigster Knecht
Bergier, Canonicus.

Was hier Herr Bergier von den Widersprüchen des Febronius und von seiner Widerlegung durch sich selbst sagt, ist bis zu einem solchen Grade wahr, daß es für jeden, der nicht die Zeit gehabt hat sich mit Durchblätterung dieser plumpen Rabsodie lange Weile zu machen, alle Wahrscheinlichkeit übersteigt. Auf je-

jeder Seite findet man das Ja und Nein auf das entscheidenste ausgesprochen [a]. So findet man z. B. daß die Mißbräuche des römischen Hofes greulicher sind, als eine Spaltung [b]; und daß man gleichwohl keine Ursache habe, eine Spaltung zu machen [c]. — Der Pabst Clemens XIII ist ein frommer, heiliger Mann [d]; er ist ein Bösewicht, ein Beschützer des Lasters, der nicht selig werden kann [e]. — Ablässe werden ohne Grund ertheilet, sie zernichten die Buße [f]; bei Ertheilung der Abläße sind keine Misbräuche mehr, die aus der Unwissenheit, dem Aberglauben, der Gewinn=

[a] Wenn es mir hie und da widerfährt, daß ich mich selbst abschreibe, und dessen wieder bediene, was ich bereits in vorhergehenden Schriften gesagt hatte, so bitte ich jeden, der diese Art von Diebstahl entdecken wird, (den ich übrigens für unschuldig halte, weil ich andern Nichts stehle) mich nicht allzu streng zu beurtheilen.

[b] *Abusus curiæ Romanæ sunt schismate horrendiores.* Im Register des 2ten Theils und S. 624. Auflage von 1765.

[c] *Scindendæ unionis nulla datur justa excusatio.* T. I. app. 2. p. 24.

[d] *Clemens XIII. non est Pater durus, sed sanctissimus, piissimus.* App. 3, p. 75.

[e] *Videmus mores minus probabiles ab ipso Pontifice probari.* p. 484. *Summa injuria in Ecclesiam agit, nec potest salvare animam.* p. 482.

[f] *Indulgentiæ conceduntur sine discretione, aut canonico motivo, cum manifesta infractione Pœnitentialis disciplinæ.* p. 483.

[a] *Abu-*

winnsucht entstanden sind [a]. — Das Ansehen der Bischöfe ist in der trientischen Kirchenversammlung wieder hergestellt worden [b]; es ist daselbst zernichtet worden [c]. — Der Pabst hat über die übrigen Bischöfe eine wahre Gewalt [d]; eigentlich zu reden, hat er keine [e]. — Die Bulle *Unigenitus* ist kein Urtheil der allgemeinen Kirche; man weiß nicht, was man davon denken soll: wer sie dafür erkennet, sollte als ein Schis-

[a] *Abusus qui in his irrepserunt ex superstitione, ignorantia, quæstu, sublati sunt.* T. I. App. 4. p. 112.

[b] *Per Tridentinum Episcoporum jurisdictio quasi postliminio restituta.* p. 141.

[c] *Vere Thuanus scribit: Episcoporum potestas in Concilio Tridentino non aucta, sed ex ea multum delibatum est... Fertur etiam Philippus II, ea occasione dixisse, Prælatos, qui Tridentum iverunt ut Episcopi, rediisse ut Parochos.* p. 61.

(d) Er sagt mit dem Natalis Alexander: *Summi Pontificis Primatum, non honoris tantum, sed POTESTATIS & auctoritatis, immediate a Christo super omnes particulares Ecclesias, institutum & acceptum profitemur.* p. 519.

(e) *Romano Pontifici non competit jurisdictio proprietalis in omnes Ecclesias.* p. 297. Er giebt sich wirklich Mühe einen Unterschied zwischen *jurisdictio* und *auctoritas* zu finden; er soll aber auch einen zwischen *jurisdictio* und *potestas* finden. Sein Schweigen verräth seine Verlegenheit.

[a] *Mi-*

Schismatiker gestraft werden [a]; und zu gleicher Zeit ist man weit entfernet, etwas wider das Ansehen dieser Bulle zu sagen; sie ist sicher ein Urtheil der allgemeinen Kirche, dem sich alle Gläubigen mit Geist und Gemüthe unterwerfen sollen. Sehr unbesonnen hat sich ihr Quesnel widersetzet; nicht dem Pabste, sondern der allgemeinen Kirche war er ungehorsam [b]. — Fra-Paolo denkt nicht wie die Protestanten, er ist ein eifriger Katholik, ein großer Mann u. s. w. [c]. Er ist

(a) *Mira res! Romana curia constitutionem* Unigenitus *dogmaticum universalis Ecclesiæ Decretum esse affirmat, Gallica Natio id negat.. Cui credemus? Cui cognita magis sunt, quæ in Gallia aguntur? Si autem in tanta (ut minimum dicam) rerum & factorum ambiguitate Romani eos qui famosam hanc Clementis XI constitutionem tanquam universæ Ecclesiæ Decretum non agnoscunt, contra omne jus & fas, ut Hæreticos tractant... in hos Romanæ sententiæ sectatores, tanquam veros sckismatis auctores, sæviat, &c.* T. II. p. 71, & 72.

[b] *Calumniamini, Doctores mei... Quid hic ingestum fuit ad infringendam firmitatem constitutionis* Unigenitus. T. II. p. 21. *Constitutio* Unigenitus *certissimum universalis Ecclesiæ judicium, cui singuli fideles corde & animo adhærere tenentur... Hinc inferimus, Quesnellum non debere dici prudenter Clementi XI, imo verius universali Ecclesiæ obstitisse.* T. II, p. 196.

[c] *Habuit revera sarpius illud cum Protestantibus commune votum, ut minueretur excessiva auctoritas Romani Pontificis, attamen non cum pari excessu,*

ist ein wüthender Ketzer, ein Feind der Päbste, ein Anhänger von Luther und Calvin [a]. — Sich vom Pabst trennen, ist kein Schisma; aber das ist eins, wenn man sich von einem Concilium trennet [b]: würde der Pabst das Volk nöthigen sich von ihm zu trennen, so wäre dieses ein wahres Schisma [c]. — Die allgemeinen Kirchenversammlungen sind zur Verdammung der Ketzer nothwendig [d]: sie sind es nicht [e]. — Rom ist wesentlich der Mittelpunkt der Christenheit

cessu, neque cum eodem fine, quo id optabant & quærebant Acatholici. Fra-Paolo in nullo suorum operum adversus legitimam summi Pontificis auctoritatem disputavit... Boni & magni viri est nosse abusus &c. T. II. p. 165.

[a] *Osorem Papatus ac Pontificum, qui Lutherum & Calvinum habuit ductores.* T. I. App. I. p. 777.

[b] *Schisma non est dissentire a Papa, sed a concilio.* Index. T. II.

[c] *Schisma ne causet, Romano Pontifici modis omnibus cavendum est.* Ib,

(d) *Nullus hæreticorum existimabit, se ultimato & infallibiliter damnatum nisi per universale concilium. Ita sane ex nostra sententia.* T. I. p. 418. Dieß ist wirklich sehr allgemein und unbedingt gesprochen,

(e) Drey Seiten hernach sagt er mit Bossuet: *Vim illam ultimam & ineluctabilem unitate & consensione constare; id quoque valere, quocunque modo se illa consensio declaraverit, sive concilia congregentur, sive non congregentur.* T. I. p. 421.

(a)

heit [a]: die Kirche kann den Mittelpunkt ändern [b]. — Die Kirche hat noch keine Ursachen gehabt, den Primat vom Stuhle zu Rom wegzunehmen [c]: fast alle Uebel kommen von Rom [d]. — Die Minister unterhalten die Mißbräuche wider den Willen des Pabstes [e]: die Minister des Pabstes verabscheuen sie, und suchen den Pabst davon abzubringen: der Pabst wird nicht betrogen, er betrügt andere [f]. — Den Primat hat die Kirche von Rom nur aus menschlichem Rech-

(a) T. I. p. 109. sagt er mit dem heil. Irenäus: *Ad hanc Ecclesiam, propter principaliorem potestatem, necesse est omnem convenire Ecclesiam.*

[b] *Primatus cum omni suo jure alio transferri valet.* T. I. p. 103.

[c] *Talis translationis legitimae causae defuisse videtur.* T. I. p. 103.

[d] *Ecclesiae damna ut plurimum a Ministris Papae.* Ind. T. 2.

[e] *Systema politicum curiae magis a Romano Ministerio sustinetur quam bonis Pontificibus probetur.* T. 2. p. 52.

[f] *Videamus, quid Itali & Romani, ipsiusque Pontificis Ministri, de abusibus in curia vigentibus sentiant.* Hierauf beschreibt er, was diese wider die Mißbräuche gesagt haben. T. 1. p. 472 *Non decipitur summus Pontifex; sed se ipsum & alios decipit.* T. 2. p. 62.

(a)

Rechte [a]: er will dem heil. Bonifacius nicht widersprechen, der dieses aus göttlichem Rechte behauptet [b]. — Rom ist der Mittelpunkt der Kirche geworden, weil das von Jesu Christo bestellte Oberhaupt daselbst seinen Aufenthalt genommen [c]: Rom ist der Mittelpunkt der Kirche geworden, weil ihm die Väter Vorrechte ertheilten, und diese erhielt es, weil es die Hauptstadt des Reiches war [d] ꝛc. ꝛc. . . Ein aufmerksamer Leser, der alles dieses sieht, weiß nicht, was er denken soll: er scheuet die Täuschung, und trauet

(a) *Humana auctoritate Romanæ urbis antistiti sacer Primatus creditus fuit.* T. 1. p. 98.

(b) „ S. Bonifacius, Germaniæ Apostolus doceat Germanos, sanctam Romanam Ecclesiam DIVINITUS & HUMANITUS omnium Ecclesiarum caput esse effectam „. . . . *Locus ille quæstioni, quæ inter nos agitur, neque calidum facit neque frigidum.* T. 2, p. 45. Irrig stehet 37.

(c) *Quod autem is*, QUI ECCLESIÆ TOTIUS CAPUT ERAT, *in urbem totius orbis dominam pervenerit, ibique sedem fixerit suam, singulari divinæ providentiæ consilio factum videtur: ut scilicet ipse*, EJUSQUE SUCCESSORES *inde quasi ex sublimi loco excubias agere; & muneris sui partes commodius implere possent.* T. 1. p. 102.

(d) „ Sedi senioris Romæ, quod urbs illa imperaret, „ Patres jure Privilegia tribuerunt. „ *Possunt hæc non minus accipi* DE & PRO CAUSA FIXATIONIS PRIMÆ SEDIS IN URBE ORBIS DOMINA, *quam de juribus Patriarchalibus.*

(a)

trauet seinen Augen nicht: endlich beweint er die Verblendung, worein die Leidenschaften den Verstand des Menschen stürzen.

Setzet man zu diesem Haufen von Widersprüchen eine Untreue im Citiren, die alle Glaubwürdigkeit übersteiget [a] einen Ton von Schimpf und Grobheit; den die wahre Gelehrsamkeit und *Mens conscia recti* niemals gebrauchet [b], endlich eine Schreibart und Latein,

(a) Alle seine Citationen zu prüfen, dazu gehörte ein ganzes Buch; so viel will ich nur sagen, daß er selbst nicht wußte, was er citirte; was er für Schriftsteller und Bücher auf die Bahn brachte. Dieß ist so wahr, daß er, wenn er beständig einen Pfaff, Puffendorf, Fra-Paolo, Schriftsteller von allen Sekten und Parteien anführet, mit einer belachenswürdigen Fassung betheuret, er habe sich sorgfältigst gehütet keine Protestanten und keine Schriftsteller anzuführen, als die von allen Christen für angesehene und fromme Männer gehalten würden. *Non fuerunt in aciem deducti nisi viri graves & pii, quos omnes Ecclesiæ pro talibus agnoscunt.* T. 1, Append. 3, p, 86. *Studio abstinui a scriptoribus protestantibus.* Ibid. p. 41. Man sieht, daß er selbst alle Augenblicke den Inhalt seines Buches vergißt. Clemens XIII schreibt in seinem Breve vom 14 Merz 1764 an den Prinz Clemens von Sachsen, damaligen Bischofen zu Regensburg: *Omnia ex hæreticorum & sanctæ sedi infensissimorum hominum libris conquisivit, absurdissima quævis de suo adjecit.*

(b) Es ist unglaublich, mit welcher Verachtung, mit welchem stolzen und beleidigenden Trotze Febronius seine ver-

tein, dergleichen der elendeste Scholastiker nie gebraucht hat [a]; so wird man nicht begreifen können, wie dieses wahrhaft *Liber singularis* in dem guten Germanien

vernünftigsten und bescheidensten Gegner behandelt. Der P. Zaccaria weiß nichts als Standreden halten und in die Luft fechten. T, 2. p. 567. Froben ist bloß ein junger Mensch, dagegen Febronius ein vollkommener Doctor. T. 1. Append. 2. p. 1 und 2. Er ist ein schlechter Kopf, ein italiänischer Geist. Ibid. 12... Die Professoren der hohen Schul zu Köln sind Schmeichler des Pabstes, Verleumder. T. 2. S. 20, 21... Zech ist ein Gelehrter, aber ein Jesuit, das ist ein Feind der Wissenschaften, der Kirche, des Friedens, der Wahrheit u. s. w. T. 2. p. 113. Kleiner lehrt das Recht, um die Geistlichkeit und das Volk zu verderben. Er lehret Dinge, die er selbst nicht glaubt. Er bildet die jungen Geistlichen zur Irreligion, und läßt sie keine Christen seyn. T. 1. Append. 3. S. 31... Der Protestant Bahrdt ist hundertmal besser als er. T. 1. App. 4. p. 87... Kaufmanns ist ein Sophist, ein ränkevoller Kopf, ein Verleumder ꝛc. Index, T. 2, &c. &c.

(a) Aus Febronius Latein könnte man ein neues Wörterbuch machen. Z. B. *Detorquerunt* statt *detorserunt*. *Dedicitæ jurisprudentiæ*, obgleich dieses kein Supin hat. *Abyssus* männlichen Geschlechtes. *esse informatum* belehrt seyn. *Prætensa auctoritas*, vorgebliche Auctorität *Maxima*, Maxime, Grundsatz. *reclamare libertatem*, seine Freiheit wieder verlangen. *Continenda Papæ auctoritas*, man muß der Gewalt des Pabstes Einhalt thun. *Curtisanni*, Hofleute. *Prætendit se non teneri*, er behauptet nicht verbunden zu seyn. *Concilium non sine turbine finivit*, nicht ohne Unruhe. *Abusus in & a curia* Ro-

nien eine solche Bethörung habe verursachen können, die die Emser glauben machte, sie könnten sich ohne Gefahr einem solchen Führer überlassen. Allein für den, der da weiß, wie man sich Ruhm erwerben müsse, und daß dieß das beste Mittel sei, denselben sicher und schnell zu erhalten, wenn man sich an eine mächtige und plauderhafte Partei hält, hat diese Erscheinung nichts wunderbares; denn dieß that Febronius, indem er der zahlreichen Rotte von Feinden des heiligen Stuhles, und besonders den Jansenisten schmeichelte [a]. „Ein Anhän-

Romana exercentur: dieß *in* und *a* uud andere dergleichen Barbarismen sind ohne Zahl. *De & cum illis defensoribus. Practicari. Statio Pontificis*, der päbstliche Stand. *Illud effective facit*, er thut es wirklich. *Continuet eum legere*, lesen sie ihn fort. *Reflectiones Febronii*, des Febronius Reflexionen. *Ingenia fortia*, starke Geister, Unglaubige. *Avisamenta*, Nachrichten. *Schismaticari*, eine Spaltung machen. *Præsentire*, zuvor wahrnehmen. *Pontificem dicere facit*, er läßt den Pabst sagen. *Febronio eruditionem recognoscit*, er erkennet die Gelehrsamkeit des Febronius. *Fecit registrari*, er hat einregistriren lassen. *Horrendior*, ein neuer Comparativ. *Te conjuro*, ich bitte dich. *Cum profundo respectu*, mit tiefer Ehrfurcht. *Loquitur cum præventione*, von sich eingenommen. *Sustinuit*, er hat behauptet. *Probavit concludenter*, bündig. *Reflectant prudenter*, sie mögen überlegen *Appertinentiæ*, Zugehör u. s. w Einerlei Fehler werden hundertmal wiederholet, und kommen oft, wenn Febronius spricht, drey oder viermal auf einer Seite vor.

(a) Diese Gattung von Ruhm wird man vollkommen kennen lernen, wenn man weiß, wie der Protestant Moser den

hänger streitiger Parteien zu seyn (sagt Bourdaloue, der größte Redner in Frankreich in seiner Rede vom Blindgebohrnen) ist das höchste Verdienst, es nicht „ seyn, ist die höchste Verrufung. Bist du von der „ Partei, so bekümmere dich nicht um Fähigkeit und „ Rechtschaffenheit; deine Ergebenheit bürget dir für „ alles übrige. Besonders ist dieser Charakter der Ketzerey eigen, welche immer noch ihre Günstlinge und „ Anhänger bis in den Himmel erhoben, diejenigen „ aber, welche sie anzugreifen und zu bestreiten wagten, bis zum Nichts herabgesetzt hat. Die Art der „ Ketzer war, daß sie sich erst selbst, und ihre Anhänger und Bundsgenossen zu seltenen und außerordentlichen Menschen erhoben. Was ihnen anhieng, wurde groß, und schon der Anspruch von ihrer Partei „ zu seyn, war ein vollendeter Lobspruch [a]. „

Allein

den Verfasser mit Huß und Luther gruppirt in Kupfer vorstellet, und sie als die großen Beförderer der Aufklärung betrachtet (ein Wort, womit die deutschen Stutzer die anmaßlichen Fortschritte in Einsichten und Wissenschaften auszudrücken belieben).

(a) Man hat verschiedentlich die Gründe bestimmt, die den Febronius mochten bewogen haben, diese mühsame und widrige Kompilation zusammen zu stoppeln. Einige glaubten, es sey aus einem besondern Mißvergnügen mit dem römischen Hofe geschehen; andere meinten, er habe, weil er immer nach einem Bisthume in den österreichischen Niederlanden großes Verlangen hatte,

ge=

Allein da Febronius seine Irrthümer feierlich wie-derrufen hat, warum will man dieß Andenken erneuern,

geglaubt sich die Unterstützung der Regierung zu verschaffen, wenn er die kirchliche Hierarchie umstürzte, um die Kirche der weltlichen Macht zu unterwerfen (welches auch umfehlbar erfolgen wird, sobald die Macht des Pabstes zernichtet ist). Dem sey nun, wie ihm wolle, so verbindet uns die Liebe zur Wahrheit zu sagen, daß wir in den Niederlanden Kreisschreiben des Febronius an verschiedene Domherren, von welchen, wie man weiß, die Bischöfe ernennet werden, gefunden haben. Jenes, das wir vor Augen haben, und mit Febronius eigener Hand unterschrieben ist, lautet so:

Mein Herr!

„ Die Zusicherungen, die ich von Jhro Königl. Hoheit dem Herzoge von Lothringen, und von Jhro Excellenz dem Grafen von Cobenzl in Rücksicht meiner dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich ehedem geleisteten Dienste, zu erhalten die Gnade gehabt, daß sie meine unterthänigste Bittschrift für eines von den Bißthümern in bemeldeten Landen unterstützen wollen, veranlassen mich, mich als einen Mitwerber für das Bisthum Antwerpen anzugeben. Nur durch die Stimme der Herren Domherren kann ich dazu gelangen. Ich wage es also sie zu bitten, mein Herr! daß sie mir, ob ich gleich nicht das Glück habe, Jhnen bekannt zu seyn, die Jhrige geben. Ich hoffe, daß die bischöfliche Würde, die ich schon seit Jahren in einem der weitläuftigsten Kirchsprengel Europens nach allen Theilen bekleide, mir Zeugniß wegen der Fähigkeit zu dem Bißthume geben wird, das ich durch ihre Stimme, mein Herr! erbitte. Ich kenne das Gute, das sie mir in meinem Ansuchen erweisen können, in seiner ganzen Stärke, und ich bitte

sie

und sein Unrecht noch mehr aufdecken? Warum? Weil unerachtet seines Wiederrufes die Störer der Ruhe in der Kirche von Deutschland ihn immerhin abschreiben, und sich nach seinen verwerflichsten Sätzen richten; weil er über seinen Wiederruf einen Commentar gemacht hat, der denselben zwar im Grunde bekräftiget, so daß jeder ehrliche Schriftsteller sich auf seine Verirrungen nichts mehr zu gute thun sollte, der aber doch auch aus verworrenen Auslegungen und aus dem mühsamen Kopfe zwischen Selbstsucht und einem freien Geständnisse zu erkennen giebt, daß sein Herz eben so unbeständig als sein Verstand sey [a]. Dem sey, wie ihm wolle, wir beschliessen, was den Lieblings-Autor betrifft, mit dem Schreiben eines von den vier Erzbischöfen,

sie auf den Umfang meiner Erkenntlichkeit zu rechnen, welche nicht geringer seyn wird, als der Dienst, den sie, wie ich hoffe, mir bei dieser Gelegenheit nicht versagen werden. Ich wünsche nichts so sehr, als Ihre Bekanntschaft zu machen, und sie von der vollkommensten Hochachtung zu überzeugen, mit welcher ich bin

Mein Herr

Ihr gehorsamster Diener
von Hontheim,
Bischof von Myriophit,
Weyhbischof zu Trier.

(a) Dieser Kommentar mag seyn, wie er will, so benimmt er doch denjenigen alle Ausflucht, welche nach dem Wiederrufe die Irrthümer des Verfassers noch verthei-

sen, ihren Kommittenten, eben desselben, der sich bereits im Jahre 1765 über diese eckelhafte Kompilation so freimüthig erkläret hatte [a], der durch seine gute

theidigen wollten; indem das Eingeständniß dieser Irrthümer, wiewohl schwach und zaudernd ausgedruckt, doch immer im Kommentar stehet. Die aus dem Seneka entnommene Aufschrift allein ist schon hinlänglich, ihnen das Unredliche ihres Verfahrens zu zeigen. *Rectum iter quod sero cognovi & lassus errando cæteris monstro.*

(a) Prinz Clemens von Sachsen, damaliger Bischof von Regensburg und Freisingen, itziger Erzbischof und Kurfürst von Trier, einer von den vier Repräsentirten beim Emser Congresse, der damals in seinem Unterrichte an das Volk, das Gott seiner Hirtenpflege anvertrauet hatte, von Febronius als von einem Manne redete, der die katholische Kirche, und besonders den Stuhl ihres ersten Bischofes von Grund aus zu untergraben bemühet wäre. *Beatissimi Petri Apostolicam Sedem penitus evertere, & Petram, supra quam Christus Dominus ædificavit Ecclesiam suam, omni adhibito conatu tentat suffodere.* Eben dieser Prälat nimmt keinen Anstand das Buch des Febronius eine teuflische Brut, PARTUS SATANÆ, zu nennen, und setzet es unter die verfluchenswürdigsten Bücher, welche alle Frömmigkeit und Religion zu zernichten trachten. *Teterrimi libri inundant agrum Domini, suffocant sementem Evangelii, veræ pietatis & religionis sensa extinguunt.* Die Erfahrung hat gezeigt, daß Nichts in dieser Stelle zu viel war; der allgemeine und plötzliche Fall der Religion in Deutschland muß vornehmlich dem Stoße zugeschrieben werden, den Febronius der Hierarchie gab, der Verachtung, die er gegen das Oberhaupt der Kirche einflößte, seinen Lästerungen wider den

und ernsthafte Ermahnungen den Wiederruf des Verfassers sogar bewirkt zu haben scheinet, und der sich, gewiß ohne voraus zu sehen, daß einstens einer seiner Gesandten das Resultat von dem wiederrufenen Werke unterschreiben würde, in einem Schreiben an den Pabst Pius VI vom J. 1781, über den Kommentar des Wiederrufes folgender Maßen ausdrückte:

Allerheiligster Vater.	Sanctissime Pater.
Eurer Heiligkeit zuneigungsvolles Schreiben vom 13 Oktober habe ich mit gebührender Verehrung erhalten, und daraus mit innigstem Vergnügen ersehen, daß sie in ihrem Urtheil	*Benevolentiæ plenas Sanctitatis Tuæ litteras die 13 Octobris ad me datas debitâ cum veneratione accepi, ex quibus suum de Commentario Febroniano judicium cum meo ad amus-*

römischen Stuhl, seinen Bemühungen eine Spaltung zu erregen u. s. w. Eben so und zu gleicher Zeit äußerten sich in Ansehung eben dieses Verfassers der Bischof und Fürst von Kostnitz, der Bischof und Fürst von Augsburg, der Bischof und Fürst von Lüttich, der Erzbischof und Kurfürst von Köln und andere deutsche Prälaten, vollkommen dießfalls einstimmend mit dem Pabste Clemens XIII. mit der gallikanischen Kirche (wie wir oben gezeigt haben) und ich darf es sagen, mit allen katholischen Bischöfen, die immer nur diese Rapsodie kennen gelernet haben.

theil über den Kommentar des Febronius ganz genau mit mir übereinstimmen.

Die weitern Befehle, die sie mir in diesem Schreiben geben, würde ich eben so geschwind als willig vollzogen haben, wenn mich nicht eine nach meiner Meinung gegründete Furcht besorgen gemacht hätte, es möchte die Bestrafung oder Ermahnung an den Herrn von Hontheim, die sie mir zu befehlen belieben, der Religion mehr schädlich als vortheilhaft seyn.

Hätte er ja die in seiner Wiederrufungsformel so hoch gepriesene deutsche Aufrichtigkeit gehabt oder behalten, so hätte er es nicht so empfindlich nehmen sollen, daß man seine neuen Gesinnungen dem

sin concordare, maximâ cordis voluptate intellexi.

Quæ porrò mihi per easdem litteras intimare jussa visum est, explevissem profectò non promptè minùs quàm libenter, nisi timor (mea quidem opinione non contemnendus) mentem subiisset, ne, quam imperare placuit, Hontemii seu increpatio, seu admonitio, Religioni obfutura esset magis quàm profutura.

Certè si jactata tantoperè in suâ illâ retractationis formulâ germana Sinceritas *in eo habitasset aut perseverasset, non erat cur tam acerbè ferret nova sua sensa solemniter sacro Cardinalium*

heiligen Kardinalskollegi= um, ja der ganzen Welt öffentlich vorlegte; so hätte er in dem Umlaufsschreiben, das er denen Konsistorial= Akten, die auf meinen Be= fehl in der Dioces mußten bekannt gemacht werden, vorsetzte, diejenigen An= merkungen nicht auslassen sollen, die ich ihm zuge= schickt hatte, und die einem aufrichtig reumüthigen we= der mißfallen konnten, noch so übel angebracht würden geschienen haben; so hätte er nicht lügenhaft vorgeben sollen, als ob ihn die Drohungen Eurer Hei= ligkeit erschrecket, und diese Lästerung hätte er nicht bis an den Kaiserlichen Hof bringen sollen; so hätte er nicht auf die wegen seinem Wiederruf boshaft gesche= henen Ausstreuungen so treu=

Collegio atque ipsi adeo orbi fuisse publicata, non erat cur in encyclicâ epistolâ, quam actis consistorii jussu meo in hâc Diœcesi promulgatis, præfixit, nonnullas, quas ad ipsum transmiseram, animadversiones negligeret, quæ sincerè pœnitenti nec displicuissent nec abs re visa fuissent; non erat, cur minis perterritum se a Sanctitate tuâ fuisse mentiretur, & calumniam hanc usque ad Cæsaris aulam promoveret; non erat, cur ad sinistre sparsos de ipso retractationis actu rumores tam perfidè sileret, ut iis propria quoque fama contaminaretur, quippe qui ipsum vel ut ignavum veritatis desertorem orbi denunciarent, vel ut delirum; non erat,

treulos stillschweigen sollen, als wodurch seine eigene Ehr geschändet wurde; indem man ihn entweder für einen feigen Ueberläufer von der Wahrheit oder für einen Wahnsinnigen in der ganzen Welt halten mußte; so hätte er den so übel benennten und noch schlechter ausgeführten Kommentar nicht ohne mein Vorwissen sollen drucken lassen, ich sage den übel benennten; denn wer wird ein Buch einen Kommentar über einen Wiederruf nennen, das bloß zur Entkräftung des Wiederrufs selbsten scheint geschrieben zu seyn? Ein Buch, das anstatt Licht zu verbreiten, den Verstand des Wiederrufenden in noch mehr Finsterniß verhüllet, und nicht einmal die den

cur malè nominatum & pejus ominatum Commen*tarium clàm me prælo committeret: malè, inquam, nominatum, ecquis enim denominationem* Commentarii in retractationem *operi tribuat, quod totum susceptum videtur in retractationem ipsam enervandam? Operi quod pro luce novas retractantis menti affundit tenebras, & nedum veritates catholicas ejuratis erroribus oppositas atque in retractatione tam solemniter assertas, firmis argumentis consolidat, earum non paucas rursùs sub dubiarum propositionum cathegoriâ concludit, & quas proprio nomine dejicere procacis nimirùm inverecundiæ esse sensit, mutuatis, pro more suo, aliorum authorum*

ab-

abgeschwornen Irrthümern entgegengesetzten, und in dem Wiederruf so feierlich behaupteten katholischen Wahrheiten mit starken Gründen befestiget, sondern auch nicht wenige wieder in die Reihe zweifelhafter Sätze stellet, wobei sich der Verfasser seiner Gewohnheit nach auf das Ansehen anderer Schriftsteller zu steifen suchet, weil er wohl wußte, mit welcher Schande er sich würde bedecket haben, wenn er sie unter eigenem Namen bestritten hätte? Ein Buch endlich, das von einem Wiederruf so verschieden ist, daß dieser allen gegen die Kirche aufrichtig gesinnten gefallen, jenes aber nur das Lob der Ketzer erhalten kann?

dictis convellit? Operi demùm adeò a retractatione diverso, ut dum isthæc omnibus sincere erga Ecclesiam affectis placuit, illud non nisi ab hæreticis laudem tulisse videatur?

In-

Inzwischen habe ich nicht unterlassen, meinem Weihbischof zu erkennen zu geben, wie wenig sich ein solches Betragen für einen ehrlichen Mann schicke; ja ich habe mich bemühet, ihn durch öftere und ernsthafte Verweise an sein Amt und seine Pflicht zu erinnern, und auf den rechten Weg zurück zu bringen. Dieß hielt ich aber für gefährlich, mit einem stolzen und argslistigen Manne, wie es die Neuerer alle sind, zu einer Zeit das Letzte zu versuchen, wo er sah, daß selbst weltliche Mächte sein, wenigstens dem Munde nach abgeschwornes, Sistem öffentlich begünstigten.

Non omisi utique suffraganeo meo significare, quantum hæc ejus agendi ratio ab instituto boni viri aberraret: quin imò reprehensionibus identidem sat seriis eundem officii sui commonere, atque ad rectum tramitem reducere conatus sum. Ast periculosum esse duxi cum homine superbi, ut novatorum esse solet, ac versipellis ingenii, eo tempore ultima experiri, quo Potestates ipsas ejurato, voce tenus saltem, suo systemati tam apertè patrocinari conspiciebat.

Allein meines Betragens gegen Herrn von Hontheim nicht zu geden-

Verum quidquid de meâ ergà Honthemium agendi ratione sit, eam

ken,

ken, so halte ich dafür, daß es räthlicher sey, wenn man bei dieser seiner Denkungsart, vornemlich in diesen unseligen Zeiten, von weitern Zudringlichkeiten sich zu erklären von ihm abstünde.

esse ipsi animi indolem arbitror, ut luctuoso præsertim hocce tempore ab exigendis ulterioribus declarationibus abstinere consultius esse existimem.

Denn, nebst dem daß es ungewiß ist, mit welcher Genauigkeit, Aufrichtigkeit und Beständigkeit er den Befehlen Eurer Heiligkeit Folge leisten werde; so werden doch diese auch noch so orthodoxen Erläuterungen in dem Munde eines veränderlichen, und mit sich selbst immer streitenden Febronius vielen nichts als ein Zusatz zu den alten Widersprüchen scheinen, und andere werden nach ihrem Belieben die Lästerung ausstoßen, man habe

Præterquam enim quod dubium sit, qua accuratione, sinceritate, constantiâ jussis Sanctitatis tuæ obtemperaturus sit, explanationes, quantùmcunque orthodoxæ fuerint, in ore versatilis & perpetuò secum ipso pugnantis Febronii aliis non nisi nova repugnantia tot prioribus adjecta videbitur, dum alii imbelli ac deliro seni per vim & metum denuò extortas pro libitu suo calumniabuntur.

sie

sie dem wehrlosen verkindeten Alten mit Zwang und Furcht neuerdings abgedrungen.

Inzwischen da Eure Heiligkeit die öffentliche Bekanntmachung des Kommentars nicht verhehlen können, so leugne ich nicht, daß eine öffentliche Verdammung desselben, damit nicht das Stillschweigen für eine geheime Genehmigung ausposaunet werde, gar wohl geschehen könne und müsse, und dieß mit der väterlichen Ermahnung, er mögte, da er sich selbst durch seine steten Veränderungen allen Glauben benommen, und wenn er auch noch so orthodox dächte, keinen Menschen mehr überreden würde, so lange er lebe, wenigstens die in der Kirche erregten Unruhen,

Interim tamen cùm Sanctitas tua Commentarii editionem dissimulare non valeat, ne silentium pro tacitâ approbatione jactetur, apertè improbari posse, imò fortassis debere, non inficior, & quidem adjectâ paternâ exhortatione, ut, quandòquidem omnem perpetuis suis variationibus fidem ipse sibi detraxerit, viamque præcluserit, etiamsi jam orthodoxè sentiat, id ulli mortalium persuadendi, turbas saltem in Ecclesiâ excitatas, quas sedare, scandala, quæ reparare non valet, amaris, quoad vixerit, pœnitentiæ lacrymis deflere non desistat.

die

die er nicht mehr stillen, und die Aergernisse, die er nicht mehr gut machen könne, mit bittern Thränen der Buße zu beweinen nicht ablassen.

Allerheiligster Vater, was ich Ihnen hier in der Einfalt meines Herzens vorzutragen geglaubt habe, soll Ihrem erleuchteterm Urtheil, und ohne Nachtheil meines Eurer Heiligkeit schuldigen kindlichen Gehorsams unterworfen seyn. Denn nie war es mein Gedanke, Ihre Befehle zu tadeln, oder unter irgend einem Vorwande von mir abzulehnen, sondern Eurer Heiligkeit nur die Umstände zu erklären, welche, da sie Niemanden als mir bekannt sind, etwa ein Verhalten erheischen

Et hæc, sanctissime Pater, quæ tibi in Simplicitate cordis mei exponenda duxi, salvo perspicaciori tuo judicio & sine detrimento filialis quâ te prosequor obedientiæ, dicta sunto. Nec enim jussa tua detractare, aut adscito speciose prætextu declinare mens mihi fuit; sed tantùm circumstantias nulli alteri æquè ac mihi notas Sanctitati tuæ explicare, quæ fortassis alia ab eâ quâ vales prudentiâ ac sapientiâ, consilia postulabunt.

dörf=

dörften, das von demjenigen verschieden wäre, welches Euere Weisheit und Klugheit als das Beste anzeigen.

Uebrigens, erwarte ich Ihre weitere Befehle, empfehle inzwischen mich und die mir anvertrauten Heerden auf das nachdrücklichste Ihrer väterlichen Zuneigung, erbitte mir den apostolischen Segen, und verharre in tiefster Verehrung

Eurer Heiligkeit ꝛc.

Ehrenbreitstein, den 17 Nov. 1781.

Supereſt, ut, quid porrò jubeas, expectem, qui interim me commiſſosque mihi greges paterno tuo favori impensè commendans, atque apoſtolicam benedictionem efflagitans, profundiſſimâ cum veneratione perenno.

Sanctitatis tuæ &c.

Ehrenbreitſtein, die 17 Nov. 1781.

Eben desselben Schreiben an Seine Excellenz den Herrn Bellisomi, Erzbischof von Thyana, Apostolischen Nuntius in Köln.

Mein Herr Nuntius!

„Sie werden aus der Abschrift desjenigen Schreibens, welches ich Sie an Ihro Heiligkeit zu befördern bit-

bitte, ersehen, daß ich es für gefährlich finde, wenn Herr von Hontheim neuerdings Papier verschmieren soll, da er sich durch seine beständigen Widersprüche in die Unmöglichkeit gesetzt hat, künftighin etwas gutes zu thun, er mag auch schreiben was er will, daß er aber noch im Fall ist Böses zu stiften, sonderlich in den kritischen Zeiten, wo wir leben."

„Wollen Sie, mein Herr, meine Anmerkungen durch die ihrigen noch verstärken, so zweifle ich nicht, seine päbstliche Heiligkeit werden es dabei bewenden lassen, daß Sie ihm Ihr Mißfallen wegen dem Kommentar zu erkennen geben, und dieß aus allgemeinen Gründen, ohne in das Umständliche der verwerflichen Sätze hineinzugehen, die er immer rechtfertigen, oder wenigstens, wenn er sie auch schriftlich mißbilligte, unter der Hand behaupten würde, wie er es mit der Abänderung seines Glaubensbekenntnisses gemacht, die Ihro Heiligkeit befohlen hatten."

„Ueberdieß glauben sie sicher, mein Herr, seine Bereitwilligkeit gegen die Ermahnungen des heiligen Vaters mögte seyn wie sie wolle, so wird man immer sagen, (und vielleicht sagte er es zuerst) daß dieselbe eine Wirkung von den ihm angethanen Drohungen sey; sollte es auch durch eine dergleichen Verleumdung ge-

schehen,

schehen, daß er für einen schlechten oder wahnsinnigen Mann erkläret würde."

„Meiner Meinung nach muß man also den Herrn von Hontheim behandeln, wie man einen Menschen behandelt, der sich in die Unmöglichkeit gesetzet hat, seine Aergernisse wieder gut zu machen. Man legt ihm die Uebel, die er angerichtet hat, vor Augen, man predigt ihm Buße zu thun, man empfiehlt ihn der göttlichen Erbarmung."

„Uebrigens scheint es, der Kommentar sei vollkommen vergessen. Mögte er es auf immer verbleiben. Ich bin mit der vollkommensten Hochachtung

Mein Herr Nunzius, 2c.

Ehrenbreitstein, den 17 Nov. 1781.

Diesen verschiedenen Zeugnissen wollen wir noch eines beifügen, welches darum besonders bemerkt zu werden verdient, weil es das Zeugniß eines Weltmenschen, eines Protestanten, eines Philosophen ist, der dem Buche des Febronius hauptsächlich die Verführung und das Verderbniß der Oesterreicher Geistlichkeit zuschreibt. „Die Geistlichkeit, sagt er in seinen Anmerkungen über Wien, trägt in ihrem Schooße eine „Schlange, die ihr den Tod verursachen wird. Diese

„ Schlange ist die Philosophie, welche sich unter dem „ Scheine von Gottesgelehrtheit bis auf den bischöfli„ chen Thron geschlichen hat. Eine große Menge „ junger Geistlichen sind von dem Gifte dieser Schlan„ ge in den hohen Schulen angesteckt worden. Sie „ wissen alle, daß es in der Welt einen Febronius „ giebt; aber nur einige wenige kennen ihn als einen „ Ketzer, und weil ihn der Hof augenscheinlich begün„ stiget, so sind auch diese sehr geneigt, sich mit dem„ selben zu versöhnen. Die Bellarministen, welche „ die beträchtlichsten Pfründen besitzen, machen frei„ lich noch den größten Theil aus; allein sehen sie „ sich einmal in Gefahr, ihre Pfründen zu verlieren, „ oder erhalten die 25000 Advokaten der kaiserlichen „ Landen, die seit langer Zeit ihren Vorrath an Be„ weisen haben, Befehl, ihnen zu Leibe zu gehen, so „ werden sie wahrscheinlicher weise nur geringen Wi„ derstand thun." *Voiage en Allemagne*, *par le Baron de Riesbeck*, aus dem Englischen übersetzet, T. 2, S. 107.

Wir wollen nun dieser etwas langen Untersuchung ein Ende machen, welche aber doch meiner Meinung nach beweiset, daß die Emser Leute nicht wissen, was das für ein Werk sey, dessen Behauptung in Betreff der Isidorischen Satzungen sie so zuversichtlich wieder-

holen; und wir wollen nun unsere Betrachtungen über ihren Hauptgegenstand fortsetzen.

Und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die Ausübung ihrer Gewalt, unter dem Allerhöchsten Schutze S. K. M. wieder einzusetzen. Ist es falsch, wie wir eben erwiesen haben, daß die Dekretalen des Isidor die Bischöfe ihrer Rechte beraubet haben, so ist offenbar, daß die Unächtheit dieser Dekretalen für die Bischöfe kein Titel seyn könne, sich in diese Rechte wieder einzusetzen; und da diese Rechte zur geistlichen Gewalt gehören, so ist die Kaiserliche Gewalt kein schickliches Mittel zu entscheiden, ob man sie mit Recht oder Unrecht zurückfodere. Es mag aber diese Rückfoderung was immer für einen Grund haben, so ist bekannt, daß sie in der ganzen Kirche Unruhe erwecken, daß eine Anarchie, ein Chaos daraus entspringen würde, das die heilige Stadt Gottes zu einem wahren Babel machte. „Ohne zu untersuchen, sagt ein Schrift„steller, der dieser Sache tief nachgedacht hat, wel„ches das Maaß der Gewalt sey, welche die Bischöfe „in den ersten Jahrhunderten und in gewissen Landen „ausgeübet haben, so ist es genug, wenn man ihnen „sagt: da die Disciplin, nach welcher sich diese Ge„walt richtet, abgeändert ist worden, so kann nicht

„ mehr die alte, sondern die gegenwärtige der Maßstab „ davon seyn. Da diese Disciplin zum allgemeinen „ Regimente der allgemeinen Kirche gehört, so kann „ es nicht in der Macht irgend eines Bischofes noch „ irgend einer Nationalkirche stehen, dieselbe umzu„ ändern; und sie können sich von diesem Grundsatze „ nicht entfernen, ohne die Verwirrung der Anarchie „ in der Kirche einzuführen. Man nehme einmal an, „ daß sich die Kirchen von Deutschland, Frankreich, „ Spanien, Italien u. s. w. von der gegenwärtigen „ Disciplin frei machen wollten, um die Gesetze und „ Gebräuche der alten Disciplin wieder aufleben zu „ machen. Wo soll man diese Gesetze nehmen? Zu „ welcher Epoche soll man schreiten? Denn die Disci„ plin war in den ersten Jahrhunderten nicht immer „ gleichförmig, und in einerlei Landen nicht immer be„ ständig. Soll man das Verbot der ersten Kirchen„ versammlung zu Jerusalem erneuern, nichts vom „ Erstickten zu essen? Denn es ist keine ehrwürdigere „ Kirchenversammlung als diese, wegen ihrem Alter„ thum, und wegen dem Charakter der Glieder, wor„ aus sie bestand? Soll man, wie ehemals, die Lie„ besmale und Diakonessen wieder einführen, das „ Abendmal unter zwoen Gestalten austheilen, bei der „ Taufe untertauchen, und wie es in gewissen Landen „ gebräuchlich ist, den Priestern die Ehe erlauben?

„Soll

„ Soll man, wie ehemals, den Diakonen die Verwal-
„ tung der geistlichen Güter anvertrauen, und die al-
„ ten Ceremonien des öffentlichen Gottesdienstes gegen
„ den wirklichen vertauschen? Soll man die Kapitel,
„ die Mönchsorden, die hohen Schulen, die geistli-
„ chen Pflanzschulen, die neuen Festtage aufheben,
„ weil sie von allzu neuer Anordnung sind? Soll man,
„ um die alte Wahl der Bischöfe wieder einzuführen,
„ welche eine Zeitlang vom Volke, und zu andern
„ Zeiten von der gesammten Geistlichkeit geschah, das
„ Recht der Ernennung zu Bisthümern den Fürsten
„ oder Kapiteln rauben? Die Gerichtsbarkeit, heißt
„ es, welche die Päbste in der ganzen Christenwelt aus-
„ geübet, hat ihren Ursprung den Jahrhunderten der
„ Unwissenheit zu danken. Man wird also mit Ab-
„ schaffung dieses angeblichen Mißbrauches den An-
„ fang machen; und sind einmal die Bischöfe von die-
„ ser Abhängigkeit frei, so haben sie in der Folge das
„ Recht nach ihrem Wohlgefallen zu verbessern. Wenn
„ aber die Gerichtsbarkeit des Pabstes zernichtet ist,
„ wird wohl jene der Patriarchen und Metropoliten,
„ die weder auf so alte, noch auf so ehrwürdige Ansprü-
„ che gegründet seyn kann, bestehen können, wenn die
„ Bischöfe, um sich in Freiheit zu setzen, ihre ur-
„ sprünglichen Rechte zurückfodern? Würden es
„ wohl die Bischöfe, auch bloß aus politischer Rück-

 „sicht

„ sicht jemals zugeben, daß man sich von der „ Abhängigkeit des gemeinschaftlichen Oberhauptes „ der Kirche losmache, das immer mit mehr Sanft= „ muth regiert, und dessen Autorität die bischöflichen „ Rechte immer besser erhalten wird; daß man ihnen „ aber zu gleicher Zeit eine Menge Päbste auf den „ Hals lade, welche, da sie ihnen viel näher sind, „ und mehr Aufsicht über sie haben können, ihnen „ das Gewicht der Gewalt so oftmals würden fühlen „ lassen, als sie Mißbräuche wahrzunehmen glauben „ mögten, welche aber auch immer zu schwach wären, „ die bischöfliche Würde, ja sich selbst gegen die Un= „ ternehmungen fremder Mächte zu schützen.? Ent= „ stünde ein Streit über ihre gegenseitigen Rechte, „ wer sollte entscheiden? Hätten sich die Bischöfe von „ der Gerichtsbarkeit des Pabstes und der Erzbischöfe „ losgemacht, so würde hinwiederum ihre eigene Ge= „ richtsbarkeit zu Grunde gehen. Die Priester, die „ bei ihrer Weihung die Gewalt bekommen loszu= „ sprechen, die Diakonen, welche die Gewalt bekom= „ men zu lehren, würden sich erklären, daß die Auf= „ hebung oder Beschränkung ihrer Gewalt ein Miß= „ brauch sey, sie würden in ihre alte Freiheit wieder „ gesetzt zu werden, und die Gewalt wieder zu erhal= „ ten verlangen, die ihre Vorfahren zu den Zeiten „ der Apostel ausgeübt hatten. Würde man ihnen

„den

„ den Gehorsam entgegensetzen, den sie ihren Bi-
„ schöfen bei ihrer Ordination versprochen haben; so
„ haben ja auch diese denselben dem Papst verspro-
„ chen? Um sich also von dem Gehorsam loszusagen,
„ würden Priester und Diakonen eben die Gründe an-
„ führen, welche jene dem Pabst anführen mögten,
„ um sich der Pflicht des Gehorsams zu entledigen.“

„ Den Unordnungen der Anarchie vorzubeugen,
„ ist kein Mittel, als die Autorität. Wenn aber das
„ Oberhaupt der Kirche alsdenn keine Autorität mehr
„ hat, weil es ohne Gerichtsbarkeit wäre, so müßte
„ es nothwendig, um wenigstens einen Schatten von
„ Regiment in der Kirche zu erhalten, zur weltlichen
„ Macht seine Zuflucht nehmen. Ich sage einen
„ Schatten von Regiment, denn die weltlichen
„ Regenten, die keine Sendung haben, haben auch
„ keine Gewalt, die Gewissen in der Ordnung der
„ Religion zu binden. Ich sage einen Schatten
„ von Regiment, denn, da das Regiment welt-
„ licher Herren unabhängig ist, so würden die Kirchen
„ ihres Regiments eben so viele unabhängige Gesell-
„ schaften ausmachen, und bei dem deutschen Staats-
„ körper wären sie noch dem Reichstage untergeord-
„ net; da doch, indem das Kirchenregiment, so wie
„ die Auctorität, wesentlich eins und unabhängig ist,

„ keines von beiden unterwürfig gemacht noch getheilt
„ werden kann. Wer würde es wohl wehren, wenn
„ man die vorgeblichen Mißbräuche, die vorgeblichen
„ Neuerungen, die vorgeblichen Uebergriffe des Kir-
„ chenregiments reformirt, und nach dem Geschmacke
„ der Reformen den Geist der Unabhängigkeit erhoben
„ hätte, wer würde es wohl wehren, sage ich, daß
„ man auch die weltlichen Rechte der Erzbischöfe und
„ Bischöfe in Deutschland, ja die Rechte des Kaisers
„ selbst näher beschaute, und durch Zurückgang auf
„ den Ursprung ihrer Macht die Neuerungen refor-
„ mirte, um unbillig angemaßte Rechte wieder zu er-
„ langen [a]. Ist wohl irgend ein weltlicher Fürst,
„ der

[a] Ist es möglich, daß die Bischöfe in Deutschland, und vornehmlich die Erzbischöfe nicht daran denken, daß sie dem Pabste, daß sie dem beständigen und mächtigen Schutze des römischen Stuhles die Freiheit und Hochachtung schuldig sind, die sie noch genießen? Gott weiß, mit welcher Fertigkeit, bei dem geringsten Anfalle ihrer Immunitäten, bei dem geringsten Lärmen einer Gewaltthätigkeit von Seiten irgend einer weltlichen Macht, der römische Pabst ihnen zu Hülfe kam. Ja, eben Gregor VII, von dem man vorgiebt, daß er der Gewalt der Bischöfe so vielen Abbruch gethan, ist wohl eben derjenige, der für die Hochachtung des ganzen bischöflichen Körpers in Deutschland vielleicht am meisten beygetragen hat. Ich habe die Inaugural-Dissertation eines gelehrten Kanonisten von Heidelberg von 1787 vor mir liegen, worin es heißt: *Certe ille ipse Gregorius VII & ejus successores, qui jura* *Epis-*

„ der mehr authentische und rechtmäßige Ansprüche „ habe, als jene des Oberhauptes der Kirche sind? „ Ist man einmal vom Wege abgekommen, so verirrt „ man sich immer mehr, je weiter man geht, und es „ ist nicht mehr möglich, vorzusehen, wo man still „ stehen wird. So wird inzwischen die Uneinigkeit „ alles verwirren, die gegenseitigen Ansprüche werden „ kein Ziel haben, und in diesem kritischen Zustande, „ wo sich alle Glieder durch ihre Trennungen geschwächt „ finden werden, wenn sich da ein ehrgeiziger, unter„ nehmender Fürst erhebt, wird er, unter dem Vor„ wande alles zu verbessern, alles über den Haufen „ werfen, um alles an sich zu ziehen. „

Aus

Episcoporum circumcidisse accusantur, parumne contulere ad splendorem illum, quo nunc præsules Germaniæ refulgent? Hat dann der Erzbischof von Mainz die Katastrophe seines Vorfahrers Arnold vergessen, den Friederich I zum Hundeführen verurtheilte, eine demüthigende Strafe, die damals gebräuchlich war? Und der von Salzburg, daß im Jahr 965 Kaiser Otto einem seiner Vorfahren, Herold, die beiden Augen ausstechen ließ?... Und so viele andere Katastrophen aller Art in Deutschland, in England und in Frankreich, wo sich die Bischöfe immer an die Zärtlichkeit und Macht des Pabstes wendeten, und nie ohne glücklichen Erfolg! Ich wünschte, man hätte, anstatt die Schlüsse der Emser Weinstube auf schmutziges braunes Papier zu drucken, in den vier erzbischöflichen Städten von nachstehender Fabel eine schöne Ausgabe veranstaltet, und ich wünschte, daß sie jeder Erzbischof gut gefaßt, und den Bischöfen

Aus allem diesem erhellet, daß die Auctorität des Oberhauptes der Kirche eine Hauptstüße ist, worauf die Auctorität der Bischöfe und Erzbischöfe beruht, und ohne welche ihre ganze Macht wanket. Würden, zum großen Nachtheile der Einigkeit in der katholischen Kirche, die Erzbischöfe Deutschlands fernerhin in die Absichten der Feinde der Hierarchie eintreten; würde, zum großen Aergernisse der ganzen Welt, die aufkeimende Spal-

sen seinen Suffraganen ein Exemplar davon zugeschickt hätte. Doch es kann noch geschehen.

Das Pferd, das sich am Hirsche rächen wollte.

Nicht immer war das Pferd des Menschen Thier.
La font. B. 4. Fab. 14. Da sich der Mensch an Eicheln noch genügte,
Da Esel, Pferd und Maulthier noch in Feldern wohnten,
Und man nicht sah, was man zu unsern Zeiten sieht:
So viele Arten von Sätteln,
So viele Harnisch zum Streit,
So viele Kutschen und Wagen,
So viele Gelage und Schmäuße
Bei Hochzeit, Kindtauf und Leichen.

Da war es, wo ein Pferd gerieth in Zwist
Mit einem Hirsch behender Schnelligkeit;
Und da es ihn im Laufen nicht erreichte,
Verlangte es den Beistand von dem Menschen.

Der Mensch schließt ihm den Zaum, hüpft auf den Rücken,
Und trabt so lange mit ihm fort,
Bis er den Hirsch erreichte und erlegte.
Gar plötzlich dankt das Pferd dem Menschen seinem Retter:
Ich bin Ihr Diener. Nun adieu! zurück zu meinem Wald!

Ei,

Spaltung in Deutschland vollendet werden; würden sich die Bischöfe bestimmen, keinen von dem Oberhaupte der Kirche abgesandten Nuntius, keine dem römischen Stuhle vorbehaltene Reservate, folglich auch keine Subordination zuerkennen... Was würde aus der deutschen Kirche werden? Kann man wohl glauben, daß sie noch einen Schatten von ihren Vorzügen und Privilegien erhalten würde? Würde sie sich nicht wie die englische Kirche, der niedrigsten Knechtschaft, und der unumschränktesten willkührlichen Gewalt der weltlichen Macht unterwerfen müssen? Haben wir denn nicht schon Beispiele, daß sich die geistlichen Kurfürsten nebst allen ihren weltlichen und geistlichen Souveränitäts-Rechten von sich selbst dem Kaiser in die Arme geworfen? daß sie von kaiserlicher Majestät die Genehmi-

Ei, so ists nicht, versetzt der Mensch, bei uns ists besser:
Ich finde dich gar gut zu brauchen.
Bleib nur, sollst gutes Futter haben,
Die Sänfte aber bis zum Bauch.
O weh, was nützt das gute Leben,
Wenn man die Freiheit nicht mehr hat!

Nun sah das Pferd den Narrenstreich erst ein.
Allein zu spat, der Stall war schon
Gebaut und zugericht.
Und so starb es an seinem Strick und Band;
Hätt'es doch eher einen kleinen Fehl verziehn!

So süß auch manchmal Rache ist,
So gleicht doch ihr der Werth des Gutes nicht,
Das alle andre übertrifft.

nigung der Befehle an ihre Pfarrer verlangten, wor= nach diese das zur Erhaltung der unleugbaren Rechte des heiligen Stuhles ihnen zugekommene Circular= Schreiben des Nuntius, wieder zurückschicken sollten? und daß der Kaiser diesen ihren Schritt genehmigte, und bestätigte? (*Quod proinde ratum haberet Sua Cæsarea Majestas, quod Dominus Elector subjectis sibi parochis remissionem hujus encyclicæ mandaverit.* Dieß sind die ausdrücklichen Worte von dem Rescript des Reichshofraths, das vom 27. März 1787 wegen den Beschwerden der Erzbischöfe gegen die Nuntien des heil. Stuhles erlassen worden). Haben nicht Ihro kai= serl. Maj. aus eigener Gewalt das in den kurfürst= lichen Staaten verbreitete Circular=Schreiben unter= drückt? Haben Sie nicht befohlen, diese Cas= sation bekannt zu machen, und binnen zwei Monaten darüber Bericht zu erstatten? (*Hinc Sua Cæsarea Majestas hisce dictam Encyclicam summo jure CASSARET & SUPPRIMERET, etiam Domino Electori MANDARET, ut universis sibi subditis Ecclesiasticis hanc sequutam cassationem de verbo ad verbum per suos ministros AUCTORITATE CÆSAREA NOTIFICARE, & quomodo hoc factum fuerit IN TERMINO DUORUM MENSIUM NOTIFICARE debeat.* Dieß sind Worte des nämlichen Rescripts.) Dieß ist also wohl ein

aus=

ausdrücklicher Souveränitäts-Actus, den der Kaiser über die Erzbischöfe und ihre Staaten ausübet; dieß ist also wohl eine von Seiten der Kurfürsten authentisch verlangte und zugestandene Unterwerfung. Möchten doch einmal die Folgen, die natürlich von einem solchen Schritt herkommen, den Erzbischöfen und Bischöfen die Augen öffnen, und die Aufmerksamkeit der Domherren in Deutschland rege machen, die man durch alle mögliche Mittel zur Unterzeichnung der Emser Zusammenkunft zu bewegen sucht! Aber es ist Zeit auf die bei dieser unglaublichen Versammlung beschlossenen Artikel zu kommen. Nach dem, was wir schon gesagt haben, werden wir uns nicht lange damit aufhalten, man wird finden, daß sie schon vorläufig hinreichend ihren Werth erhalten haben.

I.

Christus, der Stifter unsrer heil. Kirche, hat den Aposteln und ihren Nachfolgern den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu derselben gehörigen Gläubigen immer erfodern mag.

Diese unbeschränkte Gewalt, nach dem Sinne der Emser, ist einer der gröbsten Irrthümer,

wie

wie bereits im 2ten Anhange zum wahr. Zust. S. 304, erwiesen worden. Ich glaube nicht, daß sich einer von den vier Abgeordneten wird einfallen lassen zu leugnen, daß ihr hier vorgetragener Schluß der Lehre der trientischen Kirchenversammlung vollkommen widerstreite. „ Die heiligen Väter halten dafür, „ es sey der Disciplin des christlichen Volkes sehr zu„ träglich, daß einige groben und schweren Verbrechen „ nicht von jedermann, sondern nur **von den Päb„ sten** nachgelassen werden. **Daher könnten sich „ auch die Päbste, nach der ihnen in der allge„ meinen Kirche übergebenen höchsten Gewalt,** „ einige schwere Fälle von Verbrechen ihrem besondern „ Urtheil **vorbehalten.** Wunderbar ist es, wie das Verhängniß die Geschicklichkeit der Emser zum Besten hat; schon ihre erste Entscheidung ist eine Irrlehre. Ohne uns aber bei dem Gegensatze dieser Behauptung gegen die katholische Glaubenslehre aufzuhalten, wollen wir dieselbe nur nach den Regeln der Vernunftslehre, und so wie die Dinge in die Augen fallen, betrachten. Ist die Gewalt der Bischöfe unbeschränkt, woher kömmt es denn, daß ihre Kirchsprengel Gränzen haben? Woher kömmt es, wie wir schon gesagt haben, daß zum Beispiel die Gewalt der Erzbischöfe von Köln „ etwas für Malmedi, und nichts für Stablo ist?

Der=

Derjenige, der ihre unbeschränkte Gewalt also beschränkt hat, muß doch auf diese Gewalt einen mächtigen Einfluß haben... Ist die Gewalt, die ein Priester bei seiner Weihe bekömmt, beschränkt oder nicht? In dieser Frage werden die Leute von Ems das Mittel finden, ihre Ideen auseinander zu wirren, und in der Folge, wenn sie je wieder schreiben sollten, was klügeres zu schreiben. Sieh wahr. Zust. S. 154.

Wäre die Gewalt eines jeden Bischofes unbeschränkt, so würde es so viel Kirchen geben als Bischöfe, eben so viel christliche, abgesonderte und unabhängige Gesellschaften. Folglich hätte Christus nicht Eine, sondern mehrere Kirchen gestiftet... Und wie hätte er wohl jene gestiftet, die erst vier oder acht hundert Jahre nach seiner Himmelfahrt in der Welt aufgekommen sind?... Doch ich bin müde, alle die Emser Ungereimtheiten zu berechnen, ich überlasse dieses Geschäft einem Arithmetiker, der geduldiger und müßiger seyn kann, als ich.

> Und es ist nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchensprengeln der Bischöfe wohnende Personen ohne Unterschied im innerlichen und äußerlichen Religionswesen denselben unterworfen seyn.

Allerdings, in sofern der Bischof selbst dem Pabste, den Gesetzen der allgemeinen Kirche, den Regeln und Mitteln der katholischen Einigkeit untergeordnet ist, und in sofern er den Pflichten getreu bleibt, welche diese wesentliche Unterordnung voraussetzet. Ohne dieses würde jeder Bischof, wenn es ihm beliebte, bei seiner Heerde Spaltung, Irrlehre, alle Arten von Verderbniß und Irrthümern einführen. So fiel das Volk von Alexandrien, Antiochien, Constantinopel u. a. in den Abgrund der Verirrungen. Es blieb seinem Bischofe untergeordnet, der selbst nicht mehr denen untergeordnet war, welchen er alle Unterordnung zu danken hatte. So gieng die Religion in England, Schweden, Dännemark verloren. Da einmal die Bischöfe verkehrt waren, so wurde es auch das Volk. Deswegen erkannte der heil. Hieronymus seinen Bischof Paulin nicht, als in sofern Paulin den Stuhl von Rom anerkannte: *Beatitudini tuæ, id est, Cathedræ Petri, consocior*, schreibt er an den Pabst Damasus, *Paulinum ignoro.* Was würde dieser heilige Lehrer gesagt haben, wenn er, so wie wir, auf den alten bischöflichen und erzbischöflichen Stühlen in Asien und Afrika unwissende und abergläubische Sektirer gesehen hätte?... Unter allen Bisthümern in der Welt hat der einzige Stuhl von Rom beständig den Glauben behalten, die Pforten der Hölle ha=

haben, nach der Verheissung Jesu, den Stuhl Petri nie überwältigen können...

„ So ward, schreibt Bossuet in seiner Rede „ von der Einigkeit der Kirche, der ewige „ Stuhl des heil. Petrus zu Rom gegründet, dieß „ ist die römische Kirche, welche, von Petro und sei„ nen Nachfolgern unterrichtet, keine Irrlehre kennt. „ Die römische Kirche ist immer eine Jungfrau, und „ der römische Glaube ist immer der Glaube der Kir„ che. „ Ihrer Standhaftigkeit und Beharrlichkeit geben selbst die Protestanten gerechte Lobsprüche. *Vastabant Ecclesiam*, schreibt der gelehrte *Casaubonus* Explicat. XV in Annal. Baronii, *perditissimi hæretici, qui magnas quotidie strages velut apri vineam ingressi edebant, neque erant, qui progressibus eorum sese opponerent, qui quidem causam bonam possent adjuvare, præter Romanum Episcopum. Nemo autem peritus rerum Ecclesiæ ignorat, opera Romanorum Pontificum per multa sæcula Deum esse usum in conservanda sartatecta fidei doctrina* (a).

So lange also der Bischof mit dem Pabste vollkommen einstimmen wird, so lange von Trennung oder ir-

[a] Eine merkwürdige Stelle vom Grafen von Albon, und die Verse des heil. Gregor von Nazianz stehen im wahren Zust. S. 79, 80.

irgend einer Neuerung keine Frage ist, müssen alle in den Kirchsprengeln der Bischöfe wohnende Personen (es wäre dann, wie wir unten sehen werden, einige Ausnahme zu machen) ihnen subordinirt seyn; verbreitet sich aber ein Gerücht von Streit und Zwist mit dem Oberhaupte der Kirche, so ist es klug auf seiner Hut zu seyn, ohne aber etwas zu übereilen. So rettet die Wachtsamkeit und Klugheit der Geistlichkeit und des Volkes zu Köln die Religion, indem sie aufhörten dem Hermann von Weyden, und 40 Jahre hernach dem Gebhard Truchses untergeordnet zu seyn. Dieser Fall existirt zwar gegenwärtig nicht. Sollte er aber nie existiren können? Dieß hat der Ewige in den Geheimnissen seiner Vorsehung verborgen.

Wir wollen aber die Sache noch einfacher nehmen. Volk und Geistlichkeit sind dem Bischofe subordinirt; sind sie deswegen dem Pabste nicht subordinirt? Der Soldat ist seinem Hauptmanne subordinirt, ist er es deswegen nicht auch seinem Obersten und General? Darf er dieser ihre Befehle verachten, und sich nur an jene seines Hauptmannes halten? ... Der Bürger ist seinem Bürgermeister, der Bauer seinem Schulzen untergeordnet; aber der Statthalter der Provinz kann ihnen allerdings befehlen, und das sogar in dem Falle (ja vornehmlich in diesem Falle)

wenn

wenn sich der Schulze oder Bürgermeister seiner Auctorität entzogen hätten... Und damit wir bey kirchlichen Sätzen bleiben, ist nicht der Vicarius, der seinem Pfarrer untergeordnet ist, dieses noch mehr seinem Bischofe? Ist es der Religios nicht mehr seinem Provincial, als seinem Guardian?... Seit wann hebt eine mittlere Auctorität die Unterordnung gegen die höchste und allgemeine auf?

Dahero soll allen Diöcesanen verboten seyn, den Rekurs mit Vorbeigehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen, indessen wird denselben nicht benommen, in den von Rechts wegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

Es soll verboten seyn, welcher Ton von den vier kleinen Emsern Gesetzgebern! — die Bischöfe haben ihre Metropoliten als unmittelbare Oberhirten. Es ist ihnen also verboten sich nach Rom zu wenden und ihre Metropoliten zu übergehen. Wir wollen sehen, wie sie dieses Verbot halten werden. — So wie die Reformen natürlicherweise immer steigen, wenn man die Reformatoren machen läßt, so erlaubt schon einer von den vier Metropoliten in keinem Fall mehr, daß man sich nach Rom wende, auch wenn man ihn nicht übergangen hat;

dieß macht die Spaltung vollkommen, und treibt den Metropolitischen Despotismus weiter, als er zu der Zeit war, wo er die Bischöfe in der Sklaverei hielt. — Die Oberstelle der Metropoliten ist eine menschliche Verordnung, jene des Pabstes ist nach göttlichem Rechte, ein unendlich großer Unterschied, den man in der Weise zu procediren und zu appelliren nicht aus den Augen verlieren muß. — Die Metropoliten behaupten heut zu Tag eine Gewalt, die sie nicht haben, von welcher sie immer bekennten, daß sie dieselbe nicht haben, und das in den wichtigsten Sachen, dergleichen die Gültigkeit der Ehen ist. Unklug sind alle Diöcesanen, wenn sie sie nicht übergehen. — Der Rekurs nach Rom, so wie er gegenwärtig geschieht, ist auf den Gebrauch und Besitzstand, so wie auf die Genehmigung geistlicher und weltlicher Obern gegründet, vier Privatmänner vermögen nichts über das, was so gut gegründet ist.

Im Vorbeygehen wollen wir den Widerspruch bemerken, der, wenn er auch noch so künstlich ist, immer dem Irrthum getreu nachfolget. Ist die Gewalt der Bischöfe unumschränkt, wie kann der Rekurs nach Rom in irgend einem Fall statt haben? Wer einen Obern hat, an den man sich wider ihn wenden kann, darf sich der wohl rühmen, daß er eine unumschränkte

Gewalt habe? . . . So werden wir immer sehen, daß die vier kleinen Väter des Emser Konciliums, die deswegen zusammen kamen, um die allgemeinen Koncilien zu reformiren, alle Augenblick mit sich selbst in Widerspruch sind, und, ohne sichs zu versehen, eine Sprache führen, die ihren Entscheidungen förmlich entgegengesetzt ist.

Keine Exemptionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amts entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschließung jener *Corporum* und Glieder, derer Exemption durch kaiserl. Freiheitsbriefe bestätiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.

Neue Widersprüche. Exemptionen, die durch kaiserliche Privilegien bestätiget sind, stehen der Verwaltung eines bischöflichen Amts nicht entgegen, aber Exemptionen, welche die Päbste ohne diese Bestätigung gegeben haben, stehen dieser Verwaltung entgegen. Mögten uns doch die Emser Herren erklären, wie es diese Bestätigung macht, daß sich die Exemption mit dem bischöflichen Amte so gut verträgt; ich hätte vielmehr geglaubt, daß diese von der weltlichen Macht herfließende Bestätigung eher den bischöflichen Rechten entgegen wäre, als die

die vom Pabst ertheilte Exemption, welcher doch noch der wahre Ober der Bischöfe in kirchlichen und geistlichen Sachen ist, worin die Herren Emser auch noch beizustimmen belieben.

Ein anderer Widerspruch. Der Pabst kann keine Exemptionen ertheilen, diejenigen aber, die der Kaiser bestätiget, müssen als gültig verehrt werden. Ich hatte immer geglaubt, daß die Bestätigung eines ungültigen Privilegiums auch ungültig sey; wenn nun aber jene etwas ist, so muß auch die Exemption etwas seyn. Nur die erleuchtsten Einsichten von Ems können die Schwierigkeiten auflösen. Alle Exemptionen, die heut zu Tag unangefochten sind, und sich von einer mehr oder weniger alten Epoche herschreiben, haben den verehrlichen Titel des Besitzstandes; sie haben den Titel einer faktischen Miteinstimmung und Gutheißung sowohl von der kirchlichen als weltlichen Autorität; man kann sie nicht angreifen, ohne das Eigenthum überhaupt zu erschüttern, ohne dem Besitzstande und den Gebräuchen einen für das allgemeine Wohl immer nachtheiligen Stoß zu geben. Wir wollen aber unsere vier Wortmacher einen Augenblick in ihrer Weinstube lassen, und dagegen mit dem billigen Publikum die Sprache des gesunden Menschenverstandes und der Vernunft reden.

Wenn

Wenn man den Religiosen ihre Exemptionen und Freiheiten nimmt, wenn man ihre Regierungsweise und Klosterzucht der Anordnung eines jeden Bischofs unterwirft, so ist das eben so viel, als wenn man das Ganze eines Körpers, den Geist seiner Einrichtung, und eben dadurch seinen Nutzen und Interesse zernichtete. Hätten wohl die Orden des h. Dominikus und des h. Franciscus der Kirche so viel Dienste geleistet, wenn nicht die Religiosen, welche diese Orden in jeder Diöces hatten, von dem Geist belebt gewesen wären, der dem ganzen Körper Leben gab; wenn nicht ein gleicher Antrieb, nach einerlei Gesetzen, und von einer und ebenderselben Autorität herrührend, ihren Arbeiten Gang und Richtung gegeben hätte? Was soll man sagen von einer berühmten Gesellschaft, welche in der alten und neuen Welt die Religion so glücklich fortpflanzte, daß die Montesquieu, die Büffon, die Bougainville das von ihr an den äußersten Enden der Erdkugel gepflanzte Christenthum bewunderten? Wozu würde sie gedient haben, wenn jeder Bischof ihren Wirkungskreis bestimmt hätte? „Stellt euch,“ sind die Worte eines Schriftstellers, der über diese Sache wohl nachgedacht hat, „stellt euch einen General „vor, der, um seinen Truppen den Sieg zu versi„chern, aus einem jeden Regiment eine besondere „Armee, ein einzelnes unabhängiges Korps machte,

„ wovon ein jeder seinen besondern Obern hätte, das
„ solche Märsche und Bewegungen machte, die mit
„ jenen der andern in keinem Verhältniß stünden,
„ und welche alle auf einen gewissen Raum eingeschlos-
„ sen wären, den sie nicht überschreiten dürften u. s. w.
„ Was man mit einer solchen Taktik am Tag eines
„ Treffens gewinnen würde, ist eben das, was man
„ sich von Religiosen versprechen könnte, wenn das
„ Ganze und seine Verhältnisse zerrissen sind. Sind
„ sie von ihren Generalen, von dem Körper und Mit-
„ telpunkt ihres Instituts getrennt, so werden aus
„ ihnen Truppen ohne Haupt und Anführer, ohne
„ Kraft und Leben, ohne Mittheilung ihrer Einsichten,
„ ohne Eindruck des Beispiels, ohne Nachdruck der
„ Disciplin, ohne den mächtigen Sporn der Nacheife-
„ rung; lauter Triebfedern, derer Wirksamkeit je-
„ derzeit nach dem Umfang und der Würde der Kör-
„ per abgemessen ist." Man weiß, welchen Bei-
stand die Religiosen zu allen Zeiten wider Irrlehre und
Spaltungen leisteten, wie viel sie zur Erhaltung der
Reinigkeit des Glaubens, des kostbaren Bandes der
katholischen Einigkeit beigetragen. Wären die Bi-
schöfe ihre Herren gewesen, so würden sie, eben so
oft als sie in Abfall geriethen, auch die Religiosen
mit hineingezogen, und das Volk würde niemand
gehabt haben, der dasselbe unterrichtet, und im

Glau-

Glauben seiner Väter erhalten hätte. Unter Heinrich VIII. und Elisabeth waren die Religiosen fast die einzigen, die den Stoß der Verfolgung aushielten, das Blut der Karthäuser floß in ganz England; ohne ihre Immunität, würden sie die Bischöfe mit leichter Mühe in den Unglauben gezogen, sie würden ihnen befohlen, sie bedroht und exkommunicirt haben (wie sehr viele Mittel sind nicht in der Hand eines Gebiethers, und Bischofes, der dem Thron schmeichelt, und von demselben unterstützet wird!) wenn sie denn die Stimme ihrer rechtglaubigen Obern nicht mehr vernommen, wenn sie die Aufmunterung des Beispiels und den Sporn einer heiligen Nacheiferung nicht mehr gehabt hätten, wie würden sie wohl der bischöflichen Verführung widerstanden haben?

Auch ist nichts in der Kirche so autorisirt, so kanonisch festgesetzt, als die Immunität der Religiosen. Seit dem Jahre 455 findet man ihre Unabhängigkeit durch einen Ausspruch der Kirchenversammlung zu Arles, jener zu Karthago im J. 525 und einer andern ebenfalls zu Karthago vom J. 534. Um aber eine Menge anderer Autoritäten zu übergehen, welche alle die Unwissenheit des Anführers der Emser Herren beweisen, dem zufolge die Immunitäten eine päbstliche Erfindung sind; so

weiß

weiß man, mit welcher Feierlichkeit die allgemeine Trientische Kirchenversammlung diesen Artikel entschieden, wie sorgfältig und vorsichtig dieselbe, indem sie die Religiosen dem Ordinarius wegen der Erlaubniß zu predigen, Beicht zu hören, auch in gewissen Fällen, wo ihre Autorität zur Erhaltung der Kirchenzucht nothwendig wäre, unterworfen, demjenigen vorgesehen hat, daß ihre Regierungsweise, die Aufrechthaltung ihrer Regel, der Geist ihres Instituts, ihre Verhältnisse mit ihrem allgemeinen Obern vor Eigensinn und willkührlichen Neuerungen geschützt würde. Es giebt auch keinen Bischof, wenn er den Inhalt der heiligen Satzungen und das wahre Interesse der Kirche kennet, der das Regiment über die Religiosen in seiner Diöces über sich nehmen wollte. Man weiß, mit welcher Standhaftigkeit sich die Bischöfe von Toscana einem Edict widersetzten, das sie damit beladen wollte, und wie sich die Bischöfe in der Oestreichischen Monarchie bei verschiedenen Gelegenheiten hierüber herausgelassen haben: „ wenn man gleich hier voraussetzet, " schreibt der Kardinal, Erzbischof von Mecheln in einer Denkschrift, die er dem Kaiser am 20 Jun. 1781 persönlich überreichte, „ daß Ihro Majestät „ den Bischöfen in ihren deutschen Reichen und Pro„ vinzen, in Betreff des wegen den Mönchsorden

Conc Trid Sep. 5 & 21. de Re-rm

Man lese den 6. Band von den Réclamations Belgiques. p. 297.

„ er-

„ ergangenen Dekrets, das Stillschweigen aufgelegt
„ hätten, so kann ich doch nicht umhin, Allerhöchst-
„ denselben die Verlegenheit vorzustellen, worinn ich
„ mich sowohl als meine übrigen Mitbrüder, in Anse-
„ hung der auszuübenden geistlichen Gerichtsbarkeit
„ über die Exempten, befinden werden, indem wir
„ dieselbe von Ihro Majestät nicht annehmen, noch
„ dem Pabste das Recht der Exemptionen streitig
„ machen können, das seit Jahrhunderten in der gan-
„ zen Kirche anerkannt, und auf die allgemeine Ge-
„ richtsbarkeit gegründet ist, welche ihm, als dem
„ Oberhaupt der Kirche und dem Statthalter Jesu
„ Christi überall zukommt."

Auf eine eben so nachdrückliche Art läßt sich der Kardinal, Erzbischof von Gran, Primas von Ungarn, in seiner G e g e n v o r s t e l l u n g vernehmen: (Remont. 3te lüttiger Auflage S. 23)
„ Wie soll dann aber die von dem Kaiserl. König-
„ lichen Edikt vorgeschriebene Aufsicht der Ordina-
„ rien über die Religiosen beschaffen seyn? vermöge
„ der Trientischen Kirchenversammlung sind alle
„ Regularen, was die Predigt des göttlichen Worts,
„ die Austheilung der Sakramente, die Verwal-
„ tung des öffentlichen Gottesdienstes, die Verbes-
„ serung der Sitten betrift, wenn sie dießfalls öf-
„ fentlich ihre Pflichten verabsäumen, der Aufsicht

„ der

„ der Bischöfe unterworfen; aber vermöge eben
„ dieser Trientischen Kirchenversammlung stehen sie,
„ in Ansehung der innern Disciplin, nicht unter
„ der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Diese Aufsicht,
„ welche die trientische Kirchenversammlung den
„ Bischöfen über die Ordensstände übertragen, ha-
„ ben wir mit Eifer und Genauigkeit beobachtet: haben
„ wir aber dieses Recht nicht weiter ausgedehnt, so
„ bitten wir Eure K. K. Maj. dasselbe bloß unsrer
„ Unterwerfung gegen die Statuten der heiligen Kir-
„ chenversammlung beizumessen; und wenn wir uns
„ in Zukunft nicht eifersüchtig zeigen, eine andere Auf-
„ sicht und Gerichtsbarkeit über die Ordensstände aus-
„ zuüben, als jene, die uns von der Kirchenversamm-
„ lung übertragen worden, so gestehen wir zuversicht-
„ lich, daß man dieses Betragen bloß unsrer Ehr-
„ furcht für die heiligen Satzungen, und der Furcht
„ zuschreiben müsse, wir möchten uns mit einer Last
„ beladen, die über unsre Kräfte ist [a]. Gewiß
„ wä-

[a] Wenn sich die Bischöfe dieser Last wegen beklagen, wenn ihnen Zeit und Kräfte mangeln, die Ordenshäuser, wo es kleine Umstände bis ins Unendliche giebt, zu regieren, so müssen wir allerdings den Muth und das unerschrockene Zutrauen der Erzbischöfe bewundern, welche, bei ihren zwei oder drei großen Bisthümern, bei einem großen weltlichen Staate, bei allen den Diöcesen ihrer Suffraganen, die sie, vermöge des Emser Con-

„ wäre es beleidigend, wenn irgend eine Magistrats-
„ Person in Ungarn einen von E. M. Unterthanen
„ von der Unterwürfigkeit befreien wollte, die er dem
„ sämmtlichen Magistrate schuldig ist; eben so versi-
„ chert uns die Billigkeit E. M., daß Allerhöchstdie-
„ selbe gleiches Urtheil von uns fällen möchten, wenn
„ wir aus unsrer bischöflichen Privat-Auctorität in
„ dem eine Veränderung einführen würden, was durch
„ einen Schluß der Kirchenversammlung festgesetzt ist.
„ Zu diesem kommt noch, daß wir alle auch, die wir
„ bei der heiligen trientischen Kirchenversammlung nicht
„ gegenwärtig seyn konnten, der den Ordensständen
„ bewilligten Exemtion beigepflichtet haben. Wie
„ könnten wir also, ohne irgend einen Beweggrund,
„ gegenwärtig dasjenige verwerfen, was wir damals
„ nach reifester Ueberlegung gutgeheißen haben, wir
„ zwar nicht in Person, aber jene, die in dem Augen-
„ blicke unsere Stelle vertraten, und derer bischöfli-
„ chen Stuhl wir gegenwärtig innhaben."

Eben

Congresses noch erobern sollen, ohne von Pferden, Jagdhunden, Lusthäusern und andern wichtigen Gegenständen zu reden, noch Zeit und Köpfe genug haben, für Mönche und Nonnen zu sorgen, und durch eine Ueberfruchtung von Einsichten den kleinen Anordnungen ihrer Klöster die Richtung zu geben.

Eben dieser Wahrheit hat einer von den vier zu Ems repräsentirten Erzbischöfen, der gewöhnlich andrer Meinung ist, als sein Repräsentant, seine Achtung bezeuget. „Wenn gleich, heißt es in dem Schreiben des Erzbischofes von Trier an den Kaiser vom 1. Jun. 1781. „Das Edikt, worin Euere Ma-
„jestät aus eigener Auctorität, und ohne Zuziehung
„der geistlichen Macht, die Exemtion der Ordens-
„stände aufheben, wenigstens seinem Gegenstande
„nach, der Kirche nicht so sehr nachtheilig ist (als
„die Einführung des Placitum Regium) so muß es
„ihr doch immer sehr schmerzhaft seyn, daß Eure Ma-
„jestät in einer Sache, welche zu allen Zeiten unwi-
„derstreitig nur ihr allein zukam, so kurz für sich al-
„lein handeln, ohne vorher in irgend einer Bera-
„thung mit ihr einzugehen." Ebenderselbe erkläret sich in einem sehr schönen Hirtenbriefe an seine Kirche zu Augsburg folgender Maßen: „Die Menge
„der großen Männer, welche aus diesen Versamm-
„lungen hervorgetreten sind, und welche die Kirche
„durch die Erhabenheit ihrer Tugenden erbauet, durch
„ihre ungemein tiefe Einsicht erleuchtet, durch die
„Menge ihrer bündigsten Schriften belehret, durch
„ihre unermüdete Arbeit bedienet haben, welche die
„Fackel des Evangeliums in die Länder der Ungläu-
„bigen getragen, welche diese finstern Gegenden mit

„ih-

„ ihrem Schweiße, oft auch mit ihrem Blute, be„feuchtet haben, machte, daß man die Nutzbarkeit „dergleichen Versammlungen desto besser einsah. Die „Kirche hat verschiedenen aus ihnen verschiedene Frei„heiten zugestanden, und sie war immer bedacht, „Mittel zu erfinden, um ihren ersten Eifer entweder „beizubehalten, oder, wenn er erkalten wollte, wie„der zu erwecken. Um die Einigkeit im Stande zu „erhalten, hat man eine allgemeine Regierungsform „in jeden dieser Orden eingeführt, welche den beson„dern Absichten desselben angemessen war. Man hat „ihnen Obrigkeiten gegeben, welche, da sie selbsten „unter eben derselben Regel lebten, den Geist dersel„ben auch besser kannten, die etwa einschleichenden „Mißbräuche leichter wahrnehmen, und denselben de„sto füglicher abhelfen konnten. Daher entsteht dann „eine gewisse hierarchische Regierungsform, welche, „wenn sie schon nicht unter der Gerichtsbarkeit der „Bischöfe steht, dennoch allezeit der Gewalt der Kir„che unterworfen bleibt, indem das Oberhaupt der„selben allezeit unmittelbar über sie zu gebiethen hat.„

Endlich hat uns auch Febronius (denn von einer so überwiegenden Wahrheit ist die Sache, wovon hier gehandelt wird) in seinem Widerrufe nachfolgendes Geständniß hinterlassen. *Exemtio regularium,*

quo-

quorum magna in Ecclesiam utilitas, eorumdemque immediata subjectio ad apostolicam sedem, legitimis ex causis, in bonum non tantum religiosorum ordinum, sed etiam universalis Ecclesiæ, videlicet ad faciliorem eorumdem sub uno supremo capite gubernationem, introducta, & ab omnibus Ecclesiis agnita, nedum a sæculari potestate, sed nec ab una particulari synodo abrogari valet. Abusibus ex hac exemtione enasci valentibus per Concilium Tridentinum occursum & provisum est.

Keinem Mönchsorden soll hinführo erlaubt seyn, den Namen Exempt in Hand- oder Druckschriften sich beizulegen.

Ein lustiger Kanon, würdig der Versammlung, die ihn ergehen ließ. Entweder ist dieser oder jener Ordensstand wirklich und rechtmäßig exemt, oder er ist es nicht. Ist er es, warum sollte er darüber schweigen? Ist er es nicht, so kommt er nicht in die Frage, sondern muß gestraft werden, wie jeder gemeine Mann, oder wie jede Gesellschaft, die sich mit falschen Titeln schmückt. — In **Hand- oder Druckschriften.** Eine gute Vorschrift, damit nichts auskomme; aber die Ausführung davon ist schwer. Wenn zum Beispiel ein Ordensgeistlicher allein in seinem Zimmer schriebe: Mein Kloster ist exemt, hätte er deswe-

wegen die Emser Censur zu befahren? Und wenn er es laut aussagte, wäre es das nämliche? Wenn ein Weltlicher sagte: Dieses Kloster ist exemt, oder wenn er in einem Schreiben an einen Freund diesen ärgerlichen Satz einfließen ließe, wäre er straffällig?.. Man sieht wohl, daß die Emser Herren eben nicht die beflissensten Kasuisten sind; ihnen darf man nicht, wie man es den Alten that, den Vorwurf machen, daß sie allen möglichen Fällen vorsehen.

Den Klostergeistlichen wird verboten, Verordnungen oder Bescheide von ihren Generälen, oder Kapiteln, auch sonstigen außer Deutschland wohnenden Obern, von derer Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den Generalversammlungen beyzuwohnen, oder einen Geldbeitrag, unter was für einem Vorwande es immer sey, dahin abzuschicken.

Dieser Kanon zerfällt mit den vorhergehenden. Sind die Exemtionen rechtmäßig, nützlich, nothwendig, eine Frucht der Weisheit und der Erfahrung, wie darf man dann den Ordensgeistlichen verbieten sich nach dem daraus entstehenden Zustande der Sachen zu richten? — Die Ordensgeistlichen haben ihrem Generale den Eid des Gehorsams geschworen; die Verfassung des Ordens, in welchem sie ihre feierlichen

Gelübde abgelegt haben, hängt wesentlich am Generale und den General-Kapiteln. Die vier Päbste von Ems sagen sie von der Verbindung der Gelübde, der Eide, der feierlichen Professionen ein für allemal los. Was kann man wider eine so unbeschränkte Gewalt einwenden? — Es giebt arme Häuser, die ohne Beihülfe anderer Häuser nicht bestehen können; ihnen diese Beihülfe zu verbieten, ist Ungerechtigkeit, ist Barbarei. Es giebt in geistlichen Orden, so wie in jeder Gesellschaft allgemeine Bedürfnisse; die Vorsehung dafür zu verhindern, hieße das Ganze vernichten, folglich wäre dieß eine mörderische und tyrannische Staatsklüglei.

II.

Ein jeder Bischof kann vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderlichen Mittel, dieselbe zu heben, und muß daher in den besondern sowohl als allgemeinen Kirchengesetzen den Gläubigen einige Nachsicht auf eine bestimmte Frist, oder auch in solange gestatten können, als Zeit und Umstände es erfodern.

Vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt ist sehr wohl gesagt. Aber diese Gewalt hat

ih-

ihre Regeln und Einschränkungen, die wir bereits in ein solches Licht gesetzet haben, daß wir weiter nicht mehr davon reden dürfen. — Gesetze zu geben und darüber zu dispensiren, ist auch ganz recht. Ueber die Gesetze, die er giebt, o! darüber darf er allerdings dispensiren. Den Emser Leuten muß in ihrer Weinstube die Zeit besonders lang geworden seyn, daß sie sich mit dergleichen elendem Gewäsche abgaben. Aber in den allgemeinen Kirchengesetzen? nur das nicht! Das Gegentheil davon haben wir deutlich erwiesen. * Nein, nein, der Geringere kann die Gesetze des Obern nicht aufheben! Ohne diese große Regel, was würde aus der Welt werden! Jeder Pfarrer kennt gewiß besser als der Bischof die Bedürfnisse seiner Heerde; dieser Grund aber giebt ihm kein Recht, in bischöflichen Verordnungen zu dispensiren. Anstatt der ungereimten und sich immer widersprechenden Emser Entscheidungen, wollen wir den vernünftigen und einsichtigen Thomassin hören, der uns sagt, daß die Bischöfe für ihre Person nicht einmal in Satzungen der Provinzialkoncilien dispensiren können; was würde er erst denen gesagt haben, welche die Gesetze der allgemeinen Kirche und die Schlüsse der Generalkoncilien ihrer willkührlichen Entscheidung unterwerfen? Wir wollen diesen berühmten Kanonisten hören, gegen welchen die

* Wahrer Zust. S. 140, 141, 162, 163, & per totum.

Verfasser der geistlichen Sachen, so wie die Emser Herren, viele Achtung bezeugen. *Ubi primum frequentari cœpere Concilia in provinciis singulis, tunc episcopis ipsis consultissimum visum est, ut ad illa referretur pro dispensationibus ponderandis. 1) Nec enim solvi leges posse, nisi ea auctoritate, qua & condi. 2) Brevi ruituram canonum disciplinam, si quot episcopi, tot essent ejus solvendæ authores, uti singulis adlubesceret. 3) Optari magis posse quam sperari, ut ea tota & sapientiæ luce & vigoris constantia instructus sit quisque Episcopus, quanta desideretur, ut provide semper dispensetur & sobrie. 4) Ne toties movendæ sint lites in Episcopos, qui improvide aut molliter dispensassent, multo expeditius esse, ut potestas ea tota transferatur ad Concilia provincialia.* So schließt dieser gelehrte Kanonist, in Ansehung der Entscheidungen der Provinzialkoncilien; diese einzige Grundregel: *Nec enim solvi leges posse nisi ea auctoritate, qua & condi*, eine Grundregel, die mit dem gemeinen Menschenverstand, mit dem natürlichen und positiven Recht ganz übereinstimmet, macht das ganze Gewäsche der Emser Abgesandten wie ein Traum verschwinden. Was würde aus der katholischen Kirche werden, wenn ihre Anordnungen und Gesetze von dem Wohlgefallen eines jeden Bischofs abhiengen? Ihre

Eccl. Discipl. part. 2. lib. 3. Cap. 24.

Beobach=

Beobachtung wäre eben so vielen Gefahren ausgesetzt, als es Bischöfe in der Welt giebt, und die ersten Kirchenhirten würden die Beförderer der Anarchie werden. [a]

Er ist also berechtigt, in dem allgemeinen Abstinenzgebot auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispenz sich auf öffentliche Noth- wendig- oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diöcesanen gründet.

Wenn hier von einer Dispensation die Rede ist, welche allgemein, unbestimmt, von Zeit- Lokal- und Personalumständen u. dgl. unabhängig wäre, und wo der Fall einer dringenden Nothwendigkeit einer günstigen Auslegung des Gesetzes Platz giebt, so haben die

[a] Wenn man daran gedenket, wie die Päbste, die von den Febronianern beschuldiget werden, daß sie ihre Auctorität zu weit getrieben, immerhin von den Gesetzen der Kirche gesprochen haben, sollte man nicht über die so muntere Art böse werden, womit die vier Emser Männchen über das Schicksal derselben vorbeihüpfen. Der heil. Gregor und der heil. Leo hielten die Beobachtung der Satzungen für das größte Mittel zur Erhaltung der Kirche: *Tunc status membrorum integer manet, si caput fidei* (Romanum Pontificem) *nulla pulset injuria, & canonum manet incolumis ac intemerata auctoritas.* Gregorius M. Lib. LXIII. Epist. 44. n. 37. *Universæ pacis tranquillitas non aliter potest custodiri, nisi sua canonibus reverentia intemerata servetur.* Leo M. Epist. 62. n. 92.

Bischöfe nicht mehr Gewalt, in Ansehung der Abstinenz ein Gesetz zu geben, als bei einem jeden andern Gegenstand, der durch ein Gesetz der allgemeinen Kirche sein Urtheil erhalten hat. Und was besonders die freitägige Abstinenz betrift, hat man gegen die Verfasser der geistlichen Sachen bewiesen, daß sie nicht den Bischöfen zugehöre; ein Beweis, der die Vertheidiger dieses paradoxen Satzes zum völligen Stillschweigen brachte. Man lese das Journ. hist. & litter. vom 15ten April 1786. p. 576. — 1ten Aug. 1786. p. 544. u. f. — 1ten April 1787. p. 493. — Ist die Rede von der vierzigtägigen Fasten, nach gewissen Umständen eines jeden Jahrs, nach verschiedenen Lokal-Ursachen, die sich oft schnell, und ohne daß man sie voraussehen konnte, ereignen, und wo man sich, sonderlich in Ländern, die weit von Rom entlegen sind, nicht an den heiligen Stuhl wenden kann; da ist es natürlich, daß der vorausgesetzte Wille des Gesetzgebers oder des rechtmäßigen Dispensators dießfalls statt finde. Einige Bischöfe haben hierüber besondere Indulte, andere einen undenklichen Besitzstand, der zugleich alte rechtmäßige Ansprüche voraussetzt. Wir verweisen dießfalls auf das Circularbreve von Benedict XIV. und wir halten uns um so weniger dabei auf, da wir von keinem Streit über diesen Punkt hören.

Wie

Wie auch in allen Ehehindernissen, so weit der heil. Stuhl zeither den Bischöfen allgemeine Dispensvollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nämlich in 2do gradu consanguinitatis, und in 1mo & 2do gradu affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegte. Wobei es jedem Erz- und Bischofe frei bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bei Sr. Päbstlichen Heiligkeit Raths zu erhohlen.

Der heilige Stuhl **pflegte den Bischöfen die Vollmacht zu ertheilen**, dieß ist merkwürdig. Und die Bischöfe nahmen diese Vollmacht an; sie verlangten sie sogar: dieß ist noch merkwürdiger. Gleichwohl aber hatte der heilige Stuhl das Vorrecht nicht diese Vollmacht zu ertheilen; die Bischöfe hatten sie nicht nothwendig, und dieser gegenseitige Irrthum bestund bis ins Jahr 1786, bis auf die Epoche, wo die vier Deputirten ihr Licht verbreiteten, und zwar in einer so wichtigen Sache, als der Punkt von den Sakramenten und vom Bande der Ehe ist? . . . In Wahrheit nur zu Ems ließen sich Unvernunftsschlüsse von solcher Stärke machen. . . Und heut zu Tage kömmt es nur darauf an sich bei Sr. päbstl. Heiligkeit Raths zu erhohlen; und auch dieß steht dem Bischofe noch frei, und ist seiner Willkühr völlig überlassen. . . O, meine Emser Herren! dieser Satz ist nicht nüchtern abgefaßt worden. Erinnern sie sich

 an

an das Datum, und vornehmlich an die Stunde des Tages; Sie werden finden, daß es schon späte war.

Weil aber in dem dritten und vierten Grade der Consanguinität und Affinität, auch der geistlichen Verwandschaft in den meisten Fällen, und dem sogenannten *impedimento publicæ honestatis* schier immerhin dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöfen näher überlegt werden, ob es nicht nützlicher sey, die ebenbenannte *impedimenta* ganz aufzuheben.

Es wird schier immerhin dispensirt. Wie verstehen Sie das? Geschieht es vermöge der ertheilten Vollmacht, wovon sie eben geredet haben, so ist es abgeschmackt, die Hindernisse aufheben zu wollen, indem der Pabst die Gewalt darüber zu dispensiren ertheilte. Geschieht es aus bischöflicher Gewalt, so machen Sie uns etwas weise, Sie widersprechen der trientischen und zwanzig andern Kirchenversammlungen, Sie strafen ihre Kommittenten einer förmlichen Lüge, welche beständig eingestunden, daß sie diese Gewalt nicht haben, welche alle fünf Jahr dieß Geständniß erneuerten, welche dasselbe in ihren Ritualen aufgezeichnet haben u. s. w. Wie entscheidend das Kölner Ritual hierüber spricht, ist anderswo gezeigt worden, nun wollen wir auch etwas aus dem Trierer, Mainzer und Salzburger vernehmen; und da=

damit dem Verlangen der Herren Emser nichts übrig bleibe, auch etwas von dem Münsterer und Wormser Ritual, weil diese Bisthümer, ohnerachtet ihres Eifers wider die Mehrheit von Beneficien, zween ihrer Kommittenten zugehören. Um nicht zu weitläuftig zu seyn, wollen wir die Stellen in einer getreuen Uebersetzung anführen.

„ Man wendet sich an den Ordinarius, wenn man we- „ gen einem für gewiß anerkannten Ehehinderniß von ihm oder „ vom Pabste Dispensation zu begehren hat, es mag die Ehe „ entweder noch nicht, oder bereits vollzogen seyn, wo sich „ nachher erst ein vorhergehendes Hinderniß fand, das man „ auf Treu und Glauben nicht wußte, oder aber aus böser „ Absicht verheelte. Eben so muß man sich an den Ordina- „ rius wenden, wenn u. s. w. *Rituale Trevirense. Lu- „ xemburgi 1767. in 4to p. 232. IV. ad quem super his „ impedimentis in Ecclesia pertineat dispensare.*

„ Das Ritual oder die Agenda der Metropoliten-Kir- „ che von Mainz Aufl. von 1695, spricht zwar nicht ausdrück- „ lich von Ehedispensen, erinnert aber, wie das römische „ Ritual, daß vor allen Dingen die Pfarrer in den Grund- „ sätzen wohl unterrichtet seyn sollen, die sie nach den heiligen „ Satzungen, und besonders jenen der trientischen Kirchenver- „ sammlung nothwendig wissen müssen, wenn rechtmäßige „ Ehen geschlossen werden sollen; und daß sie Sorge tragen „ sollen, damit in ihren Gemeinden die wahre Theorie vom „ Heirathen genau und unveränderlich ausgeübt werde.“ Es ist aber bereits anderswo gezeiget worden, welches,

nach

nach den heiligen Satzungen, besonders jenen der Trientischen Kirchenversammlung, auch dem zufolge, daß die Erzbischöfe immerhin die *Quinquennales* verlangten, die wahre Theorie vom Heirathen sey; hier hingegen finden wir von den Emser Herren eine Abänderung vorgeschlagen, die vorher schon ausdrücklich verworfen ward.

Das zu Salzburg 1768 in 4to gedruckte Salzburger Ritual bedienet sich eben der Ausdrücke des römischen Rituals. S. 252.

Das Münsterische Ritual hat noch besondere Erklärungen, aber ebenfalls, wie wir finden werden, entscheidend.

Von den Ehedispensen, und zwar erstens, von wem man sie begehren müsse.

„Was die Hinderrisse betrifft, die der Ehe bloß im „Wege stehen, dießfalls kann der Bischof nach dem gemeinen „Rechte dispensiren. Dieses Recht ist ihm durch den heut „zu Tage angenommenen Gebrauch zugesichert. Man lese „den Barbosa und Sanchez. Doch sind die Fälle ausgenom„men, wo es das Gelübde einer vollkommenen Keuschheit, „oder das Gelübde in den geistlichen Stand zu treten betrifft, „indem sich der Pabst diese Fälle ausdrücklich vorbehalten, „wo die Noth nicht dringend ist. Auch ist der Fall wegen „einem beschwornen Verlobnisse ausgenommen, u. s. w.

„Was hingegen die Hindernisse betrifft, welche die „Ehe schlechterdings aufheben, aber noch dispensirt werden „können, dießfalls hat nur allein der Pabst das Recht zu di„spensiren. Zufälliger Weise kann gleichwohl der Bischof

auch

„ auch hierinn dispensiren, wenn die Ehe bereits geschlossen, „ und sich folgende Bedingnisse vorfinden. 1. Wenn die Ehe- „ leute bei einem großen widrigen Zufalle u. s. w... 4..* „ Die Ursache ist, weil man sich von der Geneigtheit des „ Pabstes zu versprechen schmeichelt, daß er in einer so drin- „ genden Noth, worin sich die Gläubigen befinden, das Recht zu „ dispensiren nicht vorbehalten haben wolle. Man lese den „ Barbosa, Sanchez, Layman." *Agenda pastoralia Diœcesis Monasteriensis, Authoritate Francisci Arnoldi, Episcopi Monasteriensis & Paderbornensis &c. Monasterii Westphaliœ, typis Viduœ Nagel, 1712. in 4to p. 184.*

„ Ferner, wenn die Heirath ihrem Vollzuge nahe ist, „ alle Zubereitungen schon gemacht sind, und der Pfarrer erst „ in der Beichte ein Hinderniß entdeckt, das dieselbe aufhe- „ be, so kann dießfalls der Bischof dispensiren, nur daß das „ Hinderniß geheim sey, und man sich weder an den Nuntius, „ noch an denjenigen wenden könne, der die Macht zu dispen- „ siren hat. Denn man setzet die Genehmigung des Pabstes „ in einem Nothfalle voraus, welchem man nicht anders ab- „ helfen kann. Man lese den Pontius, Sanchez u. s. w. „ Ebend. pag. 184.

„ Bei einem bloßen Anstande, ob sich jemand ein die „ Ehe aufhebendes Hinderniß zugezogen habe, kann der Bi- „ schof dieses Hinderniß für nicht Statt habend erklären. „ Entdecket man aber nachher dieses Hinderniß für wahrhaft, „ so ist die päbstliche Dispensation nothwendig, indem bloß „ die Erklärung des Bischofes vorhergieng. Diese Beschaf- „ fenheit aber hat es nicht, wenn der Anstand so stark ist,

„ daß

„ daß man das wirklich existirende Hinderniß voraussetzen „ müsse; denn alsdann ist eine Dispensation vom Pabste unumgänglich nothwendig, weil man nicht gewiß glauben „ kann, daß die Personen frey sind, und man eben deswegen „ ein Hinderniß voraussezet."

„ Ein Nuntius oder Legatus des Pabstes kann nach gewöhnlichem Rechte in seinem Bezirke eben so dispensiren, „ wie der Bischof in seiner Dioces; denn er wird für den „ Ordinarius derjenigen Provinz gehalten, wohin er geschickt „ worden. *C. 1. de Off. Legat. in 6.*

„ Zuweilen aber hat er auch noch außerordentliche Gewalt, die ihm der Pabst ertheilet. So hat ebenfalls der „ Bischof von Münster diese Gewalt auf fünf Jahre, nach „ derer Verlauf er seine Erlaubniß zu Rom wieder erneuern „ muß. Diese Gewalt in Ehedispensen besteht darin: 1. Bei „ Heirathen armer Leute im dritten und vierten, einfachen „ und vermischten Grade zu dispensiren; ja sogar im zweiten „ einfachen und vermischten Grade bei schon geschlossenen Heirathen bekehrter Irrgläubigen, wofern es nur nicht den ersten „ Grad trifft; imgleichen die in diesen Fällen erzeugten Kinder für rechtmäßig zu erklären. 2. Zu dispensiren in dem „ Falle eines Hindernisses *publicæ honestatis &c.* Ebend. „ pag. 186.

„ Wie man die Bittschriften um Dispensationen einrichten solle ꝛc. Ebend. pag. 192. u. f.

Hier sind nun die Worte aus dem Wormser Ritual. „ In Ansehung der die Ehe aufhebenden Hindernisse, worin „ wir, kraft der uns von dem heiligen Stuhle ertheilten *facultatum quinquennalium*, bis in den dritten und vierten

„ein-

„ einfachen und vermischten Grad der Verwandschaft und
„ Schwägerschaft dispensiren können, ermahnen wir, um al-
„ len Nullitäten und Irrthümern vorzubeugen, die sich öfters
„ in dergleichen Sachen einschleichen, unsre Pfarrer u.s.w.
Rituale sive Agenda ad usum Diœceseos Wormatiensis. Jussu D. Francisci Georgii, Trevirensis Archiepiscopi, Principis Electoris, Episcopi Wormatiensis. Manheimii, Anno 1740. in fol. p. 238.

„ Wenn man im zweiten einfachen oder vermischten
„ Grade der Verwandschaft oder Schwägerschaft, in Anse-
„ hung des äußerlichen Forums, von Rom Dispensation be-
„ gehren will, muß man ein Zeugniß der Armuth vorlegen,
„ das vom Pfarrer und Officialen des Orts, oder von zween
„ Schöpfen unterzeichnet, und durch unser Ordinariat für
„ gültig erklärt worden. Es wird nicht unnöthig seyn, wenn
„ wir zu mehrerem Verständnisse, die Muster oder Formeln
„ dieser Zeugnisse hieher setzen."

Formel eines Zeugnisses der Armuth.

„ Ich bezeuge mit gegenwärtigem ꝛc. Ebend. p. 238.
„ 239.

Formel einer Bittschrift um Dispensation bei einem die Ehe aufhebenden Hindernisse der Verwandschaft oder Schwägerschaft, wobei das geringe Heirathsgut und zugleich der Mangel an Gelegenheit sich zu verheirathen angeführt wird.

„ Allerheiligster Vater u.s.w. Ebend. p. 240.

For-

Formel einer Bittschrift um Dispensation bei irgend einem Ehehindernisse, wobei die Absicht angeführt wird, daß man die Feindschaft in den Familien vertilgen, und den Frieden wiederherstellen wolle.

„ Allerheiligster Vater u. s. w. Ebend. p. 241.

Nichts beweiset mehr die in einer Diöces angenommene Lehre, und die in derselben üblichen Gebräuche und Gesetze, als die Rituale oder Agenden; man begreift also wohl, daß die Possenspieler zu Ems vor diesen ehrwürdigen Denkmalen Scheue trugen, da sie gegen ihre gefährliche Neuerung so laut sprechen. Allein jedes Uebel hat sein Hülfsmittel. Ihro Ehrwürden P. Hederich, ein neuer Lehrer auf einer neuen Universität, hat es entschieden, daß man dem Beispiele der Protestanten folgen müsse, welche mit der Aufhebung alles dessen, was von dem Alterthume der katholischen Religion zeugte [a], den Anfang machten, und daß kein anderes Mittel zu ergreifen sey, als ein neues Ritual zu verfertigen. Wenn gleich diese Entscheidung anfangs keinen Eingang gefunden, so muß man

[a] Man weiß, daß sich die Protestanten durch Neuerungen von der Art, durch Reform der Liturgie, durch Veränderung oder Abschaffung der Rituale, Missale u. dergl. in den Stand zu setzen glaubten, ihre Meinungen zu vertheidigen. S. 1ter Anhang zum wahr. Zustand. S. 205.

man doch glauben, daß die Ausführung davon sehr nahe war (und einige behaupten, man arbeite wirklich daran) indem sich die Landesfürsten deswegen regten. Man lieset ein Dekret des Kurfürsten von der Pfalz vom 18. Jul. 1787. in folgenden Worten: Ihro Kurfürstliche Durchlaucht sind von einem Vorhaben einer Reform des bisher im Bisthume Köln gebräuchlichen Rituals berichtet worden, und daß diese Neuerung alle die Stellen betreffe, wo von Dispensationen die Rede ist; da sich nun die Pfarrer und Seelsorger dadurch in ihrem Amte in Verlegenheit finden möchten, Ihro Kurfürstliche Durchlaucht aber, als Landesherr, um der Ruhe und des Besten ihrer Unterthanen willen, alle Gegenstände von der Art in ihrer alten Gestalt lassen wollen, ohne jemals zu erlauben, daß ohne Höchstdero Einwilligung irgend eine Neuerung in Betreff dieser so wichtigen Sachen in ihren Staaten eingeführt werden dürfe; so befehlen Höchstdieselbe allen Dechanten in Collegiat- und Rural-Kapiteln, daß sie zufolge des Rescripts vom 30. Jun. allen ihren Pfarrern, im Erzbisthume Köln, und allen Seelsorgern aufs

ernst-

ernstlichste verbieten, bemeldte Veränderungen niemals anzunehmen noch zuzulassen: und das unter schwerster Strafe, und mit der Obliegenheit, alle zu ihren Händen kommende Exemplare eines neuen Rituals unmittelbar an die hiesige Regierung einzuschicken. Düsseldorf den 18. Jul. 1787.

Noch ist übrig zu vernehmen, wie das neue Ritual mit den Grundsätzen des Kaisers übereinstimmen werde, den die Erzbischöfe als Richter und Vertheidiger ihrer Rechte in Betreff der Ehedispensen aufgefodert haben. Denn der Kaiser will, daß dieses weder die Bischöfe noch Erzbischöfe, sondern gerade nur die weltlichen Gerichte angehe. Man weiß auch, daß gegenwärtig in den Oesterreichischen Staaten die Dispensationen vom Magistrate, von den Dorfamtleuten und Schulzen ertheilt werden [a], daß nur ganz furchtsamen Gewissen erlaubt ist sich an den Bischof zu wenden, und daß, wenn die Dispensation nicht geschwind folget, der Pfarrer genöthiget wird, weiter zu schreiten. Und damit dieser Verfügung nichts mehr im Wege stehe, befehlen Ihro Majestät in allen theologischen und juristischen Schulen den Satz

zu

[a] S. den 6ten Band der *Réclamations Belgiques.* p. 179. u. f.

zu lehren: *Quod Ecclesia non habeat potestatem constituendi impedimenta dirimentia, nisi forte mutuatam a principibus* [a], und noch mehrere dergleichen Sätze, die das neue Ritual vollkommen unnöthig machen werden. Wahr ist es, daß sich der Kaiser dießfalls gar sehr irret, daß man seine Religion berücket, und daß nichts auffallender ist, als die Corollarien der von ihm angenommenen Grundsätze [b], weil sich aber die Erzbischöfe an ihn gewendet, seine Entscheidung verlangt, seine Auctorität aufgefodert haben, und aus seinen Rescripten beweisen, daß der Pabst unrecht habe, so müssen sie auch dem Resultat seiner Bestimmungen anhangen. Es wäre unehrbar, einen Richter zu wählen, und hernach sein Urtheil zu verwerfen.

Hier

[a] Die Folgen dieses Irrthums. Ebend. und im 2ten Bande pag. 173. 3ten Bande pag. 95. —— Journ. hist. & litt. vom 15 Aug. 1787. S. 573. u. f.

[b] Es ist merkwürdig, daß diese die christliche Ehe schlechterdings zerstörende Verhandlungen auch mit der Bestreitung der päbstlichen Gewalt den Anfang genommen haben. Anfangs wollte der Kaiser nur an die Dispensationen des Pabstes, und es schien, als sollten sie nur den Bischöfen vorbehalten seyn; kurz darauf aber wurden sie dem weltlichen Gerichte zugewendet. Wenn eine Sache dem wahren Eigenthümer entzogen wird, so ist es natürlich, daß man nicht mehr weiß, wem sie zugehöre; wenn die Auctorität des Oberhauptes mißkannt wird, so folgt von selbst, daß jene der Subalternen nicht geachtet

Hier sieht man die Erfüllung von dem, was ich gerne für eine Weissagung von Seiten jenes vortrefli- chen französischen Kanonisten, des vernünftigen, ge- lehrten und tugendhaften Cabassutius, halten möch- te. Nachdem er von den Bischöfen geredet, welche sich die Gewalt zu dispensiren wider die Satzungen und Vorrechte des ersten Stuhles beilegen, so erinnert er, daß diese anmaßliche Gewalt ein Spielwerk der weltli- chen Macht seyn werde, deren sie sich nach ihren Ab- sichten bedienen, und daraus machen werde, was sie wolle; hernach setzet er hinzu: *Simile quid illis eve- niet divinæ huic apud Isaiam comminationi: PRO EO, QUOD ABJECIT POPULUS ISTE A- QUAS SILOE, QUÆ VADUNT CUN SILEN- TIO, PROPTER HOC ECCE ADDUCET DO- MINUS SUPER EOS AQUAS FLUMINIS FORTES & MULTAS. Sic enim renuentes hac in parte summo universalis Ecclesiæ Pontifici subjici, compelluntur indignissime laicorum Judicum infimo- rum decretis obtemperare.*

Theoria & praxis juris can. l. 3. c.27 n.6.

Imgleichen gehört auch zu der Gewalt eines je- den Bischofs, die Verbindlichkeiten, die aus den heil. Weihen entspringen, aufzuheben, und wer- den

achtet werde; stehet der Obere in keiner Achtung, so dürfen sich die Niedern vergeblich schmeicheln, die ihri- ge zu erhalten.

den die Erz- und Bischöfe diese Befugniß bei eintretenden erheblichen und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diakonen gebrauchen.

Eine dergleichen Aufhebung kommt eben so wenig dem Bischofe zu, als jene der übrigen Gesetze der allgemeinen Kirche, von welchen wir gesehen haben, daß sie ihm auf keine Weise zukomme, und nicht zukommen kann, wenn nicht die Verfassung der Kirche und ihre ganze gesetzgebende Gewalt von Grund aus umgestürzt werden solle... Was nun das mit den geistlichen Weihen verbundene Gesetz der Keuschheit betrifft, so ist besonders zu merken, daß noch kein Bischof geglaubt habe, dießfalls dispensiren zu können. Als der polnische Thron durch den Fürst Casimir, einen Diaconus und Religiosen von Clüni, wieder besetzt werden sollte, so glaubte keiner von den Bischöfen im Reiche, daß weder einer aus ihnen, noch alle miteinander die Gewalt hätten, ihn von dem Gelübde der Keuschheit zu dispensiren. Einstimmig wendeten sie sich an den Pabst, als an den einzigen, von dem diese Dispensation ergehen könne. Man wunderte sich auch sehr über diese Erlaubniß, wenn sie gleich vom Oberhaupte der Kirche erfolgte; Thomassin nennt sie neu und unerhört, und setzet hinzu, es sey nicht zu glauben, daß sich irgend ein Bischof dieser Gewalt

hätte anmaßen wollen: *Dispensationem novam prorsus & priori ætate inauditam, cujus adeo authores se non facile Episcopi professi essent.* Part. 2. l. 3. c. 27.

Da nun die Emser Herren beständig die kaiserliche Auctorität auffodern, warum halten sie sich nicht auch diesfalls an die Erklärung des Kaisers, der auf das Ansuchen einer geistlichen Commission in Wien (eine Commission, die fast aus eben solchen Gliedern bestund, wie die Weinstube zu Ems) er möchte den Geistlichen das Heirathen erlauben, zur Antwort gab: er würde so was nimmermehr erlauben, vielmehr würde er mit aller seiner Macht die Würde und den Anstand des geistlichen Standens immer mehr zu bestärken trachten.

Hierunter liegt ein kleiner erzbischöflicher Staatskniff, den man nicht unbemerkt übergehen muß. Der Erzbischof oder der Bischof (wenn gleich die Bischöfe aus der Emser Weinstube nicht den größten Vortheil ziehen, indem die Herren Erzbischöfe *pro domo sua* gearbeitet) wird, vermöge des Rechtes die Domherren, Diakonen und Subdiakonen zu dispensiren, das ganze Kapitel in einer gänzlichen Abhängigkeit, in der Abhängigkeit des Interesse, des Fleisches und Blutes halten, als welche bei der Hierarchie nicht Statt hat.

Um

Um eine Stimme im Kapitel zu haben, und seine ganze Präbende zu ziehen, wird niemand Anstand finden, die Befehle anzunehmen; man wird auf die Dispensation zählen, wenn man sie einmal begehren wollte, und da der Bischof diese Gnade in seiner Gewalt hat, so wird man sich wohl vor seiner Ungnade hüten, auch in gerechten Sachen, wo er kein Recht zu befehlen hat. Anderer Seits werden diese Dispensationen sehr gemein werden; und wenn der Bischof den Domherrn nicht ärgern will, so wird er ihm die Dispensation gewiß nicht versagen, bald um eines Menschen los zu werden, den er nicht mag, bald um die Ertheilung einer Präbende zu erhaschen, und sich eine neue Kreatur zu schaffen. Setzet man zu dieser Betrachtung die Ertheilung der Präbenden, die Dispensation in Ansehung mehrerer Beneficien hinzu, welches beide sich die Erzbischöfe ebenfalls anmaßen, u. a. m. so wird man finden, daß die völlige Knechtschaft der Kapitel zu Ems entschieden worden... Ist es denn aber auch gut, wenn die Kapitel unumschränkt von den Bischöfen abhangen? Ist es nicht für die Kirche vortheilhaft, wenn die Erz- und Domstifter bei dem Regimente der Diöces einen gewissen Grad von Achtung und Einfluß erhalten? Hat man nicht größtentheils der Standhaftigkeit des Kölner Kapitels, seinem Widerstand gegen zwey seiner Bischöfe die Erhaltung der wahren Reli-

gion in dieser Diöces zu verdanken? Benedikt XIV bemerkt in seinem vortreflichen Werke *de Synodo Diœcesana*, daß in einigen Diöcesen von Frankreich und Deutschland die Kapitel nicht unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe stehen, und er scheint zu glauben, daß, wenn sich gleich dießfalls ein widriger Umstand ereignen könnte, es doch auch von großen Vortheilen, sonderlich wegen Erhaltung der Religion wäre [a]. Haben die Religiosen ihre Exemtion nicht mehr, und stehen sie ganz unter der Macht des Bischofes, sind in den Kapiteln lauter Glieder, die das Interesse und die kriechende Schmeichelei hinein gebracht hat, wer wird sich alsdann der List und Gewalt eines Bischofes wider-

[a] „ In aliquibus Germaniæ Capitulis tunc solum „ episcopis auctoritas esse dicitur procedendi con„ tra canonicos, beneficiatos, aliosque Ecclesiæ „ Ministros, quando Capitulorum decani in jure „ reddendo negligentes justitiam petentibus ad„ ministrare recusent. Vide de hac re Pirhing, „ *in Jus Canonicum*, lib. 2. tit. 2. Sect. 3. §. 1. „ num. 74... Et quidem Saravia in suo tractatu „ *de adjunctis*, Quæst. 1. n. 41. asserere non du„ bitavit, nunquam tantam vim habitura fuisse „ duo illa Capitula Bellovacense in Gallia, & Co„ loniense in Germania, ut sese valide, viriliter„ que opponerent præsulibus suis tunc, cum am„ bo, sicut legimus in historiis, a fide catholica „ defecerunt, nisi fuissent a jurisdictione suorum „ episcoporum immunia. “ *De Syn. Diœc.* l. 13. cap. 9.

dersetzen, der sein Volk in Spaltung und Ketzerei verwickeln möchte?

Die Ordensgeistliche von ihren feierlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Mannsklöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25ten Jahre, in Weibsklöstern aber nach vollbrachtem 40ten Jahre abgelegt werden.

Keine kanonische Ursache kann den Bischöfen ein Recht von Dispensation geben, das sie nicht haben. So lang die Immunität der Religiosen bestehet, wie sie dann, was wir bereits gesehen haben, aus allen Rechtstiteln des Besitzstandes und der gesunden Vernunft bestehen muß; so lange gehören auch ihre Gelübde nicht den Bischöfen zu. Wenn ihm aber auch die Religiosen, so wie die Weltpriester, unterworfen wären, so würde er doch nicht von den Verbindungen einer feierlichen Profession dispensiren können. Ein Beweis davon ist, daß noch kein Bischof dieses Recht behauptet, noch ausgeübet hat, daß man sich deswegen immer an den Pabst gewendet, und daß die Bischöfe diesen Rekurs jederzeit vollkommen gut geheißen haben. Sind einige neuere Thatsachen nöthig, um die zu Ems entworfene Neuerung zu widerlegen,

so wollen wir nur die Erklärung der im J. 1782 zu Wien versammelten ungarischen Bischöfe anführen. *Quoniam cum plura tam religiosorum quam monialium monasteria sublata fuissent, religiosi & moniales pro dispensatione a votis solennibus ad Episcopos inviati fuissent, nos vero existimaremus ID NON ESSE POTESTATIS NOSTRÆ, ideo quid in hoc passu nobis agendum sit, petiimus.* So redeten bei einer Versammlung, welche man als ein in Gegenwart des Pabstes gehaltenes National-Concilium ansehen kann, der Kardinal Erzbischof von Gran, der Erzbischof von Colocza der Bischof von Raab, der Bischof von Erlan, der Bischof von Zagrab, der Bischof von Bosnien, der Bischof von Scepus, der Bischof von Neitra, der Bischof von Crisia, und der Bischof von Rosenau, eine Versammlung, die, wie ich glaube, wohl so viel ist, als jene zu Ems). In den Acten, die ich vor mir liegen habe, heißt es ferner: *Respondit sua Sanctitas: nos recte sentire, neque se in votis solemnibus directe dispensare posse.* In eben dem Jahre schrieb der Bischof von Brinn ebenfalls an den Pabst, er glaubte nicht die Gewalt zu haben von Ordensgelübden zu dispensiren, und der Pabst antwortete ihm unterm 12. April 1782: *Cave igitur, ne dispensatio hujusmodi, qua decor & pulchritudo domus Dei pollueretur, audiri contingat in Ecclesia. Ne-*

que

que tu potes jure ordinario concedere; ut recte cogitas, neque nos tibi ejus tribuendæ jus facultatemque delegamus. Merken wir hier im Vorbeigehen den Kontrast des frommen, würdigen und religiösen Tons des Pabstes, mit dem stolz entscheidenden Tone der Emser Leute. Merken wir vornehmlich, daß der Pabst selbst nicht glaubt, so gerade hin die Gewalt zu haben von Ordensgelübden zu dispensiren; eine Gewalt, welche die vier Emser Bade- und Trinkgäste aus eigener Auctorität, ohne Unterschied noch Einschränkung, einem jeden Bischofe zuschreiben.

Wir brauchen nicht zu erinnern, daß diese neuen Quellen von Dispensen, die so vielfach als leicht sind, der sichere Umsturz des geistlichen Ordensstandes sind. Das mindeste Mißvergnügen, der geringste Widerwille wird die Mönche überreden, eine Verbindung zu verlassen, deren Auflösung so leicht ist; die Obern werden ihre Disciplin nicht mehr schärfen, noch die Beobachtung und Erbauung der Ordensregel erhalten dörfen; Unbestand und Unordnung werden den Ort der Heiligung einnehmen und zu einem Orte des Aergernisses machen.

In Ansehung des zur Ordensprofession bestimmten Alters von 25 und 40 Jahren will ich den Spott nicht wiederhohlen, den besonders wegen dem

zwei-

zweiten Artikel, der die Mädgen angehet, unsre vier Reformatoren von einem Manne erfahren müssen, welcher lieber mit ihnen lachen, als vernünftig reden wollte; ich will nicht zeigen, wie auffallend es sey, wenn vier Privat-Männer, sonderlich wie die Emser Herren, der trientischen Kirchenversammlung, dem Gebrauche und den Regeln der ganzen katholischen Kirche, der Lehre und dem Beispiele der größten Heiligen widersprechen; schon die Sprache der Vernunft und Erfahrung muß sie beschämen. Ich berufe mich auf das Urtheil aller, die jemals einem Ordens-Institute vorgestanden, Ordensleute gebildet haben, dem Gange und der allmählichen Entwickelung christlicher Unterweisungen gefolgt sind. Zu allen Zeiten, vornehmlich aber unter der Herrschaft eines ganz geistlichen, erhabenen und göttlichen Gesetzes, war es dem Menschen immer gut, von Jugend an das Joch des Herrn zu tragen *. Das erste Alter ist die Zeit der folgsamen Gelehrigkeit, der sanften, demüthigen und leicht zu überredenden Offenherzigkeit, wo ein weiser Rath, ein gutes Beispiel, eine vernünftige Grundregel auf kein undankbares Land fällt [a]. Später wird Zerstreuung

* Klaglied Jer. 3,27.

[a] Van Espen, der dem Ordensstande nicht gar zu günstig war, meldet aus Pallavicini, daß, nachdem einige bei der

streuung, Selbstgenügsamkeit, Härte des Gemüthscharakters, verderbte Grundsätze, welche die Welt in die Seele legt, und die so fürchterlich aufkeimen, dieß alles wird die Saat eines guten Hausvaters zernichten. Ihr, die ihr die zarten Herzen kennet, die für den Ordensgeist so leicht zu bilden waren, die ihr sie in dieser theuren und göttlichen Einrichtung geleitet habet, kommt und gebet Rechenschaft von euren Beobachtungen und von eurer innersten Ueberzeugung! War nicht fast immer die Zahl von Jah-

der trientischen Kirchenversammlung die Vorstellung gethan, es möchte eine übereilte Verbindung große Mißbräuche in die Klöster einführen, man auf dem Punkt war, ein entfernteres Alter für die Profession zu setzen, daß aber ein berühmter Erzbischof, der, wie Van Espen hinzusetzt, das Kloster von Grund aus kannte, den versammelten Vätern vorgestellt habe, es möchte die neue Einrichtung eine widrigere Wirkung machen, als man sich davon verspreche. *A Patribus Concilii Tridentini paratus fuit Canon, quo statuebatur fas non esse regularem professionem emitti ante annum decimum octavum. Sed Archiepiscopus Bragensis, Bartholomæus a Martyribus, vir claustri peritus, prævalide dehortatus est Patres ab eo consilio, affirmans deteriorem fructum reddi plerumque cœnobiis ab iis, qui a teneris annis illic sati non fuerint, adeoque adhuc illæsi a vitiis laxioris libertatis; satis esse sancire, ut fas esset professionem emitti anno decimo sexto.* Van-Espen *Part. 1. Tit. XXVII. Cap. 11.* anführend, den Palavicini Hist. Conc. Trid. l. 24. cap. 6.

[a] Woll-

Jahren in einem verkehrten Verhältnisse mit den Früchten euerer Sorgfalt? Zufriedenheit, Beharrlichkeit, Gründlichkeit und Dauer der Tugend, eine heilige Freude, die in freien und reinen Herzen spielet, findet sich das alles bei abgenutzten Seelen, über welche alle Narrheiten und Bosheiten der Welt vorbeigegangen sind [a]? . . . Allein wozu die unnützen Fra-

[a] Wollte Gott, rief ehmals ein heiliger Abt aus, der mit seinen Beobachtungen eine lange Erfahrung verbunden; wollte Gott, daß jene, die sich ihm im Ordensstande widmen wollen, unheilige und weltliche Dinge nie gekannt, gesehen, noch gehört hätten! Die Gottesfurcht in den Klöstern würde nur desto reiner, vollkommener, gründlicher seyn. Findet man daselbst so oft Erschlafung, Reue und Gebrechen, die sie nachzieht, so muß man keine andere Ursache von diesen Unordnungen suchen, als weil man so leicht Leute annimmt, die der Umgang mit der Welt schon verdorben hatte, und die die Laster und Leidenschaften ihrer ersten Jahre in die Einsamkeit übergetragen haben. *O utinam nulli religiosorum audissent, vidissent & gustassent sæcularia! Non sane adeo multi perdite viverent in suis cœnobiis, nec tot apostatæ essent, nec jugum Christi suave devitarent.* Petrus a sancto Audomaro, l. 3. Instit. Monast. c. 24. — Eben der Van-Espen, den wir vorhin angeführt, setzet bei der Erzählung der Gründe, die die Einrichtung von Trient bestimmt haben, noch hinzu: *Hic obiter nota, quam longe abesset magnus ille Præsul, Bartholomæus a Martyribus, ab ea vulgi opinione, quod priusquam monasticam vitam quis profiteatur, eum oportet mundum novisse; hoc est, ejusdem vulgi sensu, vitiis & voluptatibus mundi nonnihil fuisse immersum: quod quam ipsis adolescentibus sit pernitiosum, multis ostendit Petrus a sancto Audomaro.*

Fragen, worauf die kleinen Meister von Ems nicht zu antworten denken werden? Hören wir vielmehr die ehrwürdigen Bischöfe in den Niederlanden, was sie im Jahre 1773 bei Gelegenheit eines Ediktes, das für Manns- und Frauensklöster das 25te Jahr zum Profeßjahre bestimmte, der Höchstseligen Kaiserinn Maria Theresia dagegen vorstellten. Damals war die Zeit von 40 Jahren noch niemand eingefallen. Sie sagen folgendes:

„Man hat nicht nöthig den Grund zu untersu„chen, warum diese neue Einrichtung getroffen wer„den soll, wenn sie zum Gegenstande hat, den Klö„stern eine große Anzahl ihrer Subjekte zu rauben, „welche, wenn sie dieselben immer wieder erneuerten, „ihre Existenz fernerhin fortsetzen würden. Wenn „sie aber diesen Grund nicht hat, den die Religion „auch niemals zugeben kann, welcher andere vernünf„tige Vorwand möchte sie wohl rechtfertigen können? „Hat man etwa befürchtet, es möchten allzuleichtsin„nig gemachte Verbindungen in den Klöstern nach„gehends Klagen und Reue erwecken, und hat man „vielleicht, durch Aufschiebung der Gelübde bis zu ei„nem reifern Alter, der erzwungenen, unbedachtsa„men und übereilten Aufopferung vorkommen wollen?“

„Die-

„ Diese Besorgniß hatte man in den aufgeklär-
„ testen Jahrhunderten der Kirche nicht. Wir fin-
„ den in dem 7ten Kapitel der Regel des heiligen
„ Basilius, daß dieser heilige Lehrer, der die Ver-
„ bindung beim Ordens-Eintritte mit der ehelichen
„ Verbindung gleichstellt, das für die letztern Geset-
„ ze erfoderliche Alter, auch für eine Regel der er-
„ stern hielt. In seinem Briefe an Amphilochus
„ bestimmt der heilige Basilius das Alter von 15
„ bis 17 Jahren, wo man die Mädgen in den Klö-
„ stern aufnehmen könne. In seiner Schutzrede für
„ den Mönchsstand setzet der heilige Chrysostomus
„ voraus, daß der Eintritt in die Klöster jungen
„ Leuten offen stünde, denn er richtet seine beredsa-
„ men Vorwürfe an die Eltern, die ihre Kinder vom
„ Klosterleben abwendeten. Der heilige Gregor der
„ Große foderte nicht 18 Jahre für die Klöster in
„ England. Wenn die Regel des heiligen Bene-
„ dictus kein gewisses Alter bestimmt, so ist es des-
„ wegen, weil, da es mit der Fähigkeit junger Leu-
„ te mehr oder weniger langsam gehet, er den Vor-
„ stehern der Klöster die Unterscheidung derjenigen
„ zu überlassen für gut hielt, die sich für die Klo-
„ sterzucht schicken möchten. In der Folge erlaubte
„ das zweite Concilium von Toledo, mit 14 Jah-
„ ren die Ordensgeistlichen anzunehmen. Den Or-

den

„ den von Clüny und Cisterz erlaubten die Päbste „ Novitzen mit 15 Jahren. Endlich wurde bei der „ trientischen Kirchenversammlung das Profeßalter „ auf 16 Jahre gesetzt, und es ist dieser Schluß, „ nach ernsthafter Prüfung und reifester Ueberlegung „ als ein allgemeines Kirchengesetz abgefaßt, und in „ allen katholischen Staaten anerkennt und befolgt „ worden.“

„ Auch in Frankreich, wo nach der Verord- „ nung von Orleans das Profeßalter auf 25 Jah- „ re gesetzt war, machte man bald eine Abänderung, „ und vereinigte sich mit dem Schlusse des trienti- „ schen Kirchenrathes. Und die Verordnung von „ Blois, welche Heinrich III auf Verlangen der „ Stände dieses Königreiches bekannt machen ließ, „ setzte das Alter auf 15 Jahre.

„ Welche starke Gründe möchten nun gegen- „ wärtig eine so weise und allgemeine Disciplin ab- „ zubringen vermögen? Ist wohl irgend einer, den „ nicht die zu Trient versammelten Väter erwogen „ und für unzureichend gehalten haben? Die Un- „ bedachtsamkeit der Klosterverbindungen waren da- „ mals eben so sehr zu besorgen, wie zu unsern „ Zeiten. Die jungen Leute waren mit 16 Jah- „ ren nicht besser gebildet, und das Opfer ihrer

„ Frei-

„ Freiheit war eben den Zufällen ausgesetzt, wie „ noch gegenwärtig. “

„ Eure Majestät geruhen auf die wichtigen „ Rücksichten zu merken, nach welchen sich der Ge„ brauch der Kirche seit so vielen Jahrhunderten rich„ tete, und die den festen Grund von dem zu Trient „ gefaßten Schlusse ausmachten. “

„ Nur Gott allein hat sich das Recht vorbe„ halten, über den Stand zu ordnen, den die Men„ schen wählen sollen, und durch denjenigen, wel„ chem sie sich widmen, die Absichten seiner Vor„ sehung zu erfüllen. So bestimmt also gewöhnlich „ ein gewisser göttlicher Beruf junge Leute zum Ein„ tritte in den geistlichen und Ordensstand; und nur „ die Kirche, oder ihre Diener haben den Auftrag, „ über die Redlichkeit dieses Berufes zu urtheilen. „ Scheinen also nicht jene Edikte, worin die Pro„ feß vor dem 25. Jahre verboten wird, Gott sein „ höchstes Recht streitig zu machen, oder ihm da„ durch Grenzen zu setzen, daß junge Leute gehin„ dert werden der Stimme Gottes zu folgen, wel„ cher sie zu seinem Dienste ruft? “

„ Die Gesetze, die den Minderjährigen die Di„ sposition über ihr Erbgut untersagen, haben ihre

Frei=

„ Freiheit nicht auf gleiche Weise eingeschränkt, denn „ diese ist ein Gut, das sie von dem Urheber der Na„ tur allein haben. Warum will man ihnen also das „ Recht nehmen, diese Freiheit einzurichten, ja selbst „ gefangen zu nehmen, wenn sie in der Welt einen „ üblen Gebrauch davon zu machen befürchten müssen? „ Sobald sie anfangen Sünder zu werden, und die „ Grösse ihrer in der Taufe gemachten Verbindungen „ einzusehen, müssen sie auch das Vermögen haben „ wirksame Maaßregeln zu nehmen, daß sie entweder „ ihre Unschuld wieder erlangen, oder durch Entfernung „ von den Versuchungen der Welt dieselbe erhalten „ mögen. „

„ In welche Ungewißheit, in welche Verlegen„ heit setzt man nicht junge Leute beiderlei Geschlechts, „ die sich zu einem einsamen und büßenden Leben für beru„ fen halten, wenn man die Profeß bis aufs 25. „ Jahr verschiebt? Welchen Gefahren setzet man die„ jenigen aus, welche dieses Aufschubes wegen wider „ ihren Willen in dem Getümmel der Welt bleiben „ müssen, wo die Gelegenheiten zu sündigen ohne Ver„ gleich häufiger sind als in den Klöstern? Wie vie„ le werden ihrem ersten Beruf ungetreu werden? wie „ viele werden in der Welt verdorben werden, die in „ den Ordenshäusern den Schiffbruch vermieden hät-

„ ten? der weise Mann erkläret jene für glückselig,
„ die von Jugend an das Joch des Herrn
„ tragen; und werden nicht viele junge Leute an
„ dieser Glückseligkeit gehindert, wenn sie erst im 25.
„ Jahre ihre Gelübde abzulegen die Freiheit haben?“

„ Ist man überzeugt, daß das Ordensleben ein
„ Stand der Vollkommenheit sey, indem es in der
„ Ausübung der evangelischen Räthe besteht, und daß
„ diese der Kirche so schätzbare Beobachtung fast nir-
„ gends als in den Klöstern Statt habe, so sollte man
„ den Zutritt nicht so sehr erschweren, man sollte
„ vielmehr das Opfer derer begünstigen, welche die
„ Gottesfurcht dahin führet. Und es beweiset die Er-
„ fahrung, daß die besten Religiosen waren, die sich
„ frühzeitig den Uebungen der Klosterdisciplin widme-
„ ten. Man muß jung seyn, wenn man sich unter
„ das Joch des Gehorsams beugen, und eine Fertig-
„ keit in den Klosterpflichten erlangen will. Nach 25.
„ Jahren hält es schwer, sich zu den Tugenden die-
„ ses Standes zu bilden; man ist wenig mehr zu den
„ Kenntnissen aufgelegt, die zu Erfüllung der Kloster-
„ pflichten nothwendig sind, zumal wenn man in der
„ Welt lasterhafte Fertigkeiten erlangt hat, die mit
„ den Jahren stärker geworden sind.“

„Wie

„ Wie selten ist es sonsten, daß man in einem so „ hohen Alter erst einen Stand wähle, oder irgend ei„ ne Beschäftigungsart ergreife? Die jungen Leute, „ die zum Klosterleben Lust hätten, werden die Ge„ duld verlieren, und nicht beständig bleiben. Ihre „ Eltern werden die ersten seyn, die sie von einem „ Stande abwendig machen, den man so lange begeh„ ren muß. Sie werden besorgen, sie möchten, in „ Erwartung einer ungewissen Verbindung, die kost„ baren Jahre verlieren, wo sie sich zu den verschiede„ nen Aemtern im bürgerlichen Leben vorbereiten könn„ ten. Auch viele werden das Vermögen nicht haben, „ sie so lange Zeit studiren zu lassen, und ohne Ar„ beit zu erhalten?

„ Ueberdieß wird dadurch ehrbaren Familien ein „ Versorgungsmittel ihrer Kinder geraubt. Warum „ sollten Kinder, die mit Erlaubniß ihrer Eltern vor „ dem 25. Jahre heirathen, sich nicht auch mit eben „ dieser Erlaubniß dem geistlichen Stande widmen dör„ fen? Die Ehe ist ein eben so unauflösliches Band, als „ die Ordensprofession: sie hat eben so wichtige Fol„ gen für den Staat, und sie hat den Vortheil eines „ vorhergehenden Probejahres nicht. Eben das Ge„ setz, das die Freiheit der Kinder zu Ordensverbin„ dungen einschränkt, benimmt den Eltern auf einmal

„ einen Theil ihrer Auctorität, vermöge welcher sie
„ nach den Gesetzen und nach der Natur über ihre Kin=
„ der disponiren können. Die Eltern sind Herren,
„ ihre Kinder zu weltlichen Verbindungen anzuhalten,
„ aber darin sollen sie gebundene Hände haben, die=
„ selben Gott und seinem Dienste zu widmen?

„ Dieß sind die vornehmsten Entscheidungsgrün=
„ de der Väter des trientischen Kirchenrathes. Sie
„ wußten die Gründe wohl, die man ihnen wegen der
„ Profeß mit 16 Jahren entgegen setzen möchte. Sie
„ wußten, daß wegen diesem Alter übereilte Verbin=
„ dungen entstehen könnten. Da ihnen aber beträcht=
„ lichere üble Folgen, die aus dem Aufschub des Pro=
„ feßalters entspringen möchten, wichtiger schienen;
„ so machten sie den feierlichen Schluß, den alle ka=
„ tholische Fürsten angenommen haben. Auf diesen
„ Schluß und dessen Auctorität berufen sich die Nie=
„ derländischen Bischöfe. Die Gründe, woraus er
„ entstund, haben seit den verflossenen 200 Jahren
„ durch Vollziehung desselben nichts von ihrer Stärke
„ verloren; und wenn die Religiosen unter der Herr=
„ schaft ungläubiger Regenten völlige Freiheit haben,
„ ihre Novitzen nach dem in den heiligen Satzungen
„ vorgeschriebenen Alter aufzunehmen; sollte man ha=

„ ben

„ ben voraussehen können, daß in einem katholischen „ Reiche ihnen diese Freiheit benommen würde.?“

Diese Vorstellung ist unterzeichnet von dem Kardinal Erzbischof von Mecheln, und den Bischöfen von Brüge, Antwerpen, Ypern, Rüremond, Gend und Namur.

III.

Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bei veränderten Zeitläuften, entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie anfangs erreicht werden können. Die Bischöfe sind befugt, in diesen Fällen, zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere. die dem Hauptzwecke gemäßer, und den wirklichen Bedürfnissen angemessener ist, zu verändern.

Ein vortrefliches Mittel, damit niemand mehr dergleichen milde Stiftungen zu machen gedenke. Wer wird sein Gut und feinen letzten Willen einem veränderlichen und unbeständigen Werke widmen? Welcher Stifter wird sich versprechen können, daß seine Rücksicht und Bestimmung mit allen Bischöfen der künftigen Jahrhunderte übereinkommen werde? Hat man

nicht schon gefunden, daß ein Erzbischof glaubte, er müsse zum Besten der Religion ein prächtiges Kloster aufheben, um seinen Garten zu vergrößern, und noch andere, um ketzerische Professoren zu besolden?... Ueberhaupt schlage man eine Stiftung vor, ohne den Gegenstand davon zu bestimmen; man wird in einer ganzen Stadt nicht zwey Personen finden, die einerlei Sache, noch einerlei Vollziehungsweise vorschlagen werden... Fromme Stiftungen waren immer, so wie Testamente und letzter Wille, heilige Sachen, die nach positiven Gesetzen, so wie nach dem natürlichen Rechte, vor allem Eigensinn und aller Begierlichkeit geschützt waren... Giebt es auch Fälle, wo eine offenbare Verbesserung der Absicht des Stifters besser entsprechen würde; kann darum wohl dieses Privat bessere das allgemeine Uebel ersetzen, das aus dem Eingriffe in eine Sache entspringt, die in allem Betrachte unverbrüchlich seyn sollte, und aus dem leicht ansteckenden Beispiele, das alle Stiftungen ungewiß machte?... Was ist es aber auch auf alle Fälle für ein Uebel, wenn diese Veränderung nicht anders als mit Genehmigung des Pabstes geschehe, sowohl deswegen, um der Leichtsinnigkeit der auf Grübeleien und Neuerungen sinnenden Bischöfe Einhalt zu thun, als auch der neuen Einrichtung eine gewisse Feierlichkeit und Bestand zu geben?... Uebrigens werden

den die Landesherren wohl dafür sorgfältig wachen, daß die Bischöfe ihre Auctorität nicht über Gegenstände ausüben, die unter der Vormundschaft des Regenten stehen, und unter dem Schutze der Gesetze errichtet worden sind.

IV.

Dieses vorausgesetzet, werden die sogenannten *facultates quinquennales* hinführo von dem römischen Hofe nicht mehr begehrt, sondern in den darin enthaltenen Fällen, die erfoderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischofe ertheilt. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.

Da wir schon mehrmal die Ungültigkeit der nach dem Emser Systeme geschlossenen Ehen erwiesen haben; da der Erzbischof von Mainz selbst ein Beispiel gab, wie vormals, die *quinquennales* zu begehren, auch der Erzbischof von Trier für seine Augsburger Diöces; und da die Landesherren die erzbischöflichen Dispensen nicht anerkennen wollen: so ist es unnöthig, diese Materie noch einmal zu berühren... Nur den Fortschritt des Irrthums wollen wir bewundern. Anfangs behaupteten die Erzbischöfe, sie könnten diese Dispensen ertheilen: jetzt behaupten sie, der Pabst

könne es nicht, und die von ihm ertheilten Dispensen wären null und kraftlos. Das heißt in kurzer Zeit weit kommen... Als bei der trientischen Kirchenversammlung die Frage war, ob es nicht zuträglich wäre, den Bischöfen die Dispensation im 3ten und 4ten Grade zu erlauben, antworteten die versammelten Väter mit Nein! die Dispensationen müßten, wie vormals, dem Pabste vorbehalten bleiben [a]; zu Ems ist just das Gegentheil: die Bischöfe können diese Dispensationen ertheilen, der Pabst kann es nicht. So werden die großen Schlüsse von den kleinen reformirt.

[a] Man lese *Acta Conc. Trident.* von Paleotti, *ad diem 17. Aug. 1563.* — Pallavicini l. 23. c. 9. n. 17. — *Institut. Juris Can.* von Carl Gagliardi l. 2. tit. 11. — Wahr. Just. S. 141.

Auch die übrigen römischen Bullen, oder sonstige päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Bischöfe nicht.

Billig ist es, daß der Bischof sehe, ob die Bulle wirklich vom Pabste ist, daß er zuerst von ihrem Daseyn und von ihrem Inhalte unterrichtet werde, und daß der Befehl sie bekannt zu machen von ihm ergehe. Wenn es aber nur auf ihn ankäme, sie durch irgend eine Weigerung dieselbe anzunehmen, unnütz und unwirksam zu machen, so würde die Oberherrschaft des

Pab=

Pabstes und seine Gerichtsbarkeit vernichtet werden. Die irrgläubigen und getrennten Bischöfe, welche allerdings keinen Befehl vom Pabste gehörig annehmen würden, wären von aller Korrektion frei, und ihre Diöcesen fielen unfehlbar in Irrthum... Welchen Despotismus wird der Bischof über sein Kapitel, über die ganze Geistlichkeit ausüben! welche Ungerechtigkeiten und Gewaltsamkeiten wird er sich ungestraft erlauben, wenn diese nichts von Rom erhalten können, wenn alles, was das Oberhaupt der Kirche für sie spräche und thäte, nun in sofern von Wirkung wäre, als es der Bischof für schicklich hielte?

> Ohne Genehmigung des Bischofs sollen auch die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der römischen Congregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden.

Jeder Bischof wird also nach seiner Weise den trientischen Kirchenrath auslegen, wird nach seinem Wohlgefallen über Liturgie, Gebräuche und alles, was zu den Congregationen von Rom und zur Sorgfalt des ersten Oberhirten gehört, die Verfügung treffen?... Und die kostbare Gleichheit des Gottesdienstes, und so vieler anderer Dinge, welche die Auctorität des Oberhauptes der Kirche, ohnerachtet der verschiedenen Nationen und Sprachen, in einem wunder-

barèn

baren Ganzen, in einem beständigen, unveränderlichen, mit der ganzen katholischen Kirche gleichförmigen Zustand erhält, dieß alles wird eine Beute des Eigensinnes und jener Raserey von Neuerung werden, die nichts gut findet, für welche die Hirngespinste der Zukunft mehr Reitze haben als die gegenwärtige Glückseligkeit, die nur ihr Gefallen an Schutt und Trümmern hat, und die auf große Thaten und Dinge eben so eifersüchtig, als sie untüchtig ist dieselben hervorzubringen oder wieder zu ersetzen.

> Eben so hören die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf. Die Nuntii können nichts anders, als päbstliche Gesandten seyn, und dörfen nach der von Kaiserl. Majestät unterm 12ten Octob. 1785 ertheilten Allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichsfundamentalgesetze gründet, keine *actus jurisdictionis voluntariæ* oder *contentiosæ* mehr ausüben.

Im Grunde hören die Nuntiaturen nicht auf, indem sie, wie wir gezeigt haben, von den zwey mächtigsten Kurfürsten, von allen Bischöfen und Fürsten des Reichs noch immerhin anerkannt werden. — Sie hören nicht auf von Rechtswegen, 1, Weil ein bloßes Schreiben des Kaisers, wenn es auch etwas mehr als ein Complimentenbrief wäre, einen langen und recht-

mäßigen Besitzstand, der auf Konkordate, Reichsschlüsse und anderes gegründet ist, nicht aufheben kann, und weil eine solche Anmaßung die Reichsverfassung umstürzen würde. 2. Weil die Rescripte einer weltlichen Macht über die geistliche Gerichtsbarkeit nichts vermögen... Ist es Unwissenheit oder Unverschämtheit vorzugeben, daß die Gerichtsbarkeit der Nuntien den Kirchen- sowohl, als Reichsfundamentalgesetzen entgegen sey? und zu behaupten, als ob Kirche und Reich, bis zur komischen Epoche der Emser Zusammenkunft, ihre Fundamentalgesetze nicht gekannt hätten? Wie soll man einen so starken Wahnsinn nennen? Und wenn sich dann die vier Neuerer vorgenommen hatten, sich ewig mit dem Unwillen und der Verachtung vernünftiger Menschen zu bedecken, hatten sie wohl ein sicherers Mittel zur Gewinnung ihrer Absichten in ihrer Gewalt, als daß sie solche Albernheiten schrieben?

Ohne das zu wiederhohlen, was wir hier und anderswo von dem unbestreitlichen Rechte des Pabstes gesagt haben, zur Ausübung seiner Auctorität überall seine Nuntien hinzuschicken, wo er selbst das Recht hat dieselbe auszuüben; so zeugt die ganze Kirchengeschichte von der Ausübung und dem steten Gebrauche dieses Rechtes, sowohl in der griechischen als lateini-

schen

schen Kirche. Schon im IV Jahrhunderte finden wir den Nuntius des Pabstes Damasus, Erzbischofen von Thessalonich, über eine Menge Sachen das Urtheil fällen, und das mitten in der griechischen Kirche; er hatte sogar den Auftrag, alle Bischöfe jener Provinzen zu weihen. Bonifaz I bestellte den Erzbischof Hilarius von Narbonna zu seinem Nuntius in Frankreich. Die Päbste Simplicius und Hormisdas ernannten Nuntien in Spanien, der eine war Bischof von Sevilla, der andere Erzbischof von Tarragona. Man würde kein Ende finden, wenn man die Emser Herren durch alle die Beweise beschämen wollte, welche die Kirchengeschichte wider ihre verwegenen Sätze darbietet. Vornehmlich vermittelst der Nuntien ist die Einigkeit der Kirche erhalten und fest geschlossen worden, ist, zufolge der Bemerkung des Philosophen Hume, aus jener unermeßlichen Versammlung, die aus allen Nationen der Erde besteht, eine große Familie geworden, die durch einen gemeinschaftlichen Vater regiert wird. Setzet man noch hinzu, was die Nuntien von ihrer Auctorität für einen Gebrauch machten, so wird man sich leicht überzeugen, daß man ihnen bey dem Kriege wider sie sehr undankbar begegnet. Man wird sehen, wie sie alle Gegenden der Welt durchlaufen, um Spaltung und Ketzerey bald bei Erzbischöfen, bald bei Bischöfen, bald bei

ab=

abgefallenen Mönchen und Priestern zu ersticken; auch wie sie ihren Eifer für das zeitliche Wohl der Christenheit verwenden, daß sie sich der Auctorität des gemeinschaftlichen Vaters bedienten, „ um Kö„ nige zu besänftigen, die wie Löwen ihr Volk ver„ zehrten, das Kriegesfeuer zu löschen, die Ver„ wüstungen des Schwerts aufzuhalten, und durch „ glücklich vereinigte Bündnisse den Barbaren die „ entrissenen Länder wieder wegzunehmen." Oft unternahm der Pabst selbst diese beschwerlichen Reisen; Völker und Könige beriefen und nahmen sie auf wie Friedensengel, und pflichteten ihrem Urtheile bei, als wenn es vom Himmel gekommen wäre. Der grausame Attila wurde durch Leo's Stimme besänftiget, und verließ seine glänzendste Eroberung. Sollte man nicht die Emser Herren zu den Hunnen in die Schule schicken, damit sie das Oberhaupt der Kirche und seine Gesandten zu respektiren und anzuhören lernen möchten?

Obturaverunt ora leonum, extinxerunt impetum ignis effugerunt aciem gladii, castra verterunt exterorum. Heb. XI.

Weit entfernt, daß die Reichsgesetze den Nuntiaturen entgegen stehen, haben sie dieselben vielmehr stets erlaubt und geschützet. Wem wird man es wohl weise machen, daß so viele Kaiser, selbst Joseph II bis in das 20te Jahr seiner Regierung, eine Sache, die dem Fundamente des Staates

ent-

entgegenstünde, anerkannt und beschützt hätten; daß alle Bischöfe und weltliche Herren, die Reichsversammlungen, die Konkordatenstifter dießfalls der tiefsten Unwissenheit oder der verhaßtesten Uebertretung schuldig wären?... Die Sache ist zu abgeschmackt, als daß wir uns dabey aufhalten sollen. Wer von der Fähigkeit oder Redlichkeit der Emser Herren umständliche Briefe lesen will, der lese folgende deutsche Schrift: Frage: Ob die Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zuwider? in 4. 1787. [a] Man findet unter andern merkwürdigen und wichtigen Sachen, was noch im J. 1764. die Erzbischöfe und Kurfürsten von dem

[a] Es ist dieß ein Auszug von einem größern Werke, das der Verfasser zum Druck fertig liegen hat, und worin wegen den Nuntiaturen alles ausgeführt ist, was auf die Rechte und Gesetze der deutschen Nation Beziehung hat. Hier lernt man den Mann schätzen, der die Abhandlung: *De Legatis & Nuntiis Pontificum* zusammengeschmiert hat, und den sogenannten Hermann, der diese Rhabsodie geplündert, um das Breve Pius VI an den Bischof zu Freysingen auf die ungesitteste Weise zu kritisiren. Man kann sich ohnmöglich des lebhaftesten Widerwillens gegen den Verfasser enthalten, der den gröbsten und unverschämtesten Betrug zusammen aufstellte. In seinem ganzen Buche ist keine einzige Thatsache, die nicht nach allen Umständen verunstaltet, und deren Resultat nicht auf eine gerade widersprechende Art vorgestellt sey, als sie in der Wirklichkeit ist.

dem Rekurs an weltliche Gerichtsstühle gegen den heiligen Stuhl dachten: denn in eben dem Jahre schrieb der Erzbischof von Mainz vom 27. August zu Aschaffenburg: *Quoad ea vero, quæ in derogationem ecclesiasticæ libertatis, juriumque apostolicæ sedis ex laicis Imperii tribunalibus hactenus emanarunt, ea omnino pro viribus tolli curabo, neve unquam imposterum in exemplum trahi possint aut debeant, omni sollicitudine obsistam, Manu propria subscripsi. Emericus-Josephus, Archiepiscopus Princeps-Elector.*

Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatrikulattion derselben bei den bischöflichen Gerichten nicht mehr Statt finden, Ein jeder Bischof kann auch in seiner Diöces einige Notarios creiren. Diese Gewalt fällt aber bei den Ordensvorstehern, einige Notarien zu ihren Ordensverrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

Alle diese Corollarien fallen mit dem Hauptschlußsatze. Ist es eine offenbare Unbilligkeit den Pabst seiner Rechte zu berauben, ist es eine Beleidigung der Kirchen und Reichsgesetze, ist es eine Verletzung des Eigenthums und Besitzstandes, als wodurch

durch in allen Staaten Lärmen entstehen muß; so ist es auch unbillig, die Diener und ihre Amtsverrichtungen zu verbannen, welche diese Rechte mit sich bringen... In sehr vielen Provinzen sind die Titel eines apostolischen Proto- und Notarius mehr eine Art von Würde, als ein einträgliches Amt; wenig Sachen werden nach Rom gebracht, man vermeidet so viel möglich diese weitentfernten Entscheidungen, man vergleicht sich, um einem mühsamen Prozeß zu entgehen. Haben aber die Bischöfe ihre Dioces mit Notarien bevölkert, dann wird eben der Prozeßgeist erwachen, wie in bürgerlichen Sachen. Man wird, wie ich es in mehr als einer Provinz gefunden, Bienenschwärme von Schreibern in den Städten und auf dem Lande herumschwärmen sehen, um unnöthige Zänkereien zu ihrem Unterhalte zu erregen und zu nähren. Diese Betrachtung wird noch wichtiger, wenn die Erzbischöfe, wie sie es verlangen, das Urtheil in der dritten Instanz an sich gezogen; dann wird man erst sehen, was Ordnung, Gerechtigkeit, Ruhe und ökonomische Rücksichten bei der neuen Einrichtung gewonnen haben... Jene Personen, die vom Pabste bestellt sind, die Sachen zu untersuchen und zu verurtheilen, sind gewöhnlich unparteiisch und frei von allem persönlichen oder lokalen Anbetracht; bei diesen weitentlegenen

nen Benennungen kann der Betrug von Parteilichkeit nicht so leicht statt finden. . . Kurz, es scheint in allem Betracht, daß die Sachen besser stehen, wie sie sind, als wie sie seyn würden.

Allein ich kann mich irren. Werden auch wohl die bischöflichen Notarien vieles zu thun bekommen? Der Kaiser, auf den sich die Erzbischöfe beständig berufen, dem sie die Vertheidigung ihrer angeblichen Rechte überlassen, dessen Zorn wider den Pabst sie immerhin auffodern u. s. w. der Kaiser, sage ich, wird schon sorge tragen, alle die Materien, über welche die Erzbischöfe zu sprechen sich beigehen lassen, zu den weltlichen Gerichtsstühlen zu ziehen. Wir haben schon angemerkt, daß die Ehesachen, als der erste Gegenstand der Aufforderung der Erzbischöfe, weswegen sie den Reichshofrath um Beistand wider den Pabst und seinen Nuntius erflehten, nach den Grundsätzen des Kaisers für bloß weltlich erklärt wurden, welche weder die Bischöfe noch Erzbischöfe etwas angiengen. * Ja der Kaiser behaupt: die Kirche habe keine Gewalt, keine Gerichtsbarkeit, die Kirchenzucht hange bloß von dem Regenten ab, (a) nur die Glaubenslehre gehöre der Kirche

* S. 112, 113.

(a) Man lese die Note des Fürsten Kaunitz an den Nuntius in Wien, im 6ten Band der *Réclamations Belgiques* p. 279

Kirche (die man aber doch nicht eher lehren kann, als bis man sie vorher bei den Gerichten eingetragen,) und ein Bischof habe kein Recht seinem Volk eine Unterweisung zu geben, seine Geistlichkeit zu regieren und zu bilden, noch über die in seiner Diöces vorgetragene Lehre zu wachen. (a) Wenn dieses so ist, woran wollen denn die Erz-

p. 279 die auf Befehl des Kaisers dem Kardinal Erzbischof von Mecheln zugeschickt wurde. Ebend. p. 289.

(a) Man lese in dem *Recueil des Réclamations Belgiques* alles, was auf das Generalseminarium, so wie auf andere Eingriffe gegen die bischöfliche Gewalt und die Rechte der Kirche Beziehung hat. In der **Vorrede**, die voranstehet, heißt es: „Sehet den Nachtheil und „die Schande, welche die Religion erdulden muß: „Sektirer, die so lange dieses Land beunruhiget, „die Kirchen entheiliget, die Priester getödtet, und „mit Schwert und Feuer überall gewüthet haben, „werden durch ein Edikt eingeladen, die Ehren und „Freiheiten des Bürgerrechts zu empfangen; Gott „geweihte Personen werden aus ihren Häusern vertrie„ben, herausgezogen; zerstreuet irren sie in einer Welt „herum, welcher sie abgeschworen hatten, und ihre „Entrissenen Güter dienen zur Vermehrung des Sol„datenstandes, zu überflüßigen Ausgaben, zum Prunk „oder zur Habsucht derer, die sie entrissen und ver„walten; christliche Tempel sind in Pferdeställe, „Vorrathshäuser oder Komödienbuden verwandelt; „der Gottesdienst ist verstümmelt oder aufgehoben; „anstatt christlicher Unterweisung ist das Lesen von „Schmähschriften eingeführt; Orthodoxe Lehrer ha„ben keine Lehrstühle mehr, die dogmatischen Bullen „sind unterdrückt; die Heiligkeit des Ehestandes ist „in

Erzbischöfe ihre Autorität ausüben? Sie werden freilich sagen, der Kaiser sey in diesen Punkten irrig. Es mag seyn; da sie sich aber auf seine Entscheidung und Rescripte berufen, so müssen sie sich auch daran halten. Die erste Regel eines weisen Betragens ist, folgsam zu zu seyn. Sie mögen aber auch damit zufrieden seyn oder nicht, so werden sie es schon ganz geduldig lernen müssen, vornehmlich wenn das Beispiel des Kaisers auch andere Landesherrn nach sich zieht. Dann werden Bischöfe, selbst Suffragane, welche aber regierende Herren sind, zu den Erzbischöfen sagen: „Diese Sachen „gehen euch nichts an, sie gehören zu meiner weltlichen „Macht: durch die Dekretalen des Isidorus ist dieß „alles zu den geistlichen Gerichtsstellen gezogen wor„den; jeßt da diese Dekretalen für falsch anerkannt „sind, muß alles wieder in seine Ordnung kommen. „So hat es der Emser Kongreß entschieden; und in „Ansehung dieses Artikels bin ich gar wohl mit dem„selben einverstanden.“ Und nun gute Nacht mit dem ganzen Geschwader der erzbischöflichen Notarien.

„in eine Staatssache umgeschaffen, das Urtheil über „die Glaubenslehre den Bischöfen genommen; die bi„schöflichen Bescheide werden in den weltlichen Gerichts„höfen aufgezeichnet, und alle Ordnung der Reli„gion ist über den Haufen geworfen.“ Wird dieses Reformationssistem allgemein, so ist leicht zu begreifen, wie wenig die erzbischöflichen Konsistorien und Kanzleien künftighin werden zu thun haben.

V.

Es ist in der allgemeinen Gewalt des Bischofs; in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren.

Dem Pabst ein Recht entziehen, das er jederzeit ausgeübet hat, das ihm durch die Konkordate und einen ruhigen Besitz versichert worden, ist eine Ungerechtigkeit, wie alle andere, von denen wir geredet haben. — Ueberhaupt ist die Mehrheit der Beneficien ein Mißbrauch; man würde ihm leicht abhelfen, wenn man mit dem Pabst übereinkäme, daß er nicht mehr seyn solle; aber die Dispensation darüber denen überlassen, die sie dem Pabst nehmen wollen, dieß würde das Uebel noch mehr verbreiten, und noch unheilbarer machen, als jemals. (a) Was kann man auch dießfals für eine Reformation von Leuten hoffen, die in Ansehung der Beneficien ein Beispiel der unersättlichsten Begierlichkeit geben? Die drey Erzbischöfe würden sich für sehr arm halten, wenn nicht jeder, nebst seinem Erzbisthum und

(a) Der Mißbrauch in Mehrheit der Präbenden kömmt von den Bischöfen, und nicht vom Pabst. Da sich die Bischöfe in den Kopf setzten, dießfalls zu dispensiren, so wurden, schreibt Thomassin, die Beneficien den bischöflichen Günstlingen so häufig ertheilet, daß sich Innocenz III. diese Dispensen vorbehalten mußte; und da man damals noch kein Konventikulum hielt um die päbstlichen Verbothe zu verlachen, so wurden die Sachen ohne Widerspruch in Ordnung gebracht.

und einem großen weltlichen Staat, noch ein großes Bisthum mit der Landeshoheit hätte. und wie viel braucht man nicht noch bey allem dem alle Tage zur Befriedigung ihrer dringenden Bedürfnisse! wie viele Domprabenden, wie viele Aufhebungen von Klöstern! und dessen ohnerachtet giebt es noch Schulden und Projekte genug, die in die Luft fliegen. . . Und das sind die Männer, die die Mehrheit der Beneficien reformiren sollen (a). . . Das wohl nicht; aber bei dieser Dispens werden sie ein neues Mittel finden ihre Kapitel zu unterjochen, zu geben oder zu verweigern, wie es ihnen beliebt *Dominari in cleris.* Dieß ist ihr großer Entzwek. Ist er aber auch für die Kirche und Religion vorträglich? Hierüber haben wir uns oben schon erklärt.

Vnd diese Dispens kann nicht verliehen werden, es sey dann, daß der Fall des *Capituli de multa* eintrete; indem es dem Geiste der

(a) Man sagt, daß die Emser Repräsentanten freilich nach Proportion eben so gut betheilt sind, wie ihre Repräsentirte. Z. B. jener von Trier, der eine Pfarrey von 3000 Fl besitzet, wo er nicht wohnt, und ein Kanonikat bei S. Paulin, wo er nicht in den Chor geht, hat überdies die Probstei zu Oberwesel erhalten, welche vormals der Dechant von Lüttich, Baron von Boos hatte. Die drei andern Despotisten fühlen auch nichts von dem Anathema, das sie wider die Mehrheit der Beneficien gesprochen haben.

Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden genießen solle.

Nach dem, was wir eben vernommen haben, kann dieser Artikel für nichts anders, als für eine Verspottung des Publikums angesehen werden.

Und ob dieser *casus capituli* wahrhaft da sey, darüber hat der Bischof in allen Stiften zu erkennen.

Allerdings! denn sonst wäre der eben bemeldte Endzwek verfehlt. Er wird sich auch viel besser gegen die mächtigen und unvernünftigen Vorschreiben, gegen die Beweggründe des Fleisches und Bluts, des Interesse und der menschlichen Rücksicht verwahren können, als der Pabst, dem diese personelle und lokale Umstände fremd sind. Wir haben eben gezeigt, daß aller Mißbrauch in dieser Sache, der vormals aufs höchste gestiegen war, seine Quelle von dem Betragen der Bischöfe herleitet.

Daher ist den Kapiteln verboten, jemand den Besitz der zweiten Präbende in so lang zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischofes von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifte in verschiedenen Diöcesen, so soll der Bischof, unter dessen

Ge-

Gewalt die zweite Pfründe gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben.

Wenn die Kapitel vorsehen, wie sie sicher vorsehen, wo diese Einrichtungen hinzielen, so werden sie sich erinnern, was sie gewesen, was sie noch ein wenig sind (denn vieles haben sie schon verloren) und dabei denken, was sie seyn werden. Der Kirchenrath zu Trient nennt die Kapitel, den Senat der Kirche *, mittelst der Emser Einrichtungen aber stehet zu befürchten, daß sie bald das Dienstgesinde der Bischöfe, und besonders der Metropoliten werden. Man ist schon bedacht, die Benennung zu Präbenden und die Vergebung derselben den Kapitularen zu benehmen, und sie alle den Erzbischöfen zu übertragen. Die Sache muß von ihrer Ausführung nicht weit mehr seyn, denn der E. B. Hederich hat den Domherren zu Köln in einer Rede, wo diese Herren fast alle zugegen waren, davon Nachricht gegeben [a].

*Ut merito Ecclesiæ Senatus dici possit. Seff. 24. c. 12.

[a] Die Ursache des ehrwürdigen Vaters ist, weil sie dieses Vorrecht bloß *ratione vitæ communis* gehabt; das nun nicht mehr existire. Hier sind die Ausdrücke seiner Inauguralrede der Universität zu Bonn. „Theodorus Comes de Moers, electus Archiepiscopus Coloniensis, Anno 1414, sub Martino V Pontifice „in

Vergessen wir hier nicht eine Erinnerung *ad hominem*, welche, um nicht sehr erhaben zu seyn, doch nicht weniger genau wahr ist. Die Metropoliten glaubten durch den Köder der Beneficien-Vergebung die Bischöfe unter das alte Joch zu locken, allein die Bischöfe merkten den Fallstrick (den man aus dem metropolitischen Selbstsuch, der in allen Kanonen der Weinstube herrschet, merken konnte), waren nicht eilig, sich darin fangen zu lassen. Alle (einen einzigen etwa ausgenommen) wollten lieber seyn, was sie waren, als ganz kleine Diener der Metropoliten zu werden [a]. Nicht einer be-

„ in restituendo sibi jure ordinario ac nativo con-
„ ferendi dignitates & beneficia, quod antecesso-
„ res sui dumtaxat *ex causa introductæ vitæ com-*
„ *munis* certo modo suis capitulis, non Aulæ Ro-
„ manæ, cesserant, atque ex ratione cessantis vitæ
„ communis alioquin restitui debuisset, summam
„ collocaverat operam, atque a prædicto Pontifice
„ litteras impetraverat datas VIII Kal. Decembris
„ an. Pontificatus XIII, in electorali Archivio as-
„ servatas adhuc ineditas, queis jus conferendi be-
„ neficia varia, ac dignitates in metropolitana &
„ aliis collegiatis Ecclesiis Coloniensibus, illi con-
„ cessum legitur. quas litteras suo tempore orbi
„ litterario communicabimus. “

[a] Man sehe S. 137 des wahren Zustandes, bis zu welchem Grade der Unterwürfigkeit und der Dienstbarkeit die Bischöfe würden heruntergebracht werden, wenn die Metropoliten ihre ehemalige Gewalt wieder erlangten, jene Quelle so vieler Klagen und Unruhen in den

beklagte sich über das Recht des Pabstes betreffend diese Collation. Nebst dem, daß ihnen dieses viele Ueberlästigkeiten ersparet, wissen sie ja wohl, daß der Pabst, wenn sie verlangen, daß die Beneficien diesem oder jenem Kandidat gegeben werden, nie ihnen dieses Genügen versaget, und daß die Sache allenfalls die Mühe einer so entsetzlichen Zerstörung, wie jene ist, so die Metropoliten in der deutschen Kirche vorgehabt haben, ja sogar (wie wir hiernächst zeigen werden) einer förmlichen Spaltung nicht lohnet. Man darf sich also über das Mißlingen der Bemühungen und der Kunstgriffe von jeder Art nicht wundern, welche die Metropoliten anwendeten, um die Bischöfe ins Netz zu ziehen. Wenn die mehrsten Bischöfe sich begnügten, den Hinterhalt vermieden zu haben, so glaubte der Bischof von Speier sich deshalb noch in einem Schreiben vom 2.

No-

den Bisthümern ihrer Suffraganen, die ihnen eine glückliche Veränderung der Disciplin allmälich benommen hat. Ja man darf sogar versichern, daß sie heut zu Tage dieselbe noch weiter als jemals zu bringen bedacht sind. Zeuge davon ist der zweite Artikel von Ems, worin den Bischöfen verboten wird ihren unmittelbaren geistlichen Oberhirten vorbei zugehen; noch mehr aber der 22 Artikel, wo man den Bischöfen allen Rekurs, alle Berufung nach Rom benimmt, und Statt des Pabstes ein Gericht stellet, bei welchem der Metropolit den Director und einige Beisitzer nennen wird.

November 1786 laut beim Kaiser beklagen zu müssen. Der Inhalt des Schreibens ist folgender: Es ist eine bereits in dem Reiche offenkündige Sache, welche also auch ohne Zweifel schon bis zu dem Thron Ew. K. Majestät gelanget ist, daß die Herren Erzbischöfe Deutschlands einen Congreß unter sich gehalten, um allda verschiedene das deutsche Kirchenwesen betreffende Maaßregeln fest zu setzen. So viel mir von mehrern der angesehensten Bischöfe bekannt ist, ist von den Gegenständen dieses Congresses mit denselben ganz und gar keine Communication gepflogen, noch auch sonst etwas sicher davon bekannt worden. Der erleuchtesten Einsicht Ew. K. Majestät kann es ohne dem nicht entgehen, wie sehr die etwa zu machende weitere Fortschritte die Bischöfe, und in der Folge das ganze mit der deutschen Kirchenverfassung und Hierarchie so innigst verwobene Reichesistem selbst betreffen mögen; besonders da noch mehrere Strittigkeiten zwischen den Erz- und Bischöfen selbst obwalten, und ich durch mehrere mich selbst betreffende Fälle zu erweisen im Stande wäre, wie sehr hierin meine bischöfliche und gegen den römischen Hof selbst erzbischöflicher Seits geltend gemachte Gerechtsame beschweret werden. Die Herren Erzbischöfe sollen zwar die von ihnen festgesetzten Punkte Ew. K. Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen Willens seyn; allein gleichwie hierin mit den Bischöfen keine vorläufige Communication gepflogen worden, so

ist

ist es auch nicht ohne Grund zu vermuthen, daß auch die noch fernere Schritte einseitig und ohne Mitbeiwirkung der Bischöfe geschehen möchten.

Meines Orts bin ich von der Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe Ew. K. Majestät zum voraus überzeugt, daß Allerhöchstdieselbe dergleichen einseitigen Verfügungen die kaiserl. Bestätigung und Genehmigung zu ertheilen allergerechtest nicht gemeint seyn werden. Zu eben diesem allerunterthänigsten Zutrauen unterwinde ich mich Ew. K. Maj. auch noch ausdrücklich dahin anzuflehen, daß ehe auf allen Fall die Allerhöchstkaiserliche Resolution erfolge, die Bischöfe des Reichs ebenfalls mit ihren allfalsigen Bemerkungen und etwa habenden Anständen gehöret werden. Womit u. s. w. [a].

VI.

[a] Nichts entdeckt vielleicht besser den Geist, wovon die Emser beseelt und ihre Entscheidungen geleitet wurden, als die Wuth und die eigentlich sogenannte Raserei, mit welcher sie und ihre Anhänger auf die ehrwürdigsten Männer losgehen, die sich von dieser Fratz nicht haben einnehmen lassen. Kein Greuel, den sie nicht wider den Bischof-Fürsten zu Speier wegen diesem Schreiben an den Kaiser, und einer von demselbigen Fürsten in denselbigen Grundsätzen dem Kurfürsten zu Mainz zugestellten Antwort angezettelt und gedruckt haben. Diese unsinnige und lächerlich unvermögende Raserei haben sie neulich besonders ausgehaucht in einer deutschen Schmähschrift mit der Aufschrift: Beleuchtigung der Antwort des Fürst-Bischofen zu Speier, an den Kurfürsten zu Mainz, in Betreff der Em-

VI.

Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falsche Decretalen veranlaßte Neuerungen wurden zwar bald darauf von der deutschen Nation Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch

Emser Punktation. Diese zu Mainz unter der falschen Ankündigung von Frankfurt und Leipzig ans Licht getretene Schmähschrift dient ungemein dazu, bei den Bischöfen Deutschlands tiefes Nachdenken über das Joch, das man ihnen zubereitet, hervorzubringen. Wenn sie, um nur gegen den lächerlichen Auftritt der vier beschornen Theatertänzer einige Gleichgültigkeit bezeigt zu haben, schon als Bösewichte und Thoren dem Publikum angegeben werden, was wird es dann erst werden, wenn sie selbst, ihre Angelegenheiten, ihre Sitze, ihre Heerden, und ihre Personen unter dem von den Metropoliten errichtetem Gerichte stehen werden?... Die übrigen Fürsten, die dieser lustigen Punktation nicht zugelächelt haben, sind nicht besser als der Bischof zu Speier behandelt worden; der Kurfürst von Pfalzbaiern besonders wird in den von den Emsern besoldeten Blättern als ein schwacher Kopf, oder als ein Tyrann geschildert. Es ist bekannt, daß Se. Durchlaucht den sogenannten kölnischen Staatsboten, dessen Verfasser dazu gedungen wurde, diesen guten und religiösen Fürsten bei seinen Unterthanen gehässig zu machen, unter schwerer Strafe zu verbieten, gezwungen wurde... Auch hier erkennet man den Secten- und Parteigeist, der, indem er seine Gönner bis zu den Wolken erhebt; seine Widersager, und die Beschützer der alten Grundsätze bis zum Staube erniedriget: eigener Charakter der Ketzerei, sagt Bourdaloue, und wie man hinzusetzen kann, jeder heuchlerischen und finstern Rotte, die sich mit Nichts als mit feigen und ehrlosen Mitteln zu helfen weiß. Siehe hie oben S. 50.

auch dagegen in den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel und Trient Hülfe zu verschaffen; allein die zur Abhülfe verfaßte *Decreta Basileensia* wurden nicht lange hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Konkordat wieder beschränkt, endlich gar obige *Decreta* sowohl, als dieses Konkordat in einigen Punkten zum Nachtheil der deutschen Nation unrichtig ausgelegt, und in mehrern ganz überschritten: worüber die Kaiser Friederich III, Maximilian I, Karl V ꝛc. auf den Reichstägen zu Nürnberg, Freyburg, Worms, Augsburg ꝛc. und vorher schon die rheinische Geistlichkeit öffentliche Beschwerden geführet haben; wie nämlich die *Concordata*, so zu Basel zwischen dem Stuhle zu Rom, und der deutschen Nation aufgerichtet, und beschlossen worden, in mannigfaltige Wege verbrochen wurden. Von der noch immer währenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen das Kurkollegial-Schreiben vom 19ten März 1764 an Se. kaiserliche Majestät, die im Jahre 1769 von den drei geistlichen Kurfürsten zu Koblenz zusammengetragene *gravamina*, und die tägliche Erfahrung.

Nachdem die zu Basel getroffenen Verfügungen zu Aschaffenburg abgeändert worden sind, so ist es offenbar, daß man sich an dieses leztere Konkordat halten

müsse.

müsse. In jeder Art von Konventionen, Vergleichen, Verträgen rc. dient immer das letzte zur Regel, und durch das letztere werden die vorigen vernichtet, oder beschränket. Ist diese Maxime unstreitig im gemeinen und privat Rechte, warum sollte sie es nicht auch im Staatsrechte seyn? Was würde man von einer Nation sagen, die den letzten mit ihren Nachbaren geschlossenen Friedensbund vernichten, und sich an die vorhergehenden halten wollte? Würde dieses nicht für eine Kriegeserklärung gehalten werden? Würden die Leute von Ems, die mit so vielem Vergnügen von den Basler Decreten sprechen, den von den Vätern dieses Conciliums gethanen Vorschlag, dem Pabste den 5ten Theil der Einkünfte eines jeden Beneficiums abzustehen, wohl eingehen wollen? Würden sie wohl ihre Rechnung dabei finden?... Wissen sie wohl, daß, als zu Basel die Rede von Abschaffung der Annaten war, es darum zu thun gewesen, um ein anderes Mittel, was gleichfalls dienlich wäre, den Glanz des päbstlichen Stuhls und die Mittel einer so weitläuftigen Verwaltung zu erhalten, an deren Platz zu stellen? Auch beweiset Thomassin nach Gerson sehr wohl, daß die Rechtmäßigkeit der Annaten in dem Basler Kirchenrathe vielmehr ist gutgeheißen als in Abrede gestellet worden. Siehe Part. 3. l. 2. p. 28.

Was

Was das Konkordat von Aschaffenburg betrifft, so ist dieses durch die allerdings ruhigen und friedlichen Umstände, worin es gemacht wurde, sonderbar merkwürdig. Das Pabstthum und das Reich waren beiderseits in glücklicher und stiller Lage. Der Zankgeist, der zu Basel herrschte und beinahe eine Spaltung verursacht hätte, existirte nicht mehr. Wurden gleich die Basler Decrete vernichtet, so wurde doch weder die Ehre noch das Interesse des Reiches durch die daselbst gemachten Verfügungen verletzet, wie dieses eben derselbe Thomassin, part. 2. l. 2. c. 38. und der berühmte Salzburger Kanonist Gregor Zallwein, tom. 3. q. 2. c. 3. §. 8. darthut, wo er beweiset, welcher Gefahr die Bischöfe und Kapitel ausgesetzet seyn würden, wenn jemals dieses Konkordat sollte abgeschafft werden. Er setzt hinzu, etwa allein die Metropoliten möchten ihren Vortheil dabei finden, zeiget aber so ausführlich als gründlich, welch entsetzliche Uebel daraus erfolgen würden.

Ist auch das Aschaffenburger Konkordat in einigen Punkten übel beobachtet worden, so dachte man darum nie an seine Aufhebung. In der That ein närrisches Mittel auf die Erfüllung eines Contrakts dadurch Bedacht zu nehmen, daß man ihn völlig umstoßen will! Die Klagen, die dieserhalb entstunden,

sind

sind immer anständig und gegen den höchsten Priester immer voller Ehrfurcht gewesen. Sie hatten den Ton einer edlen und katholischen Nation, die mit ihrem Vater in Gott, und ihrem obersten hohen Priester spricht [a]. Gar keine Erwähnung davon, daß sie ei-

[a] Eine dieser Klagen, die ich vor mir liegen habe, und welche den völligen Ton der andern hat (denn es ist eine Stylsache, wie *Clameur de Haro* in Frankreich ist), findet sich in der Kapitulation Rudolphs des II, und wird darin gesagt: „wir wollen mit unserm heiligen Vater dem Pabste, um allen Klagen in der Zu„kunft vorzukommen, und damit nichts wider die ge„genseitigen Konventionen und Konkordate geschehe, „eine besondere Unterhandlung pflegen." Hieraus läßt sich schließen, ob Leute, die sich solcher Art vernehmen lassen, geglaubt haben, die Konkordate brechen zu können, wenn auch einer oder der andere Theil denselben zu nahe getreten wäre... Dasselbige ungefähr findet man in den bei Maximilian dem I vorgebrachten Beschwerden. Ein Beweis davon, daß es so ein hergebrachtes Wesen sey, ist dieses, daß, wie Goldast (ein Schriftsteller, der den Leuten von Ems nicht verdächtig seyn kann) berichtet, dieser nämliche Maximilian eines Tages sagte: „wie Frankreich seine *San„ctio Pragmatica* hat, so haben wir unsere *Con„cordata;* und es ist dem Kaiser daran gelegen, daß „sie in allen Theilen erhalten werden. Es hat sich sel„ten ereignet, daß sie der Pabst in etwa gestreifet ha„be, und man versichert, die Auditores Rotæ neh„men sie zur Regel ihrer Entscheidung." Was über die Natur dieser *Gravamina* ein Endurtheil fällen macht, ist, daß man keine Antwort von Seiten des Pabstes, von der andern Seite keine Anschläge zur Wiederherstellung, noch irgend eine Gegenantwort findet,

einen gegenseitig geschwornen Bund brechen wollten. Bewahre Gott! in jenen bidern Zeiten der alten Offenherzigkeit, wo die Grundsätze der Frömmigkeit, der Redlichkeit, und einer christlichen Freimüthigkeit die Grundfeste der Unterhandlungen waren, so wie sie das Gewähr ihrer Dauer waren, kennte man diese meineidigen und gotteschänderischen Verbrechen noch nicht. — Oft wurden solche Klagen von Seiten der Protestanten geführet, die sich natürlicher Weise in die päbstlichen Anordnungen nicht allzuwohl fügen wollten [a]. Oft auch giengen selbe gegen die Beschwerden auf, welche der römische Stuhl sei-

det, die man auf die Gründe des Pabstes zu machen nicht würde ermangelt haben, wenn sie nicht genugthuend zu seyn geschienen hätten. Endlich man findet hier einen *stylus curiæ* und weiter nichts.

[a] Ein Beispiel davon findet sich in dem 19 Artikel der Kapitulation von Leopold, gegen welche der Bischof-Fürst zu Paderborn einkam, und womit die katholischen Kurfürsten nicht zufrieden waren; weil sie aber die protestantischen Kurfürsten nicht ärgern wollten, so begnügten sie sich dem Nuntius St. Felix Reversalien zu geben. Man sehe das Schreiben dieses Nuntius, zu Frankfurt, am 9ten August 1618 unterzeichnet. *Difficultatibus cum Electoribus hæreticis incurrendis si articulus delendus (sicut ipsemet Elector Moguntinus mihi testatus est) deterriti, sequenti, ut ajunt, reversali, seu declaratione ad me missa Apostolicæ Sedi satisfacere satagerunt.*

seines Orts machen konnte (wie viele hätte er derer nunmehr zu machen?) so daß die Sachen beiderseits in dem Verhältnisse eines guten Vernehmens blieben [a]. — Das Kurkollegial-Schreiben von 1764 gieng ei-

Frage ob die Gerichtsbarkeit, rc. S. 36.

[a] Dieß ist die einsichtsvolle und unparteiische Anmerkung eines deutschen Rechtsgelehrten, die ich hier den Worten nach anführe: „Wenn der Stuhl zu Rom sich seines Rechtes bedienen wollte, vielleicht könnte er den „Beschwerden der deutschen Nation, viele andere Beschwerden entgegensetzen und beweisen, daß er selbst „wider alle Ordnung der Gerechtigkeit beeinträchtiget „worden ist.„ Alle Muthmaßung ist hier zu Gunsten des Pabstes. Nicht die Kirche, sagt Linguet sehr wohl, ist es, die heute vom Eroberungsgeiste besessen ist. Sie ist vielmehr selbst ein Gegenstand der Begierigkeit, und der Beraubung sowohl für die weltliche Macht, als auch für jene ungerathenen Kinder, die, indem sie von der Substanz derselben leben, darum nicht weniger ihren Schooß zerreissen. Man kann sogar sagen, daß sie, weit gefehlet, sich etwas, was ihr nicht zugehört, anzumaßen, nicht einmal dasjenige, was ihr zugehört, mit würde genug behauptet. „Die Foderungen der Souverainen, „sagt der Graf von Albon, sind Befehle für sie, das „Ersuchen schon macht sie biegsam, und Drohungen „setzen sie in Furcht und Schrecken. Sie weicht mit „Riesenschritten zurück, unterdessen daß ihr Interesse „ihr räth, und selbst die Pflicht ihr befiehlt, sich wider die Hindernisse zu steifen und voran zu gehen. „Wenn sie noch von Zeit zu Zeit ihre ehemalige Kraft „wieder anzunehmen scheinet, so geschieht es gemeiniglich nur um desto mehr Schwäche zu zeigen, und „mit mehrerem Aufsehen in eine Lage zu fallen, die „Mitleiden erwecket." Und dieß soll dennoch jene fürchterliche Feindinn Germaniens seyn, welche die Konkor-

eine besondere Sache an. Es betraf das Domkapitel zu Speier und seinen Dechant; kaum war diese Sache verglichen, als die Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz, die sich diese Sache am mehrsten hatten angelegen seyn lassen, dem heiligen Stuhle die Versicherungen ihrer aufrichtigsten Ergebenheit erneuerten und versprachen, alle seine Rechte im Reiche zu unterstützen.

Das Schreiben des ersten an den Pabst Clemens XIII, dd. 11. August, und eine Erklärung des andern dato den 27. August 1764. sind beide in meinen Händen. — Was die zu Koblenz zusammengetragenen Beschwerden betrifft, diese wollen wir in Erwartung eines bessern, zu den Emsern zählen. Allein da unsere Gelehrten in diesem Absatze von Klagen sprechen, die auf dem Reichstage zu Nürnberg geführet worden sind, und sie vermuthlich damit die berufenen, in leztern Jahren als ein Vorspiel zu den Emser Entscheidungen wieder aufge-

 legte

kordate samt allen Rechten der Nation verschlungen hat! Man glaubt jene alte Klage zu hören, von der ein berühmter Fabeldichter die Geschichte erzählet. *Fauce improba latro incitatus jurgii causam intulit, cur, inquit, turbulentam fecisti mihi aquam bibenti?* &c. Man muß gestehen, daß diese alte Fabel mit der von Ems viel ähnliches habe.

[a]

legte centum gravamina meynen [a], so muß man wissen, daß diese unter Adrian VI von den Protestanten verbreitete Schmähschrift nie von der Nation ist anerkennt worden, daß die mehrsten dieser Beschwerden nirgend als in der verbitterten Einbildungskraft der Sektirer existirten, daß sie ein ungeschickter Laffe mittelst eines eckelhaft in die Weite gezogenen Gewäsches und ermüdender Wiederhohlungen zu der lächerlich genauen Zahl von hundert gebracht hat; und es wurde dazu die völlige Unverschämtheit einer frischen und brennenden Schwärmerei erfodert, um so ausschweifende Verläumdungen wider die katholische Geistlichkeit auf eine so allgemeine, so unbeschränkte Art auszustoßen. Mehr denn ein tiefer, aufgeklärter, unparteiischer Kunstrichter, haben dargethan, daß man nicht, ohne alle Regeln des Wahrscheinlichen zu verletzen, der deutschen Nation vielweniger aber den Katholischen diese *gravamina centum* zueignen könne [b]. Der neue Her-

[a] *Gravamina Nationis Germanicæ centum, in Comitiis Norimbergensibus A. M. DXXII. exhibita, atque summo Pontifici transmissa.,. Recusa secundum editionem coævam Coloniæ ad Rhenum 1524. Francofurti & Lipsiæ, 1778. Vol. in 8.* von 118 Seiten.

[b] Se bst in der Vorrede dieser *Gravamina* findet man die Einrede dreier in der Kirchengeschichte, den theologi-

Herausgeber, aufgemuntert durch das Beispiel eines berufenen Compilators, der diese Beschwerden seinem plumpen Werke zum Grunde gelegt hat, versucht es seine Leser zu überreden, daß Katholiken diese Rede wohl geführt haben können, indem, sagt er, man sich darin über Mißbräuche beklagt, ohne die Sache in sich selbst zu tadeln; dabei vom Pabste mit einer Art von Ehrfurcht spricht, und sich wegen Abschaf-

logischen Materien und den Regeln der gesunden Kritik besonders erfahrnen Männer. *Gravamina illa pleraque genuina non esse, ex testimoniis gravissimis demonstratum videtur viro erudito Antonio Schmit in suis Institutionibus j. ecclesiastici*, Tom. 1. p. 93. ed. 2. . . *Pridem de centum gravaminibus istis* in Diss. de jure Comitiorum Imperii circa sacra, *edita Moguntiæ an. 1747, docuit J. Michaël Dahm*, §. 18. id notis lit. D. in *modum sequentem:* „ ut „ enim omittam momenta illa, quibus evidenter „ probat vir solertissimus P. Ignatius Schwartz, „ Colleg. hist. p. 6. q. 3. centum illa gravamina „ consuta a Protestantibus, non a Catholicis Principibus, adeoque vere gravamina Protestantium, „ non Nationis Germanicæ fuisse; non possum saltem „ non mirari gravamina illa Catholicis imputari & „ ab iis Pontifici Cæsarique exhibita dici, quæ lutheranizare, doctrinas catholicas manifeste rejicere, adeoque suos authores prodere nemo non „ videt. " *Quapropter a solis Protestantibus sub titulo* Libelli centum gravaminum *plurimis vicibus prelo fuisse excusa, iisque solis nimium laudata, ibidem credit.*

[a] Die

fung der Beschwerden an ihn selbst zu wenden scheint. Allein die erstere dieser Ursachen scheint zu beweisen, daß er das Werk, was er wieder hervorbringt, nicht gelesen habe [a], und die leztere zeigt, daß er das Genie und den Gang der Kezerei nicht kennet [b]. Nach vergeblichen und unermüdeten Verdrehungen, um eine verfluchenswürdige Satyre auf die Rechnung der Katholiken zu bringen, um ihr dadurch Aufnahme und das Ansehen

[a] Die Möglichkeit, daß ein Katholik so von dem Fegfeuer gesprochen habe: *Purgatorium quod vocant cantores illi indulgentiarum* (S. 40.); daß er nur die Bibel für Glaubensregel und für Richter über Kezereien anerkannt habe: *Nisi ob convictum hæreseos crimen, sacris litteris testantibus, &c.* (S. 67.); daß er mit Verachtung auf die erbauliche und tröstliche Ceremonie der Kirchhöfe-Weihe herabgesehen habe (S. 79.)? ꝛc. ꝛc.

[b] Haben nicht Huß, Luther und Calvin anfänglich auch mit Ehrfurcht vom Pabste gesprochen? haben sie nicht von dem Urtheile, das katholische Lehrer wider die aufstehenden Kezereien gefällt hatten, sich auf ihn selbst berufen Jede Sekte, jede dogmatizirende Rotte ist im Anfange furchtsam, vorsichtig, verstellt. List und Heuchelei sind ihre ersten Waffen, die sie aber nach Maaß ihres Wachsthums gegen Gewaltthätigkeit und Unterdrückung derjenigen austauschet, derer Zorn sie, als sie noch klein gewesen, fürchtete.

IV. Æneid.
Parva metu primo; mox se se attollit in auras,
Ingrediturque solo, & caput inter nubila condit.

[a] Non

sehen der Unparteilichkeit zu verschaffen, gestehet er zuletzt selbst, daß sie voller Verbitterung, Grobheiten und Vergrößerungen sey [a]: wen wird man aber überreden, daß ein sämmtlicher Körper einer katholischen Nation Gall und Wermuth über die Väter und Hirten ihrer Seelen ausgegossen, mit Abscheu und Verachtung von selben gesprochen, und ihren Haß in einer öffentlichen Schrift verzeichnet habe, und zwar zu einer Zeit, wo eine gewaltsame und brutale Sekte sich bemühete, das Priesterthum mit den Tempeln und dem katholischen Gottesdienste zu vernichten? Nein eine solche Unterstellung ist nicht allein religiöser Weise abgeschmackt, sondern auch bürgerlicher Weise ungeziemend, in so weit sie einer großen und edlen Nation die Sprache der Heucheley, der Verleumdung, der Plattheit und der Wuth zueignet.

VII.

Zur einsweiligen Abhülfe derselben wird in der allerehrerbietigsten Zuversicht des nach etwaigen Erforderniß auch mit Nachdruck an-

[a] Non denegandum, gravamina illa adversus clerum plus æquo atque decebat exaggerata atque personis Ecclesiasticis imposita. Letzte Seite der Vorrede.

anzuwendenden kaiserlichen Schutz = und Schirmamtes festgesetzet,

Nichts beweiset das Unrecht der Emser so sehr, als die so oftmalige Zuflucht zu der Macht. Kann man, ohne den Geist des Raubes und der unrechtmäßigen Anmaßung anzuzetteln, in einer Rechtssache ohne Unterlaß das Schwert und den Scepter anrufen?... Ist es, wenn auch nicht von kirchlichen Sachen, von disciplinar und hierarchischen Gegenständen die Rede wäre, erträglich, daß vier kleine Verwalter, die sich wider National=Verträge empören, ohne Unterlaß zu den Waffen schreien (denn was soll der mit Nachdruck anzuwendende Schutz anders im Grunde bedeuten, auf welche andere Art sollte der Kaiser die Kontrakte der Nation zu Schanden machen?).. Wenn die Aschaffenburger Konkordate die Bestätigung des deutschen Reiches haben, wenn sie mit dieser die Bestätigung eines ruhigen Besitzstandes, und einer beiderseits genugthuenden Erfahrung verbinden, wenn sie nach einhelliger Aussage der deutschen Rechtsgelehrten ein wahres Paktum sind, welches, wie der berühmte Schmit sagt [a], nur mit gegenseitiger Einwilligung

[a] *Concordata habent vim pacti: a pacto autem pars una, invita altera, recedere nequit.* Anton. Sbhmidt In-

gung getrennt werden kann, wie kann alsdann ein Hochzeit= = oder Namenstags=Schreiben des Kaisers an einen Vetter oder Bruder ein so ehrwürdiges Denkmal zernichten? Heißt das nicht der Nation, dem menschlichen Geschlechte, der gesunden Vernunft, der dem vernünftigen und vernünftelnden Publikum gebührenden Achtung Hohn sprechen, solches Geschmier anzuzetteln und zu drucken, wo die Feigheit und Niedrigkeit, der Geist der Schmeichelei und der Dienstbarkeit mit der Ungerechtigkeit um den Vorzug in die Wette schreiten?

Daß, so lange die Konkordate noch bestehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschehen, die *Decreta Basileensia*, wie sie im Jahre 1439 unter König Albert zu Mainz angenommen worden, *pro Regula Concordatorum* [a], und die *in Concordia Aschaffenburgensi de An.* 1440. dem päbstlichen

Instit. Juris Eccles. t. 1. p. 88. idem apud Barthel. Zallwein, &c.

[a] Die Decreta Basileensia befehlen, den dritten Theil der Pfründen graduirten Personen zu geben. Warum machen die Herren Emser keine Anregung von diesem Decrete, welches in keinem der metropolitischen Kapitel beobachtet wird? alle ihre Bemerkungen haben allein den Pabst zum Gegenstande.

chen Stuhle einsweilen bedungene *jura, pro exceptione a regula* zu halten.

Bewundern wir die demüthige Gelehrsamkeit der Leute von Ems. Der erste Schwung der metropolitischen Anmassungen gieng auf den gänzlichen Umsturz der Konkordate los. Der Kaiser, der dieses merkte, erklärte sofort, daß die Konkordate bestehen müßten; und siehe da die vier Gäste von Ems, die gleichsam erklären, daß die Konkordate noch bestehen. Fürwahr ein treffliches Talent sich nach dem Hofwind zu wenden. So lang die Konkordate bestehen, ist eben so viel gesagt als, so lang Treue, geschworne Vergleiche, Eidschwüre, geheiligte Verträge bestehen.. Und es sind Gottesgelehrten, Kanonisten, die solcher Art sprechen? ... Wenn die Türken sagten: so lang mein Wort, mein Versprechen, meine Verbindung, mein auf den Alkoran und Mahomets himmlischen Namen gethaner Eidschwur bestehet; würde man nicht über die Untreue der Ungläubigen, über die mahometanische Wildheit und viehische Dummheit klagen? Und es ist dennoch genau die Sprache der vier Reformatoren der Kirche und Gesetze Deutschlands.

Die

Die widernatürlich rückgängige Aufstellung der Basler Decrete statt des Aschaffenburger Konkordats, ist von einem solchen lächerlichen Stoffe, daß die Emser nicht mehr nothwendig gehabt hätten sich damit zu bedecken, nachdem sie sich so reichlich damit bekleidet hatten. Einen alten Bund einem neuern unterstellen; das, was heute geschieht, durch jenes vernichten, was gestern geschah; Decrete, die durch nachherige, beiderseits bewilligte, und Jahrhunderte durch friedfertig in Erfüllung gebrachte Dekrete abgeschafft worden sind, zur Richtschnur für die Nation und den Hohenpriester annehmen... Nein (verzeihen Sie mir, ehrbarer und geduldiger Leser, wenn ich meine Gedanken mit weniger Ernst als es die Na ur der Sachen zu erfodern scheint, sage); nein, das Wasser von Ems kann diesen Kanon nicht eingeflößt haben.

Den deutschen Kirchen der Kathedral- und niedern Kapitel, und den einzelnen Patronen, wird durch die *Extravagans execrabilis* das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben. Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalte nicht hinreichende Präbende erhält.

Was

Was doch nicht die Präbänden für eine Sache sind! damit der Erzbischof eine Präbende mehr zu vergeben habe, muß das ganze deutsche Recht über den Haufen geworfen werden. Denn, dessen, was wir eben über die Konkordate überhaupt gesagt haben, unerachtet, ist dieses angebliche Recht für sich, geradezu und einzeln genommen demjenigen entgegen, was dieserhalb darin ist festgesetzt worden [a]; allein, da durch Vergebung der Pfründen die Metropoliten, und die ihnen etwa beistimmenden Bischöfe ihre Kapitel in völliger Abhängigkeit erhalten werden, so hoffte die Emser Politik durch die Lockspeise der Benennungen die Bischöfe zu gewinnen, und sie ganz gelinde unter den metropolitischen Scepter zu bringen. Und damit so was Gutes geschehe, was soll man nicht aufopfern?

Die Reservationen in der Extravagans *ad Regimen* können in und für Deutschland nicht Statt haben. Sie passen auf den Zustand

[a] Die Konkordate sagen ausdrücklich, daß die Bulle für diesen Fall ihre Kraft habe. Der berühmte Barthel sagt mit ausführlichen Worten: „*Ex toto verborum supra relatorum ordine & contextu illud apparet, de primo tantum beneficio in concordatis mentionem fieri, illudque, si secundum mediante provisione apostolica collatum fuerit, ejusdem sedis apostolicæ dispositioni reservari.*“

stand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deswegen die darin angezogene Fälle der Translation, Deposition, Privation ꝛc. auf dieselben nie anwendbar. In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestätigung des neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich = kanonischen Gründen verweigert werden kann. Ein anderes ist jedoch mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freygebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhls abhangen.

Was die Emser Leute dem Pabste hier absprechen oder vielmehr entreissen, ist ihm unwidersprechlich durch die Konkordate zugestanden worden. Man sehe in eben angeführter Dissertation die §§. 23, 24, 25, 26, 27, 28... Woran soll man sich in Rechts= und Justizsachen halten? an beiderseits geschworne Verträge, oder an die Willkühr etwelcher Projektenmacher? Woran soll man sich halten? an das Ehrenwort einer ganzen Nation, oder an das Geplauder von vier Privatmännern, die diesem Ehrenworte in einer Tobacksstube widersprechen?

Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den *Indultis de retinendis Dignitatibus & Beneficiis præhabitis* beigesetzt zu werden pflegen, und die den *Effectum reservationis* weiter, auch auf die künftige Fälle, *vacationis per obi-*

obitum, noch suspendiren, und verschieben sollen.

Wenn diese und dergleichen Artikel der deutschen Nation am Herzen liegen, so kann man sich leicht darüber mit dem Pabste verstehen, ohne ihn durch Gewaltthätigkeit aus seinem Besitzstande zu verrücken. Man weiß, wie nachgiebig in derlei Unterhandlungen heut zu Tage der römische Hof ist; es scheinet aber, daß, je willfähriger er sich bezeiget, der Troz und die Grobheit anderer Seits destomehr überhand nehme.

Eben so unkräftig sind auch die von der römischen Curie gegen die deutschen Freiheiten nach den Konkordaten eingeführte Reservationen.

Es ist unmöglich zu begreifen, daß der römische Hof, ohne Einwilligung der Nation, ihres Oberhauptes und der Reichsgerichte irgend eine Reservation habe einführen können. Man urtheile darüber aus der vielen Mühe, so man sich giebt, dem Pabste sogar das zu entreissen, was ihm durch die geheiligten Konventionen so feierlich ist versichert worden. Hat sich nun in der That der Pabst in ein Recht gesetzt, wovon er in ruhigem Besitzstande ist, so ist es eben so ungerecht und gefährlich diesen Besitz als jeden andern zu berühren.

Jedoch

Jedoch können die *Brevia Eligibilitatis* in den dazu geeigneten Fällen annoch so lange zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchenreformation auch hierin andere Vorsehung geschiehet.

Wohlan meine Herren! Sie sollen auch im Namen ihrer Committenten ein Opfer thun. Wozu noch die Brevia Eligibilitatis? Ist nicht ein Bisthum, zumal ein Bisthum in Deutschland, schon hinlänglich für seinen Mann, von so gutem Appetit er auch immer seyn mag? Sie wollen nicht, meine Herren! daß ein Mann zwo Pfründen habe, wenn auch keine Seelsorge noch beschwerliche oder bedenkliche Pflicht damit verbunden ist; und sie legen mehrere Bisthümer auf Schultern, welche ohne Engelschultern an Stärke zu gleichen, sich eine Last aufbürden, vor welcher jene zittern würden... Nein, um den Wohlstand und die Mäßigkeit in dem Episcopat wieder herzustellen, warten wir ja nicht auf eine allgemeine Reformation (die etwa vor dem allgemeinen Gerichte nicht vorgenommen werden möchte). lassen wir die *Brevia Eligibilitatis* seyn. Erkennen sie, wie sie thun, daß der Pabst selbe zu geben die Gewalt hat, das ist in der Ordnung, machen sie aber den Schluß, daß man solche nicht mehr begehren, und folglich nicht mehr ertheilen

onus angelicis humeris formidandum. Conc Trid. Sess. 6. c. 1 de Reform

len werde... Aber vielleicht (und man versichert mir, daß dem also sey) Vielleicht erkennen sie auch diese Gewalt des Pabstes nur zu ihren Absichten, und daß sie, wenn sie den süßen Einfluß dieser Gewalt nicht mehr fühlen, dieselbe sogleich in Abrede stellen werden. Allein sie müssen mir gestehen, daß diese Rechtsgelehrtheit eben nicht sehr kanonisch ist.

VIII.

Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde,

Nicht sowohl durch die Resignationes in favorem als durch die Koadjutorien sind die Pfründen erblich geworden. Allein hören wir zu, wie die Weisen von Ems diesem Mißbrauche abhelfen werden.

Sollen die *Resignationes in favorem*, sie seyn *vere* oder *ficte tales* allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie, als vor den Bischöfen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischof, oder wem das Begebungsrecht zustehet, die freie Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen.

Der

Der Ton der Emser Leute ist wahrlich sehr verbieterisch gegen den Pabst. Dabei rufen sie die kaiserliche Gewalt unaufhörlich wider ihn an: wie werden sie es aber anfangen, um dieses Verbot in Rücksicht auf die Bischöfe wirksam zu machen? siehe da ist die Frage. Die guten Leute dachten nicht einmal darauf zu antworten... Indem also der Mißbrauch bestehen soll, so ist es immer besser, daß er ohne Verleßung der Rechte des Besißstandes, der dem Kirchenoberhaupte schuldigen Achtung bestehe, als daß der Pabst seiner Rechte entseßet, und unter die Bischöfe, ja selbst unter simple Patronen herabgewürdiget werde.

Wollte diesem ungeachtet ein deutscher Bischof die Resignationen mancher Pfründen bei der römischen Kurie noch geschehen lassen, so ist er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der *Provisus* von ihm fodersamst das *Testimonium idoneitatis*, und zwar unter dem Ausdrucke der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tage der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoral Gutbefinden eines jeden Bischo-

 fes

fes ab, worin kein weiterer Rekurs Statt haben kann.

Dieser Schein von Mäßigung oder Einschränkung in den höchsten Aussprüchen von Ems gegen den römischen Stuhl, ist nichts dann ein Blendwerk, ein kleiner Kunstgriff, den man beim ersten Anblicke entdecket. Wenn der Pabst nur in so weit Resignatarien benennen kann, als es der Bischof erlauben will, als er hic & nunc (durch ein Zeugniß, was nicht über 6 Monate alt seyn darf) das Subjekt für angenehm, nützlich, zu seinen Absichten tauglich, und für bereit ansiehet, ihm in allem zu willfahren, und sich öffentlich zu ihm zu bekennen, ꝛc. so ist es offenbar, daß das Vorrecht zu einer solchen Benennung, eine Kinderei, eine, wie man zu sagen pflegt, mit weissem Faden genähete kleine Schalckheit ist, um **das Gutbefinden eines jeden Bischofes, worinn kein weiterer Rekurs Statt haben kann**, zum Gesetze zu erheben. Gestehen wir es offenherzig, daß nie die eifrigsten Anhänger der päbstlichen Gewalt in einem so despotischen und durchfahrenden Ton gesprochen haben.

Der *Resignatarius* ist in diesem Falle schuldig, die päpstliche Collation in Zeit von drei Monaten dem Bischofe, in dessen Kirchsprengel

die

die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resignation als nichtig anzusehen ist.

Diese Bedingniß wird gewöhnlich beobachtet, ich glaube, daß sie überall oder fast überall vollzogen wird; ich kann also nicht wissen, aus welcher Ursache sie hier angebracht sey; wenn es nicht diese ist, daß Leute, die gern entscheiden und befehlen, auch über Dinge, die wirklich schon geschehen sind, oder nothwendig geschehen müssen, Verordnungen machen, so wie man es von unmündigen am Feste der unschuldigen Kinder siehet.

Indessen sind die Bischöfe befugt, die Resignationen all r Beneficien ihres Kirchsprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu beg.ben, oder als erledigt zu erklären.

Nun sind wir endlich am Wahren. Die Bischöfe werden die Resignation aller Beneficien annehmen. Da sie an Ort und Stelle sind, alle Päſſe, und den ganzen Zusammenhang der Sachen kennen, so läßt sich alles in der Güte abfinden: man stellt nun den einen, dann den andern vor. Nach und nach wird das ganze Kapitel mit

Günstlingen des Bischofes besetzt. Endlich wird das Bisthum zu einem kleinen morgenländischen Staate, wo der Widerspruch, ja selbst die Vorstellung keinen Platz mehr hat, und die *Dominatio in Cleris*, die dem heil. Paulus so verhaßt war, wird das theuerste Vorrecht der Bischöfe seyn... Und so hilft man den Mißbräuchen ab, so plündert und erniedrigt man den Pabst, mit dessen Einverständniß man allen Mißbräuchen der Resignation so leicht hätte vorbeugen können; und überläßt die Sache der willkührlichen Entscheidung eines jeden Bischofes, und zwar wider die ersten Regeln des kanonischen Rechtes [a] und die jedem rechtmäßigen Besitze unverletzlich gebührende Ehrfurcht ꝛc.?... und man ehret die Rechte eines simpeln Patrons, unterdessen, daß man eigensinniger Weise dem Oberhaupte der Kirche die Seinigen nimmt... In Wahrheit, vor ihrer Versammlung zu Ems hätten die vier Schiedsrichter der päbstlichen Rechte, allenfalls in irgend einer Trivialschule, einige Unterweisungen in der Höflich-

keit

[a] Wir berufen uns hier nur auf Van-Espen als den unverdächtlichsten Schriftsteller, wenn er für die Rechte des Pabstes spricht. Resignationem in favorem hodie solus Papa admittere potest, adeo ut nec Legatus eam probare possit. Hæc opinio hodie communiter tum a Canonistis tum a Theologis recepta est. Van-Espen, part. 2, tit. 27, c. 2, n. 5.

keit nehmen, oder sich auf einige Zeit zu der guten Mutter Bobineau in die Kost begeben sollen.

IX.

Die Bischöfe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilte Koadjutorien, und Probsteyen, Dechaneyen, Personaten in Deutschland von einiger Wirkung seyn.

Diese Ausdrücke die Bischöfe werden dem Pabste nicht mehr gestatten, und andere dergleichen mehr sind von einer aufstoßenden Ungebührlichkeit. Ich will nicht sagen, daß sie bei den vier Abgeordneten einen Mangel von Erziehung anzeigen, aber billige und ehrliebende Seelen können doch nicht anders als äußerst dadurch beleidiget werden. Vielleicht mögen solche Ausdrücke eine Wirkung jenes gebietenden Hofgeistes, jenes verachtenden Tones seyn, der von denjenigen so leicht wird angenommen, die nicht gemacht sind bei Hofe zu seyn, die, indem sie alles fast auf militärische Art anordnen, und Leuten, die unter dem Befehle gekrümmet sind, gebieten, bei Gelegenheit die Personen und Gegenstände, denen Achtung gebühret, nicht mehr zu unterscheiden wissen.

Die Koadjutorien sind freilich ein sehr großer Mißbrauch, sie befördern die Erbfolge in geistlichen Pfründen, vervielfältigen die Gelegenheiten zur Simonie, und verursachen der Würde und dem Wohle der Klerisei außerordentlichen Schaden. Allein dieß ist eine Sache, worüber man sich mit dem Pabste einverstehen, nicht aber denselben aus dem Besitzstande seines Rechtes auf eine so ungerechte als unanständige Art verrücken muß... Wenn die Bischöfe sich dieses Rechtes werden bemächtiget haben, werden die Sachen besser gehen? Sind nicht die bischöflichen Dispensen und Bewilligungen bequemer und häufiger als die päbstlichen? Hat sich nicht eben darum der Kirchenrath zu Trient, ihnen die Dispensation in vernichtenden Ehehindernissen zu lassen, geweigert *, ist nicht dieß die ausdrückliche Ursache, so die Väter dieser Weigerung halber angegeben haben? Sind es nicht die Bischöfe, welche, weil sie durch allzunachgiebige und unbesonnene Dispensen die Pfründen alle einem einzigen zuscharreten, den Pabst gezwungen haben, die Vergebung derselben sich vorzubehalten *? Ist es nicht endlich um die Verwaltung der Kirche unbeugsamer, und die Abbrüche ihrer Gesetze seltener zu machen, daß die bischöfliche Gewalt ihrer Ausübung nach so oft von den allgemeinen Kirchenversammlungen ist eingeschränkt worden?

*Art. IV.

*Art. V.

Hier

Hier ließ sich noch fragen, warum die *Brevia eligibilitatis* weniger als die Koadjutorien der Wohlfahrt der Kirche zuwider sind. Wir haben aber die Ursachen schon vernommen, welche die Herren von Ems zu dieser Ausnahme bewogen... Die Benennung zu den Probsteien, Dechaneien, ꝛc. betreffend, diese dem Pabste entziehen wollen, ist ein Beispiel einer ungerechten Gewaltthätigkeit, wovon die Bischöfe den Gegenstoß gar bald empfinden werden. *Væ qui prædaris! nonne & ipse prædaberis?* Isai. 33.

X.

Die *Dignitates majores post pontificales* in den Kathedral- und die *principales* in den Kollegiatkirchen sind vermöge der Konkordate dem päbstlichen Stuhle nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle wieder besetzt. Keine römische Provision, oder Confirmation jener Pröbste, die zeither *ex indulto papali* gewählet worden, kann hierin mehr Statt haben.

Welch ausnehmendes Entscheidungs-Talent in den Leuten von Ems! Der berühmte Barthels, nachdem er lange untersucht hatte, ob dem Pabste das Recht die *Dignitates pontificales* zu vergeben durch

die Konkordate zugestanden werde, fand, daß dieser Punkt außerordentlich schwer sey, aufzulösen (difficillimum rebus ita positis judicem agere); zu Ems wird dieses ohne den geringsten Kummer entschieden. Sind nun aber die Konkordate über diese Artikel nicht deutlich, sollte dann der Besitzstand keine ehrwürdige Urkunde genug seyn, um hierüber ein Urtheil zu fällen? Nein! was wird aus allen menschlichen, kirchlichen und politischen Sachen werden, wenn sich dieser Haupttitel in den von der Verwegenheit der Neuerer eröffneten Abgrund versinket? Der gelehrte Schloer (Diss. 8, ad Concord. Germ.) sucht dieser Beschwerniß dadurch abzuhelfen, daß bei dem päbstlichen Stuhle um ein Indultum zur freien Wahl dieser Würde angehalten werde; Barthels pflicht diesem Mittel bei, und der Pabst hat diesen Vorschlag schon in verschiedenen Kapiteln, die ihre Pröbste erwählen [a], werkstellig gemacht. . . Die Herren von Ems immer ehrbarer, klüger und billiger, als die, welche diesen Materien bis auf den Grund nachgedacht haben, entscheiden mit drey trotzigen und durchfahrenden Worten, was eine bescheidene Gelehrsamkeit mit der größten Vorsicht behandelt.

Was

[a] Unter andern die zu Paderborn, Lüttich, Salzburg, Augsburg, 2c.

Was die Provision oder Confirmation der Pröbste betrifft, so scheint es, wenn die Confirmation zeither zu Rom ist nachgesucht worden, gleich wie die Wahl zeither *ex Indulto papali* geschah, daß es unvernünftig sey, das eine abschaffen, das andere aber bestehen lassen zu wollen.

XI.

Die Bischöfe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß die geistlichen Dignitäten und Beneficien in ihren Diöcesen vom römischen Hofe, so lange deutsche Beneficien von daher noch verliehen werden, nicht anders, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders von ihnen selbst keinem andern, als fähigen, würdigen und verdienstvollen Personen begeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie incorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben oder noch leisten.

Werden den unabweichlichen Bedacht nehmen. Wir haben gesehen, daß es der Mangel eines unabweichlichen Bedachtes gewesen, wel-

welcher die bischöflichen Dispensen bis dahin vervielfältigte, daß sie einem andern, der mehr Bedacht hätte, mußten anvertrauet werden.

An solchen schönen Versprechungen, wodurch aber niemand getäuscht wird, lassen es die Reformatoren nie fehlen. Die Leute zu Ems hätten sie billig nicht wiederholen müssen, weil man sich verhaßter Personen, wie Henrichs des VIII und anderer Verwüster der Kirche dabei erinnert, die, wie sie sagten, alles zu einem bessern machen würden. Anstatt dessen hätten sie die scharfe Strafe erwähnen sollen, die in dem *Cap. grave nimis*, 29 *de præbendis & dignitatibus* auf die Erz- und Bischöfe gesetzt ist, welche an Unwürdigen die Präbänden und Beneficien vergaben. Weh sehr vielen Prälaten, wenn dieses Gesetz in Aufnahme kömmt! Bei Untersuchung des VIII Artikels haben wir über das *Testimonium idoneitatis* unsere Meinung gesagt.

> **Die zu Erhaltung eines Beneficiums erforderlichen Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutredenden *Beneficii* zu bestimmen: es müßte dahero ein jeder zu Erlangung einer Subdiakonal- das 22ste, einer Diakonal- das 23ste, und einer Priester-Präbende das 25ste Jahr angefangen haben.**

Da

Da alles dieses schon genau in der trientischen Kirchenversammlung ist festgesetzt worden, so kann man sich dreiste daran halten. Thomassin bemerket, daß Karolus Borromäus in seinem Reformationswerke eben darum so glücklich gewesen sey, weil er sich schlechterdings an die trientischen Verordnungen hielt. Den Herren von Ems stehet ohnehin die Gewalt nicht zu, die Patronen einem neuen Gesetze zu unterwerfen.

XII.

Damit auch dergleichen Stifte und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt würden, so sollen jene *Canonici* und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weihungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wissenschaften befähigen, so dann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungs-Falle soll der Bischof berechtigt seyn, wenn er die Saumige vordersamst gehörig ermahnet hat, die Präbende oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es sey dann, daß die Hin-

der-

derniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.

Sess. 24. de Reform cap. 12. Was hier von dem Alter gesagt wird, ist alles in dem Kirchenrathe zu Trient sehr wohl und weise eingerichtet worden. Man muß entsetzliche Anwandlungen und Triebe zum Gesetzgeben haben, um in seinem eigenen Namen zu wiederhohlen oder zu verunstalten, was allgemeine Kirchenräthe aus Gottes Gewalt angeordnet haben. — Der Bischof ist freilich berechtigt, seine Stiftsherren zu ermahnen; aber ihre Präbende erledigt zu erklären, und auf der Stelle zu vergeben, das ist ein wenig stark. Was würde bei so gestallteten Sachen unter einem gewaltsamen und hitzigen Bischofe (denn dieser Fall ist immer möglich) unter einem Neuerer, einem ungerechten, von dem Geiste der Spaltung und der Ketzerei angesteckten Bischofe aus den Stiftsherren werden? Die Präbenden würden alle ihres Ungehorsams wegen als erledigt erklärt und auf der Stelle Leuten von der Partei begeben werden, ꝛc... Hier treten auch die Bemerkungen ein, die wir beim V Artikel angefügt haben.

XIII.

Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden

nach dem Beispiele mehrerer auswärtigen Kirchen, alle, so nicht geborne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe, als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden seyn, jedoch kann durch dieses leztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifte nicht derogirt werden.

Kleine, filzige, eifersüchtige Augenmerke, welche die Völker eines nemlichen Landes wie tartarische Horden absondern, zwischen christlichen und katholischen durch die Bande des nemlichen Glaubens vereinigten Nationen eine Mauer der Trennung errichten; und dahin zielen die deutsche Kirche guter Subjekte zu berauben; denn die unwissenden, die feigen und feilen Seelen werden sich schon Indigenats-Briefe aus den Dikasterien zu verschaffen wissen, wo man alles feil hat, wenn einer nur das Kauffen verstehet... Haben einige auswärtigen Kirchen diese Politik angenommen, muß man sie darum nachahmen? ... Und will man sich der Wiedervergeltung bedienen, soll man sie dann auch auf Nationen erstrecken, bei denen diese lächerliche Ausschliessung nicht im Gebrauche ist?

XIV.

Ueber die Statute der deutschen Kirchen können römische Dispensationen nie Statt haben.

Vor-

Vortreffliche Vernunftslehre! nach dem theologischen und kanonistischen Systeme der vier Vernünftler von Ems kann jeder Bischof in den allgemeinen Kirchengesetzen, der Pabst aber nicht einmal in den Statuten eines Kapitels dispensiren. Man muß gestehen, daß der Unterschied der Gewalt zwischen den Bischöfen und dem Pabste groß ist, und zwar in einem ungemein verkehrten Verhältnisse dessen, was man immer geglaubt hatte... Die allgemeinen
Act. 15. Kirchengesetze, wovon jedes den Stempel *Visum est Spiritui sancto & nobis* trägt, sind in der Macht eines jeden Bischofes; allein der Pabst darf nicht einmal an solche Statute rühren, von welchen die Synod
Syn. Col. anno 1536 part. 3, c. 19. zu Köln sagt: *Habent fere quotquot sunt Cathedrales aut Collegiales Ecclesiæ suum volumen peculiarium statutorum, quæ interdum pro affectu privato cujuslibet augentur ac crescunt. Inter hæc reperias, quam plura, quæ quæstum magis quam pietatem respiciunt... Et quamvis inter hæc pleraque iniqua reperias, adiguntur tamen ommes, qui recens admittuntur, ut ad ejusmodi statutorum observationem citra ullum delectum jure jurando se alligent.* Worauf Van-Espen folgende Anmerkung macht: *Hinc quisque discat non cœco modo in statuta & ordinationes capitulorum esse jurandum, sed ea prius merito examinari, & expendi debere: eosque multum halluci-*

nari,

nari, qui sibi licitum credunt, quidquid in statutis probatum invenitur. Und dennoch sind nach der Meinung der Leute von Ems diese Statute unverletzlicher als alle Gesetze und die ehrwürdigsten Gebräuche der allgemeinen Kirche.

XV.

Daß den drei Erzbischöfen und Kurfürsten des deutschen Reiches gleich nach den Konkordaten *ex Facto* verliehene *Indultum perpetuum* in jenen Kirchen, wo die *Alternativa mensium* Statt hat, die in den ungleichen Monaten vacant werdende Präbende zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermög des *Indulti* den Erzbischöfen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbischofe untergeordneten *Corporibus* in einem oder andern Erzbisthum verliehen.

Schon das Wort Indult zernichtet alle Beschwerden. Das Indult ist eine Gnade, der sie austheilet, kann sie auch einschränken, ja gar wiederrufen. — Dieses nach den Konkordaten verliehene *Indultum* beweiset, wie wenig der Pabst die Konkordate zu beschränken gedachte, indem er sich

so=

sogar desjenigen beraubet, was ihm durch die Konkordate ist zugesichert worden [a]. — Während, daß man das beiderseits geschworne Pactum, die Konkordate mit aller Gewalt brechen will, und es die Erzbischöfe schon in der That gebrochen haben, beschweret man sich über den Pabst wegen Einschränkung eines Indults. — Dieses Indult ist eingeschränkt worden zu Gunsten entweder der hohen Schulen, um den Wetteifer und den orthodoxen Glauben darin zu erhalten, oder der Kapitel, die, wie wir bewiesen haben, in einigem Ansehen stehen, und dem Erz-

[a] Der E. V. Hedderich, der Mann von erhabenen und feinen Entdeckungen behauptet, daß dieses Indult ein Pactum sey, weil, wie er vorgiebt, Nicolaus V den drey Erzbischöfen dieses Indult zu geben versprochen hat, wenn sie den Konkordaten beipflichten wollten, allein wo ist die gerichtliche Schrift oder Urkunde dieses Versprechens? und kann allenfalls ein bloßes Versprechen ohne andere Versicherung oder Förmlichkeit, ein *Pactum* genennet werden? ... Hindert wohl ein Pactum eine Gnade zu bewilligen, daß sie nicht eine Gnade sey? .. Wenn das Versprechen dieses Indults sich auf den Beitritt der Erzbischöfe zu den Konkordaten beziehet, so hört das Indultum samt dem Versprechen gänzlich auf, seit dem sich die Erzbischöfe gegen die Konkordate beschweren: nichts destoweniger aber bestehen die Konkordate, weil sie die National- und Reichsbestätigung haben, weil sie das Resultat eines von Seiten des römischen Stuhles und des Reichs gegenseitig geschwornen Vertrages sind, ein sowohl in bürgerlichem als religiösem Betrachte ehrwürdiger Vertrag, wider welchen vier lustige Brüder, die sich im Bubenbade* munter herumschlagen, ganz und gar nichts vermögen.

Eins der Emser Bäder.

Erzbischofe nicht gänzlich unterworfen, noch mit dessen Günstlingen ausschließlich besetzt seyn müssen *. Und doch ist dieses die Absicht dieses ganzen Artikels. Hiebei bemerke man auch, daß in dieser ganzen Einrichtung es allein um die Erzbischöfe zu thun ist, und sich der Name **Bischof** nur am Ende eingeschoben findet und zwar bei Gelegenheit eines andern Vorschlags, den man als eine sehr gute Lockspeise ansah, die Bischöfe an die Weinstube von Ems zu kleben; allein sie ließen sich darin nicht fangen, und werden sich hüten sich jemal darin fangen zu lassen.

* sieh die oben V. Artikel.

> Daher Se. Kaiserl. Majestät zu erbitten wären, sich bei Sr päbstl. Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden: damit die gegen das obgemeldte *Factum post Concordata* in solchem Erzbisthume andern, als dem Erzbischofe, zum Nachtheil des *Indulti* überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen, und vom Pabste nur an den Erzbischof zurück gegeben werden.

Nun das ist lustig. Die kaiserliche Gewalt soll dazwischen kommen den Pabst zu nöthigen, daß er keinen als den Erzbischöfen Gnaden ertheile, und sich nur für sie der Rechte beraube, die ihm die Konkordate zusichern... Jeder Patron oder Collator kann sein Recht Präbenden zu vergeben an wen er gut befindet, ver-

geben, und der Pabst soll es nicht können ohne ein Verbrechen zu begehen, das beim kaiserlichen Throne muß angebracht werden?

> Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöfen gleich bei Antritt ihres Amtes mit der Confirmations-Bulle auszufertigen. Sollte aber in beiden vorstehenden Punkten wider Vermuthung der päbstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind die Erzbischöfe befugt, die Präbenden, die in den päbstl. Monaten in Erledigung kommen, ohne weitern Anstand zu verleihen, und werden Se. Kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöfe bei diesem Rechte so, wie die dießfallsigen noch besondere erzbischöfliche Salzburgische Befugnisse, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen.

Wenn dieß nicht eine Verletzung aller Gerechtigkeit und die auffallendste aller Gewaltthätigkeiten ist, so existirt kein Begriff von Recht mehr auf Erden. Der Pabst muß sogleich die Gnade ertheilen, deren die Erzbischöfe, um in ihrem Kapitel zu herrschen, vonnöthen haben, und wird diese Gnade nicht zugestanden, so werden sie sich derselben eigenmächtig bemeistern. Und die Weigerung dieser Gnade ist ein Eingriff... Der Leser, der dieses mit kaltem Geblüte

blüte liest, weiß nicht, was er denken soll; er übersieht mit dem ersten Blicke die schrecklichen Folgen, so dergleichen Maximen, wenn sie jemals angenommen werden sollten, sowohl in bürgerlichen als kirchlichen Sachen haben würden, und den Stoß, welchen sie jedem Eigenthum, jeder Besitzung und dem allgemeinen Zustande der öffentlichen Sache versetzen würden, und faßt in seiner Seele, ohne einiges persönliches Interesse weder für noch gegen die Weinstube von Ems, einen heimlichen und tiefen Greuel vor dem gehässigen Gewebe, welches an einem bishero unbekannten Orte, der aber durch Vereinigung der Lustbarkeiten und der Tyrannei eines Tages eben so berühmt werden dürfte als die Insel Caprea, von vier Privatleuten gesponnen ist worden.

> Da aber den Erz- und Bischöfen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diöcesen die Vergebung der Beneficien nöthig ist, und in den Konkordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeraumt sind, so wird auch hierin auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nationalconcilium Abhülfe zu erwarten seyn.

Selbst ein Nationalconcilium kann die Konkordate nicht umstoßen, 1. weil die Konkordate ein Pactum

sind, und ein Pactum von einem paciscirenden Theile allein nicht kann gebrochen werden. 2. Haben die Konkordate die Bestätigung des ganzen Reichs, woran die weltlichen Fürsten eben so viel und noch mehr Antheil haben als die Bischöfe; mit welchem Fug wird sich ein Nationalconcilium unterstehen zu zernichten, was es nicht geschaffen hat? — In seinem Schreiben vom 12 November erkläret der Kaiser, daß besonders in allem jenem, was die Beneficialsachen angehet, die Konkordate bestehen sollen. Die Väter des Nationalconciliums werden also dadurch den Anfang machen, daß sie S. K. M. das anathema sprechen. — Der Kaiser hat erkläret, daß die mögliche Zustandbringung der Emser Entscheidungen von der vorläufigen Einwilligung der Landesherren abhängt. Das Nationalconcilium wird also zum Theil aus Landesherren bestehen. Wirklich sind alle Anzeigen da, daß dieses Concilium in seinen Gliedern sowohl als in seinen Satzungen ganz sonderbar seyn werde [a].

Es

[a] Die Bischöfe des Reichs mögen sich wohl in Acht nehmen, daß dieses Concilium, wenn es je zu Stande kömmt, ihnen nicht zum Fallstrick werde. Räumt man allen östreichischen Bischöfen, die alle einem souveränen Willen unterworfen sind, Platz darin ein, wie gering wird dann die Zahl der Reichsbischöfe seyn, in Vergleich dieser Menge, welche an ihrer Spitze die vier Metropoliten und die drei Verwalter der Bisthümer

Worms,

Es ist durchaus falsch, daß die Vergebung aller Pfründen den Bischöfen zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diöcesen nöthig sey. Wir haben wohl das Gegentheil erwiesen. Man hätte vor allem darthun sollen, daß die zu Ems vorgestellten Prälaten ihre Diöcesen ordentlicher verwalten, oder es zu thun mehr Anlage haben, als so viele große und heilige Bischöfe, welche diese Pfründen-Vergebung nicht gehabt haben.

XVI.

Die in den Konkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene 2te Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders, weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth große Kösten verursacht, sondern auch zu vielen Streitigkeiten und Beneficien-Fischereien Anlaß giebt.

Es sey auch, daß die zwote Provision, wenn sich der Pabst an den Buchstab der Konkordate hält, nicht

Worms, Augsburg und Münster haben wird? Diesen Gesichtspunkt müssen die souveränen Bischöfe, von den kleinen Kunstgriffen von Ems schon hinlänglich unterrichtet, nicht außer Augen lassen.

nicht Statt habe (a), so hat der Pabst, indem er die Gnade des Indults nach den Konkordaten bezeigte, seiner Freigebigkeit solche Bedingnisse gesetzet, welche er für schicklich hielt. Diese Bedignisse hat er nach dem sehr guten Rechte, welches ihm zustehet, gesetzt, und nicht eingeschlichen. Ei! das nicht, und warum sollten sich die Erzbischöfe haben beschleichen lassen? sie durften ja nur die Gnade des Pabstes ausschlagen, so hätte das Beschleichen nicht Statt mehr haben können... Mit einem Worte, entweder sah man diesen Hinterschlich sogleich und sagte nichts, so war man also sehr gut, oder man sah ihn nicht eher als im Jahre 1786 und so war man sehr dumm.

XVII.

Da der *Processus informativus* bei den neuen Bischöfen nach der Vorschrift der Kirchenversamm-

(a) Da die zwote Provision eine Folge des nach den Konkordaten verliehenen Indultums ist, so ist es lustig, daß sie die Leute vom Ems in den Konkordaten finden wollen. Das Resultat derselben ist jedoch gleichförmig den Konkordaten, welche ausdrücklich sagen: *De Beneficiis quæ valorem viginti quatuor florenorum auri non excedunt, in vim concordatorum nihil solvatur.* Woraus wenigstens erfolgt, daß die Pfründen und Präbenden von beträchtlichern Einkünften, derjenigen Ausgabe unterworfen sind, über welche sich die Oekonomisten von Ems beschweren.

sammlung zu Trient *Seff. 22. C. 2. de Reform.* entweder von den Nuntiaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöfen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, die trientische Verfügung in die Zukunft genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöfen den *Processum informativum* zu machen hätte, so wäre dieser nach Maaßgabe der ältern Kirchenzucht von dem *Consecratore* zu veranstalten.

Die Nuntiaturen hören so wenig auf, daß sie von dem ganzen katholischen Reichstheile anerkannt sind, und noch in eben der Achtung stehen, wie vor der Emser Komödie (a), die Nuntiaturen hören so we-

(a) Sieh hie oben IV. Art. Nebst dem, was wir bereits hierunten angeführet, lese man auch den Thomassin, Part. 1. Lib. 2. Cap. 2, und was wunderbar scheinen wird, die Abhandlung von einem protestantischen Professor (Herr Kemmerich) *De Judiciis Nuntiaturæ Apostolicæ in Germania*, S. 18. und folg. — Was den Katholischen in Deutschland die Nuntiaturen besonders werth und ehrwürdig macht, ist, daß sie denselben die Beibehaltung ihres Glaubens zu verdanken haben. Das, was wir von jener zu Köln (Wahr. Zustand. S. 30, 212,) gesagt haben, nicht zu wiederhohlen, so weiß man bei wie vielen Gelegenheiten und mit welch glücklichem Erfolge der Nuntius zu Wien die Einwen-

wenig auf, daß erst neuerdings der Koadjutor von Mainz für Mainz sowohl als für Worms durch den Nuntius zu Köln den Processus informativus ma=

dungen der Bischöfe wider den Fortgang der Sektirer unterstützet, und selbst das durch die Größe der Gefahr erschütterte Ministerium befestiget hat. Die Nuntiatur zu Lucern, welche vor Einrichtung der Münchner sich über einen großen Theil von Oberdeutschland erstreckte, entstund durch die äußersten Uebel, welche die Religion, hauptsächlich in der Schweitz, zu leiden hatte. Sieh Biner, *Apparat. Erud. part. 7, lib. 2, cap. IV.* Die zu Brüssel wurde zu gleichem Endzwecke, und bei eben den Umständen errichtet, *causam hujus Nuntiaturæ in Belgio erectæ fuisse Religionem ibi periclitantem, nemo est qui ambiget &c.* Sieh die *Statist. Eccles. Germ.* von Herr Holl, S. 77. Der allgemeine Endzweck der Nuntiaturen in Deutschland, sagt belobter Schriftsteller, ist die Erhaltung des Glaubens, und die Beobachtung der Kanonen des trientischen Kirchenraths: *ut puritati Religionis invigilent, decretorum præcipue Tridentini executionem urgeant.* ibid. S. 80. Die berühmte hohe Schule zu Löwen druckt sich in einem Schreiben an den Nuntius zu Köln (Kaspar Gropper) unterm 28. März 1574. folgender Maßen aus: *Christus Pastor Pastorum Rev. vestram paternitatem ac gratiam diutissime conservet ad nominis sui gloriam, ECCLESIÆ CATHOLICÆ EXALTATIONEM ET UTRIUSQUE GERMANIÆ AB HÆRESIBUS ET SCANDALIS EXPURGATIONEM.* Dieses Schreiben ist neulich zum ersten Mal, an den Schluß der schönen Vorstellungen, so die erleuchtete und katholische hohe Schule am 5. November 1787 an die Landsstände von Braband gemacht hat, durch den Druck bekannt gemacht worden.

(a) Da

machen ließ (a). — In der Zeit als die Metropoliten über ihre Suffraganen herrschten (und nicht unter der ältern Kirchenzucht, wo die Metropoliten noch nicht auf der Welt waren) sind sie gemeiniglich die Consecratoren gewesen [b]; dieß hat sich aber geändert, da man sah, was nebst andern Betrachtungen das unermessene Gebiet verschiedener Metropoliten für Folgen nach sich zog, als welches für die neuern Bischöfe sehr beschwerlich und kostspielig war.

Be-

[a] Da die feilen Federn der Heterodoxen Schreiber, wovon Deutschland wimmelt, immer zu Dienste der Empyriker, der Neuerer und Zerstöhrer sind, so machen die geistlichen Sachen den gelehrten Unterschied, daß Herr Pacca, nicht als päbstlicher Legat, sondern als Erzbischof zu Damiat diesen Processus informativus gemacht habe. Welcher Reichthum von Gründen, welche erhabene und unerschöpfliche Einsichten in den geistlichen Sachen!!! ehedem that Herr Pacca Nichts und hatte kein Recht etwas im Reiche zu thun, weil er nur Erzbischof zu Damiat, und nicht Nuntius des Pabstes war. * Nunmehr macht er sogar den *Processus informativus* der Metropolitischen Koadjutoren nicht als Nuntius des Pabstes, sondern bloß als Erzbischof zu Damiat. *Mutat quadrata rotundis.*

* Wahrer Zust. S. 26, 28, 32.

[b] Selbst zu jener Zeit hat man sich nicht immer an sie gewendet, wie wir dieses durch das Beispiel des Erzbischofes zu Thessalonika gesehen, der als päbstlicher Nuntius alle Bischöfe der benachbarten Provinzen consecrirte. Hie oben IV. Artikel.

Bemerken wir im Vorbeigehen den Betrug und die Heuchelei, die in fast jedem Artikel herrschen, wo der hinterlistig verkündigte Anfang am Ende widerlegt und vernichtet wird. Hier, zum Beispiel, ist die trientische Verordnung genau zu beobachten; wer sollte nicht sagen, daß diese grimmigen Feinde des trientischen Konciliums dasselbe nicht zuletzt mit Ehrerbietung annehmen werden, und daß sie eine von desselben Entscheidungen, die nach ihrem Gefallen wäre, gefunden haben? Das Koncilium stellt es frei den Processus informativus durch den Nuntius, oder durch den Ordinarius, oder durch den nächsten Bischof machen zu lassen; und sieh da, nun soll er durch den Consecrator, das ist, wie es unsere Leute meynen, durch den Metropoliten, gemacht werden.

Betrachten wir ferner die Kunst, womit die Emser Unterhändler immer zum Vortheil der Metropoliten beschließen, mit Ausschließung der Bischöfe, öfters zu ihrer Last, und ihrem Schaden, hauptsächlich aber zur gänzlichen Tilgung der päbstlichen Gewalt, der Nuntien und Legaten, und aller Ausübung alles Einflusses der Authorität des Statthalters Christi; so zwar, daß ungeachtet der heuchlerischen Versicherung von Seiten der vier Weingäste, als ob sie

den

den Primat des Pabstes anerkennten, sich nie mehr eine Gelegenheit finden würde, denselben auszuüben. Die Eigenschaft des Kirchen-Oberhauptes würde nichts als ein eiteler Name, der Mittelpunkt der Einigkeit nichts als ein Idealpunkt seyn, auf welchem das große Gebäude der Kirche nicht mehr beruhen würde.

Man vergleiche dieses sonderbare System von Hierarchie oder Anarchie, vermöge dessen der Pabst in nichts mehr sich verwenden soll, mit dem Begriffe, den immer die Kirche von den wesentlichen, beständigen allgemeinen Beziehungen ihres Oberhauptes auf ihre Verfassung, ihr Interesse, ihre Beschützung und Erhaltung gehabt hat, so wie auf alles das, was in dem unermeßlichen Umfange, den sie auf Erden einnimmt, geschieht und sich ereignet! ohne uns in die umständlichen theologischen und historischen Beweise einzulassen, wollen wir nur den Begriff und die Ueberzeugung aller Katholiken, ihre Sprache, ihre Gebete, ihre Liturgie, und alle Theile des Gottesdienstes nehmen. Immer wird vom Pabste als von der wichtigsten Person der Kirche gesprochen, dessen Erhaltung sonderbar werth und theuer ist, dessen Tugenden, Einsichten, Gelehrsamkeit, Hirtensorgfalt, so zu sagen, das Schicksal der Kirche aus-

machen

machen [a]. Bei Erledigung des heiligen Stuhls, welche Unruhen, welche Wünsche in der ganzen Christenheit, einen würdigen obersten Priester zu haben! Ein Jubeljahr wird durch die ganze Kirche gefeiert, dem Herrn zu danken, und seinen Segen über den Neuerwählten zu erbitten. Nach dem Emser Systeme ist dieses alles sehr gleichgültig. Nie wird man Gelegenheit haben, den Pabst zu kennen und zu schätzen, sich an ihn zu wenden, und weder ihn noch seine Legaten zu vernehmen; alles wird ohne ihn gesagt und gethan werden. An seinen Eigenschaften und seiner Aufführung wird der Kirche (nach ihrem allgemeinen Regimente betrachtet) nicht mehr als an jener des großen Mogols gelegen seyn.

XVIII.

Bei den Bischöfen *in Partibus* wird das gewöhnliche *Testimonium idoneitatis* der Bischöfe,

[a] *Deus omnium fidelium Pastor & Rector, famulum tuum, quem Pastorem Ecclesiæ tuæ præesse voluisti, assidua protectione guberna*, &c. Ein Gebet, welches oft in der Messe gebeten wird... Und bei Anfang des Kanons: *Imprimis pro Ecclesia tua sancta &c. & Pontifice nostro*... und in der großen Litanei: *Dominus conservet eum, & vivificet eum, & beatum faciat eum in terra* &c. &c. &c. Nach der Emser Hierarchie ist das alles unnöthig und übel angebracht; es ist eben so viel, als wenn man für den Patriarchen zu Moskau, und für den Dey von Algier betete.

se, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Processes, um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen Eigenschaften der ernannten am beßten kennen müßten.

Eine sehr übel gegründete Ausnahme. Ein Bischof in partibus hat alle Eigenschaft und Würde eines Bischofes, ja er nähert sich dem Stande der Apostel und vieler Bischöfe der ersten Zeiten mehr, die nicht örtlich oder Ausschließungsweise an irgend eine Dioces gebunden waren. Durch solche Bischöfe ist das Evangelium in einem großen Theile der Welt fortgepflanzt worden. Eben deswegen, daß sie an keine Kirche gebunden sind, muß man um so nothwendiger von ihrem Betragen und von ihren Grundsätzen versichert seyn, indem sie die Freiheit haben, überall ihre Würde und die ihr gebührende Achtung geltend zu machen, und dadurch dem Volke Aergerniß zu geben, und die Irrthümer in Aufnahme zu bringen. Kömmt nicht von einem Bischofe in partibus die unförmliche Compilation her, welche das kanonische Recht verunstaltet, die Verfassung der Kirche erschüttert, und zu den schismatischen Zusammenkünften zu Ems und Pistoja Gelegenheit gegeben hat, und zu eben der Zeit, da sie die katholische Religion geradezu angriff, eine Gleichgültigkeit für alle Religio-

Mutaverunt jus, dissipaverunt fædus sempiternum. Isai. 24,

ligionen durch verschiedene Sätze, unter andern durch diesen eingeflößt hat, daß Ketzer, welche hartnäckig in ihrem Irrthume sterben, andere Phinees und Machabäer wären [a]?... Und nach allem dem, sollte das Zeugniß eines einzigen Menschen hinreichend seyn die bischöflichen Eigenschaften zu bescheinigen... Diese müssen ihn kennen. Lustige Entscheidung! sie müssen; allein was müssen sie nicht, ohne daß darum das geringste geschiehet? und wo geht man nicht hin mit diesen unbestimmten und platten Maximen? Ein Vater muß seinen Sohn kennen; von ihm also wird man in der Folge das Zeugniß der Fähigkeit fodern?... Was werden wir nicht für ein Rechts- und Gesetzbuch von diesen tiefsinnigen vier Rechtsgelehrten von Ems zu erwarten haben!

XIX.

Sowohl das *Indultum administrationis*, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die *Clausula in Temporalibus* in den Wahlbestätigungs-Bullen, sind in Zukunft ganz unzuläßig und ist letztere den Ge-

recht-

[a] *Si autem de nostris dogmatibus nondum acceperint a Deo... Habebimus perpetuos Phinees ac Machabæos, qui converti nolent.* Febron. t. 2. p. 148. hie oben von S. 25 bis 65.

rechtsamen kaiserl. Majestät und des Reichs ganz zuwider.

Das Indultum administrationis ist fast allezeit von den Bischöfen aus eigenem Belieben begehrt worden; und vor dem alles zerstörenden Neuerungsgeist war der Fall niemals ihnen dasselbe aufzudringen (immerhin Gassen-Hallen-Weinstube-Wirthshaus-Ausdrücke, so oft die vier Leute vom Pabste sprechen) — In Betreff der Clausula in Temporalibus, wenn sie den Gerechtsamen kaiserl. Majestät bis 1786 nicht zuwider gewesen, so läßt sich schwer begreifen, wie sie es nachher geworden ist. Ist sie aber diesen Gerechtsamen immer zuwider gewesen, so muß man die Blindheit so vieler Kaiser und selbst Josephs II bewundern, der seit 20 Jahren, daß er das Reich beherrscht, diesen Unfug nicht wahrnahm. Zum Glück haben ihm die vier Argus von Ems über diesen wichtigen Gegenstand die Augen geöffnet. — Die Kirchengüter sind zeitliche Sachen, freilich wohl; sind sie aber einmal der Kirche geschenkt, so sind sie für die Aufsicht und die Sorgen des Oberhauptes derselben keine fremde Sachen mehr. Den Bischöfen, zumal den Deutschen war es ehedem nicht unbekannt, wie viel ihnen daran gelegen sey, sowohl im Geistlichen als Zeitlichen unter dem Schutze des Pabstes zu stehen.* Wenn dieses Zeitliche von dem Anse-

* Sie oben S. 72.

sehen, das ihm das geistliche giebt, recht abgesondert seyn wird, was wird alsdann im Wege stehen, daß nicht daraus zur Besoldung der Soldaten, oder zu andern dergleichen Endzwecken eine Religionskasse gemacht werde, wie dieß anderwärts, wo der Pabst nicht mehr *in temporalibus* angehört wird, geschiehet.

XX.

Der vom Pabste Gregor VII. erfundene, und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beibehalten werden, als die deutschen Bischöfe wirklich darin dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich ist. Es ist dahero eine neue dem päbstlichen Primate sowohl als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.

Von Gregor VII erfundene Eid. Meine ehrbaren und höflichen Herren, bis ihr von den heiligen und hohen Priestern des Herrn sprechen lernet, vernehmet, warum Gregor diesen Eid erfunden, den er doch nicht erfunden hat [a]. Darum nemlich, weil,

[a] Dieser Eid ist lange vor Gregor gebräuchlich gewesen. Der heilige Bonifacius hat ihn in Frankreich und Deutsch-

weil, da die drei Metropoliten zu Mainz, Trier und Köln in eine schändliche und beweinenswürdige Spaltung gerathen waren, wohl etwas mußte gefunden werden, um sie daraus zu bringen, und zu verhindern, daß dieser Fall sich in der Zukunft nicht mehr ereignete. Aus dieser Ursache erfand Gregor das engere Anschließen der Bischöfe an den Mittelpunkt der Einigkeit, an den Stuhl Petri, an das Oberhaupt der Kirche, an den Statthalter Jesu Christi. Und diese Erfindung ward für gut gehalten, sie wurde als sehr gesetzmäßig den Rechten einverleibt; alle Erz- und Bischöfe haben ihr beigepflichtet, und sich nach ihr gerichtet. Diese Bischöfe und Erzbischöfe, wie sie wissen, sind in großer Anzahl, und zählt man, von jenem Zeitpunkte an, ihre Nachfolger dazu, so wird die Berechnung beträchtlich seyn. Diese Prälaten, die meisten wenigstens von ihnen, sind ehrliche Leute, treue Bürger und gute Vasallen des Reiches gewesen. Nie ist der von Gregor erfundene Eid eine Gelegenheit zur Felonie für sie gewesen, ihre Verbindung mit dem Reiche bestund immer, sie kennten ihre Rechte und wußten selbe

dem

Deutschland in Aufnahme gebracht. Allein der Gebrauch davon war unterbrochen gewesen, als die Spaltung der drei Metropoliten den Gregorius von der Nothwendigkeit diesen Eid wieder einzuführen überzeugte. Siehe Thomassin Part. 2, lib. 2. c. 44 & 46.

dem päblichen Primate anzumessen. Da es nun mit Gregors Erfindung so vollkommen gut gieng, warum sollte man in den Bädern oder Weinen von Ems einen Eid aufsuchen, der vielleicht denjenigen nicht werth seyn würde, welchen so viele Jahrhunderte und der Mund so vieler großen Bischöfe geweihet haben?

Noch eine kleine Anmerkung. Die vier Metropoliten haben diesen Eid abgelegt, es ist eine geschehene Sache; und ich wüßte kein Mittel zu erfinden, sie ungeschehen zu machen, als S. K. M. um Dispensation darüber zu bitten. Gegen dieses Mittel wird die Emser Theologie nichts einzuwenden haben. Mir scheint, daß die Hauptsache, die den Metropoliten im Wege steht, der Gehorsam gegen den Pabst sey, ein wahrer und eigentlicher Gehorsam, so wie ihn, nach Gersons Ausdruck, ein Pfarrer seinem Bischofe schuldig ist. Es findet sich aber dieser Gehorsam ausdrücklich in dem von der tridentischen Kirchenversammlung vorgeschriebenen Eide mit einem Nachdrucke, der jenem von Gregor VII erfundenen Eide gewiß nichts nachgiebt. ROMANO PONTIFICI, BEATI PETRI APOSTOLORUM PRINCIPIS SUCCESSORI, AC JESU CHRISTI VICARIO, VERAM OBEDIENTIAM

SPON-

SPONDEO AC JURO. So lange die Bischöfe diesen Eid ablegen und halten werden, sind alle Emser Entscheidungen weiter nichts als Erfindungen schaler Köpfe.

XXI.

Wie sehr die Bisthümer Deutschlands durch die Annaten- und Palliums-Gelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschickte unglaubliche Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden. Der römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den Aschaffenburger Konkordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobt, aber bis itzt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherige Annaten- und Palliums-Gelder eine gewisse Taxe, zur Belohnung des damit beschäftigten *Personalis* zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bisthümer binnen 2 Jahren in einer National-Kirchenversammlung, oder wenn diese wegen allenfallsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Seiner Majestät

dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget und bestimmt werden.

Ist es nicht lustig, die bittern Klagen der unterdrückten Bischöfe zu hören, die Tag und Nacht nach dieser Unterdrückung laufen, und mit einer Unterdrückung nicht zufrieden, alle ersinnliche Mittel anwenden, um sich noch mehrere zuzuziehen. Wie man unter der Last einer solchen Unterdrückung noch athmen könne, begreiffe ich wahrhaftig nicht.

Die durch die Annaten- und Palliums-Gelder verursachten Schulden! Es ist nicht anders möglich, die Leute von Ems mußten Spaß treiben wollen; allein dazu haben sie die Gabe nicht. Schulden hält man heut zu Tage für ein Kennzeichen von Adel, Reichthum und Macht; große Herren, sagt man, machen sie mit Fleiß und zahlen sie nicht, ja sie häufen dieselben, um dadurch immer erleuchteter zu werden. Die durch die Annaten- und Palliums-Gelder verursachten Schulden können sicher nur von dieser Art seyn. Doch wir wollen uns nicht ferner bei der lächerlichen übertriebenen und ausschweifenden Sprache der Leute von Ems aufhalten, wir wollen, so gut auch die Gelegenheit wäre, die Einkünfte und Ausgaben der Prälaten,

laten, wovon hier die Rede seyn mag, nicht berechnen, sondern der Bescheidenheit und der Ehrfurcht Berechnungen aufopfern, die, ohne wahren Nutzen zu stiften, selbige nur beleidigen dörften. Wir wollen das Unrecht der Kläger vergessen, um uns nur mit der Unschuld des Angeklagten zu beschäftigen. Die vier Oekonomisten wollen wir da lassen, und ihren Gewährsmann und Wegweiser einen Augenblick anhören: „Die Annaten, schreibt Febronius in „seinem Widerrufe, sind eine der Kirche von „Rom rechtmäßig gebührende Beihülfe, als welche „für alle Kirchen Sorge trägt, arbeitet und Aufwand macht; und sie müssen wenigstens so lange „bestehen, bis man sich mit dem Pabste wegen einem andern Mittel zur Unterhaltung des päbstlichen Personalis und der unzähligen Aemter des römischen Stuhles verglichen hat.“ Diese Worte des Febronius stimmen vollkommen mit dem, was die vernünftigsten Kanonisten über diese Materie gesagt haben [a], und mit der Augenscheinlichkeit der Be-

[a] Selbst zu der Zeit, als das Basler Koncilium, auf welches die Emser beständig verweisen, damit umgieng, daß es die Annaten aufheben wollte, war über die unumgängliche Nothwendigkeit diesem Hofe auf eine andere eben so fügliche und noch ehrbarere Art vorzusehen, in der ganzen Versammlung nur eine Stimme. S. Fleury, B. 106, §. 138. Thomassin, Part. 3, B. 2. K. 28.

Der

Bedürfnisse überein, so die Menge derer erfodert, die aus allen Würden und Klassen, zu so vielen verschiedenen Gegenständen, in allen Arten von Arbeiten und Talenten, zur Erhaltung des Ganzen, der Ordnung und des Glanzes jenes großen und prächtigen Gebäudes gebraucht werden, das seit 18 Jahrhunderten die ganze Erde bedecket, und wovon Rom der Mittelpunkt, die Grundfeste und die einzige Hauptstütze ist. Welcher Staat, er sey so klein als er wolle, läßt nicht dem Hauptorte seiner Verwaltung einen Beitrag zufließen, der dem Verhältnisse seiner Kräfte und seines Bezirkes angemessen wäre? Berechnet man die Gelder, die von Deutschland nach Wetzlar, Regensburg und besonders nach Wien kommen, so würde man sich vielleicht sehr wundern, was in Vergleichung mit jenen Summen, die nach Rom geschickt werden, für ein Resultat herauskomme [a]. Die kaiserlichen Lehntaxen, die Reise der Ab-

Der Präsident erklärte ausdrücklich: *Fateor oportere Sedem Apostolicam divitiis & potentia instructam esse... Nec unquam auditum, quod Synodus nolit Sedis Apostolicæ dignam & competentem facere provisionem. Imo hoc per suos oratores jam pridem pollicita est.*

[a] Für ganz Frankreich belaufen sich in den ergiebigsten Jahren, die Annaten und die Ausfertigung der Pfründen nicht über 6 oder 7mal hundert tausend Livres, und in

Abgeordneten nach Wien, die Pracht dieses brausenden Aufzuges, übersteigen himmelweit die Annaten- und Palliums-Gelder (Gelder, die auf die erste Vorstellung immer, und oft um die Hälfte zu Rom gemäßiget werden). Inzwischen klagt niemand darüber, sogar nicht über die so unnöthige als äußerst kostspielige Belehnungsfeierlichkeit. Die Leute von Ems hüten sich ja, alles dieses für eine Unterdrückung zu halten [a]. Und wenn ihre metropolitischen Gerichte errichtet, und die päbstlichen sowohl als bischöflichen Streitsachen dahin als zu den höchsten Gerichten werden verfallen seyn (denn dahin gehet, wie wir unten sehen werden, ihre Absicht), so werden die Sachen ohne Zweifel wohl nicht ohne Geld

in gemeinen Jahren auf 5mal hundert tausend. Wenn man nun bedenkt, daß in dem ganz katholischen Frankreich 18 Erzbisthümer, und 121 Bisthümer sind, und daß hier nur vom Reiche die Rede sey (denn in seinen Erblanden hat der Kaiser besondere Verfügungen, die für die Emser Entscheidungen nicht gehören) auch bloß von dem katholischen Reichstheil, das ist, von einem Umpfange Landes, der den 4ten oder fünften Theil von Frankreich ausmacht; so wird man wohl begreifen, wie hoch sich die Summe belaufe, die so lächerliche und verleumderische Klagen verursachet.

[a] Eine höchstwichtige und hierauf Bezug habende Stelle aus einem Philosophen, der zugleich ein Oekonomist ist, sieh in dem 1ten Bande, Seite 76.

[a] Die

abgethan werden... Da man auch immer den mächtigen und allerhöchsten Schutz S. K. M. wider den Pabst auffodert, so ist es natürlich, daß dieser Schutz nicht umsonst angediehen werde; wenn man die Annaten nicht mehr nach Rom zahlet, so wird man daraus schließen, daß sie dem Reichsoberhaupte bezahlt werden sollen. S. M. haben ohnehin schon gefunden, daß, was die Bischöfe in ihren Staaten über 12000 Gulden Einkünfte besitzen, überflüßig sey, wenn sie nun zum höchsten Richter über die Rechte und Güter der Metropoliten gesetzet werden, werden sie wohl nicht so unendlich weit von ihren Grundsätzen abgehen [a]. Doch wir wollen uns

[a] Die Erfahrung aller Jahrhunderte zeigt, daß die Uebertretungen, die man wider die Kirche, ihre Rechte, Gesetze und Päbste verübte, durch die Mächte dieser Welt immer mit Wucher bestraft wurden. Wie theuer mußten die armen Griechen ihr Lärmen wider den römischen Hof bezahlen! Laßt sie, wenn sie es können, berechnen, was sie seit dreihundert Jahren an die Ottomannische Pforte bezahlen. Die Dänen, Schweden, Engländer, Sachsen u. a. m. zahlen sie weniger, seit dem sie kein Geld mehr nach Rom schicken? Und sind die Unterthanen des Kaisers, seit seinen Neuerungen in Kirchensachen, glücklicher? Ist nicht vielmehr Beklemmung und Noth überall an die Stelle der Zufriedenheit und des Wohlstandes eingetreten?... Wie will man sich überreden, daß die weltliche Macht die der geistlichen Macht geraubten Güter in einem neutralen Zustande lassen werde, da sie alles Nöthige in Händen hat, um sich ihrer zu

uns bei allen diesen Betrachtungen nicht aufhalten; wir wollen nicht berechnen, was Rom für Aufwand hat, und was man ihm wegen den hierarchischen, strittigen und andern Geschäften schuldig ist, zu derer Betreibung so viele Gerichte und Congregationen angestellet sind; alle die unermeßlichen Kösten dieser weitläuftigen Verwaltung wollen wir für nichts rechnen; nur dabei wollen wir stehen bleiben, was Rom zur Fortpflanzung und Verherrlichung des Glaubens Jesu in der ganzen Welt aus milder Liebe und Eifer verwendet. Ohne uns auch bei den alten und prächtigen Eroberungen aufzuhalten [a], hat nicht Rom

zu bemächtigen? Schon ist eine deutsche Schrift erschienen, unter dem Titel: Vorschläge, wie das Justizwesen am Kammergerichte zu verbessern sey; worin der Vorschlag gemacht wird, die Annaten an die kaiserliche Kammer zu bezahlen, für dieselbe von einem jeden Stifte eine Pfründe einzuziehen, auf die kaiserliche *Preces* Taxen zu legen, u. s. w. Immer eine Erfüllung der Weissagung des Propheten: *Pro eo, quod abjecit populus iste aquas Siloë, quæ vadunt cum silentio, propter hoc ecce adducet Dominus super eos aquas fluminis fortes & multas.* Isai. 8.

[a] „Das christliche Rom, sagt ein reisender Philosoph, „Graf von Albon *, ist der Staatskunde nichts schul„dig: Hat es seine Macht in Gegenden verbreitet, die „in die dickste Finsterniß eingehüllet waren; hat es „Völker seinen Gesetzen unterworfen, die den Waffen „entgiengen und die Herrschaft der berühmtesten Eroberer „nie anerkennten; haben wilde Horden, welche die Na„men

*Disc sur l'hist le gouv &c.

Rom in jüngern Zeiten, Rom allein, durch seine Missionarien, durch den Beistand, den es ihnen leistete, die traurigen Verwüstungen wieder hergestellet, welche die Ketzerei in den Kirchen von Europa verursachte? Hat nicht Rom die Christenheiten in den drei Theilen der Erdkugel gebildet, jene blühenden und zahlreichen Christenheiten, wo mit der ersten Lebhaftigkeit des Glaubens, die Unschuld der ersten Sitten

„ men Alexander und Cäsar nie nennen hörten, die Stimme seiner hohen Priester mit Ehrerbietung, und ihre Unterweisungen als göttliche Aussprüche angenommen; hat das für den Frieden gesinnte Rom Eroberungen gemacht, welche ihm das kriegerische Rom beneiden würde; so waren alle diese Wunder kein Werk menschlicher Leidenschaften: die menschlichen Leidenschaften machten sie nur lauter und glänzender, weil sie sich verbanden, der Ausführung eines Vorhabens noch größere Hindernisse entgegen zu setzen, welche zu hintertreiben ihnen so sehr daran gelegen war". —— „ Diese Stelle des neuern Schriftstellers hat mit jener eines ältern viel ähnliches. *Ut civitas sacerdotalis & regia, per sacram beati Petri Sedem caput orbis effecta, latius præsideres religione divina quam dominatione terrena. Quamvis enim multis aucta victoriis jus imperii tui terra marique protuleris; minus tamen est, quod tibi bellicus labor subdidit, quam quod pax christiana subjecit.* Ein nicht so wichtiger Schriftsteller wendet auf das christliche Rom folgende Verse Virgils an:

Leo M. serm in nat. Ap. Pet. & Pauli.

Super & Garamantas & Indos
Proferet imperium, jacet extra sidera tellus,
Extra anni solisque vias, ubi cœlifer Atlas
Axem humero torquet stellis ardentibus aptum.

Æneid. 1. 6

ten wieder auflebte? Hat nicht Rom, um mich der Worte des Herrn von Büffon zu bedienen, durch seine Missionen unter den barbarischen Völkern mehr Menschen gebildet, als die siegreichen Heere der Fürsten, die sie unterjochten? Tretet auf, ihr unwissende, abergläubige, blutdurstige, menschenfressende Völker, die ihr in so vielen Himmelsstrichen und weiten Inseln der beiden Halbkugeln zerstreuet seyd; sagt uns, wem ihr das Licht zu verdanken habet, daß euch mitten im Schooße der Finsterniß zu erleuchten kam? Wem ihr es zu danken habet, daß ihr Christen, daß ihr Menschen seyd? Welchem Metropoliten Germaniens seyd ihr eine so große Wohlthat schuldig? Ach, wenn man die Unfruchtbarkeit sieht, womit Gott jene großen Sitze, bei allen den vielen Mitteln die Religion zu erhalten und fortzupflanzen, geschlagen hat, sollte man wohl sagen, daß sie noch einen Theil von jenem Baume ausmachen, dessen Aeste und Früchte den ganzen Erdball bedecken? ... Ich will nichts von den vielen Stiftungen aller Art sagen, welche in Rom für alle Nationen, und durch Rom bei allen Nationen zur Erhaltung des römischen Glaubens gemacht worden sind. Wenn wir aber durch eine frostige Philosophie, durch eine verhärtete Selbstsucht, durch die falsche und gleißnerische Duldung über das Schick-

Hist. nat. T. 3, p. 506.

Omnes isti congregati sunt, venerunt tibi. Isai. 49.

sal

sal unserer Brüder noch nicht unfühlbar geworden sind; wenn die wahre Menschenliebe, welche nichts anders als die christliche Liebe ist, den Werth der Religion, das Unglück der Spaltung, der Ketzerei, der Unwissenheit, Barbarei, Wildheit und Menschenfresserei noch zu schätzen weiß; muß man es nicht für ein Verbrechen beleidigter Menschheit halten, wenn dem römischen Stuhle die Quellen verstopfet werden, aus denen so große Wohlfahrt entspringt?... Man schaue nur auf den Zustand und die sich immer gleiche Lage des päbstlichen Hofes, auf den gleichförmigen und ordentlichen Gang des römischen Aufwandes. Hier wird nichts der Verschwendung, der Phantasie, dem Luxus aufgeopfert. Hier weiß man nichts von Kuppelhunden, Stuttereien, unnöthigen Wettrennen, lärmenden Jagden, noch von jener Menge trotzender Palläste; wo gesättigter Ueberdruß die Substanz und das Vermögen des Volkes und die Güter der Kirche aufzehret. Der Pabst, sagt Addisson, ein Protestant, ist gewöhnlich ein Mann von großer Gelehrsamkeit und Tugend, der zur Reife des Alters und der Erfahrung gelanget ist, dem selten eine Eitelkeit oder ein Vergnügen aufstoßt; das er auf Kösten seines Volkes befriedigen will, und der weder von Weibern noch von Kindern, noch

Sup. au voiage de Misson. p. 126.

auch

auch von Gebietherinnen beunruhiget wird. Auch findet bei ihm das Interesse der Religion jede Zeit Zutritt. Einer so theuren Sache wird nichts verweigert. Was thut er nicht noch in diesen betrübten Zeiten einer allgemeinen Verfolgung? Und wenn man alle diese Umstände unparteiisch erwäget, was soll man von dem Lärmen wider die unbeträchtliche Beisteuer für ein Urtheil fällen, die man der Hauptstadt der christlichen Welt zuwendet, um ihren Oberhirten in den Stand zu setzen, so große, für die Religion rühmliche, und für die Menschheit tröstliche Dinge zu wirken? Aus welchem Grundsatze nimmt wohl dieser Lärmen seinen Ursprung? Wäre es auch nur der Antheil, den jeder gute Katholik natürlicher Weise an der Verherrlichung der Hauptstadt des Christenthums, des Sitzes seines Hohenpriesters, des Mittelpunktes der Einheit, der fruchtbaren Mutter aller Kirchen nimmt; so wird es ihm schon den Gedanken benehmen, dieselbe mit irgend einer Stadt von Deutschland, Rußland, der großen oder kleinen Tartarei zu vergleichen, vielweniger ihr in seiner Zuneigung und in dem Schwunge seiner Freigebigkeit, oder in der Bestimmung seiner etwaigen Abgaben den Vorzug zn geben. Was Jerusalem für die Juden war, das ist Rom für die Christen. Den Kindern des Glaubens wird sein Schick-

sal

sal nie gleichgültig seyn; sie werden dasselbe nie glücklich noch glänzend genug finden, sie wünschen mit Tobias, daß es mit kostbaren Steinen gebauet, und alle seine Gassen von Freudegesängen ertönen möchten; und daß alle Könige der Erde, wie es der h. Johannes in seiner Offenbarung von der heiligen Stadt Gottes sagt; allen ihren Pracht, alle ihre Zierde und Herrlichkeit zu derselben bringen möchten. Ja ich wage es zu behaupten, daß der Haß gegen Rom ein nicht zweideutiges Zeichen eines geheimen Abfalls sey. „O römische Kirche! o heilige Stadt! „ruft Fenelon aus, o geliebte und gemeinschaftliche „Vaterstadt aller Christen! In Christo Jesu ist we„der Grieche, noch Scythe, noch Heide, noch Jude. „Alles macht ein einziges Volk in deinem Schooße „aus; alle sind Mitbürger von Rom, und ein je„der Katholik ist ein Römer. Woher kömmt es „aber, daß gegenwärtig so viele ausgeartete Kin„der ihre Mutter Mißkennen, sich wider sie erhe„ben, und sie für eine Stiefmutter halten: woher „kömmt es, daß ihnen ihr Ansehen so viele ver„gebliche Unruhe macht?“

Ex lapide pretioso omnis circuitus murorum ejus, & per vicos ejus alleluja cantabitur. Tob. 13. *Reges terræ afferent gloriam suam & honorem in illam.* Apoc 21.

Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und, ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten,

ten, nicht zu verweigernde Confirmation oder das Pallium abschlagen, so werden die deutschen Erz- und Bischöfe in der alten Kirchen-Disciplin solche Mittel finden, wodurch sie, mit Beibehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination, ihr erz- und bischöfliches Amt unter dem allerhöchsten Schutze kaiserlicher Majestät ungestört ausüben.

Nichts ist lustiger, als was die Emser Weltweisen für einen Gang nehmen: erst reissen sie die Brücken nieder, dann wollen sie darüber gehen. Sie wollen keine Konkordate, und bald darauf fodern sie alles, was in den Konkordaten versprochen worden. Leuten, die den Kirchenrath von Trient aufheben und dem Eigendünkel eines jeden Bischofes die Gesetze der allgemeinen Kirche überlassen, solchen stehet es wohl zu von kanonischen Ursachen zu sprechen. — Wir haben erwiesen, daß die alte Disciplin ohne Vernichtung der Kirche selbst nicht könne wieder eingeführet werden *, und was würden wohl die Erzbischöfe, die erst dreihundert Jahre nach der alten Disciplin in die Welt gekommen sind, für Mittel finden, ungestört zu bleiben und sich vor dem Vorwurfe zu vertheidigen, daß sie unter dem Schutze kaiserl. Majestät, die weder in der neuen, noch alten Dis-

* Hie oben, S. 16, 17, und 67.

Disciplin noch etwas zu sagen hat [a], den Schooß der Kirche zerrissen haben.

XXII.

Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs = und der alten Kirchen = Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diöces bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen, im Berufungsfalle, von dem Bischofe unmittelbar an die Metropoliten = Gerichte.

Den Bischöfen, die von dem Joche der Metropoliten frei sind, dem Passauer, Regensburger ꝛc. zum Beispiel wird es Mühe kosten dieser schätzbaren Frei=

[a] Allerdings können und sollen die Könige die übliche Kirchendisciplin schützen; aber diese aufheben, um an derer Statt eine andere einzuführen, die in Abgang gekommen ist, weil sie von der allgemeinen Kirche nicht für schicklich gehalten wurde, O! das nur nicht, nein dieß stehet der königlichen Macht nicht zu, und der allerhöchste Schutz des Kaisers, wenn er seine Pflichten kennet und beobachten will, muß sich gegen die vermessenen Erfinder dieses gefährlichen Vorschlages wenden. — In einem gelehrten Werke, betitelt: l'autorité des deux Puissances, T. 2, p. 407. finden wir die Unbefugniß der Könige in Betreff der Kirchenzucht weitläuftig bewiesen. Der Verfasser beweist, daß die entgegengesetzte Meinung ein Glaubens = Irrthum sey.

Freiheit zu entsagen, die Processe zu vervielfältigen, ihre Untergebenen oder Heerden mit neuen und unnützen Kösten zu belästigen. Denn derjenige Theil, der sich durch das Metropoliten-Gericht, welches menschlicher Erfindung ist, beeinträchtiget zu seyn glaubt, wird nicht ermangeln sich an jenes zu wenden, was göttlicher Errichtung ist. — Die übrigen Bischöfe, die im Besitze sind, die Metropoliten-Kanzleien vorüberzugehen, werden sich sehr gerne an den eingeführten Gang der Sachen halten. Zumal, wenn das Geheimniß der Metropolitischen Staatsklugheit, und das Vorhaben der Bischöfe zu unterjochen, völlig wird entdeckt seyn, noch mehr aber, wenn die Schicklichkeit oder Nothwendigkeit der vorzunehmenden Abschaffung der Metropoliten aus Ursachen, so wir nachher darstellen werden, allgemein anerkennt würden.

Die päbstlichen Nuntien dörfen sich in keine Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instanzen, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen.

Eine Entscheidung, die dem Rechte eben sowohl als der That selbst widerspricht; indem die Nuntiaturen dem Rechte und der That nach bestehen, wie wir dieß hieroben, S. 7, 138. und in

den Anmerkungen über den VII Artikel weitläuftig bewiesen haben. Folgendes in allem Betracht sehr merkwürdiges Stück wollen wir noch hinzufügen.

Antwortschreiben Sr Kurfürstl. Durchl. von Pfalzbaiern an S. K. M. vom 4ten April, 1787. *

„ Ihro Majestät verlangen in dem, auf Ansuchen „ des einzigen Erzbischofes von Köln, an mich er„ lassenen Rescript vom 27. Februar, daß ich dem „ apostolischen Nuntius Zollio in meinen Jülich= und „ Bergischen Landen keine Gerichtsbarkeitsübung ver„ statten, dem Probste Roberts das ihm von be„ sagtem Nuntius aufgetragene anmaßlich unrecht„ mäßige Commissariat abnehmen, ja falls er sich wei„ gern sollte, ihm seine Temporalia einziehen. und „ von allem dem E. M. binnen zween Monaten „ Rechenschaft geben sollte. „

„ Der Grund dieses allerhöchsten Verlangens „ beruhet, wie es ausdrücklich heißt, auf drei Un„ terstellungen. Man habe 1tens eine neue und „ fremde Gerichtsbarkeit eingeführt; man habe 2tens

„ die

* Der Uebersetzer hatte die deutsche Urkunde nicht vor sich, mußte sich also hier, wie auch an einigen andern Stellen, an den französischen Text halten.

„ die Gerichtshöfe überladend vermehret; und 3tens „ wären die erz= und bischöfliche Rechte allzusehr ein= „ geschränkt. „

„ Wären dergleichen Unterstellungen wirklich ge= „ gründet, und hätten sich der Nuntius oder der „ Probst (der nur dazu delegirt ist, daß er die Bitt= „ schriften und Sachen meiner Unterthanen in bei= „ den Herzogthümern annehmen, nach München schic= „ ken, und ihnen alsdann die Resoluta mittheilen „ soll) irgend ein der Religion oder dem Staate „ widriges Recht angemaßet; so würde ich, sobald „ ich es erfahren, indem nur mir die Ausübung der „ hohen landesherrlichen Rechte zukommt, nicht er= „ mangelt haben, schleunige Abhülfe zu leisten. Da „ aber diese Unterstellungen gerade diejenigen sind, „ derer Wahrheit man vor allen Dingen beweisen „ muß, so werden E. M. so wie jeder Mann gar „ leicht begreifen, daß ich mich an meinen eigenen „ Rechten versehen, und gegen den besagten Ro= „ berts so wie gegen seinen Kommittenten ungerecht „ handlen würde, wenn ich sie eines nicht existiren= „ den Fehlers beschuldigte. „

„ Ich habe an meinen Hof einen Nuntius an= „ genommen, der von Ihro Heiligkeit mit bestimm= „ ter Vollmacht aucthorisirt ist, und ich habe ihm

„ erlaubt, daß er sich zur Ausübung seiner Facul-
„ täten, und zu grösserer Erleichterung meiner Un-
„ terthanen bei ihren Bedürfnissen, meines geistli-
„ chen Raths Robertz bedienen dörfe, als welches
„ aus dem hierbei abschriftlich beigefügten Notifi-
„ kationsdekret an meinen Jülich- und Bergischen
„ geheimen Rath zu ersehen ist. Was man, in
„ Betreff dieses errichteten Kommissariats, über besag-
„ tes Dekret herauszubringen vermeinen möchte, wä-
„ re eine unanständige Verläumdung; und niemals
„ wird man beweisen können, daß dieses ein Ver-
„ fahren sey, welches wider ein billiges Recht, oder
„ wider die gesunde Vernunft streite. „

„ Daß ich volle Gewalt habe, apostolische Nun-
„ tien sowohl, als kaiserliche, königliche und kur-
„ fürstliche Gesandten in meinen Staaten aufzuneh-
„ men, und ihnen die Ausübung irgend einer be-
„ stimmten Vollmacht zu gestatten, ist eine durch
„ die Reichsgewohnheit sowohl, als durch die den
„ Kur- und Fürsten zukommende oberlandesherrliche
„ Rechte offenbar gesicherte Sache. In Ansehung
„ der Reichsgewohnheit beweisen alle Reichsgeschich-
„ ten, daß schon in den ältesten Zeiten der aposto-
„ lische Stuhl nach Erforderniß der Zeiten, Umstän-
„ de und Gelegenheiten, Gesandten an Kur- und

„ Für-

„ Fürsten in Deutchland geschickt habe, welche theils „ das Heil der Seelen befördern, theils der wan„ kenden Religion beistehen, theils auch die Miß„ bräuche abschaffen und die Laster einhalten sollten, „ die durch die Nachläßigkeit der Erz- und Bischö„ fe so allgemein herrschend wurden, daß die Ver„ wendung des päbstlichen Ansehens nothwendig ward. „ Auch schickte zuweilen der Pabst seine Legaten aus „ eigenem beliebigen Gefallen, und dann wurden sie „ angenommen oder nicht angenommen, und ihre „ Aufträge wurden genehmiget oder ausgeschlagen, „ je nachdem die Höfe damals gestimmt sind gewe„ sen. „

„ Was aber die oberlandsherrlichen Rechte be„ trifft, so sind diese in dem VIII Art. des west„ phäl. Friedensschlusses versichert. Man versichert „ darinn allen Fürsten, Kurfürsten und Ständen des „ Reiches, Katholischen und Protestanten, die freie „ Ausübung ihrer Landesherrlichen Rechte, in Kirchen- sowohl als bürgerlichen oder Staats-Sachen. „ Ja man macht sogar in dem §. 1. dieses VIII Ar„ tikels die Vorsehung, daß ich von niemanden, „ wer es sey, unter keinerlei Vorwand, in meinen „ Rechten solle beunruhiget noch gehindert werden. „

„Vermöge dieser oberlandsherrlichen Gewalt in „Kirchen- und weltlichen Sachen, habe ich in Kir- „chen-Sachen das Recht, alles anzuordnen, zu un- „tersuchen, zu erhalten und zu ändern, was ich „zum allgemeinen Besten meiner Lande und Unter- „thanen für nützlich erkenne, wenn es nicht den „Rechten der Religion und der Kirche, noch den „besondern Konkordaten entgegenstehet. Hiernach „waltet über meine Rechte kein Zweifel mehr ob, „und alle Rechtsgelehrten begründen dieselben. Da „man sich bei demjenigen Rescript an dieselben hielt, „das in Betreff der kaiserlichen Reservaten ergieng*, „wo die Frage über die Gültigkeit eines kammer- „gerichtlichen Urtheils und des kaiserlichen Pri- „vilegiums vom 6ten Nov. 1701 entstanden war; „so muß ebenfalls ihr Ansehen bei der gegenwär- „tigen Sache von einigem Werthe seyn. Der Kür- „ze wegen will ich den einzigen Pütter in seinem „deutschen Staatsrechte S. 309. anführen, „dessen Worte in dem gegenwärtigen Falle entschei- dend sind. Die weltlichen katholischen Staaten ha- „ben in Kirchen- sowohl als Civil-Sachen die freie „Uebung ihrer landesherrlichen Rechte. Der west- „phälische Friedensschluß ist ihnen Bürge dafür. „Hiernach gehöret ihnen vornehmlich das Recht die „Kirche zu schützen, in sofern die Ausübung dessel- „ben weder der Hierarchie überhaupt, noch den In- „dul-

*Nur aus diesem Gesichtspunkt betrachtet der Kurfürst die nachfolgende Stelle.

„ dulten, oder besondern Konkordaten, noch auch
„ dem Herkommen und der Gewohnheit widerstrei=
„ tet. Damit auch, unter dem Vorwande einer
„ geistlichen Gewalt, der öffentlichen Glückseligkeit
„ kein Eintrag geschehe, ist es billig, daß man, in
„ Kraft der landesherrlichen Rechte dafür bedacht
„ sey, daß kein Gesetz von der Art gegeben werde,
„ ohne daß der Landesfürst vorhero davon Wissen=
„ schaft habe.

„ Da ich den Nuntien die Ausübung ihrer Ge=
„ richtsbarkeit und päbstlichen Rechte bewilligte, auf
„ daß sie mit der oben bemeldeten eingeschränkten
„ Gewalt einen Subdelegirten haben sollten, machte
„ ich sehr wohl die Vorsehung, daß die weltliche Ge=
„ richtsbarkeit keineswegs gestöret, noch die erzbi=
„ schöflichen Rechte verletzet wurden; und daß wi=
„ der die Reichsgrundgesetze oder meine Landesver=
„ fassung weder von dem Nuntius, noch seinem De=
„ legirten, irgend eine Bittschrift, oder Rekurs oder
„ eine andere Schrift in Betreff weltlicher Sachen
„ angenommen werde. Ich bin dessen um so mehr
„ versichert, daß man keine Gelegenheit zur Belei=
„ digung gegeben, noch die oberlandesherrlichen, so
„ wie andere daraus entspringende Rechte eingeschränkt
„ habe, indem die Nuntiatur keine andere Sache
„ annimmt, als die den Schlüssen der allgemeinen

„ trientischen Kirchenversammlung gemäß ist, wo„
„ durch also allen Beschwerden vorgebogen worden,
„ die man wider meine Verfügungen machen möch„
„ te. Hieraus erhellet, wie gewagt jene Gegenvor„
„ stellung ist, die man E. K. M. wegen dem an„
„ maßlichen Mißbrauche der Gerichtsbarkeit machen
„ wollte, welche der Nuntius Zollio mit meiner Ge„
„ nehmigung in meinen Jülich- und Bergischen Her„
„ zogthümern ausübet; noch klarer wird man diese
„ Falschheit einsehen, wenn man besonders die fal„
„ schen Angaben erwäget, worauf sich diese Vorstel„
„ lung gründet. Es ist falsch, wenn man fürs er„
„ ste vorgiebt, man habe eine unrechtmäßige Neue„
„ rung und etwas Fremdes eingeführet. Die all„
„ gemeinen Reichsgesetze, von denen ich geredet ha„
„ be, und die Konkordate beweisen, daß die Obser„
„ vanz dieser Gerichtsbarkeit älter ist, als die Kon„
„ kordate selbst. Hat das Koncilium von Trient,
„ Seſſ. 24. *de Reform.* c. 20. erkläret, daß es den
„ apostolischen Nuntien nicht zukomme, in irgend ei„
„ ner Sache, wenn sie auch vor das geistliche Ge„
„ richt gehörte, in erster Instanz zu erkennen; las„
„ sen die Konkordate, im Dekrete *de appellationibus*
„ von dem Ausspruche des Bischofes an sie keine
„ Berufungen zu [a]; und wurden in dem Reichs„
ab-

[a] Dieses Dekret wird in dem größten Theile von Deutsch-
land

„ abschiede von 1654, §. 164. Die Beschwerden „ über die Verwirrung der Gerichtsbarkeiten, und ü„ ber die falsche Anmassung der Nuntien in weltli„ chen Sachen, nebst dem resoluto angebracht, daß „ K. M. einstimmend mit dem römischen Stuhle, „ diesem Uebel durch irgend eine Abhülfe vorbeugen, „ und den Nuntien dergleichen Schritte zu thun ver„ bieten sollten: so folgt daraus offenbar, daß die „ Ausübung der Gerichtsbarkeit der Nuntien in kei„ nen bürgerlichen, sondern bloß geistlichen Sachen, „ die darin nicht ausdrücklich bezeichnet sind, noch „ bestehen müsse, und daß man sie ihnen nicht rau-

„ben

land nicht befolgt, als in welchem die Berufung von dem Ausspruche des Bischofes immer, *omisso medio*, zum Nuntius geschah. In den meisten Diöcesen hält man sich fest an dieses Recht, das sich auf einen undenklichen Besitzstand gründet. Die Lütticher haben es noch im Jahre 1788 recht lebhaft wider den Erzbischof von Köln behauptet. Man sieht aus einer Bulle von Eugen IV im Jahre 1442, und aus einer andern von demselbigen Pabste im Jahre 1443, daß schon dazumal der Erzbischof von Köln dieses Recht der Lütticher anerkennte, und daß er sich anmaßte, es ihnen zu benehmen, nicht als Metropolit, sondern als gebohrner Legat des heiligen Stuhles; eine Anmassung, die durch diese zwo Bullen zernichtet wird. —— Bei itzigen Umständen, wo die Spaltung der Metropoliten sowohl durch den I. Art., S. 83, und durch den XXII, als auch durch den ganzen Zusammenhang der Emser Entscheidungen beschlossen und erkläret ist worden, kann es gar nicht mehr erlaubt seyn, sich in irgend einer Instanz an die metropolitischen Gerichtshöfe zu wenden.

„ ben könne. Der Herr Erzbischof von Köln muß „ es mir nicht verargen, daß ich seinem Ansuchen „ nicht willfahren, noch mich mit ihm vereinigen „ wollte, um mich unter den Bedingnissen, die man „ mir als heilsam und nützlich für meine Untertha„ nen vorschlug, der Ausübung der dem Nuntius „ bestimmten Vollmacht in meinen Staaten zu wi„ dersetzen. Die Gewalt des Nuntius, die unter „ gewissen Modifikationen durch die Reichsgesetze und „ Konkordate mit dem apostolischen Stuhle aner„ kannt sind, so wie meine eigene landesherrliche „ Rechte in meinen Staaten zu beschränken, ist nicht „ in der Macht eines Erzbischofes oder geistlichen „ Kurfürsten, daß er sich deswegen wider mich auf„ lehne. Dazu gehört die gesetzgebende Gewalt „ des ganzen Reiches, in Vereinigung mit Eurer „ Majestät, wie dieß bei allen Erklärungen, Be„ schränkungen und Aufhebungen der Grundgesetze „ des deutschen Staatskörpers zu geschehen pflegt. „ E. K. M. können als Oberhaupt des Reiches, „ vermöge des XIV Artikels §. 5. der Wahlkapi„ tulation eine dergleichen Neuerung nicht unterneh„ men; sie verbinden sich vielmehr, allem Streite „ der Gerichtsbarkeit dadurch vorzubeugen, daß die „ weltlichen Sachen von den geistlichen getrennt, und „ alle sich ereigende zweifelhafte Fälle durch freund-

„ schaft-

„ schaftliche Benehmung mit dem apostolischen Stuhle
„ abgethan, folglich die weltliche und geistliche Herr-
„ schaft, jede in ihrem Fache, in ihrem Rechte und
„ in ihrer Gewalt zu richten, nicht beeinträchtiget
„ werden soll. „

„ In Betreff des zweiten ist es ebenmäßig falsch,
„ als ob man die Gerichtshöfe vervielfache, sobald
„ der Nuntius die Schranken der ihm zukommen-
„ den Gewalt nicht übertritt, und sich keine Appel-
„ lation noch Erkenntniß der den Legaten nicht zu-
„ ständigen Instanzen anmaßet. Würde er sich in
„ weltlichen Sachen, zum Nachtheile des letzten
„ Reichs-Abschieds irgend einen Rekurs zuzie-
„ hen wollen, so würde ich diese ungerechte Anma-
„ ßung nicht mit Gleichgültigkeit ansehen. „

„ Noch vielweniger sollte sich der Kurfürst von
„ Köln über die Beschränkung seiner geistlichen Rech-
„ te beklagen, welches das dritte falsche Angeben ist.
„ Eines Theils verlangt der Nuntius des Pabstes
„ sich keine erzbischöflichen Rechte beizulegen; andern
„ Theils werde ich als Landesherr nicht zugeben,
„ daß die Erzbischöfe ihre Rechte mißbrauchen, und
„ sie zuweit ausdehnen [a]. In Wahrheit sollte
„ der

[a] Man sagt, daß die ein wenig ernsthafte und herbe Art,
mit

„ der Erzbischof von Köln zufrieden seyn, daß ich
„ die Sachen lasse, wie sie sind, und daß ich mich
„ nicht zuletzt, um von den eitlen Zudringlichkeiten
ein-

mit welcher der Kurfürst in dieser Antwort von den Erzbischöfen spricht, nicht nur von dem Lärmen herkomme, der beim Kurfürsten überhaupt wegen jenen unrechtmäßigen Dispensen angebracht wurde, die man zum Nachtheile des heiligen Bandes der Ehe, der Ehrlichkeit der Kinder, der Sicherheit und Ruhe der Familien ertheilte, sondern noch besonders von einer gewissen Dispensation *in primo & secundo gradu affinitatis*, die, wie man weiß, zu Rom sehr schwer ertheilet wird. Ein Pfälzer Unterthan verlangte von dem Kölner Vikariate ein *testimonium paupertatis* zur Verminderung der Dispensationskösten; die Assessoren lachten ihn aus und reichten ihm schlechtweg die Dispensation selbst. Der gute Bauer, der genug einsah, daß das Ding nicht nach seiner Ordnung zugieng, der aber doch christlich getraut werden wollte, schickte die Dispensation nach München, und man kann sich vorstellen, daß sich der Kurfürst so sehr darüber verwunderte, als aufgebracht ward. — Wenn wir aber auch über diese gemißbrauchte Gewalt seufzen, so müssen wir doch neuerdings der deutschen Nation Gerechtigkeit widerfahren lassen, die auf die neuen metropolitischen Dispensen nicht viel Zutrauen zeiget. Der Prinz von Salm-Salm, der sich vor Kurzem mit seiner Baase, einer Gräfinn von Stahremberg aus Prag vermählte, glaubte nur mittelst einer römischen Dispensation sich rechtmäßig vermählen zu können. —— Eben so verlangte neulich der Graf von Wilzeck, kaiserlicher bevollmächtigter Minister in der Lombardie, eine Dispensation in tertio gradu attingente secundum, zu Rom. Die geistlichen Sachen, indem sie, wie gewöhnlich, Beweise von ihrer Unbesonnenheit und Unwissenheit geben, sagen, dieser Minister habe wider die kaiserlichen Verordnungen gehandelt. Eine offenbare Falschheit, wie man aus dem wahr. Zust. S. 22. ersehen kann.

„ einmal los zu werden, genöthiget sehe, mich des
„ mir ohne mindesten Widerspruch zukommenden ober-
„ herrlichen Kirchenschutzes zu bedienen, alle Gemein-
„ schaft meiner Jülich- und Bergischen Herzogthümer
„ mit seinem allzuweitläuftigen Kirchensprengel aufzu-
„ heben, und mit Begnehmigung der päbstlichen Au-
„ thorität zum Besten meiner Unterthanen ein neues
„ Bisthum zu errichten. „

„ Das bereits angeführte Grundgesetz des Rei-
„ ches giebt und bestätiget mir die Gewalt die Kirche
„ zu schützen, und nach dieser habe ich das Recht, in
„ meinen Staaten alles zu thun, was ich für dieselbe
„ zuträglich und nützlich zu seyn glaube; ein Recht,
„ das durch die Wahlkapitulation noch mehr bestätiget
„ ist, wo es Art. I, §. 8. ohne alle Einschränkung be-
„ stimmt ist, daß die Rechte der Staaten im Reiche,
„ in Sachen der Religion nie gekränkt werden sollen
„ [a]. „

„ E.

[a] Wollten vielleicht einige glauben, als ob sich der Kur-
fürst in geistlichen Sachen zu stark auf seine landesherr-
liche Rechte gründe; so erinnere man sich, daß er in
dem Falle war, wo er sich eines Arguments, wie man
sagt, ad hominem bediente; denn er sprach zu einem
Regenten, den die Erzbischöfe als höchsten Richter in
päbstlichen Rechten, in Ehedispensen und andern derglei-
chen Gegenständen auffodern, und der selbst in ganz
kirchlichen Sachen die unumschränkte Gewalt ausgeübt
hat.

„ E. K. M. weiseste Einsicht, und die Gesin-
„ nungen, welche Allerhöchstdieselbe vom 26, Febr.
„ des vergangenen Jahres den vier Erzbischöfen,
„ auf Vorstellung ihrer den päbstlichen Nuntiaturen
„ entgegengesetzten Absichten darin zu erkennen ga-
„ ben, daß es bei jeder Neuerung dieser Art auf
„ die verschiedenen Fürsten des Reiches ankomme,
„ in deren Landen und Herrschaft sie ihre Ideen aus-
„ zuführen gedächten, haben die Beschaffenheit die-
„ ser Sache in ihr wahres Licht gesetzt, und diese
„ lassen mich hoffen, daß Allerhöchstdieselbe meine
„ hier vorgelegte gerechteste Handlungsweise zu bil-
„ ligen allergnädigst geruhen werden. In dieser Zu-
„ versicht empfehle ich E. K. M. dem Schutze der
„ Allmacht, und mich in tiefester Ehrerbietung zu
„ kaiserlicher Huld und Gnaden. München den 4.
„ April 1787.

Karl Theodor,
Kurfürst.

Diesem zufolge werden die Erz- und Bischöfe besorgt seyn, daß ihre geistliche Gerichtsstellen mit erfahrnen, geprüften und rechtschaffenen Männern besetzt, und denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch nicht ist,

vor-

vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justitz auf keinerlei Art zum Nachtheile der streitenden Parteien gehindert oder verletzt werde.

Eine gute Vorsicht. Jeder Kauffmann, der einen Laden aufschlägt, hätte sehr unrecht, wenn er nicht gute Waare ankündigte. Und diese Ankündigung ist in keinem Falle eine Lüge, weil die wahre Bedeutung derselben allgemein bekannt ist.. Ich habe in der alten Kirchendisciplin (der großen Richtschnur der Emser Herren) jene geistliche Gerichtsstellen aufgesucht, die in der im Reiche üblichen Praxis so erfahren sind; ich hatte aber den Verdruß, nichts dergleichen darin zu finden... Aus dem Tone der vier Bevollmächtigten kann man leicht urtheilen, was für einer unter den Männern herrschen werde, von denen diese neuen Gerichtsstellen besetzt werden sollen. Wird wohl ihre Vernunftlehre, ihre Wissenschaft, ihre Billigkeit, Freimüthigkeit und dergl. die Handlungsweise der Leute von Ems übertreffen?... Wird nicht diese Menge von Officianten das Feuer der Zwietracht und den Proceßgeist unter dem guten und ruhigen Volke nähren, das so wenig an einen Proceß nach Rom denket, das aber (wie oben schon gesagt worden *) von der Habsucht der Intrigue und von dem bekannten; Item man muß le-

*S. 144.

leben, auf den Kampfplatz der metropolitischen Gerichtshöfe schon wird gezogen werden? . . . Und die unruhigen und zänkerischen Pfarrer, die starrigen Priester, ja selbst die proceßsüchtigen Bürger und Bauren, wenn sie um sich eine Gerichtsstelle haben, wo sie ihre Bischöfe verklagen und ihnen trotzen können, werden diese Gelegenheit nicht vorbeilassen, besonders wenn sie von Leuten, die davon leben müssen, angereitzt werden. Und wenn die Pfarrer in Deutschland, wie jene von Pistoja, den Bischöfen gleich seyn wollen, so kann man schon von der Menge der Rechtssachen beim Metropoliten urtheilen, wo dann der Bischof gleich seinen Pfarrern und Schafen vorgeladen und verurtheilt wird... Doch Geduld; es ist zu glauben, daß die weltliche Macht, an welche sich die Erzbischöfe halten, ihrem geistlichen Parlemente nicht viel zu thun lassen werde.

> Geschiehet von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz judices in partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Konciliums zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom namhaft gemacht werden.

Ein schlimmer Umstand für die Rechtshändler und für jeden andern Kläger. Diese National- und

ort-

örtlichen Richter werden sich entsetzlich hüten, die Urtheile eines Erzbischofes zu ändern. Weh denselben, wenn sie es sich unterfangen, zumal, nachdem der Metropolit alle Beneficien, Pfründen, Resignationen, Koadjutorien, die Gewalt die Stifts- und Domherren zu cassiren und zu plündern, ihre Plätze als erledigt zu erklären ꝛc. in der Hand haben wird! Dann wird man mit Rechte sagen können: *Pauvre plaideur prenez patience*, armer Rechtshändler habe Geduld. Selbst die Bischöfe werden, wenn die Metropoliten ihr voriges Ansehen wieder werden erworben haben, sich nicht erkühnen die Urtheile derselben zu reformiren; sondern entweder solche Aufträge von sich ablehnen, oder doch die erforderliche Freiheit und Unparteilichkeit nicht besitzen. Pauvre plaideur prenez patience.

Noch dienlich- und zweckmäßiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischof angelegen seyn ließe, in seiner Provinz mittels zu pflegender Kommunikation mit den Herren Suffraganen ein einziges Provinzial-Synodal-Gericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle *causas appellationis* zu weisen, der Erzbischof könnte bei diesem Gerichte den Direktor und einige Beisitzer und jeder *Suffraganeus* einen auch zwei Beisitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.

Bemerken wir den Fortgang der Emser Politik. Die Berufung nach Rom, so man in vorhergehenden Zeilen anzunehmen schien, wird nun verworfen; und der Metropolit wird mit dem Direktor und den Beisitzern, die er ernennet, Herr über das Gericht der dritten Instanz. Was ein jeder einzelne Bischof bei diesem besondern Dikasterium für ein geringes Ansehen haben werde, dabei wollen wir uns nicht aufhalten, und wollen nicht untersuchen, wie unmöglich es ihm seyn werde, wenn Streit und Irrungen zwischen ihm und dem Metropoliten entstehen, sich Gerechtigkeit bei einem Gerichte zu verschaffen, welches von seinem Gegner beherrschet, in seiner Residenz gehalten, und mit Beisitzern bestellet wird, welche von andern Bischöfen ernennet, in allen Stücken vom Metropoliten abhangen; wir wollen uns nicht bei dem unvernünftigen Räsonniren, daß so viel Geld nach Rom gehe, aufhalten, indessen zweimal mehr in die metropolitischen Städte gehen wird, an deren Glanz und Pracht den Katholischen gar nichts gelegen ist. Diese Umstände alle wollen wir übergehen, und wollen nur bei dem stehen bleiben, was die wahren Kinder der katholischen Kirche tief schmerzen muß. Daß nemlich durch diesen Entschluß, der nach so schiefen und kindischen Wendungen folgt, die Trennung von dem Stuhle

Pe-

Petri förmlich entschieden und die Spaltung vollendet ist, indem die Appellation nach Rom nicht mehr existirte; denn, wenn sie noch existirte, wäre diese dritte Gerichtsstelle vollkommen und ganz lächerlich unnöthig, sie diente bloß, das Gesinde der Metropoliten zu besolden. Ist aber die Appellation nach Rom, von welcher der h. Bernhard (B. 3. de Consid.) sagt, daß sie in der Kirche so nothwendig als die Sonne in der Welt sey, untersagt, so ist die Einigkeit gebrochen, und das Oberhaupt der Kirche verliert das wesentlichste Recht seines Primats; ein Recht, das die morgenländische und abendländische Kirche beständig anerkannt, und wovon sich die einleuchtendsten Beispiele in jedem Jahrhunderte finden *. Der h. Athanasius sahe es nicht voraus, daß dieses Recht von christlichen Priestern und Prälaten jemals würde angefochten werden, da er sagt, daß es sich nicht nur auf die Entscheidung der Väter, sondern auf das Evangelium und das göttliche Wort des Heilandes gründe. *A prædictis fratribus definitum est consonanter, ut vestra sancta Romana interpelletur Sedes, cui ab ipso Domino potestas ligandi & solvendi speciali privilegio super alias concessa est... Ipsa firmamentum a Deo fixum, ipsa est sacer vertex, in quo omnes vertuntur, sustentantur, levantur.* Die Geistlichkeit von Frankreich

* Sie oben, S. 18, 19.

Athanas. Epist. ad Jul. I

reich bestehet, bei einer ihrer zahlreichsten Versammlungen, auf diesem Satz, als einer Grundregel der Hierarchie, deren Beobachtung mit der Erhaltung der Kirche wesentlich verbunden ist. *Hortamur Episcopos omnes, ut Apostolicam Sedem, utpote Dei sponsione infallibili fundatam, omniumque Ecclesiarum matrem omni honore cultuque prosequantur; ipsa enim, ut cum B. Athanasio loquamur, est sacrum illud caput, a quo in omnes Ecclesias velut totidem membra, omnis spiritus diffunditur, quo nutriuntur & conservantur* [a].

Actes du Clergé de France, 1626 20 Jan.

Wenn man erwägt, welcher Gefahr von Spaltung, Anarchie und gänzlicher Zerstörung, durch den Ehrgeiz der Metropoliten, der so plötzlich, ohne daß man weiß wie oder warum, erwachte, die Kirche Deutschlands wider alles Vermuthen ausgesetzt ist; so weiß man fast nicht, welchen Gedanken man sich überlassen solle. Da die metropolitische Würde völlig

lig

[a] In dem gelehrten und orthodoxen Werke *Des deux Puissances*, tom. 2. p. 141. u. f. finden wir nach Recht und Thatsachen, so wie aus der Geschichte aller Jahrhunderte der Kirche, den steten Gebrauch dieser Appellation an den römischen Pabst bewiesen. — Auch findet man in eben dem Werke, beinahe in dem ganzen dritten Theile desselben, eine vortrefliche Widerlegung der Irrthümer des Febronius.

[a] Aus

lig willkührlich und bloß von menschlicher Einrichtung ist, da sie in den ersten Zeiten nicht war [a], und da Deutschland, als der h. Bonifacius damit bekleidet wurde, dieselbe nicht hatte [b]; so hat vor Kurzem ein gewisser Kanonist ihre völlige Aufhebung als

Q 3 das

[a] Aus dem 6ten Kanon von Nicäa finden wir, daß es damals im Jahre 325 Metropoliten gab. Ursprünglich war es eine Polizeiverfassung, wornach, um allem Streit eines Vorsitzes vorzubeugen, der Bischof einer Hauptstadt, nach dem griechischen Metropolis, zum Präsidenten der Versammlung ernennt wurde; daher kam die Benennung Metropolit, und das Wort Erzbischof folgte später, wurde auch anfangs nicht gut aufgenommen. Man befürchtete mit Grund, es mögten sich die Metropoliten einbilden, als hätten sie über die Bischöfe etwas mehr, als ihnen die kirchliche Polizey verstattet hatte. Auch in Afrika war das Wort Erzbischof lange Zeit verhaßt, und man wollte sich desselben nicht bedienen.

[b] Nicht, als ob vor dem h. Bonifacius keine Erzbischöfe in Deutschland gewesen wären; denn schon im 6ten Jahrhunderte schickte der Pabst Symmachus das Pallium dem Bischof Theodor von Laureacum (einer Stadt in der Gegend des heutigen Salzburgs) aber ihr bischöflicher Sitz war nicht mehr, und ihre Folge ward durch Kriege, Einfall der Barbaren und andere Zufälle unterbrochen. Einige Schriftsteller behaupten, es wären zu Worms Metropoliten, und ihre Suffraganen die Bischöfe von Mainz gewesen; Herr von Marca glaubt, diese Metropoliten hätten zu Mainz existirt. Gewiß ist, daß zur Zeit des h. Bonifacius kein Erzbischof zu Mainz, noch in der ganzen Gegend ware, und daß seit 70 Jahren keiner existirte; denn dieß meldet der heil. Bonifacius ausdrücklich in seinem Schreiben an den

Pabst

das einzige Mittel vorgeschlagen, wodurch die Kirche Deutschlands Friede erhalten, und ihre Einigkeit mit dem Oberhaupte der Kirche versichert werden könnte. „Es ist dieß um so einfacher, sind seine Worte, und „um so leichter, weil der Pabst die deutschen Metro-„politen gemacht hat; und da er, wie Febronius „vorgiebt, dieses nur vermöge der falschen Dekreta-„len gethan, so kann ja, nach den Emser Grund-„sätzen, er diese Metropoliten wieder abschaffen. „Er kann es, denn er hat sie gemacht; und er muß „es, denn sie sind aus falscher Gewalt gemacht. Ist „hiezu die Genehmigung der Reichsfürsten und Lan-„desherren nöthig, so ist zu glauben, daß sie diesel-„be einer so billigen und gerechten Sache nicht verwei-„gern werden.“ So redet dieser Kanonist. Allein die Wahrheit zu sagen, scheint dieß Mittel ein wenig gewaltsam, und möchte der Gleichförmigkeit im Kirchenregimente schaden, indem es in andern katholischen Gegenden Metropoliten giebt, welche keine Ursache zu ihrer Aufhebung veranlassen. Natürlicher ist es also, ih-

Pabst Zacharias. Einige Kritiker machen hier einen Unterschied zwischen Erzbischöfen und Metropolitanen. Es war eine Zeit, wo Erzbischof mehr sagte, als Metropolit, jetzt sagt es weniger. (S. Barbosa *Jus Eccles.* B. 1. K. 7. – Holl. *Stat. Eccl. Germ.* p. 103, 104.) Diese Worte und ihre Bedeutung hatten ihre Abänderungen, wie alles was von Anordnung der Menschen herrührt.

ihre Autorität nur in den gehörigen Schranken zu halten, und zu verhindern, daß sie nicht dem wirklichen Zustande der Sachen, so wie er aus den Gesetzen der Kirche und des Reiches, aus beiderseitigen Verträgen, aus den Konkordaten, und aus der im Tridentinum festgesetzten Disciplin erhellet, Abbruch thun. Könnte man sie aber zu dieser weisen Verfassung schlechterdings nicht zurückbringen, so könnte man alsdann ihre Macht auf eine wirksame Weise einschränken, ohne ihnen den Titel zu nehmen, den ihnen der Pabst gegeben, und den ihnen vielleicht der Pabst aus der Grundregel nicht nehmen möchte, weil es immer unehrlich ist, etwas wieder zu nehmen, was man gegeben hat. Man könnte also durch Errichtung neuer Bisthümer und Erzbisthümer den allzugroßen Einfluß der Metropoliten in deutsche Sachen hemmen; und wenn sie sich dann in den Schranken sähen, die man noch mehr einschließen könnte, würden sie vielleicht mit demjenigen Antheile von Gewalt und Ansehen zufrieden seyn, der ihnen übrig blieb. Es sey nun mit diesem Projekte wie es wolle, so versichert man, daß an mehr als einem Hofe davon die Rede sey. Zu München ist ganz neuerdings ein Buch herausgekommen unter dem Titel: *Jura & Privilegia Regentis seu Principis, exigente statu, aliquos denominandi Episcopos; Electoris Bavaro-Palatini statibus præcipue accommodata*; dieses

Buch scheint diese neue Einrichtung zu begünstigen *; indem der Verfasser nicht nur die Vortheile davon zeigt, sondern auch beweiset, daß sie vollkommen rechtmäßig, und mit den heiligen Satzungen gerad übereinstimmend sey. Hier sind die Titel von einigen Paragraphen. *V. Episcopatus adempti Metropolitano, & erecti in Metropoles. VI. Episcopatus adempti Metropolitano suo & positi sub alio Metropolitano. VII. Episcopatus Suffraganei deinde exempti, ac S. Sedi immediate subjecti. VIII. Contradictiones non attentæ. IX. Mutationes quoad Ecclesias Germaniæ* [a].

* man sehe hie oben die Antwort des Kurf. an den Kais.

Zufolge dieses kirchlich-geographischen Sistems, würde man z. B. in München ein Erzbisthum errichten, dessen Suffragane die neuen Bischöfe von Ingolstadt und Landshut wären; Lüttich würde ein Erzbisthum, und hätte zu Suffraganen die neuen

Bi-

[a] Diese in facto & jure gegründeten Sätze stehen fast eben so in folgender Stelle des h. Bernhard. *Plenitudo potestatis super universas Ecclesias singulari prærogativa Sedi Apostolicæ donata est. Qui igitur huic potestati resistit, ordinationi Dei resistit. Potest, si utile judicaverit, novos creare Episcopatus, ubi hactenus non fuerunt: potest eos qui sunt. alios deprimere, alios sublimare, prout ratio sibi dictaverit; ita ut de Episcopis creare Archiepiscopos liceat, & e converso, si necesse visum fuerit.* Bern. Epist. 131.

[a] Die

Bischöfe von Jülich, Düsseldorf und Heidelberg [a] Nebst dem anerkannten Vortheile von Vermehrung der Bisthümer, würde Deutschlands Kirche und Reich aus dieser Anordnung gar bald noch mehrern Nutzen schöpfen. Der Kaiser giebt von dem allen ein Beispiel in Ungarn, Oestreich und Böhmen; ohne Zweifel wird auch dieses Beispiel die deutschen Erzbischöfe bewegen, eben dieser Verfügung zum allgemeinen Besten Deutschlands ganz willig beizupflichten. Vielleicht werden sie auch in die gänzliche Aufhebung ihrer Würde einwilligen (doch ohne Nachtheil ihres rechtmäßigen Bestandes in andern katholischen Ländern) denn, wenn der päbstliche Primat, die trientische Kirchenversammlung, die Gesetze der allgemeinen Kirche, die heiligen Vorschriften des ehli-

[a] Die Bischöfe von Speier, Worms, Paderborn u. a. könnten, wie der von Passau, unter keinem Metropoliten stehen, sondern völlig exemt seyn. Man könnte auch in gewissen Fällen, nach Erforderniß der Lokal und anderer Umstände, erklären, daß gewisse Provinzen zu keiner Diöces gehören, wie es vormals die Abtei Fuld war, wie es noch das Clever Land ist, als welches der König von Preußen aus einer Bulle Eugens IV beweiset (hie oben S. 11.) und wie es in Holland ist, das unter dem Nuntius von Brüssel stehet. Die Bulle Eugens, von welcher der König von Preußen redet, stehet in *Wernkeri Teschenmacheri ab Elverfeldt, Annales Cliviæ, Juliæ, Montium &c.* die im J. 1721 zu Frankfurt und Leipzig wieder neu aufgelegt wurden.

lichen Standes und anderer Dinge, die eine göttliche Bestätigung haben, aufgehoben sind; so kann sich der schwache und willkührliche Titel einer bloß menschlichen und bloßen Polizei-Würde in einem Lande keinen Bestand mehr versprechen, wo sich der unglaubliche Auftritt der Emser Reformation ereignete.

XXIII.

Werden die Erz- und Bischöfe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beistande kaiserl. Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreit seyn; so sind sie alsdann erst vermögend und wirklich entschlossen, die Verbesserung der Kirchendisciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen, alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das Nöthige zu verordnen, und die bisher dabei eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche aus dem Grund zu heben.

Hier steht wieder diese göttliche Anordnung. Sind also die Priester von menschlicher Anordnung? Und wenn sie von göttlicher Anordnung

nung seyn sollen, sind sie deswegen den Bischöfen weniger subordinirt? Ist die Ausübung ihrer Gewalt deswegen weniger eingeschränkt? Ist es also möglich, daß vernünftige Leute hundertmal auf eine Sache wiederkommen, welche hundertmal beantwortet, und hundertmal widerlegt worden ist *? Mir deucht, ich sehe von den kleinen, schwarzen oder weißen Figuren mit wacklendem Kopfe, die man auf Kamine setzet, und die, wenn sie einmal in Bewegung sind, immer Ja oder Nein nicken, bis sie die bewegende Kraft verloren haben... Zu welcher Ungereimtheit führet nicht ein solcher Eigensinn. Wenn die Bischöfe so viele Jahrhunderte hindurch ihre ursprünglichen Rechte, ihre göttlichen Rechte, ihre wesentlichen Rechte (wie sich einer der Metropoliten ausdrücket *) nicht kannten, oder verloren gehen ließen, so waren sie bloße Gespenster von Bischöfen, weil sie nicht hatten, was ihnen wesentlich gehörte? Was war dann da die Kirche Deutschlands? Ist nicht die bischöfliche Würde der Kirche wesentlich?

*2ter Anhang zum wahr Zust. S. 304. hie oben S. 77, 78.

*2ter Anh. S. 303.

Wer wundert sich nicht über die Epoche, welche die Emser Herren zur Entwicklung und Thätigkeit des bischöflichen Eifers in Deutschland gesetzt haben? Wenn die Bischöfe, das ist, die Metropoliten

(denn

(denn wir haben gehört, daß nun für sie das neue Gebäude errichtet werden solle) die Kirchendisciplin verbessern, für die Seelsorge wachen, und bessere Einrichtungen treffen sollen u. s. w. so muß der Pabst ihnen aus dem Wege seyn; so müssen sie sich mit Mönchen und Nonnen abgeben [a]. In Ermanglung dessen können sie in ihren Diö-

Diö-

[a] Ohne das zu wiederhohlen, was hierüber im I. Artikel gesagt worden, mache ich nur die Anmerkung, daß der lächerliche Ehrgeitz (wider das ausdrückliche Verboth des trientischen Kirchenraths) über die Ordensstände herrschen zu wollen und sie zu beunruhigen, den drei Metropoliten von Seiten weltlicher Fürsten, schon mehr als eine beissende Lection zugezogen hat. Nur eine will ich anführen vom Kurfürsten von der Pfalz von 1779. an den Kurfürsten von Mainz, als Bischofen von Worms, wovon ein Theil der Diöces sich in die Pfalz erstreckt. In einem Rescrtpt der Mannheimer Regierung vom 1ten Dec. besagten Jahrs heißt es: „Einen so im Finstern „schleichenden Schritt hatten wir um so weniger von „Seiten einer geistlichen Gerichtsstelle erwarten sollen, „als dadurch unsre landesherrliche Rechte gekränket, „die Ordensstände, die keine Schutzwehr in Händen „haben, immer mehr angefochten, die Katholischen „geärgert, und die Protestanten zum Spott aufgefo- „dert werden. Es wäre unnöthig, wenn wir uns mit „dem Beweise der schrecklichen Folgen eines solchen „Eingriffes aufhalten wollten. Dieser Beweis ist nur „allzu öffentlich anerkannt. Da nun die Urtheilssprü- „che von Worms in ihrer Ausführung nothwendig „schreckliche Wirkungen hervorbringen müssen, so fin- „den wir uns verbunden, für die innere Ruhe der „Religion, für die Erhaltung der kurfürstlichen Wür-

„de,

cesen nichts Gutes stiften. Bis dahin ist es also nothwendig, daß die Unterweisung des Volks ver-

ab-

„de, und zum Trost der Angefochtenen, diesen Herren „vorläufig freundschaftlich zu erklären, daß wir nicht „gesonnen sind, weder directe noch indirecte, weder „insbesondere noch öffentlich dieser noch jeder andern „Resolution einige Achtung noch Wirkung zu gestatten, „dergleichen in der Folge, in Betreff der bischöflichen „Gerichtsbarkeit über die Ordensstände, zum Nach- „theile der in der allgemeinen tridentinischen Kirchen- „versammlung genommenen Maaßregeln, ergehen möch- „ten. Wir müssen also die Herren bitten, unsre Staa- „ten vor dergleichen Unfällen zu verschonen, wobei „durch solche Schritte die den Bischöfen schuldige Ehr- „erbietung, und die Ehre der Religion zu Grund gien- „ge; dagegen ermahnen wir sie, zur Vermeidung aller „Störung der Seelsorge, alle Eingriffe in die Kir- „chenverfassung, und alle Veränderung in den Regeln „der Ordens-Institute, daß sie uns vielmehr bei den- „jenigen Mitteln bestärken sollen, die wir *ex jure ad-* „*vocatiæ & superioritatis territorialis*, zur Er- „haltung des Besten der Religion und der Geistlichkeit, „zu ergreifen haben." — Als im J. 1786 der Kurfürst von Köln (wider die ausdrückliche Verordnung von Trient: *ut Lectores in claustris regularium, circa examen ab Episcopis instituendum, assignentur a capitulis generalibus vel provincialibus*) die Ordenslectores zum Examen berufen ließ, verbot eben auch der Kurfürst von der Pfalz seinen Unterthanen, einem Befehle zu gehorchen, der wider die allgemeine Kirchenverfassung wäre... Wie doch die Sachen durcheinander geworfen werden! Das heilige Koncilium ermahnet die Fürsten, den Bischöfen zur Vollziehung seiner Dekrete in Betreff der Ordensstände beizustehen; und nun sind die Fürsten in dem Falle, daß sie diese Dekrete wider die Bischöfe schützen und vertheidi-

gen

absäumet werde; daß die Geistlichkeit in Zerstörung und Unwissenheit lebe; daß Simonie eine Modesache und so gebräuchlich sey, daß sie keinen Abscheu noch Gewissensbisse erwecke; daß das heilige Meßopfer so hurtig als ärgerlich verrichtet werde; daß die Irreligion mit erhabenem Haupte einhergehe; daß sich die Gottlosigkeit ungestraft und öffentlich in Büchern, Reden, Lesekabineten und andern philosophi-

schen

gen müssen. *Hortatur sancta Synodus omnes Reges, Principes, Magistratus, & in virtute sanctæ obedientiæ præcipit ut velint Episcopis, Abbatibus ac Generalibus, in contextæ reformationis executione suum auxilium & authoritatem interponere, ut sine ullo impedimento præmissa recte exequantur ad laudem Dei omnipotentis.* Seß. XXV. de Ref. c. 22. —— Aus diesem Betragen der weltlichen Fürsten sieht man, wie vergeblich sich die Emser schmeicheln dürfen, ihr Sistem ohne derselben Widerspruch zur Wirklichkeit zu bringen, und daß auch die Ausführung unmöglich ist, wenn sie nicht vorläufig die Genehmigung der Landesherren erhalten, wie Ihro K. M. dieses selbst in dem Rescripte vom 16. Nov. 1786. erinnert. Sogar die Protestanten müssen um Rath gefragt werden, und beistimmen, denn die meisten dieser Artikel beziehen sich auf die Konkordate, auf Nationalverträge, auf Reichstagsschlüsse, auf einen Besitzstand, der durch das Reich, durch den westphälischen Frieden u. a. bestätigt ist. Und wer weiß, ob sie eher dem Triebe der Gerechtigkeit, als den Vorurtheilen folgen, ob sie nicht (wovon man Beispiele hat) gegen Rom billiger als sogenannte Katholiken seyn, und ob sie nicht einsehen werden, was der Eingriff von vier privat Männern in das deutsche Staatsrecht, so wie in jedes Recht des Besitz- und Eigenthumsstandes für traurige Wirkungen haben möchte.

schen Zusammenkünften fortpflanze; daß die Verderbtheit der Sitten durch schändliche Schauspiele ermuntert werde; daß Mönche und Exmönche dem christlichen Volke einen Haß gegen den Pabst einflößen; daß aus den Klöstern entsprungene Abtrinnige die Theologie und das kanonische Recht verunstalten; daß die Jugend auf Universitäten und in Schulen nichts als platte Spöttereien wider den römischen Stuhl, wider den Klosterstand und eine Menge Gegenstände, die man zu allen Zeiten respektirte, lerne u. s. w. Ja, dieß alles soll also fortdauren, bis die Metropoliten bei sich und bei ihren Suffraganen, ganz unabhängig vom Pabste, unumschränkte Herren und Meister sind. Dann wird, nach der Verheissung der Emser Propheten, eine ganz andere Ordnung der Dinge folgen. Dann wird man keinen Erzbischof noch Bischof mehr sehen, der sein Leben im Rausche und Spiel zubringe, der Jagdhunde, springende Pferde, prächtige Wagen halte, der auf den Gassen und Strassen daher renne, ohne recht zu wissen wohin er will, der auf stolze Lusthäuser die Güter der Kirche und das Vermögen des Staats verwende u. s. w. [a]. Nein, dieß alles wird nicht mehr

[a] Pallavicini erzählet, die Protestanten hätten vor dem Kardinal Contarini behauptet, daß die drei geistlichen Kur-

mehr seyn; sondern man wird sehen, wie sich Erz- und Bischöfe verwenden und belehren, ihre Heerden zu unterrichten, und sie durch eigenes Beispiel zu erbauen; wie sie in Person ihre Diöcesen besuchen, über ihre untern Hirten wachen, und ihre unermeßliche Einkünfte in den Schooß der Armen schütten — da wird an ihren Höfen kein Komödiant, kein Kastrat, kein Marktschreier, noch . . . noch . . . mehr seyn. Ein schönes Projekt, und zum voraus sehr tröstlich! Nur Schade, daß es nicht eher ausgeführt werden kann, bis der Pabst, die Bischöfe, die allgemeinen Koncilien, die Gültigkeit der Ehen, die feierlichen Gelübde u. a. der willkührlichen Verfügung der Erzbischöfe unterworfen sind:

Rusticus expectat dum defluat amnis; at ille
Labitur, & labetur in omne volubilis ævum.

Horat. l. 1. epist. 2.

Uebri-

Kurfürsten und andere Fürsten des Reichs keine Bischöfe, sondern bloße Fürsten wären, daß dieses deutlich genug aus ihrer Aufführung und aus ihrem ganzen Betragen erhellte. Der Kardinal war nicht wenig verlegen, wie er ihnen ihren Irrthum begreiflich machen sollte, er fragte sie: ob dann die wenige Sorge, so sie über ihre Kirchen trügen, selbige vor Gott nicht strafbar machte; und als die Protestanten dieses bejaheten, so nahm der Kardinal dadurch Gelegenheit zu folgern, daß sie also Bischöfe seyn müßten, welches die Protestanten dann auch anzunehmen schienen. Siehe *Hist. du Conc. de Trente.* L. 4. chap. 14. n. 13.

Uebrigens, da das *Concordatum Aschaffenburgense* von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöfe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächstgehofften Concilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchenversammlung von Trient aber die zugesicherte Abhülfe nicht erfolgt ist, so ist es ein nicht minder angelegenheitlich- als allerdevotester Wunsch, daß Se. kaiserliche Majestät, als allerhöchstes Reichsoberhaupt, bei dem päbstlichen Stuhle dießfalls ins Mittel zu treten, das in gedachtem Konkordate als eine wesentliche Bedingniß versprochene Concilium wenigstens *nationale*, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwei Jahren zur endlichen Hebung aller dieser Beschwerden zu Stande zu bringen, und wenn auch dießfalls noch immer die bisherige Hindernisse sich in Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen die so unentbehrliche Erleichterung allerhuldreichst zu verschaffen, geruhen möchten.

Nach einem unzusammenhangenden und sich widersprechenden Geschwätze, nach einem Konkordate das von seiner Entstehung her eine Be-

schwerde ist (ein seltenes Konkordat, die Frucht einer besondern Eintracht!) das man nur auf eine Zeitlang eingegangen (eine neue und bequeme Art, Verträge zu unterzeichnen und zu beschwören!) verlangt man ein National-Concilium. — Deswegen will man bei dem päbstlichen Stuhle ins Mittel treten; das wird doch erbaulich. Der Pabst soll also das Concilium berufen; da läßt man ihn doch vieles in Deutschland thun, ohnerachtet der ursprünglichen Rechte. Dieß ist aber nicht alles. Se. K. M. als allerhöchstes Reichsoberhaupt soll bei dem päbstlichen Stuhle ins Mittel treten, um durch allerhöchste Verwendnung das Koncilium zu Stande zu bringen, das heißt, Se. K. M. soll beim päbstlichen Stuhle ins Mittel treten, damit sich Ihro Majestät verwenden können; das heißt in Wahrheit dem Pabste zuviel geben; kein Ultramontaner hat ihm jemals einen solchen Mischmasch von Macht beigelegt. — Wozu soll aber das National-Concilium nutzen? Man wird Verordnungen und Gesetze geben; da aber ein jeder Bischof den Gesetzen der allgemeinen Kirche Abbruch thun, und die Dekrete der trientischen und anderer allgemeinen Kirchenversammlungen aufheben kann, wie soll man es machen, daß die Satzungen

des

des National-Konciliums nur ein kleinwenig dauren möchten? Kann ein Bischof die Entscheidungen der ganzen versammelten oder zerstreuten Kirche kränken, wird nicht auch der Pabst wenigstens etwas über die Entscheidungen einer Partikular-Versammlung vermögen? Dieß sind einige Zweifel, die ich der Einsicht der Emser Herren Bevollmächtigten überlasse.

Hier sind noch andere Zweifel. Wird man wohl die vier Erzbischöfe dieser Versammlung beiwohnen lassen? Wird man sie nicht ausschließen, erstlich, weil sie Richter und Partei zugleich sind: denn da diese Versammlung über die Rechte des Pabstes sprechen soll, diese Rechte aber von den vier Erzbischöfen zum voraus verworfen, und in ihren Staaten bereits thätig aufgehoben sind, können sie wohl mit Recht Mitglieder einer Gerichtsstelle seyn, wo die Sache entschieden werden soll? Zweitens, weil man sie mit Gewalt im Verdacht hat, daß sie die bischöfliche Würde, die Kapitel und Klöster sich unterwerfen, und über die ganze Geistlichkeit ein Monopolium von Macht ausüben wollen, wodurch sie dann auch allen Bischöfen und andern angesehenen Männern, die man ihrer Wissenschaft oder Würde wegen zu dieser Versammlung berufen wird, ver-

dächtig seyn müssen. Drittens, weil sie dadurch den Grund zu einer Spaltung gelegt, daß sie (Artikel XXII.) anstatt der Appellation an den Pabst eine neue Gerichtsstelle errichten wollen, welcher sie vorstehen, und die sie beherrschen; wodurch dann die vier Erzbischöfe in vier Päbste verwandelt würden. Viertens, weil nach den von uns angegebenen Gründen, wahrscheinlich bei dieser Versammlung die Rede seyn wird, wo nicht die Erzbischöfe aufzuheben, oder sie in den Rang der Bischöfe zu setzen, wenigstens alle ihre Gewalt, ihre Dioces und Provinz zu beschränken. In diesem Falle ist es also natürlich, sie zu bitten, daß sie sich entfernen möchten, indem jene, derer Person oder Intresse der Gegenstand einer Verhandlung ist, zur Berathschlagung niemals zugelassen werden.

Sollte man nicht aus dem allem, und nach dem, was oben Art. XV. gesagt worden, schließen, daß ein National-Concilium nicht nur unnöthig sey, und daß es nur die Sachen mehr verwirren würde; daß man aber, um der von allen Seiten bedrohten und bestürmten Kirche wieder Ruhe zu schaffen, an der Berufung eines allgemeinen Konciliums arbeiten solle, wo die von allen Gegenden der christlichen Welt versammelten Bischöfe, unter dem Vorsitze des Pabstes,

stes, bewaffnet mit dem Schwerte des Geistes, mit dem Worte Gottes, alle wider die Freiheit, Heiligkeit und Einigkeit der Kirche gemachte Unternehmungen, die Eingriffe der weltlichen Macht, die Sätze falscher Kanonisten, die Heterodoxie dogmatisirender Mönche, die Schlupfwinkel jener gleißnerischen Sekte [a], den Ehrgeitz unruhiger Kirchen-

Gladium Spiritus quod est verbum Dei. Eph. VI. 17.

R 3 prä-

[a] Diese Sekte, die ihren Namen für einen Schimpf hält, und vorgiebt, daß sie bloß ein Hirngespinst sey, um desto sicherer wider die Kirche zu streiten, hat für die komischen Emser Entschlüsse so viel Ehrerbietung, als sie gegen die päbstlichen Bullen und die Entscheidungen der allgemeinen Kirche Verachtung zeigt. Einer ihrer Anhänger hat so eben in Paris eine sogenannte Relation bekannt gemacht von der seit kurzem zwischen den Erz- und Bischöfen Deutschlands und den päbstlichen Nuntien zu München und Köln entstandenen Differenz, nebst einer Sammlung der hiezu gehörigen Aktenstücke u. s. w. Hier wird das Emser Conventiculum bis in die Wolken erhoben, der Pabst aber bloß als Bischof von Rom behandelt; es ist kein Schimpf, womit man nicht ihn und seine Gesandten belegt. Ueberall findet man den Ton und Gang des verdeckten Bösewichts, und wahrscheinlich ist er selbst der Verfasser davon. Er nimmt keinen Anstand, den Leser auf seine *Nouvelles Ecclesiastiques* zu verweisen, eine durch die Hand des Henkers so oft schon gebrandmarkte Schmähschrift, eine Geburt des lächerlichsten Fanatismus, von welcher die vernünftigen Jansenisten selbst, als von einer Schande ihrer Partei mit Widerwillen sprechen. Man lese in dem neuen *Dictionaire historique* von Augsburg 1781, den Artikel *Roche* (Jacob) und was den wahren Geist der Sekte betrifft, die Artikel: Jansenius,

Mon-

prälaten, die Simonie der Geistlichkeit in Deutschland, kurz alle Aergernisse, Irrthümer, Neuerungen, und vorgeblichen Reformen, wodurch der Schooß der allgemeinen Mutter der Christen zerrissen wird, mit dem Bannstrahl belegten?

Vorstehende Punkten haben Endesunterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen, und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ihrer Kommittenten, unter Beidruckung ihrer gewöhnlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben. Bad Ems den 25. August 1786. Valentin Heimes. — Joseph Ludwig Beck. — Georg Heinrich von Tautphäus. — Johann Michael Bönike.

So reiflich die Unterschriebenen vorstehende Punkte mögen erwogen haben, so würden sie doch in großer Verlegenheit seyn, wenn das Projekt der großen und erhabenen Versammlung, von welchem wir eben geredet haben, und welches alle Katholische wünschen, zu Stande käme, und die vier bei der Emser Zusammenkunft handelnde Perso-

Montgeron, Paris u. a. Die Lügen und Falschheiten aber von jeder Gattung, die in dieser sogenannten Relation enthalten sind, hat man bereits in dem wahr. Zust. einer Schrift, die ohne Antwort geblieben ist, denn man kann die Schmähschriften, die wir im ersten Bande, S. 311. zergliedert haben, keine Antworten nennen.

sonen dahin vorgeladen würden, um von ihren Entscheidungen Rechenschaft zu geben. Welch ein Schauspiel, wenn (um mich eines Ausdruckes des berühmten Morus zu bedienen) jenes große Parlement der Christen, mit aller Majestät und Wirksamkeit der gesetzgebenden Macht und des göttlichen Ansehens, dessen Ausleger dasselbe ist, im Glanze des Lichts von oben, versammelt auf dem Schutte von achtzehn Jahrhunderten, die vier Gesellschafter zu Ems mit ihrer Punktation (*) und ihren Vollmachten vor sich kommen ließe! Welches Erstaunen und welcher Kontrast! Aber auch welcher Eindruck von Ehrfurcht und Schrecken, wenn nach Verlesung dieser schismatischen Verhandlung, eine einmüthige Stimme das Anathema spräche, und wenn der Pabst, im Namen aller, indem er mit der Strenge des Gerichts die Milde der Ermahnung verpaarte, die vier Schuldigen also anredete: „Welche „Gattung von Autorität habt ihr euch so schnell „beifallen lassen, daß ihr eben so geschwind vom „letzten Range der Hierarchie zu jenem der Refor„matoren und Gesetzgeber der allgemeinen Kirche „übergienget? Wie habt ihr, eurem Privatsinne „oder jenem eurer Kommittenten überlassen, glau„ben können, daß ihr in einem kleinen Wirthshau„se, in einem Schlupfwinkel von Sektirer mehr Ein-

* Ein Wort das eben so lächerlich als die Sache selbst ist.

„ sichten und Erleuchtung finden würdet, als die
„ ganze katholische Kirche bei den Entscheidungen der
„ großen Versammlung zu Trient? Konntet ihr
„ wohl glauben, es sei die christliche Welt schon so
„ schwach und veraltet geworden, eure Schlüsse an-
„ zunehmen, und jene zu verwerfen, welche ihr die
„ berühmte Kirchenversammlung, bekräftiget mit dem
„ Siegel des Ewigen, überliefert hatte? Mit wel-
„ chem Rechte habt ihr die Vorschriften des ehli-
„ chen Bandes umgestoßen, den Bischöfen Dispen-
„ sationen beigelegt, die ihnen nicht zukommen, und
„ diejenigen Ehen für gültig gesprochen, die andre
„ Kommittenten selbst beständig für ungültig ange-
„ sehen haben? Welche neue Entdeckung, welche
„ unvermuthete und demonstrative Erleuchtung hat
„ euch die alte und allgemeine Ueberzeugung als
„ falsch vorgestellt, daß jede Ehe, welche ohnerach-
„ tet der von der Kirche festgesetzten und die Ehe
„ aufhebenden Hindernisse geschlossen wird, unkräf-
„ tig sey? Und wenn ihr auch hierüber etwas spitz-
„ findiges und scheinbares ausgesonnen hättet (wel-
„ ches aber nicht ist) habt ihr dann nicht gewußt,
„ daß es, wenn man in Betreff der Sakramente
„ einer auch wahrscheinlichen Meinung folget, ein
„ Gottesraub, eine abscheuliche Verletzung derjeni-
„ gen Ehrerbietung sey, die man jenen kostbaren

„ Gna-

„ Gnadenquellen Jesu Christi schuldig ist [a]. Wie
„ weit erstreckte sich nicht eure Kühnheit, welche Ge=
„ walt maßte sich eure stolze Einbildung an? Das
„ mit der heiligen Weihe verbundene Gelübde der
„ Keuschheit; die feierlichen Gelübde, die aus einem
„ Christenmenschen ein unverletzliches Brandopfer ma=
„ chen; das wesentliche Recht des höchsten Herrn
„ über folgsame Herzen, über das Alter der Un=
„ schuld und einer glücklichen Lenksamkeit; die heili=
„ gen Stiftungen, die das Gepräge des Eigen=
„ thums Gottes haben: nichts von allem diesem ent=
„ gieng euren mörderischen Reformen. Was hat
„ euch dann die römische Kirche, jener große Mit=
„ telpunkt und Grund der Einheit, jene Mutter so
„ vieler Nationen, die sie in Jesu Christo gezeugt
„ hat, was hat sie euch Uebels, was hat sie euch Un=

„ rechts

[a] Zu dem unendlich vielen, was wir hierüber schon ge= sagt haben, wollen wir nur noch folgende Stelle aus dem gründlichen und zierlichen Cabassutius hieher setzen. *Sane istæ ab Episcopis concessæ dispensationes pro contrahendis conjugiis, aut nullitatem aut incertitudinem causant sacramenti. At vero in re sacramentaria unanimes docent theologi, non esse licitum quidquam incerti adhibere, eo certo medio prætermisso, quod adhiberi possit. Atque ita licentia ista vel nefariam inducit sacramenti nullitatem, aut ad summum. tutiore simul & probabiliore opinione rejecta, minus probabilem, nec tutam, in tanti momenti sacramento, consectatur opinionem.* Cabass. Theor & prax. Jur. Can. lib. 3. cap. 27.

„ rechts gethan? Was hat sie euch für Ursache zur „ Erbitterung und Rache gegeben? Wißt ihr, Undankbare, daß Deutschland ohne sie noch ein Aufenthaltsort einiger herumstreichenden Barbaren wäre, daß noch Bären und Urochsen an den Orten „ wohnen würden, wo jezt eure blühende Städte „ sind, daß noch Menschenblut auf denen den Ungeheuern errichteten Altären fließen würde, wo „ das friedsame Lamm mit heiligem Pompe in „ prächtigen Tempeln geopfert wird? Und was hat „ nicht Deutschland, besonders aber die Geistlichkeit, „ seit jener glücklichen Revolution, die das von Rom „ euch geschenkte Christenthum bewirkte, so vielen „ Päbsten zu danken, die mit väterlicher Sorgfalt „ den Eindruck einer heiligen Autorität behaupten, „ um dieselbe wider alle Unterdrückung und Gewalt „ zu schützen, und die Reinigkeit des Glaubens wider zahlreiche und mächtige Sektirer in diesem weiten Reiche zu erhalten? Und deswegen soll jezt „ das Oberhaupt der deutschen, ja aller Kirchen von „ vier in einer Tobacksstube versammelten deutschen „ Priestern erniedriget und herabgewürdiget werden? „ Der heilige Grundstein (um mich eines Bildes „ der Schrift zu bedienen) soll mit Füßen zertreten „ werden, aus dem die Kirche Deutschlands entstund, auf dem sie so lange geruhet hat, und so lan-

attendite ad petram de qua excisi estis. Is. 51

„ lange ruhen wird, als sie Jesu Christo angehört?
„ Der weltlichen Autorität überlasse ich es, daß sie
„ die Verletzung feierlich beschwornener Verträge, das
„ unglückliche Beispiel einer traurigen und Unruhe
„ erregenden Ungewißheit wegen dem Besitz- und
„ Eigenthumsrechte, so wie die Vermessenheit er-
„ lauchte Versammlungen einer großen und edelmü-
„ müthigen Nation Lügen zu strafen, verurtheile,
„ verdamme und ahnde. Dieß wird allerdings die
„ Aufmerksamkeit der Gerichtshöfe beschäftigen, de-
„ rer Pflicht es ist das öffentliche und Staatsrecht
„ wenigstens mit eben dem Eifer, und aus wichti-
„ gern Rücksichten, als das Recht einzelner Perso-
„ nen aufrecht zu erhalten. Wie habt ihr von eu-
„ ren Mitbürgern, von dem klugen und freien deut-
„ schen Volke so schimpfliche Begriffe haben können,
„ zu glauben, daß es eines schändlichen Meineids
„ fähig, daß es so schwach sey, die Absichten eines
„ personal Interesse und eines unruhigern Ehrgeit-
„ zes zu entwickeln, die sich aus eurer Zusammen-
„ kunft veroffenbaren; ja gar zu glauben, daß es
„ geneigt sey, die einigkeit mit dem römischen Stuhle
„ zu brechen, die Autorität des ersten Oberhirten
„ zu verwerfen, und sich auf euere Macht zu über-
„ reden, als ob diese Autorität so wie sie anerkannt
„ ist, so wie sie in der allgemeinen Kirche ausgeübt

„ wird,

„ wird, so wie sie durch den trientischen Kirchenrath
„ bestimmt und festgesetzt worden, das Werk eines
„ Betrügers sey [a]. Allerdings muß das, was ihr
„ von

[a] Aus diesem Gesichtspunkte kann man schon hinreichend von dem Werthe der Meinung urtheilen, die den Dekretalen des Isidorus die Autorität des Pabstes und die wirkliche Kirchendisciplin beilegt. Man sieht, daß sie nicht nur einer Ungereimtheit, sondern ein Glaubens-Irrthum sey. Eine Sammlung falscher Decretalen mag noch so sehr täuschen, so ist es unmöglich, so ist es gegen das göttliche Wort, gegen den verheißenen Beistand des heiligen Geistes, daß zehn Jahrhunderte hindurch die Kirche dieselbe zum Grund und zur Richtschnur ihrer Verhandlungen, ihrer Schlüsse, ja der allgemeinen hierarchischen und Disciplinar-Verfassung setze. Wer dieß mit Febronius und den Emser Gelehrten vorgiebt, der übergiebt die Braut Jesu dem Geiste der Zerstörung und Unordnung, der fällt in die gefährliche und sträfliche Narrheit, von welcher der heil. Augustin schreibt: *si quid per totum orbem frequentat Ecclesia, quin sit faciendum, disputare, apertissima insania est.* Wenn es aber auch wahr wäre, daß die Dekretalen des Isidorus in der Disciplin einige Aenderung gemacht hätten, so ist gerade dieß daraus zu schließen, daß sie die Gelegenheit (nicht der Grund, der Titel oder die Bestätigung) zu einer vortheilhaften Reformation waren, daß die Kirche sich dabei wohl zu befinden glaubte, und daß diese Veränderung in der Disciplin, überhaupt betrachtet, zu jenen Veränderungen gehört, die sie je zuweilen erfahren, welche aber alle mit einem Regimente verbunden sind, dessen Mittel vom heiligen Geiste geleitet und die Erhaltung versichert wird. So schließt der gelehrte Thomassin, welcher übrigens den falschen Dekretalen zu vielen Einfluß zugeschrieben. *In usu & exercitio variatum est, non in potestate, quae & in con-*

„ von der deutschen Nation glaubtet, in Hoffnung eu„ren Schlüssen beizustimmen, dieselbe aufbringen, „ und ihr besonders die ganze Gesellschaft verhaßt „ machen, welche ihr einen so groben Fallstrick mit „ glücklichem Erfolge legen zu können vermeinte. „ Wer wird es wohl hindern, daß eine in ihrer Ge„schichte erfahrne Nation sich nicht an die traurige „ Epoche eines Erzbischofes von Magdeburg, zweier „ Erzbischöfe von Köln, und so vieler andern Erz„ und Bischöfe erinnere, welche bald in Spaltung, „ bald in Ketzerei fielen, da inzwischen der Glaube „ Roms, jener große Leuchtthurm der Gläubigen, „ wenn ich so sagen darf, immerhin eben derselbe „ bleibt, mit eben dem Feuer leuchtete, und über„all eben die Klarheit verbreitete? [a]... Und zu „ wel-

conciliis provincialibus suo modo & in Romanis Pontificibus pro eorum summo principatu eadem semper intacta atque illibata viget: erumpit autem & exercetur non eodem semper modo; SED PRO LOCORUM TEMPORUMQUE & RERUM OPPORTUNITATE, PRO ECCLESIÆ SIVE UTILITATE SIVE NECESSITATE: HÆC CERTISSIMA NORMA EST CONCILIANDÆ ANTIQUÆ ECCLESIARUM DISCIPLINÆ CUM NOVA.

[a] Zu den oben angeführten Stellen aus dem heil. Hieronymus, dem heil. Gregor von Nazianz, aus Bossuet, Casaubon und dem Grafen von Albon, kann man noch fol-

„ welcher Zeit wurde das Projekt einer so offenba-
„ ren Verführung geschmiedet? Zu welcher Zeit hat
„ man es versucht der Kirche Roms, das ist, der
„ katholischen Kirche (denn im Grunde sind diese Be-
„ nennungen eins) einen so unvermutheten als grau-
„ samen Streich zu versetzen? Zu der Zeit, wo al-
„ les, was Zügellosigkeit, Verderbniß, Gottlosigkeit,
„ Umsturz aller Religions- und Sittengrundsätze von
„ Hülfsmitteln und Anhängern in der Welt hat,
„ auf die heilige Stadt Gottes von allen Seiten los-
„ stürmt; zu der Zeit, wo der Glaube verlischt,
„ der Eifer schweigt, die Gottesfurcht schmachtet,
„ die Sitten sterben, die Liebe erkaltet, und das
„ Christenthum fast nichts mehr als ein Schatten-
„ bild ist, das man auch noch auszurotten trachtet.
„ Also sollte auch durch das seltsame Possenspiel,
„ das katholische Priester zu Ems gaben, die Schlech-
„ tigkeit mit der Bosheit den Angriff wagen, und
„ also bildete man sich ein, den eigentlichen Zeit-
„ punkt gefunden zu haben, die große Mutter der Chri-
„ sten

folgende aus dem heil. Cyprian beifügen: „ Navigare
„ audent, & ad Petri Cathedram atque ad Eccle-
„ siam principalem, unde unitas sacerdotalis exor-
„ ta est, a schismaticis & profanis litteras ferre,
„ nec cogitare eos esse Romanos, quorum fides,
„ Apostolo prædicante, laudata est, ad quos per-
„ fidia habere non possit accessum. „ *Cypr. Epist.*
55, ad Cornelium.

„ sten niederzustürzen, da man sie schwach und lei-
„ dend sahe? ... Doch, mir deucht, der Eindruck
„ der Wahrheit, das noch bleibende Gefühl des un-
„ vollkommen verloschenen Glaubens, neige die Her-
„ zen der Schuldigen zu einer auferbauenden Bekeh-
„ rung. Vielleicht wird der heilige Geist, der die-
„ ser ehrwürdigen Versammlung vorstehet, aus der
„ Fülle seiner Gnaden, das Schauspiel einer tröst-
„ lichen Wiederkehr uns vorbehalten. Diese er-
„ wünschte Ereigniß wollen wir durch aufrichtiges
„ Gebet zu erflehen suchen; wir wollen beten, daß
„ eure Namen, Valentin Heimes, Joseph
„ Ludwig Beck, Georg Heinrich von Taut-
„ phäus, Johann Michael Bönike nicht
„ in die Reihe der Donatusse, Novatus-
„ se, Photiusse, und de Dominis kom-
„ men mögen; dagegen setzen wir von heu-
„ te an den Namen Ems zu Hakel-
„ dama, und sprechen eurer
„ Punktation,

„ Maran Atha. “

Deus

Deus qui errata corrigis, & diſperſa congregas, & congregata conſervas: ſuper populum Chriſtianum tuæ unionis gratiam clementer infunde; ut diviſione rejecta, vero Paſtori Eccleſiæ tuæ ſe uniens, tibi digne valeat famulari. Orat. in Miſſa ad tollendum ſchiſma.

Noten

über die

famöse Bulle Pauls II

als ein

Anhang

zu dem Blicke auf den Emser Congreß.

Ars ſuſpecta probis, ars ipſa inviſaque multis
Inviſos etiam cultores efficit artis.

Pegn. *in dir. inquis.* P. 3. *Com.* 26.

Aspicite in gentibus & videte: admiramini & obstupescite, quia opus factum est in diebus vestris, quod nemo credet, cum narrabitur. Habac. 1.

Was für unerlaubte Kunstgriffe sich die Mode-Kanonisten erlauben ... und was für abgeschmackte Ränke eine alles verheerende Sekte anwende, ihr die kirchliche Hierarchie unterstützendes Mode-Sistem durchzusetzen. ... Wie die besten Schriftsteller verstümmlet, und denselben ganz andere, den ursprünglichen widersprechende Sätze in den Mund gelegt werden ... sieht und weiß die ganze Welt. Die Gutgesinnten seufzen, erheben ihre Häupter, und sehen mit angstvollem Herzen denen Dingen entgegen, die da kommen werden. — Daß aber ein Febronianer oder Einsianer die unerhörte Dreistigkeit haben würde, eine päbstliche Bulle zu schmieden, und selbige als eine ächte Urkunde dem geehrten Publikum in öffentlichem Drucke zu verkaufen, würde sich wohl keiner haben beifallen lassen. Und nichts destoweniger ist ein solches Werk der Finsterniß in unsern Tagen vollendet worden, so keiner glauben wird, Habac. 1
wenn es wird erzählt werden.

Ehr- und Wahrheit liebender Leser lies und entscheide; denke aber nicht, daß die famöse Bulle des-

wegen hier einen Anhang zu dem Blicke auf den Emser Congreß mache, als wenn die Emser Herren einen Antheil daran hätten. Nein, das nicht. Weil aber die Bulle als eine Beilage der Abhandlung von den Rechten der deutschen Kirche so wie dieselben in dem Emser Congresse entwickelt sind, beigefügt wird: so konnte wohl der Bulle in dieser so engen Verbrüderung mit dem Emser Congresse kein bequemerer Platz, als hier unter der Rubrik eines Anhangs, angewiesen werden, damit das Publikum, wenn es einen Blick auf den Emser Congreß wirft, auch einen Blick auf die paulinische Bulle und zugleich auf die Ehrlichkeit unserer Broschüristen und Mode-Kanonisten werfen, und beurtheilen könne, ob und wie weit hier der Gedanke eines alten Poeten anwendbar sey.

Accipe nunc Danaum insidias & crimine ab uno
disce omnes.

PAULUS EPISCOPUS

Servus Servorum Dei, Venerabili Fratri nostro Ruperto Archiepiscopo Coloniensi, Salutem & Apostolicam Benedictionem.

Quæ laudabili & provida Prædecessorum nostrorum ordinatione gesta, seu approbata vel statuta

sunt,

sunt, opportunis nos decet favoribus prosequi & efficacem operam circa observantiam eorum adhibere. Nuper siquidem ex literis per oratorem tuum & dilecti filii nobilis viri, Friderici Comitis Palatini S. I. Electoris ad nos missis intelleximus; dudum felicis recordationis Urbanum III, Innocentium III & Urbanum VI, Romanos Pontifices Prædecessores nostros per diversas literas (Nobis nunc exhibitas) Archiepiscopis Coloniensibus pro tempore existentibus Legationem Sedis Apostolicæ gratiose concessisse, bonæque memoriæ Eugenium IV pariter Prædecessorem nostrum non solum ea confirmare *, verum etiam novum aliquod privilegium „ quod omnia beneficia, quorum provisio „ vi concordatorum inter Sedem Apostolicam & „ nationem germanicam ineundorum sibi & Apo- „ stolicæ Sedi permanebit in Diœcesi Coloniensi, „ ab ipso Archiepiscopo Theodorico & ejus suc- „ cessoribus sine ulla contradictione in perpetuum „ provideri debeant, benevole promisisse, „ eandem vero promissionem primo a Nicolao V paucis ante obitum suum diebus per literas ejus nunc nobis in originali præsentatas impletam & confirmatam esse. Cum autem nonnulla tuarum Eccle-

 siarum

* Ist unverständlich. Es wird wohl heißen sollen, *eam* (nempe *Legationem*) *confirmasse*.

ſiarum capitula & ſingulares Canonici, qui jam ab aliquo tempore clam multas ſecretas allegantias in præjudicium Sedis Apoſtolicæ & auctoritatis Epiſcopalis inter ſe contraxerunt, vicinique Principes tuæ Diœceſis hoc jus ob conſtitutionem bonæ memoriæ Prædeceſſoris noſtri Pii in dubium vocare, tuasque Collationes & Proviſiones auſu temerario repudiare non erubeſcant, Te enixe rogare, ut Nos tibi & Succeſſoribus tuis Apoſtolica authoritate providere & prædictarum litterarum tenorem confirmare dignaremur.

Nos igitur tuæ petitionis deſideriis rationabilibus, nec non precibus devotis prædicti filii noſtri Nobilis viri Friderici Comitis Palatini, ſacri Imperii Electoris, Germani tui, inclinati literas tuas & Prædeceſſorum noſtrorum examinari fecimus diligenter, & quia nobis facta ſuper omnibus relatione invenimus, omnia & ſingula privilegia ob ſpecialem fidelitatem & obedientiam qua erga Nos & Sedem Apoſtolicam nullis parcens ſumptibus & laboribus ferebatur, Eccleſiæ Colonienſi & ſuis pro tempore Archiepiſcopis, qui plurimas Eccleſias ex bonis menſæ archiepiſcopalis fundaverunt, eſſe conceſſa, ratioque officii noſtri exigat providere, ne authoritas Archiepiſcoporum a clero ſuo & vicinis

Po-

Potentibus vilipendatur, & illis nostræ potestatis authoritate subvenire, habito Fratrum nostrorum consilio, quamvis exin non modicum patiamur detrimentum, attamen suum cuique tribuere volentes, omnia privilegia supradicta & præcipue Nicolai V Prædecessoris nostri, tenore præsentium eadem authoritate Apostolica nobis divinitus concessa, confirmamus & approbamus, tibique & omnibus successoribus tuis a nobis legitime provisis, electis & confirmatis de speciali gratia *vicem nostram* tam in Episcopatu Coloniensi quam *SUPER OMNES SUFFRAGANEOS TUOS*, ut quidquid alias per legatos facere consuevimus per te & successores tuos Archiepiscopos Colonienses tamquam a nobis *missos legatos* fiat, *JUSQUE OMNES APPELLATIONES A SUFFRAGANEIS RECIPIENDI*, *Synodos convocandi*, *eis præsidendi*, *VISITANDI DIOECESIN SUFFRAGANEORUM TUORUM & EORUM ELECTIONEM DIRIGENDI* concedimus & approbamus. Quæcunque etiam ecclesiastica beneficia ad tuam Diœcesin Coloniensem spectantia, secularia vel cujusque Ordinis regularia, monasteria, Prioratus, Præposituræ, Dignitates, Personatus, administrationes & alia officia aut electiva aut ad tuam provisionem spectantia, aut alia secularia vel regularia beneficia

 dispo-

dispositioni Sedis Apostolicæ ratione vacationis illorum in mensibus apostolicis reservata, quæ extra curiam, in singulis anni mensibus Januario, Martio, Majo se Nobis per concordata inter Sedem Apostolicam & Nationem Germanicam inita, nobis reservatis vacare contigerint, authoritate apostolica juxta sacrorum Canonum & Conciliorum dispositionem, nec non consuetudines rationabiles tuæ Diœcesis quibusvis personis idoneis, de quibus tibi videbitur, cum omnibus juribus & pertinentiis suis conferre, de illis providere, resignationes accipere, ipsos provisos vel eorum provisores illorum nomine in corporalem possessionem beneficiorum hujusmodi cum omnibus appertinentiis eorum inducere, inductos defendere, omniumque proventuum, jurium & obventionum rationem exigere, omniaque illa, quæcunque necessaria fuerint, libere & licite facere exequi, insuper in omnes rebelles & confœderationibus colligata Decanos, Capitula, Canonicosque singulares diligenter inquirere, eos ab illa illicita conjunctione revocare, & per pœnas pecuniarias, Censuras ecclesiasticas, nec non privatione Beneficiorum & dignitatum ecclesiasticarum, inhabilitateque ad omnia beneficia ad tuum Ecclesiæque tuæ obsequium, invocato etiam ad hoc, si opus est, brachio secu-

lari, compellere & Principes nostra authoritate ab omnibus infestationibus revocare, plenam omnimodamque potestatem de speciali nostro favore damus & indulgemus. Non obstantibus quibuscunque reservationibus generalibus vel specialibus beneficiorum a Prædecessore nostro bonæ memoriæ Pio II, Nobis vel Successoribus nostris editis vel edendis, quæ contra harum litterarum tenorem nullatenus valere, aut cuicunque patrocinari declaramus, renuntiantes proin omni imposterum per Nos vel legatos nostros faciendæ provisioni.

Quia vero Ecclesia Coloniensis per multimoda bella contra hæreticos & rebelles suos ad exaltandam Religionem christianam nimis debitis onerata esse Nobis demonstratum est, etiam ex speciali gratia ne afflictis novam videamur velle addere afflictionem, omnibus juribus & taxis Nobis & Romanæ Sedi solvendis renuntiamus, volentes ut hæ ad sublevamen Archiepiscopi & recompensationem fidelitatis Archiepiscopo & Ecclesiæ suæ solvantur & deponantur.

Siquis igitur hanc nostræ constitutionis paginam ausu temerario violare præsumpserit, noscat se indignationem Dei omnipotentis, SS. Petri &

Pau-

Pauli Apostolorum & nostram incursurum. Datum Romæ apud S. Marcum, Anno Incarnationis Dominicæ millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo. Kal. Martii, Pontificatus nostri anno quarto.

Paulus Bischof

Diener der Diener Gottes, unserm ehrwürdigen Bruder Rupert Erzbischofe zu Köln, unsern Gruß und apostolischen Segen [a].

Was durch preiswürdige und vorsichtige Verordnungen unserer Vorgänger verhandelt oder gutgeheißen und festgesetzet worden, müssen wir mit bequemen

[a] Diese Bulle erscheinet unter den Beilagen in einer von P. Hedderich verfertigten Abhandlung von den Rechten der deutschen Kirche ꝛc. Auch wird dieselbe als ein einleuchtender Beweis wider die Gerichtsbarkeit der Nuntien in dem zu Regensburg übergebenen *Pro memoria* angeführet, ohne die Authentizität einer so wichtigen Urkunde jemals erwiesen zu haben. Der Herausgeber einer so merkwürdigen Urkunde, wie diese Bulle ist, wodurch den Erzbischöfen zu Köln so glänzende Vorzüge vom apostolischen Stuhle ertheilet werden, hätte sich hauptsächlich müssen angelegen seyn lassen, allen auch mindesten Schatten eines Zweifels an die Authentizität zu vertreiben. Zu diesem Ende hätte er müssen das Archiv nahmhaft machen, worin ein solches Kleinod ist aufbewahrt worden, auch anzeigen, ob es die Ur-

men Gunstbezeugungen handhaben, und zu deren Beobachtung thätige Mithülfe beitragen. Neulich haben wir aus deinem und des edlen Friderichs Pfalzgrafen, des H. R. R. Kurfürsten, unsers geliebten Sohns Schreiben, so uns dein Geschäftsträger überreicht hat, ersehen, daß schon längst die römische Päbste, unsere Vorfahrer glücks. And. Urban III, Innocenz III und Urban VI durch verschiedene Sendschreiben [a], die uns jetzt sind vorgelegt worden [b] den

Urschrift oder die Kopei gewesen, die er gefunden hat, und falls es die Urschrift gewesen, sogar die Art und Form der Buchstaben abdrucken, kurz um, keinen auch noch so geringen Umstand unberührt lassen, wodurch die Aechtheit einer so berühmten und wichtigen Bulle in ein so helles Licht wäre gesetzet worden, daß auch der hartnäckigste Sceptiker keine gründliche Einwendung hätte machen können.

[a] In welchem Jahre sind diese Sendschreiben ausgestellt?.. Wer war der Erzbischof, der selbige erhalten hat?... Umstände, die zum Beweise der Authentizität ganz genau müßten entwickelt werden. Denn obschon P. Hederich Rector magnificus der jüngsthin errichteten hohen Schule zu Bonn, Censor librorum und apostolischer Protonotar ist: so können ihm dennoch diese Titel niemals das überwiegende Ansehen verschaffen, daß man ihm auf sein Wort so schlechthin glauben müsse, besonders da in der nämlichen Abhandlung von den Rechten der deutschen Kirche Stellen und Citationen vorkommen, die nicht allemal von seiner Redlichkeit und Aufrichtigkeit die vortheilhafteste Idee erregen.

[b] Wenn diese Sendschreiben dem so ausserordentlich gutthätigen Paul wären vorgelegt worden: so würde ganz sicher eine Abschrift derselben samt der berühmten Bulle

in

den zeitlichen Erzbischöfen von Köln die Legation des apostolischen Stuhls gnädig aufgetragen haben, und daß gleichfalls unser Vorgänger sel. And. Eugen IV nicht allein selbige bestätiget [a], sondern auch noch ein

in die Sammlung der Bullen und Briefen des Pabstes Paul eingerückt seyn, wie in dergleichen Ereignissen zum immerwährenden Andenken, und Einsicht für die Nachwelt zu geschehen pflegt. Nun aber ist weder in dieser Sammlung, weder in dem lateinischen Archive, noch in jenem der Datarie, wie einer der gelehrtesten Männer Italiens versichert, die mindeste Spur von der Bulle und den obigen Sendschreiben zu finden. Dieser bedenkliche Umstand wäre also für sich allein schon hinlänglich, die Hedderische Bulle als erdichtet und untergeschoben mit gutem Grunde zu betrachten.

[a] Bestätiget? Das ist eine Lüge der ersten Klasse. Die vatikanische Sammlung der Sendschreiben Eugens IV liefert ein Breve von diesem Pabste d. d. Florenz den 1ten Octob. 1442, wodurch die vorgebliche Legation der kölnischen Erzbischöfe entkräftet, und ein anderes d. d. Siena den 14. Jul. 1443, wodurch dieselbige aufgehoben wird. Denn da der Erzbischof Theodorik unter dem Vorwande einer päbstlichen Legation sich, ich weiß nicht, was für eine Gerichtsbarkeit über die Stadt und das Stift Lüttich anmaßen wollte; die Lütticher aber sich deswegen an den Pabst Eugen wendeten: so erschien im J. 1442 im October der päbstliche Befehl, dem zufolge dem Erzbischofe anbefohlen wurde, von der Ausübung sothaner päbstlichen Legation so lange abzustehen, bis er durch untrügliche Zeugnisse und klare Beweisthümer würde dargethan haben, daß die kölnische Kirche in dem Besitze einer solchen Legation sey. Nach Verlauf von acht Monaten, da der Besitzstand nicht erwiesen wurde, hat Eugen auf weiteres Anrufen der Stadt und des Stiftes Lüttich im Julius 1443 das von dem Erzbischofe vorgeschützte Legations-Privilegium, auch auf den Fall, wenn

ein anderes neues Privilegium „ kraft dessen der köl-
„ nische Erzbischof Theodorik und seine Nachfolger
„ alle Beneficien, derer Vergebung in Gemäßheit
„ der zwischen dem apostolischen Stuhle und der
„ deutschen Nation einzugehende Konkordate Ihm
„ und dem apostolischen Stuhle in dem Stifte Köln
„ wird vorbehalten werden, ohne einige Wider-
„ rede zu ewigen Zeiten vergeben soll „ gutthätig ver-
sprochen habe [a], welches Versprechen aber erst von

Ni-

wenn es wirklich existirte, wiederrufen und gänzlich auf-
gehoben. Wenn dieser Wiederruf und gänzliche Aufhe-
bung eine Bestätigung seyn soll: so muß man gestehen,
daß eine solche Bestätigung eine ganz sonderbare und pa-
radoxe Art von Bestätigung sey.

[a] Ich fürchte, daß das Versprochen haben eben so wurmstichig sey, als das Bestätiget haben. Denn, wann ist dieß Versprechen geschehen? Gleich bei dem Wiederrufe und Aufhebung des alten Privilegiums?.. Mit einem solchen Wiederrufe konnte wohl die Verleihung oder das Versprechen eines noch ansehnlichern Privilegiums nicht gut bestehen... Also vielleicht ein Jahr darauf? Allein die Geschichte des Jahrs 1444 deckt uns ganz andere Dinge auf. Sie zeigt uns einen kölnischen Erzbischof Theodorik, den der Pabst Eugen ihm und dem apostolischen Stuhle ungehorsam und widerspänstig nennet, auch noch um die nämliche Zeit das ganze Herzogthum Cleve wegen der beharrlichen Widersetzlichkeit des Erzbischofes von dessen geistlicher Gerichtsbarkeit gänzlich eximirt. (T. 5. Conc. Germ. p. 282.) Das 1445te Jahr tritt mit noch viel trübern Aspekten auf, indem uns dessen Anfang den Erzbischof Theodorik mit dem Kirchenbann belegt und seines Bisthums von dem Pabste Eugen entsetzet sehen läßt. (ebendas. pag. 286.)

Niklas V wenige Tage vor seinem Absterben durch dessen Sendschreiben, das uns nun in der Urschrift ist

286.) Und doch soll der nämliche Pabst Eugen dem nämlichen Erzbischofe Theodorik die Legation des apostolischen Stuhls bestätiget, ja sogar ihm noch ein neues Privilegium versprochen haben? Da empört sich der gesunde Menschenverstand. — Sagt man, Eugen habe die Erzbischöfe Theodorik von Köln und Jakob von Trier am 5ten Februar 1447 wiederum zu Gnaden aufgenommen, und sie in ihre Bisthümer wieder eingesetzt: so hat dieß zwar seine Richtigkeit: allein hier ist die Rede von dem **Versprechen eines neuen Privilegiums**, wovon aber das Wiedereinsetzungs-Dekret oder vielmehr das vom Pabste Eugen geleistete Versprechen, die Erzbischöfe wieder einzusetzen, mit keiner Silbe Meldung thut. (T. 5. Conc. Germ. p. 394.) Eugen verspricht allein, den abgesetzten Erzbischöfen die Gnade der Wiedereinsetzung angedeihen zu lassen. **Wir werden**, heißt es, **sie in die vorerwähnte Kirchen wieder einsetzen.** Zwischen der **Versicherung**, den Erzbischof wieder einzusetzen, und dem **Versprechen eines neuen Privilegiums** ist der Zwischenraum viel zu groß, und größer als daß er in den wenigen noch übrigen Lebenstagen des Pabstes (Eugen starb achtzehn Tage darauf, am 23ten Feb. 1447.) hätte können ausgefüllet werden, alswelche kurze Zeitfrist kaum hinlänglich war, das Wiedereinsetzungsdekret nach Deutschland zu überbringen, wenn man auch annehmen wollte, daß das Dekret damals wirklich sey ausgefertiget worden, so doch noch einigem Zweifel unterworfen bleibt, weil der Pabst sagt: **Wir werden einsetzen.** Nun möchte ich gern wissen, wo die künstliche Chronologie des P. Hedderich den Tag und das Jahr hinsetzen könnte, worin der Pabst Eugen IV den Erzbischof Theodorik mit so ausserordentlichen Gnadenbezeigungen überhäufet habe. Mich dünkt, man könne das **Versprechen eines neuen Privilegiums** in die nämliche Klasse der Wahrheiten setzen, worin wir oben die **Bestätigung** gesetzet haben.

ist vorgezeiget worden, bekräftiget und erfüllet sey [a]. Da aber einige Kapitel deiner Kirchen und etliche Domherren, die schon von einiger Zeit her unter der

Hand

[a] Ein Wunderding, daß die römischen Päbste Eugen und Niklas sich alsdann erst um die kölnische Erzbischöfe so verdient gemacht haben, wenn ihr Lebensend so nah war. Eugen verspricht wenige Tage vor seinem Tode, und Niklas bestätiget und erfüllet auch wenige Tage vor seinem Tode das von Eugen gethane Versprechen. Wenn die von Niklas V verfügte Bestätigung und Erfüllung des Eugenianischen Versprechens die Wiedereinsetzung des Erzbischofes zum Gegenstande gehabt hat: so habe ich nichts dawider einzuwenden. Versteht man aber die Bestätigung und Erfüllung des von Eugen angeblich versprochenen neuen Privilegiums: so wird P. Hedderich es nicht übel nehmen, daß ich diese Bestätigung und Erfüllung eben so erdichtet ansehe, als das Versprechen selbst. Dieß Versprechen hat nie Statt gehabt, und konnte auch, wie aus den angeführten Umständen deutlich genug erhellet, kein Statt haben; folglich auch nicht die Erfüllung und Bestätigung eines Versprechens, das nie ist geleistet worden. Nach der alten Schulart zu reden, würde die angebliche Bestätigung und Erfüllung ein Ding seyn de subjecto non supponente. Fürwahr, wenn Niklas V jemals ein solches Schreiben oder Bestätigungsbreve des Eugenianischen Versprechens ausgefertiget hätte: so würde gewiß in der Sammlung der Briefen und Bullen des Pabstes Niklas V, und in der zu Rom 1742 von Dominicus Georgi veranstalteten Herausgabe des Lebens dieses Pabstes irgendwo ein Platz diesem so merkwürdigen Schreiben eingeraumt seyn. Denn was sollte wohl den Dominicus Georgi haben abhalten können, gar keine Meldung davon zu thun, da er doch ausdrücklich anführt, daß alle apostolische Sendschreiben Niklas V behuf der hohen Schule zu Trier zum Druck befördert wären.

[a] Die

Hand viele heimliche Verbindungen zum Nachtheile des apostolischen Stuhls und des bischöflichen Ansehens unter sich treffen, auch die benachbarten Fürsten deines Stiftes dieß Recht wegen der Constitution unsers Vorgängers des Pabstes Pius sel. And. in Zweifel zu ziehen, und deine Collationen und Provisionen vermessener Weise zu verwerfen sich nicht scheueten; daher du inständig bäthest, daß Wir dir und deinen Nachfolgern durch apostolisches Ansehen Vorsehung zu thun, und den Inhalt vorbesagter Sendschreiben zu bestätigen geruhen wollen [a].

So

[a] Die Constitution Pius II, die den Kapiteln, Domherren und benachbarten Fürsten zum Vorwande soll gedienet haben, Rupertus Recht anzufechten, schreibt sich her vom 5ten Junius 1464, 9ten Jahre des Pabstthums Pius II. Der summarische Inhalt der Constitution ist kürzlich dieser. Gleich im Eingange führt der Pabst Rupertens Bittschrift an, worin er (Rupert) vorgestellet habe, daß einige Laien in der kölnischen Diöces ihr Patronat- und Präsentationsrecht wegen einiger geistlichen Pfründen auf den Erzbischof übertragen hätten; weswegen Rupert vom Pabste die Vollmacht begehre, solche Beneficien vergeben zu dörfen. Der Pabst gewährt ihn seiner Bitte, und verleiht ihm für seine Lebenszeit die begehrte Vollmacht: so lange du der kölnischen Kirche vorstehen wirst. — Aber wie? Wenn erst vor neun Jahren Niklas V den Erzbischöfen von Köln die ausgedehnteste Vollmacht und das zwar auf ewige Zeiten verliehen hat, alle und jede Beneficien, die in Gemäßheit der Konkordate dem apostolischen Stuhle unter was immer für einem Titel sind vorbehalten worden, vergeben zu können: wie kömmt dann Rupert auf den

un-

So haben wir, bewogen durch die Rechtmäßigkeit deines Verlangens und Bitte, wie auch auf ehrbietiges Ersuchen unsers vorbesagten Sohns des edlen Friedrichs Pfalzgrafen, des H. R. Kurfürsten, deines Bruders, deine Bittschrift und die Sendschreiben unserer Vorgänger fleißig untersuchen lassen, und weil wir aus dem uns über alle Punkte abgestatteten Berichte finden, daß diese Privilegien, überhaupt und einzeln genommen, der kölnischen Kirche wegen ihrer besondern Treue und Gehorsam, so sie gegen uns und den apostolischen Stuhl auch ohne Rücksicht auf Mühe und Kösten bewiesen hat, und ihren zeitlichen Erzbischöfen, welche sehr viele Kirchen aus ihren erzbischöflichen Tafelgütern gestiftet haben [a],

seyn

unsinnigen Gedanken, daß er von Pius II nur einige wenige Beneficien, eine so kleine und unbedeutende Partikel einer so unumschränkten Vollmacht, sich ausbittet? Wie konnte Ruperten ein so wahnsinniger Einfall anwandeln? da entwickelt sich nur gar zu klar, wie morsch Eugens Versprechen und Niklas V Bestätigung sey... Allein solche Schwänkungen waren nothwendig, um die paulinische Bulle schmieden zu können. Eugen verspricht... Niklas bestätiget und erfüllet... Die Domherren und benachbarte Fürsten fechten Rupertens Recht an... Rupert erscheint mit seiner Klagschrift zu Rom... Und was erfolget?... Die paulinische Bulle, warum es zu thun war. *Tantæ molis erat Paulinam condere Bullam.*

[a] Wenn die Stiftung geistliche Pfründen oder auch wohl Pfarreien betrifft: so mag es hingehen. Bisthümer, die

seyn verliehen worden, über dem die Pflicht unsers Amtes erheischet, darauf zu sehen, daß das Ansehen der Erzbischöfe von ihrer Klerisei und den benachbarten Mächtigen nicht verachtet werde [a]: so haben wir, nach vorher gepflogener Berathschlagung mit unsern Brüdern, alle vorbesagte Privilegien, und besonders jene von Niklas V. unserm Vorgänger, unerachtet wir dadurch nicht einen geringen Abgang leiden, doch um einem jeden zu geben, was ihm zu-

kömmt,

man eigentlich Kirchen nennet, werden wohl nicht sehr viele aufgewiesen werden, die den erzbischöflichen Tafelgütern ihre Stiftung zu verdanken haben.

[a] Der Bullendichter hätte ganz füglich diese Erinnerung weglassen können. Alle Erzbischöfe und Bischöfe, wenn sie anders aufrichtig sprechen wollen, müssen gestehen, daß die Päbste, Gregor VII, der immer mit den schwärzesten Farben gemalet wird, nicht ausgenommen, keine Kösten und Mühe jemals gespart haben, das bischöfliche Ansehen zu retten, wenn es von andern unbilliger Weise angefochten wurde. Haben nicht Deutschlands Bischöfe und die Erzbischöfe insbesondere ihre Freiheit und das Ansehen, worin sie stehen, dem beständigen und mächtigen Schutze des römischen Stuhls zu verdanken? In der That haben nicht eben derselbige Gregor VII, fragt ein gelehrter Kanonist, *De-cis. quæs in-aug. Hei-delb. 1787.* und dessen Nachfolger, die man beschuldiget, die bischöflichen Rechte beschnitten zu haben, ein merkliches zu dem Glanze beigetragen, womit Deutschlands Prälaten jetzt schimmern? Wozu also die angeführte Erinnerung, die, nach der Lage der Umstände und Beschaffenheit der Zeit, worin die Bulle ist geschmiedet worden, zu urtheilen, vorsetzlich und aus Absichten scheint eingerückt zu seyn.

[a] Wie?

kömmt, durch apostolisches uns von Gott verliehene Ansehen nach Inhalt des gegenwärtigen Schreibens bestätigen und gutheißen wollen. Auch tragen wir dir und allen deinen Nachfolgern, die von uns gesetzmäßig werden eingesetzet, gewählet und bestätigt seyn [a] aus besonderer Gnade die Stellverwesung unserer Person sowohl im Bisthume Köln als auch über alle deine Suffraganen auf, also zwar, daß alles, was wir sonst durch Legaten zu verrichten gewohnt waren, durch dich und deine Nachfolger die Erzbischöfe von Köln in der Eigenschaft als von uns abgeschickter Legaten (per tanquam a nobis missos Legatos) geschehen soll [b]. So dann

[a] Wie? Paul II kann sich nach errichteten und feierlichst bestätigten Konkordaten der deutschen Nation das Wahlrecht in Rücksicht deutscher Erzbischöfe zueignen? Wenigstens ist hier das Gewählet mit dem Bestätiget ganz genau verbunden. Gleichwie also dem Pabste das Bestätigungsrecht unstrittig zukömmt: so stünde ihm auch nach der ganz genauen Verbindung der Worte eben so unstrittig das Wahlrecht zu. Sicher hat Paul II nie daran gedacht, den Domkapiteln das Wahlrecht strittig zu machen. So gehts aber, wenn man die Sprache der Päbste nachmodeln will, ohne zu wissen oder zu überdenken, was und wie ein Pabst reden könne und müsse.

[b] Der Ehrentitel eines Legatus natus des apostolischen Stuhls, den die Erzbischöfe von Köln ihren übrigen Titeln noch beifügen, schien dem Bullenmacher bei weitem nicht hinlänglich, seine weit aussehenden Absichten zu begnügen. Er wußte nur gar zu wohl, daß die Macht ei-

verleihen und bestätigen wir dir das Recht alle Appellationen von deinen Suffraganen anzunehmen, Syno-

eines *Legatus missus* von größerm Umfange als jene eines Legatus natus sey. Um demnach die Macht der kölnischen Erzbischöfe recht vollkommen zu machen: so wird auf einmal der Legatus natus zu einem *Legatus missus* umgeschaffen. Damit aber eine solche Macht mit Rupertens Tode nicht erlösche; so muß Paul II die Legation verewigen, und auf alle Nachfolger Rupertens übertragen. Allein zu geschweigen, daß noch nie ein Bischof von Köln sich einen *Legatus missus* des apostolischen Stuhls geschrieben hat; so sey mir erlaubt zu fragen, ob die **Verewigung** einer solchen Legation mit der wahren Beschaffenheit und innerlichen Verfassung eines *Legatus missus* bestehen könne. Welcher Kanonist hat je gelehret oder behauptet, daß die Vollmacht eines *Legatus missus* auch nach dessen Tod noch fortdaure und auf alle Nachfolger in ununterbrochener Reihe ein für allemal könne übertragen werden. Doch eine solche Fortdauer und folglich eine ganz neue und ungewöhnliche Gattung eines *Legatus missus* mußte erdacht und erdichtet werden, wenn anders die Früchte der paulinischen Bulle nicht so geschwind sollten verloren gehen. — Wozu aber wird es einem Erzbischofe von Köln nutzen können, daß er auf einmal zu einem Legatus missus des apostolischen Stuhls mit so ausserordentlicher Gerichtsbarkeit und Facultäten umgeschaffen wird, wenn der Pabst nicht einmal das Recht und die Macht hat, einen Nuntius mit gehöriger Gerichtsbarkeit anzustellen? oder steht dem Pabste dieß Recht allein zu, wenn er einen Erzbischof von Köln dazu ernennet, nicht aber, wenn dessen Wahl auf einen Erzbischof von Damiette fällt? Sind das nicht auffallende Ungereimtheiten? Heißt das nicht, mit sich selbst im Widerspruche stehen? Man sollte glauben, der Mann habe wachend geträumet, und halte dafür, das Publikum werde einfältig genug seyn, seine Träumereien als Wahrheiten anzunehmen.

[a] Da

noden zu berufen, in denselben den Vorsitz zu nehmen, die Diöces deiner Suffraganen zu visitiren, und ihre Wahlen zu dirigiren [a]. Weiters schenken

[a] Da sind wir endlich auf dem rechten Fleck, worauf alle Kunstgriffe abzielen. Das ist der wahre Standpunkt, wohin die Maschine gedreht wird. Erhabene Fürst-Bischöfe von Deutschland! weh eurer durch Jahrhunderte bereits behaupteten Freiheit! Das alte Joch, das euren Vorgängern unerträglich schien, und worunter dieselbe so tief gebeugt einher krochen, wird euch wiederum zubereitet. Die alte schon verrostete eiserne Ruthe wird aus dem vermoderten Staube wiederhervorgezogen. Einen Blick in die Geschichte... und dann einen Blick auf die zwar weniger, aber viel bedeutende Worte, die Diöces deiner Suffraganen zu visitiren, das ist euer Thun und Lassen förmlich zu untersuchen, eure zum Besten der euch anvertrauten Heerde erlassene Verordnungen abzuändern, umzuschmelzen und wohl gar aufzuheben, je nachdem selbige mit den Gesinnungen und Absichten des Erzbischofes zustimmen rc. rc. Würdige Domkapitel! richtet euer Augenmerk auf die Worte; **ihre Wahlen zu dirigiren**, wodurch eure Wahlfreiheit zu Trümmern geht, wie ein jeder gestehen muß, der die Sache gründlich einsieht. —— Gut, daß der Bullenfabrikant kein solches Recht verleihen kann. Von einem Pabste ist es nicht zu vermuthen, daß er einem Erzbischofe von Köln ein Recht werde verliehen haben, das er für sich selbst auszuüben allemal billiges Bedenken tragen würde und müßte. Denn gesetzt, ein Pabst ließ sich beigehen, einen solchen Schritt zu machen: Himmel! welches Lärmen würde im ganzen römischen Reiche entstehen! Von den Ufern des baltischen Meeres bis an den Golfo von Venedig würde der Wiederhall von Eingriffen in die deutsche Freiheit ertönen. Tausend Federn würden so fort zugespitzet werden, die Konkorda-

wir dir die Vollmacht, alle Beneficien im Stifte Köln, sowohl der Weltgeistlichen als der Ordensgeistlichen, Abteien, Prioraten, Probsteien, Dignitäten, Personaten, Administrationen und andere wahlfähige oder sonst zu deiner Provision gehörige Aemter, die der Verordnung des apostolischen Stuhls in Rücksicht der Erledigungsart in den apostolischen Monaten vorbehalten sind, und außer der römischen Curie in jeglichen uns durch die zwischen dem apostolischen Stuhle und der deutschen Nation eingegangne Konkordate vorbehaltenen Monaten des Jahres Jenner, März, Mai rc. zur Erledigung kommen, kraft apostolischen Ansehens nach Vorschrift der h. h. Kanonen und Concilien, wie auch den in deiner Diöces hergebrachten löblichen Gewohnheiten zufolge an alle deinem Urtheile nach dazu taugliche Personen mit allen ihren Rechten und Pertinentien zu vergeben, darüber Vorsehung zu thun, Resignationen anzunehmen, die Providirte selbst oder deren Provisoren in ihrem Namen in die körperliche Besitznehmung sothaner Beneficien samt

date zu retten und die Verletzung derselben zu rächen. Oder läuft vielleicht die deutsche Freiheit weniger Gefahr, wenn ein deutscher Erzbischof ein Recht ausübet, so man einem Pabste auszuüben nie erlauben würde? Werden die Verfechter der deutschen Freiheit gelassener zusehen, wenn selbige unter den Füßen eines Erzbischofes zertrümmert wird?

[1] So

samt allen ihren Pertinentien einzuführen, die Eingeführte zu schützen, von allen Einkünften, Gerechtsamen und Vermächtnissen Rechenschaft zu fordern, und alles dasjenige, was nur immer nothwendig seyn wird, frei und ungehindert thun zu lassen [a]; über dem wider alle widerspenstigen und mit Bündnissen unter sich verbundenen Dechanten, Kapitel und einzelnen Domherren fleißige Untersuchung anzustellen, selbige von allen unerlaubten Verbindungen abzumahnen und durch Geldstrafen, Kirchencensuren wie auch durch Entsetzung von ihren Pfründen und geistlichen Würden [b] und durch Erklärung der Unfähigkeit zu allen geist-

[a) So großmüthig auch immer die unerhörte Freygebigkeit des guten Paul ist: so muß dennoch dem gewissenhaften Verfasser der Bulle bange gewesen seyn, daß vielleicht doch noch ein oder der andre Fall, sich eräugnen könnte, wo dem Erzbischofe die Hände gebunden blieben. Um diesen Stein des Anstoßes völlig aus dem Wege zu räumen, wird die Klausel eingerückt, und alles, was nur immer nothwendig seyn wird, frey und ungehindert thun zu lassen, wodurch der Erzbischof in allen möglichen und unmöglichen Fällen freye Hände behält.

[b] Ein Fingerzeig für die Domherren, sorgfältigst dahin zu sehen, daß nie ihre Stimmen wider die Gesinnungen des Erzbischofes ausfallen, wenn sie ihre Präbenden nicht verlieren wollen. Sind sie so verwegen, wider die Gesinnungen des Erzbischofes zu votieren: so werden sie als Widerspänstige und Ungehorsame angesehn werden, und folglich sind sie kraft der paulinischen Bulle ihrer Präbenden verlustigt.

[a] Wo-

geistlichen Pfründen zu deinen und deiner Kirche Dienst, auch mit Anrufung der weltlichen Macht wenns nöthig ist, zu zwingen [a] und die Fürsten von allen widrigen Anfechtungen in Kraft unsers Ansehens abzuhalten, wozu wir dir vollkommene und gänzliche Macht aus besonderer Huld geben und mittheilen [b]. Wowider keine Reservationen der Beneficien, über-haupt und insbesondere, die von unserm Vorgänger Pius II sel. And., von uns und unsern Nachfolgern ver-

[a] Wozu die Anrufung der weltlichen Macht? als wenn diese nicht schon mit der geistlichen Macht in der Person des Erzbischofes vereinigt wäre, da der Hirtenstab mit dem Schwerdte und die Inful mit dem Kurhute so genau und fest verbunden ist.

[b] Wer war dann wohl der so merkwürdige Erzbischof, den Paul dieser so besondern Huld hat theilhaftig machen, und ihm alle mögliche Facultäten in vollem Maaße zumessen wollen? Der H. Bullenmacher sagt uns, dieser merkwürdige Mann sey Rupert gewesen. Es müssen also dessen Verdienste um den apostolischen Stuhl sehr groß und aussstechend gewesen seyn. Ich würde es glauben, wenn ich nicht wüßte, daß Rupert von dem Domkapitel zu Köln abgesetzet, und an seiner Statt Hermann Landgraf von Hessen zum Coadjutor und Administrator des Kurfürstenthumes wäre erwählet worden. * Da nun eine solche Begebenheit die Zwischenkunft des Pabstes nothwendig erforderte, und ohne dessen Bestätigung die zu Hermanns Gunsten ausgefallene Wahl keinen Bestand haben konnte: so müssen fürwahr Rupertens Verdienste um den apostolischen Stuhl nicht weitläufig gewesen seyn.

*hist. Eccl. d'allemagne Bruxell. 1724 T. I. p299

[a] Was

verfüget sind, oder werden verfüget werden, gelten sollen, als von welchen wir hiemit erklären, daß sie wider den Inhalt dieses Schreibens gar keine Kraft haben noch jemand zu gute kommen sollen; weswegen wir für künftige Zeiten auf alle weitere Vergebungen, die von uns oder unsern Legaten könnten vorgenommen werden, Verzicht thun.

Da uns auch erweislich ist dargethan worden, daß die kölnische Kirche wegen der vielfältigen mit den Ketzern [a] und Widerspenstigen zur Erhöhung der christlichen Religion geführten Kriege mit gar großen Schulden belastet sey: so thun wir aus besonderer Gnade, und um die Bedrängte nicht noch mehr zu betrüben, auf alle Kanzleitaxen und Geldsummen, die uns und dem apostolischen Stuhle müßten entrichtet werden, Verzicht, und wollen, daß diese Geldsummen dem Erzbischofe und dessen Kirche zu dessen Er-

leich-

[a] Was für Ketzer sind es, durch deren Bekriegung die kölnische Kirche mit so häufigen Schulden ist belastet worden? Die Albigenser, Waldenser, Wicleffiten, Patariner sind es wohl nicht. Und an dem hussitischen Kriege hat die kölnische Kirche, soviel man weis, keinen sonderlichen Antheil gehabt. Von den nachhero in Rucksicht der Religion in Deutschland erfolgten Unruhen kann auch hier keine Frage seyn, indem die Epoche dieser Unruhen sich mit dem Datum der Bulle nicht zusammenreimet.

[a] Der

leichterung und Vergeltung seiner Treue bezahlet und abgeführet werden [a].

Wer sich also unterfangen wird, dieser unserer Constitution vermessener Weise zuwider zu handeln, der soll wissen, daß er sich den Zorn des allmächtigen Gottes, der h. h. Apostel Peter und Paul [b], und den

[a] Der großmüthige und gutthätige Paul muß nicht gewußt haben, daß nicht die Erzbischöfe sondern die Unterthanen die Schulden des Landes tragen und abführen müssen: sonst würde er gewiß zur Erleichterung der armen Unterthanen diese Geldsummen bestimmet haben.

[b) Ich glaube nicht, den Zorn Gottes und der h. h. Apostel fürchten zu dörfen, indem ich nicht vermessener Weise sondern aus erheblichen in der Geschichte und Vernunft gegründeten Ursachen die Authentizität dieser Constitution oder Bulle bezweifelt habe. Ich darf vielmehr den Segen der h. h. Apostel und des h. Petrus insbesondere hoffen, weil ich die Ehre einer seiner Nachfolger gerettet und gezeiget habe, daß Paul II. so ungereimte und widersprechende Dinge nie könne geschrieben haben. Wird aber wohl der arglistige Verfasser der paulinischen Bulle, wer er auch immer sey, sich auch mit einem so trostreichen Gedanken aufrichten und ermuntern können? Wenn derjenige, der die päbstlichen Bullen und Breven nur allein verfälschet, mit der größern Excommunication belegt wird; welcher schaudervolle Gedanke von dem Zorne des allmächtigen Gottes und der h. Apostel muß dann, wie ein treffender Blitz, durch seine Seele gefahren seyn, da er sich von dem Seckte- und Spaltungsgeiste hinreißen ließ, eine ganze päbstliche Bulle zu erdichten und dieselbe als eine ächte Urkunde dem Publikum aufzudringen.

Wer

den unsrigen aufladen wird. Gegeben zu Rom bei St. Marcus im Jahre der göttlichen Menschwerdung ein tausend vierhundert sechzig sieben, am 1ten März, unsers Pabstthums im vierten.

Wer übrigens aus unsern wider die päbstliche Macht und dessen uralten Gerechtsame so unermüdet arbeitenden Broschüristen, die mit ihrem albernen Zeuge ganz Deutschland überschwemmen, der neue Isidor sey, wird wohl für jetzt noch ein Räthsel bleiben. Ich beschuldige keinen, vielweniger werde ich mir beygehen lassen, dem P. Hedderich einen so unerlaubten Betrug aufzubürden. So viel aber getraue ich, mit dem berühmten Zaccaria, dessen diplomatisches Urtheil über die paulinische Bulle ich benutzet habe, * behaupten zu können; daß es ihm wenig Ehre bringe in seiner zum öffentlichen Drucke beförderten Abhandlung von den Rechten der deutschen Kirche diese von einem Betrüger geschmiedete Bulle unter den Beylagen angeführet zu haben. Will er seine Ehre retten, so muß er sich dadurch rechtfertigen, daß er dem Publikum das alte, allen Gelehrten von Europa bishiehin unbekannte Bullen-Verzeichniß vorlege, worin die angebliche Bulle Pauls II. zu finden sey. Ich will mich dieser Hoffnung überlassen, und mit einem aller Achtung und Verehrung würdigen Schriftsteller erwarten, daß er in einer neuen Abhandelung von den Rechten der deutschen Kirche die Anzeige mache, welches Archiv oder welche Bibliotheke ein solches Heiligthum bis auf diese unsere Zeiten aufbewahret habe.

*Specimen observationum in dissertationem Fr. Hedderich &c. Journ. hist. & lit. 1 Fev 1789.

N. S. Dieser Anhang war schon dem Drucke übergeben, als mir nachstehendes Schreiben von einem Freunde zugieng, der zwar ein Protestant, doch aber ein gutdenkender, ein rechtschaffener und Wahrheitliebender Mann ist.

Freund,

„Ihre Entschließung, die angeblich Paulinische Bulle zu übersetzen, sie mit Noten, wodurch die Unächtheit derselben ausser allem Zweifel gesetzet wird, zu beleuchten, und dem Blicke auf den Emser Congreß als einen Anhang beizufügen, gefällt mir sehr wohl. — Wirklich war ich im Begriffe, ihnen von meinem völligen Beifalle und von dem Verlangen unserer beiderseitigen Freunde, daß der Druck so geschwind als möglich befördert werde, Nachricht zu geben, da mir eine Brochüre, unter dem Titel: Kurze Widerlegung der *Reflexions sur le Pro memoria*, zu Händen kam. Der kurze Widerleger nimmt es auf sich, die Aechtheit der Paulinischen, oder, wie man sie hier zu Lande zu nennen pflegt, der Hedderichischen Bulle zu vertheidigen, und durch folgende Gründe zu erweisen:

1) Der

1) Der Verfasser des *Pro memoria* konnte jede gedruckte Urkunde anführen, so bald er keine Spuren entdeckt hat, daß sie unächt sey.

2) Hat man noch nie von einem Deutschen eine Verfälschung oder Unterschiebung einer Urkunde gesehen, dahingegen ist die Geschicklichkeit der Italiäner, falsche Urkunden zu machen und auszustreuen, allgemein bekannt, worüber die Dekretalen des Isidori Mercatoris den richtigsten Beweis machen. So etwas hat man von Deutschen noch nicht gesehen.

3) Was aus der Bulle vom Jahre 1467 gezogen worden, hatten die Erzbischöfe von Köln bereits im Jahre 1187. Ein Benediktiner von St. Panthaleon in Köln hat dieses versichert.

4) Um zu zeigen, daß die im *Pro memoria* angeführte Stelle richtig sey, lege ich, sagt der Brochüriste, eine vom Offizial zu Bonn im Jahre 1471 vidimirte Abschrift bey; wie sie mir von einem Kenner der kölnischen Geschichte aus den

Papieren seines Vaters, der in einem ansehnlichen öffentlichen Amte war, ist mitgetheilt worden.

„ Erlauben Sie mir, werthester Freund, daß ich Ihnen über diese Gründe, die einzigen, womit der gegenseitige Schriftsteller die Aechtheit der Bulle zu erproben sucht, meine Gedanken eröffne. "

„ Und zwar, was den ersten betrifft, so läßt sich zuerst billig zweifeln, ob es den diplomatischen Gesetzen gemäß sey, daß man bei Anführung einer ausserordentlichen, unerhörten, beispiellosen, allen Gelehrten unbekannten Urkunde nicht auch die Quellen aufdecken müsse, aus welcher sie geschöpft worden ist; gesetzt aber auch, daß dieses den diplomatischen Regeln nicht zuwiderlaufe, sobald man keine Spuren hat, daß eine solche Urkunde unächt sey, so fragt sichs zweitens, ob dann dieses nicht Spuren genug seyn von der Unächtheit der angeblichen Bulle, wenn man darin Ausdrücke, und Schreibarten antrifft, dergleichen sich Päbste niemals bedient haben, und die mehr nach dem Mönchskloster als nach dem Vatikan riechen, wenn sie Vorrechte und Privilegien enthält, dergleichen die Päbste keinem Bischofe noch Erzbischofe, wenn sie sich auch noch so sehr um die Kirche verdient gemacht hatten, je ertheilet haben, noch auch ertheilen konnten;

wenn

wenn sie solche Vorrechte und Privilegien einem Erzbischofe zugestehet, der kurz vor dem Tode des Pabstes, von dem sie ihm gegeben seyn sollen, seines Stuhles noch entsetzet war; wenn nach dem Geständnisse des kurzen Widerlegers selbst die Urschrift in keinem Büchersaale, in keinem Archiv, in keiner Sammlung, nicht einmal in jener, wo sich alle übrige Bullen dieses Pabstes finden, anzutreffen ist; wenn die Erzbischöfe nie Gebrauch davon gemacht haben; wenn vor der Ankunft des Pater Hedderich, und sogar noch nach der Ankunft Seiner Ehrwürden keine Meldung je davon geschehen ist, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Sind dieses keine Spuren für P. Hedderich gewesen, so weiß ich in Wahrheit nicht mehr, auf was für Spuren man den Mann mehr führen soll, die er zu spüren vermag. „

Wie weit der zweite Grund wahr sey, wird man leicht aus den verschiedenen Abhandlungen des verehrenswürdigen geheimen Rathes Buininck, unter andern aus seiner *Disceptatio forensis de illuminato crimine falsi*, und aus dem *Supplementum ad Disceptationem*, wie auch aus dem 2ten Anhang zum wahren Zustande, aus dem *Journ. hist. & litt.* vom 1. August 1787, S. 507, vom 1. October 1788, aus verschiedenen Stellen des Blickes auf den Emser Congreß, und aus dem *specimen observatio-*

num &c. abnehmen können [a], so viel will ich nur hinzusetzen, daß es in allen Ländern Betrüger und Verfälscher giebt, in Italien sowohl als in Deutschland, doch mit dem auffallenden Unterschiede, daß in Italien die Betrüger und Verfälscher ihre Betrügereien mit dem Strange oder mit dem Verluste ihres Kopfes büssen müssen; in Deutschland aber dergleichen Freveler mit Pfründen, Bedienungen und ansehnlichen Ehrentiteln beschenkt und belohnet werden. Noch im Jahre 1779 wurde zu Rom ein gewisser *Abt* Anguitta (ein wohlhabender Bürger) wegen Verfälschung päbstlicher Schreiben durch die Hand des Scharfrichters öffentlich enthauptet. Diese Anecdote, die ich von einem Augenzeuge habe, wird ihnen vielleicht unbekannt seyn, desto bekannter aber wird ihnen seyn, daß der Verfälscher des Schenklschen Syntagma mit einer einträglichen geistlichen Pfründe belohnet worden. „

Der dritte Grund, weit gefehlt die Aechtheit der Bulle fest zu setzen, giebt vielmehr von der Falschheit, und dem nicht Daseyn derselben den auffallendesten Beweis. Denn, wenn die Erzbischöfe von Köln bereits im Jahre 1187 dasjenige hatten, was aus der angeblichen Bulle gezogen, wie kam dann der Pabst auf den Gedanken, ihnen etwas zu ge-

[a] Siehe die Zugabe am Ende dieses Bandes.

geben, wovon die Erzbischöfe schon so lange im ruhigen Besitze waren, und wie konnten es sich die Erzbischöfe einfallen lassen, vom Pabste zu begehren, was sie wirklich schon hatten!„

Zum vierten Grunde legt der Widerleger eine Abschrift der Bulle bei, und noch eine Abschrift, die der Offizial zu Bonn im Jahre 1471 vidimirt hat. Das ist stark, lebte doch der gute Mann noch, vielleicht könnte er unserm Zweifel auf einmal ein Ende machen; aber nun, nun sind wir bis zum allgemeinen Gerichte verwiesen, und müssen uns unterdessen mit den oben und anderwärts angeführten Beweisen der Unächtheit begnügen, unerachtet die vidimirte Abschrift dem Widerleger von einem Kenner der kölnischen Geschichte, dessen Vater in einem ansehnlichen Amte war, ist mitgetheilt worden.

Die Gründe des kurzen Widerlegers werden Ihnen, mein Freund, so wie sie es in der That auch sind, sehr leichte vorkommen; sie werden aber finden, wenn sie das Broschürchen selbst lesen, daß der Mann sich gut zu helfen weiß. Was seinen Beweisen an Gründlichkeit fehlt, hat er reichlich durch Schimpfen ersetzt. Er spricht von Schmeichelei, von Intriguen, von Unverschämten, nach Machiavellischen

schen Grundsätzen sich richtenden Schriftstellern; die der römische Hof von jeher aufzustellen pflegte, und die er sonst aus Italien schickte, die sich aber nunmehr häufig in Deutschland selbst finden. Ich überlasse es Ihnen zu untersuchen, in wie weit solche grobe und viehisch dumme Ausfälle sich mit ihrem Glaubenssisteme und selbst mit dem Geständnisse des Widerlegers reimen, kraft dessen der Pabst der Statthalter Christi und der allgemeine Vater der Gläubigen und folgends auch des Widerlegers ist. Umsonst wollte man einen Unterschied zwischen Seiner päbstlichen Heiligkeit und deren Hofe machen, was vom Hofe gilt, gilt auch vom Herrn, der den Hof bestellet. Würde nicht, wenn eine gottlose Zunge vom Wiener Hofe sagte, daß er in allen Stücken, *in Eigenthumssachen, in Religionssachen*, in seinem ganzen Betragen nach Machiavellischen Grundsätzen handelte, sich vor der ganzen Welt bald lächerlich, bald äusserst verhaßt machen, würde nicht eine so boshafte Verleumdung auf die geheiligte Person des allgemein geliebten, großen Josephs des Andern fallen! Doch genug hievon, mein Freund, fahren Sie ungestört fort und halten mich lieb. Ich bin

Ende des zweiten Bandes.

Zugabe

aus dem Journal historique & litteraire vom 15ten August 1788. S. 163. in Betreff der so verrufenen Dekretalen.

Da ich in dem Journal (histor. & litteraire) vom 15ten Hornung 1788. S. 163. sagte, daß die Sammlung der Konzilien und Dekretalen, wovon die Gelehrten heut zu Tage so großen Lärmen machen, von dem H. Isidor von Sevilla wären; habe ich eine Wahrheit einer Thatsache angegeben. Ich behaupte nicht, daß selbe rein und ohne allen Beisatz, so wie sie unter seinen Händen hervorgekommen ist, sey. Aber ich behaupte, daß der Grund- und die Hauptanlage von ihm sey; daß sie seinen Namen trage, daß niemalen ein Isidorus Merkator oder Peccator gewesen seye, und daß die einzige Sammlung, welche wir unter dem Namen Isidor haben, jene von dem H. Isidor von Sevilla sey.

1) Diese Sammlung existirt rein, unverfälscht, und ohne allen fremden Beisatz (a). In Gemäßheit

(a) Ich hatte Unrecht, daß ich aus übertriebener Behutsamkeit sagte, der Verfasser könnte sich in einigen Beisätzen betrogen haben. Dieß kann nur die Ausgabe betreffen, welche ungeschickter Weise vergrößert im 9ten Jahrhunderte ans Licht gekommen ist, und nicht die al-

heit des guten Erfolgs der Untersuchungen, welche Ferdinand VI. und Karl III. in den litterarischen Denkmalen und Urkunden Spaniens durch den berühmten Vater Burriel (b) haben anstellen lassen. Man kann auch nicht zweiflen, daß diese Sammlung

alte und ächte Ausgabe... Es ist wahr, daß, als ich dieses niederschrieb, ich die Sammlung des h. Isidors, so wie sie sich in Spanien vorfindet, nicht für so verschieden von der Franzgallischen Ausgabe, wie sie der Vater Burriel nennt und die Beisätze dieser für nicht so beträchtlich ansah. Meine Korrenspondenz mit einem geschickten spanischen Kanonisten, hat mich in den Stand gesetzt, diesen Gegenstand für wichtiger anzusehen, und den Werth desselben besser zu schätzen.

(b) Andreas Markus Burriel, ein spanischer Jesuit, hatte sich zur Bekehrung der Wilden in Amerika bestimmt, und hatte schon den Weg über Kadix genommen, gegen Ende des Jahr 1749 um in das occidentalische Indien zu reisen, als er den Befehl des Königs erhielt, mit seiner Reise einzuhalten, um die Absichten Seiner katholischen Majestät zu erfüllen, welche glaubte, von ihm die wichtigsten Dienste zum Beßten des Staates zu ziehen. Er ward der Leitung des V. Franz Kabago eines Jesuiten und Beichtvater des Königs übergeben. Man schickte ihn nach Toledo, wo ihm aufgetragen wurde, die Archiven dieser berühmten Kirche zu durchsuchen. Seinem unmäßigen Eifer für das Studiren schreibt man seinen Tod zu, der in der Blüte seines Alters erfolgt ist. Er starb den 19ten Jun. 1768, da er nur 43 Jahr alt war. Wir haben von ihm: 1) Nachricht von Kalifornien 3 Bände 4to. 2 Abhandlung über die Gleichheit des Gewichtes und des Maaaßes. 4to Ein gelehrtes Werk voller Untersuchungen. 3) Eine Spanische Paleographie. 4to.

4) Mehrere andere sowohl gedruckte, als schriftliche Ab-

lung nicht von dem H. Isidor sey: dieß ist wenigstens die Meinung dieses geschickten Kritikers; es ist die Meinung des gelehrten Ambrosius von Morales und aller gelehrten Männer in Spanien, die in den geistlichen Alterthümern erfahren sind. Sie nimmt ihren Anfang mit diesen Worten: Canones sancti & magni &c. und enthält die griechischen Konzilien. Jenes von Nizea ist das erste. Die Kanonen, welche man die apostolischen nennt, sind nicht darin enthalten. Hierauf folgen die Konzilien von Afrika, demnächst jene von Frankreich und Spanien, welche den ersten Theil beschließen. Der zweite Theil enthält die Dekretalen der Päbste, und fängt an von zweien Briefen des H. Damasus an Paulin von Antiochien; — Jene des H. Klemens, Linus, Kletus, Luzius, Melchiades, 2c. sind nicht darin enthalten. Nach den Briefen des h. Damasus folgen die Briefe des Siricius, (von welchen Dionisius der Kleine seine Sammlung angefangen hat) und jene der andern Päbste, bis auf den h. Gregorius den Großen, Zeitgenoß des h. Isidors.

2) Die-

Abhandlungen, die voll kurioser und nützlicher Untersuchungen sind. Er hat verschiedene Bemerkungen in Betreff der Sammlung des Isidors in Handschriften hinterlassen. Einer seiner Briefe, der sich auf diesen Gegenstand bezieht, ist in dem Journal etranger September 1760 erschienen.

(c) Die-

2) Diese Sammlung, welche nach und nach durch Beisetzung mehrerer Konzilien und Dekretalen vermehrt worden ist, ist und bleibt allezeit die Sammlung des Isidors von Sevilla, gleichwie jene des Dionisius des Kleinen, ob sie gleich um vieles vermehrt worden ist, nicht aufhört, diesem anzugehören (c).

3) Obgleich von einem Unbekannten Verschiedenes in diese Sammlung ist eingerückt worden, so ist sie deswegen nichts destoweniger die Sammlung des Isidors von Sevilla, weil der Grund, der Plan und

(c) Diese Zusätze, sagt der P. Burriel, vermindern in nichts das Ansehen und die Aechtheit dieser Sammlung, weil sie alle ächt sind, und man deswegen nicht sagen kann, daß der h. Isidor der Verfasser davon nicht sey, weil diese Sammlung schon ihre festgesetzte Form hatte, und die Zusätze zu derselben nach und nach geschahen wie z. B. man heut zu Tage neue Heiligen in das Brevier einrücket. Dieses geschah nicht ohne rechtmäßige Authorität. Jedermann weiß, und man kann es durch mehrere Zeugnisse beweisen, wie groß die Ehrfurcht war, welche man damals für diese Kanonen und diese Sammlung hatte. So hat der h. Julianus von Toledo, seine Komprovinzial-Bischöfe und die Bevollmächtigten anderer Metropoliten Spaniens kein größeres Zeichen der Ehrerbietung gegen die Akten des 6ten allgemeinen Synods zu erweisen, um sie publiciren und als eine dogmatische Constitution der ganzen Kirche annehmen zu lassen aufgefunden, als zu gebiethen, sie in den Codex Canonum in der Reihe gleich nach dem Konzilium von Kalzedo zu setzen, wie es auch in der That in den Kanonen 5. 6. und 7. des 16ten Konziliums von Toledo geschehen ist.

(d)

und die Einrichtung derselben immer der nämliche bleibt, und weil es offenbar diese Sammlung ist, welche ungeschickter Weise aufgewärmt, erweitert, und während dem 9ten Jahrhundert in Deutschland verbreitet worden ist (d).

„ Auf die nämliche Weise, wie Dionys der Kleine für den Urheber der Sammlung, welche er gemacht hat, ist anerkennt worden, obgleich Adrianus der Erste sie mit vielen Zusätzen, wie oben angeführt worden, vermehrt hat; und also die Sammlung durch Adrian erweitert, dessen ungeachtet Dionys dem Kleinen zugeschrieben wird, weilen die Zusätze den Grund, die Ordnung und die Symetrie des Dionysischen Werkes nicht geändert haben: so darf man auf gleiche Weise, ob man gleich nach dem Tode des heiligen Isidors einige Konzilien, die später sind, als dieser Heilige, seiner Sammlung zugesetzt hat, ihm deswegen den Ruhm nicht benehmen, daß er der Urheber der-

„sel-

(d) „ Ich sage in Deutschland; denn weil man in ganz Spanien kein einziges Exemplar findet, und man niemalen ein einziges handschriftliches Exemplar der verfälschten Sammlung angetroffen hat, weil man sie dort vor der Erfindung der Buchdruckerei nicht kannte, so ist es ganz vernunftwidrig, diese Verfälschung, (wie der V. l'Abbé und andere Kritiker gethan haben.) Spanien zu zuschreiben.

(e) „Als

„ selben sey; man muß deswegen auch nicht unter„ lassen, dieses Werk die Sammlung des Isidors „ zu nennen, weil man in derselben Zusätze antrifft, „ welche erst nach seinem Tode sind eingerückt wor„ den, wenn diese die Substanz, die Eintheilung und „ die Einrichtung seines Werkes nicht geändert ha„ ben.“

4) Man hat niemals die geringste Spur einiger Kenntniß von diesem vergeblichen Isidorus Peccator (Sünder) oder Mercator (Kauffmann) entdeckt. Man kennt weder sein Vaterland, weder seinen Stand, weder seine Geburt, noch seinen Tod, oder eine andere Handlung von ihm. Und weil die Sammlung, wovon hier die Rede ist, dem Grunde nach ganz ebendieselbe des heiligen Isidors von Sevilla ist, ist es nicht ungereimt, einen andern Isidor aufsuchen wollen, von dem man nicht die geringste Nachricht geben kann? (e)

Ich wiederhohle es, ich behaupte nicht, daß diese Sammlung mit den Zusammensätzen und Aenderun-

(e) „ Als ich die erste Ausgabe meines historischen Wör„ terbuchs (Dictionaire historique) veranstaltete, so „ war ich in dieser Sache noch nicht genugsam unter„ richtet; ich werde aber daran seyn, sie in der zwei„ ten Ausgabe, und in dem Supplemente für diejeni„ gen, so die ersten besitzen, selbe auf eine Art, die „ alle befriedigen wird, auseinander zu setzen.

(f) „ Ich

rungen, die sie gelitten hat, von dem heiligen Isidor sey; ich behaupte nicht, daß sie so, wie man sie heut zu Tage hat, von dem heiligen Isidor sey herausgegeben worden; ich weiß wohl, daß der Kardinal von Aguirre, ein gründlich gelehrter Mann, es behauptet hat; sondern ich sage nur bloß, daß sie dem Grunde und dem Wesentlichen nach von ihm sey, und daß es keinen anderen Isidor gebe, als jenen von Sevilla, der ihr seinen Namen geliehen habe.

Ich habe anderwärtig bemerkt, daß die eingeschobene Beisätze, worüber der Streit ist, nichts wesentliches betreffen; daß sie den Regeln und Kanonen, die zu selbigen Zeiten von der Hierarchie in Ehrerbietung und gesetzlicher Kraft allgememein beobachtet wurden, gemäß seyn, und daß es ungereimt sey, das Gegentheil (f) behaupten zu wollen: aber gegenwärtig ist keine Frage hievon.

(f) „Ich berufe mich auf den ehrwürdigen Vater Hedderich, Dr. und Lehrer der Gottesgelehrtheit auf der Akademie zu Bonn. Dieser Mann, von dessen Ruhm beide Rheinufer ertönen, kündigt uns an in einer weitschichtigen Dissertation über die Zusammenkunft zu Ems, daß es weder der Isidor von Sevilla weder der vorgebliche Merkator sey, wohl aber die Jesuiten, welche die Hirarchie über einen Haufen geworfen hätten, seine Worte sind folgende: Recte senserant Theologi germanico tempore, quo Germania ignoraverat Institutum Societatis postea natum, curiæ romanæ addictissimum. Die deutschen Theologen dachten richtig zu der Zeit, wo Deutschland das

„In-

„ Institut der Gesellschaft, die nachher entstanden ist, „ und dem römischen Hofe sehr zugethan war, nicht „ kannte. Das lehrt uns das Licht der Schule zu Bonn „ in seiner Abhandlung " Dissertatio juris eccles. germ. in Conventu Emsano Bonn. 1788. pag. 39... Dieß ist ein erschrecklicher Mann, dieser ehrwürdige P. Philipp Hedderich, er machts sich nicht nur ein Vergnügen Dekretalen zu verfälschen, sondern schmiedet auch sogar, wenn man gewissen Gerüchten glaubt, ganze Bullen. Unter andern eine Bulle von Paul II., welche man antrifft in der II. Beilage (adjunctum II.) S. 19. in ebenderselben Abhandlung. Meines Ortes gebe ich dergleichen seltsamen Geschichten nicht leicht Beifall. Ich begnüge mich eine andere Art von seinen *Handgriffen zu* bewundern, die mit *seinem Namen pranget*, und durch sein Gutheißen authorisirt ist, die ich *meinen Lesern* bei nächster Gelegenheit bekannt machen werde.

„ Institut der Gesellschaft, die nachher entstanden ist, „ und dem römischen Hofe sehr zugethan war, nicht „ kannte. Das lehrt uns das Licht der Schule zu Bonn „ in seiner Abhandlung " Dissertatio juris eccles. germ. in Conventu Emsano Bonn. 1788. pag. 39... Dieß ist ein erschrecklicher Mann, dieser ehrwürdige P. Philipp Hedderich, er machts sich nicht nur ein Vergnügen Dekretalen zu verfälschen, sondern schmiedet auch sogar, wenn man gewissen Gerüchten glaubt, ganze Bullen. Unter andern eine Bulle von Paul II., welche man antrifft in der II. Beilage (adjunctum II.) S. 19. in ebenderselben Abhandlung. Meines Ortes gebe ich dergleichen seltsamen Geschichten nicht leicht Beifall. Ich begnüge mich eine andere Art von seinen Handgriffen zu bewundern, die mit *seinem Namen pranget*, und durch sein Gutheißen authorisirt ist, die ich *meinen Lesern* bei nächster Gelegenheit bekannt machen werde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feller, François-Xavier de, 1735-1802

Coup-D'oeil oder Blick auf den Emser Congreß mit Voraussetzung des wahren Zustandes [et]c. und dessen Anhänge

Bd.: 2

Düsseldorf 1789

Conc. 50-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10392967-0
VD18 80431631